

Hanspeter Schmidt · Rechtsanwalt

---

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D-79102 Freiburg im Breisgau  
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@prolink.de

# Materialienband

7. FRANKFURTER Tageslehrgang  
Alles Neue zu Bioprodukten

Donnerstag, 24. November 2005  
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

# Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. Konsolidierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. **2092/91** (CONSLEG 15.08.2005)
2. Verordnung (EG) Nr. **2254/2004** der Kommission vom 27. Dezember 2004, ABl. EG Nr. L 385 vom 29.12.2004, S.20/21 – Übergangszeitraum von Tieren aus herkömmlicher Haltung in das System des ökologischen Landbaus)
3. Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. **746/2004** der Kommission vom 22. April 2004, ABl. EG Nr. L 344 vom 20.11.2004, S.40 (Kennzeichnung)
4. Verordnung (EG) Nr. **1294/2005** der Kommission vom 5. August 2005, ABl. EG Nr. L 205 vom 06.08.2005, S. 16/17 (Übergangszeitraum für Futtermittel)
5. Verordnung (EG) Nr. **1318/2005** der Kommission vom 11. August 2005, ABl. EG Nr. L 210 vom 12.08.2005, S. 11/12 (Änderung von Anhang II)
6. Verordnung (EG) Nr. **1336/2005** der Kommission vom 12. August 2005, ABl. EG Nr. L 211 vom 13.08.2005, S. 11-14 (Änderung von Anhang III)
7. Verordnung (EG) Nr. **1567/2005** des Rates vom 20. September 2005, ABl. EG Nr. L 252 vom 28.09.2005, S. 1 (Einfuhr aus Drittländern)
8. Commission Regulation No .../.. of (...) amending **Annex VI - AGRI/2005/60270\_ex** 2004/64100 Rev. 1 (Entwurf)
9. Neufassung des **Öko-Landbaugesetzes** vom 12. August 2005 - Bundesgesetzblatt 2005 Teil I Nr. 50
10. Stellungnahme des **Bundesrats** vom 17.12.04 - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Öko-Landbaugesetzes**
11. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26.01.2005 - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Öko-Landbaugesetzes** (Begründung)
12. Entwurf Verordnung, Rat der Europäischen Union - Interinstitutionelles Dossier: 2003/0165 (COD) vom 15. Juli 2005 (**Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben**)
13. **Schlussanträge** der Generalanwältin Juliane Kokott vom 17. März 2005 - Rechtssache **Comité Andaluz de Agricultura Ecologica** gegen Administración del Estado
14. Urteil des EuGH vom 14. Juli 2005 - Rechtssache Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen **Königreich Spanien** wegen Vertragsverletzung
15. Urteil des EuGH vom 14. Juli 2005 - Rechtssache **Comité Andaluz de Agricultura Ecologica** gegen Administración del Estado
16. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 7 A 10109/04, Urteil vom 21.09.2004 (**Vermarktungsverbot** Wein)
17. Bayerisches Verwaltungsgericht München, M 18 K 04.3094, Beschluss vom 20.07.2005 (**Vermarktungsverbot** Anbindehaltung Kälber)
18. Landgericht Stuttgart, 25 O 596/04, Beschluss vom 04.07.2005 (**Schadensersatzansprüche** aus Kontrollvertrag)
19. Oberlandesgericht Stuttgart, 1 W 43/05, Beschluss vom 06.09.2005 (**Schadensersatzansprüche** aus Kontrollvertrag)
20. **Koalitionsvertrag** vom 11.11.2005
21. **Commission staff working paper** (AGRI F5-2005-63529) Action Plan
22. **BMVEL** zu den Änderungsvorschlägen EU-VO (AGRI F5-2005-63 529)
23. **IFOAM EU Group** - Letter to Ms. Boel 26.07.2005
24. Einzelimportermächtigungsantrag **BLE**

1

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES**

vom 24. Juni 1991

über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u> Verordnung (EWG) Nr. 1535/92 der Kommission vom 15. Juni 1992	L 162	15	16.6.1992
► <u>M2</u> Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates vom 14. Juli 1992	L 208	15	24.7.1992
► <u>M3</u> Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993	L 25	5	2.2.1993
► <u>M4</u> Verordnung (EWG) Nr. 2608/93 der Kommission vom 23. September 1993	L 239	10	24.9.1993
► <u>M5</u> Verordnung (EG) Nr. 468/94 der Kommission vom 2. März 1994	L 59	1	3.3.1994
► <u>M6</u> Verordnung (EG) Nr. 1468/94 des Rates vom 20. Juni 1994	L 159	11	28.6.1994
► <u>M7</u> Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission vom 30. September 1994	L 255	84	1.10.1994
► <u>M8</u> Verordnung (EG) Nr. 1201/95 der Kommission vom 29. Mai 1995	L 119	9	30.5.1995
► <u>M9</u> Verordnung (EG) Nr. 1202/95 der Kommission vom 29. Mai 1995	L 119	11	30.5.1995
► <u>M10</u> Verordnung (EG) Nr. 1935/95 des Rates vom 22. Juni 1995	L 186	1	5.8.1995
► <u>M11</u> Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission vom 7. März 1996	L 59	10	8.3.1996
► <u>M12</u> Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission vom 29. Juli 1997	L 202	12	30.7.1997
► <u>M13</u> Verordnung (EG) Nr. 1900/98 der Kommission vom 4. September 1998	L 247	6	5.9.1998
► <u>M14</u> Verordnung (EG) Nr. 330/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999	L 40	23	13.2.1999
► <u>M15</u> Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999	L 222	1	24.8.1999
► <u>M16</u> Verordnung (EG) Nr. 331/2000 der Kommission vom 17. Dezember 1999	L 48	1	19.2.2000
► <u>M17</u> Verordnung (EG) Nr. 1073/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000	L 119	27	20.5.2000
► <u>M18</u> Verordnung (EG) Nr. 1437/2000 der Kommission vom 30. Juni 2000	L 161	62	1.7.2000
► <u>M19</u> Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission vom 25. September 2000	L 241	39	26.9.2000
► <u>M20</u> Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001	L 63	16	3.3.2001
► <u>M21</u> Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001	L 337	9	20.12.2001
► <u>M22</u> Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002	L 75	21	16.3.2002
► <u>M23</u> Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003	L 31	3	6.2.2003
► <u>M24</u> Verordnung (EG) Nr. 599/2003 der Kommission vom 1. April 2003	L 85	15	2.4.2003
► <u>M25</u> Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003	L 122	1	16.5.2003
► <u>M26</u> Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003	L 336	68	23.12.2003
► <u>M27</u> geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 779/2004 der Kommission vom 26. April 2004	L 123	63	27.4.2004
► <u>M28</u> Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004	L 65	1	3.3.2004
► <u>M29</u> Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission vom 22. April 2004	L 122	10	26.4.2004

► <b>M30</b>	Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission vom 19. August 2004	L 272	11	20.8.2004
► <b>M31</b>	Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004	L 385	20	29.12.2004
► <b>M32</b>	Verordnung (EG) Nr. 1294/2005 der Kommission vom 5. August 2005	L 205	16	6.8.2005
► <b>M33</b>	Verordnung (EG) Nr. 1318/2005 der Kommission vom 11. August 2005	L 210	11	12.8.2005
► <b>M34</b>	Verordnung (EG) Nr. 1336/2005 der Kommission vom 12. August 2005	L 211	11	13.8.2005

Geändert durch:

► <b>A1</b>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	C 241 L 1	21 1	29.8.1994 1.1.1995
► <b>A2</b>	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABI. L 220 vom 8.8.1991, S. 22 (2092/91)
- **C2** Berichtigung, ABI. L 44 vom 17.2.1994, S. 35 (207/93)
- **C3** Berichtigung, ABI. L 21 vom 28.1.1995, S. 21 (2381/94)
- **C4** Berichtigung, ABI. L 201 vom 9.8.2000, S. 11 (1804/1999)
- **C5** Berichtigung, ABI. L 344 vom 20.11.2004, S. 40 (746/2004)



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES**  
vom 24. Juni 1991

**über den ökologischen Landbau und die entsprechende  
Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und  
Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau finden beim Verbraucher immer mehr Anklang. Dieser Trend schafft einen neuen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Solche Erzeugnisse erzielen auf dem Markt höhere Preise. Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, daß der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.

Als Antwort auf die steigende Nachfrage werden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Angaben auf den Markt gebracht, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, daß sie aus ökologischem Landbau stammen oder ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel erzeugt worden sind.

Einige Mitgliedstaaten haben für die Verwendung solcher Angaben bereits Rechtsvorschriften und Kontrollen eingeführt.

Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle sind zum Schutz des ökologischen Landbaus erforderlich, da sie den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern derart gekennzeichnete Erzeugnisse sicherstellen, dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil verleihen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.

Der ökologische Landbau stellt eine besondere Art der Agrarerzeugung dar. Deshalb sollte vorgesehen werden, daß bei der Kennzeichnung des ökologischen Landbaus auf dem Etikett von Verarbeitungserzeugnissen angegeben werden muß, welche der Zutaten nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden.

Für die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen sind flexible Verfahren zur Anpassung, Ergänzung oder Präzisierung technischer Einzelheiten oder bestimmter Maßnahmen festzulegen, damit den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden kann. Diese Verordnung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch eine entsprechende Regelung über die tierische Erzeugung ergänzt.

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher von Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet werden, empfiehlt es sich, die Grundregeln festzulegen, die mindestens erfüllt werden müssen, damit ein Erzeugnis mit dieser Kennzeichnung aufgemacht werden darf.

(1) ABl. Nr. C 4 vom 9. 1. 1990, S. 4, und  
Abl. Nr. C 101 vom 18. 4. 1991, S. 13.

(2) ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1991, S. 27.

(3) ABl. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 12.

## ▼B

Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können. In diesem Zusammenhang sollten die Praktiken eingehalten werden, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in der Gemeinschaft allgemein akzeptiert sind, und zwar nach den zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Kodizes. Ferner sollten für die Zukunft Grundsätze festgelegt werden, nach denen die Zulassung der Produkte erfolgt, die in dieser Form des Anbaus verwendet werden dürfen.

Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nichtchemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Diese Verfahren sollten einzeln angegeben und die Verwendungsbedingungen für bestimmte nicht chemisch-synthetische Stoffe vorgesehen werden.

Dank der vorgesehenen Verfahren läßt sich Anhang I erforderlichenfalls durch spezifischere Bestimmungen mit dem Ziel vervollständigen, daß in den auf diese Weise gewonnenen Erzeugnissen bestimmte Rückstände chemisch-synthetischer Stoffe, die aus anderen Quellen als der Landwirtschaft stammen (Belastung durch Umweltschadstoffe), nicht mehr vorhanden sein werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung.

Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht und von den zuständigen Kontrollgremien und/oder zugelassenen und überwachten privaten Stellen durchgeführt wird. In diesem Fall sollte ein gemeinschaftlicher Kontrollvermerk auf dem Etikett der Erzeugnisse, die diesem Kontrollverfahren unterliegen, angebracht werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Anwendungsbereich

## ▼M15

## Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Agrarerzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;
- c) nicht unter Buchstabe a) erfaßte Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 3 genannten Verordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für einige Tierarten, für die in Anhang I keine ausführlichen Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind, sowie die aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse mit Ausnahme der Aquakultur und der Erzeugnisse der Aquakultur, die Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5 und die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9. Bis zur Aufnahme ausführlicher Erzeugungsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder — falls solche

▼ **M15**

Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

(3) Die Kommission schlägt spätestens am 24. August 2001 nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Verordnung über Etikettierungsanforderungen und Kontrollanforderungen sowie vorsorgliche Maßnahmen für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse vor, soweit diese Anforderungen den ökologischen Landbau betreffen.

Bis zur Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Verordnung gelten für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse die einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

▼ **M28***Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurden. Insbesondere die folgenden Bezeichnungen, die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn, sie werden nicht für in Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dieser Art der Erzeugung:

— spanisch:	ecológico,
— dänisch:	økologisk,
— deutsch:	ökologisch, biologisch,
— griechisch:	βιολογικό,
— englisch:	organic,
— französisch:	biologique,
— italienisch:	biologico,
— niederländisch:	biologisch,
— portugiesisch:	biológico,
— finnisch:	luonnonmukainen,
— schwedisch:	ekologisk.

▼ **M15***Artikel 3*

Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die in Artikel 1 definierten Erzeugnisse gelten, wie z. B. die Bestimmungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

▼ **B****Begriffsbestimmungen***Artikel 4*

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- i. „Etikettierung“: Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen,

**▼B**

Dokumenten, Schildern, Etiketts, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen.

**▼M10**

2. „Erzeugung“: im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und ersten Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Betriebs als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft.

**▼M15**

3. „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.

**▼B**

4. „Vermarktung“: Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen.
5. „Unternehmen“: natürliche oder juristische Personen, die Erzeugnisse des Artikels 1 gewerbsmäßig erzeugen, aufbereiten oder aus Drittländern einführen bzw. diese Erzeugnisse vermarkten.

**▼M10**

6. „Zutaten“: Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse nach der Begriffsbestimmung des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und die Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verwendet werden.

**▼B**

7. „Pflanzenschutzmittel“: Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG<sup>(2)</sup>.
8. „Detergentien“: Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/94/EWG<sup>(4)</sup>, die für die Reinigung bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sind.

**▼M10**

9. „Vorverpackte Lebensmittel“: jede Verkaufseinheit gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG.
10. „Zutatenverzeichnis“: Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG.

**▼M15**

11. „tierische Erzeugung“: Erzeugung der an Land lebenden Haustiere oder domestizierten Tiere (einschließlich Insekten) und der im Süß-, Brack- oder Salzwasser für die Nutzung gehaltenen aquatischen Arten. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildelebende Tiere gelten nicht als aus ökologischer Erzeugung stammend.
12. „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

(2) ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 58.

(3) ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51.

(4) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 51.

## ▼ M15

220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (\*).

13. „GVO-Derivat“: jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält.
14. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“: die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG (\*), Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.
15. „Tierarzneimittel“: die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (\*) definierten Erzeugnisse.
16. „homöopathische Tierarzneimittel“: die Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel (\*).
17. „Futtermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (\*).
18. „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (\*).
19. „Mischfuttermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/373/EWG.
20. „Futtermittel-Zusatzstoffe“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (\*).
21. „bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung“: in den Geltungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung fallende Futtermittel.
22. „ökologische Einheit/ökologischer Betrieb/ökologischer Tierhaltungsbetrieb“: eine Einheit oder ein Betrieb, die/der den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(\*) ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/35/EG (Abi. L 169 vom 27.6.1997, S. 72).

(\*) ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (Abi. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

(\*) ABl. L 22 vom 9.2.1965, S. 369/65. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG (Abi. L 214 vom 24.8.1993, S. 22).

(\*) ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 12

(\*) ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/87/EG (Abi. L 318 vom 27.11.1998, S. 43).

(\*) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/67/EG (Abi. L 261 vom 24.9.1998, S. 10).

(\*) ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 45/1999 der Kommission (Abi. L 6 vom 21.1.1999, S. 3).

**▼M15**

23. „ökologische Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: gemäß den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften erzeugte Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.
24. „Umstellungsfuttermittel/Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse“: den in Artikel 6 festgelegten Erzeugungsvorschriften entsprechende Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse; hiervon ausgenommen ist der Umstellungszeitraum, wobei diese Vorschriften zumindest ein Jahr lang vor der Ernte gelten.
25. „konventionelle Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: Futtermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die nicht unter die in den Nummern 23 und 24 genannten Gruppen fallen.

**▼B****Etikettierung***Artikel 5*

- (1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn
- sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
  - das Erzeugnis gemäß den Vorschriften des ►M10 Artikels 6 ◀ erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurde;
  - es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;

**▼M10**

- bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung, den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

(3) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- mindestens 95 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlung unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde;
- das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;
- bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codenummer der

▼ **M10**

Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codenummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt.

Aus den Angaben zu den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muß klar hervorgehen, daß sie sich auf eine landwirtschaftliche Produktionsweise beziehen, und es muß ihnen ein Hinweis auf die betreffenden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs beigefügt sein, sofern diese Angaben nicht bereits eindeutig aus der Zutatenliste hervorgehen;

▼ **M15**

h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

(3a) ► **A2** Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dürfen Marken mit den in Artikel 2 genannten Angaben bis zum 1. Juli 2006 in der Etikettierung und der Werbung für Erzeugnisse weiter verwendet werden, die dieser Verordnung nicht genügen, sofern

— die Eintragung der Marke vor dem 22. Juli 1991 - bzw. vor dem Datum, das nach Unterabsatz 2 gilt angemeldet wurde, und der Ersten Richtlinie 89/104/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (\*) entspricht und

— die Marke stets mit einem klaren, deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis darauf versehen ist, dass die Erzeugnisse nicht gemäß dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt werden.

Das in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich genannte Datum der Anmeldung ist für Finnland, Österreich und Schweden der 1. Januar 1995 und für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei der 1. Mai 2004. ◀

▼ **M10**

(4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Teil C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach Artikel 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt oder nach Artikel 11 nicht aus Drittländern eingeführt werden können.

▼ **M15**

(5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern

▼ **M10**

a) die Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 mit Ausnahme der Anforderungen in bezug auf die Dauer des Umstellungszeitraums nach Anhang I Nummer 1 voll erfüllt sind;

b) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde;

c) die betreffenden Hinweise den Käufer des Erzeugnisses nicht darüber irreführen, daß es sich um ein Erzeugnis anderer Art als jene Erzeugnisse handelt, die allen Anforderungen des Absatzes 1 oder 3 genügen. Nach dem 1. Januar 1996 müssen diese Hinweise folgenden Wortlaut erhalten: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“; diese Worte dürfen hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffällender aufgemacht sein als die Verkehrsbezeichnung des

(\*) ABl L 40 vom 11.2.1989, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG (AbI. L 6 vom 11.1.1992, S. 35)

▼ **M10**

Erzeugnisses; die Worte „ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft“ dürfen in dem Hinweis nicht stärker hervorgehoben sein als die Worte „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf“;

▼ **M15**

- d) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;

▼ **M10**

- e) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt;

▼ **M15**

- f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

▼ **M10**

(5a) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf unbeschadet des Absatzes 3 auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

- a) mindestens 70 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 6 erzeugt bzw. von solchen Erzeugnissen gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;
- b) alle anderen Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, in Anhang VI Teil C aufgenommen sind oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls aufgrund von Absatz 7 angenommen wurden, vorläufig zugelassen wurden;
- c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 gewonnen oder aus Drittländern gemäß Artikel 11 eingeführt wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis. Diese Hinweise müssen außerdem gesondert im gleichen Sichtbereich wie die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses aufgeführt werden unter Angabe des Anteils an Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder des Anteils an aus solchen Zutaten gewonnenen Erzeugnissen, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 erzeugt oder gemäß Artikel 11 aus Drittländern eingeführt wurden. Dieser gesonderte Hinweis muß hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype mit den anderen Angaben übereinstimmen und darf nicht auffällender sein als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses. Er hat folgende Form: „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für den ökologischen Landbau gewonnen worden“ oder „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden“;
- d) das Erzeugnis als Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich die in Anhang VI Teil A aufgeführten Stoffe enthält;
- e) das Erzeugnis oder seine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Buchstabe a) keinerlei Behandlungen unterzogen wurden, bei denen andere als in Anhang VI Teil B aufgeführte Stoffe Verwendung finden;
- f) das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
- g) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten;

**▼M10**

h) bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 aufbereitet werden, die Kennzeichnung den Namen und/oder die Codennummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthält, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Für die Auswahl des Namens oder der Codennummer ist der jeweilige Mitgliedstaat zuständig, der seine Entscheidung der Kommission mitteilt;

**▼M15**

i) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

**▼M10**

(6) Während eines Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 1997 endet, darf in der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b), das teilweise aus Zutaten zubereitet wurde, die den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn

a) mindestens 50 v. H. der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstabe a) entsprechen;

b) das Erzeugnis den Anforderungen des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e) und f) entspricht;

c) die Hinweise auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft

— nur im Verzeichnis der Zutaten gemäß der Richtlinie 79/112/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG, erscheinen,

— sich eindeutig nur auf Zutaten beziehen, die gemäß den Vorschriften des Artikels 6 erzeugt oder im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurden;

d) die Zutaten und ihr Anteil nach ihrem Gewicht in absteigender Reihenfolge im Verzeichnis der Zutaten erscheinen;

e) Hinweise im Verzeichnis der Zutaten in derselben Farbe und in jeweils gleicher Größe mit gleicher Schrifttype gegeben werden.

**▼B**

(7) Ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

**▼M10**

(8) Erschöpfende Verzeichnisse der Stoffe und Erzeugnisse des Absatzes 3 Buchstaben b), c) und d) sowie des Absatzes 5a Buchstaben b), d) und e) werden in Anhang VI Teile A, B und C nach dem Verfahren des Artikels 14 aufgestellt.

**▼B**

Es können Bedingungen für die Verwendung und Anforderungen an die Zusammensetzung dieser Zutaten und Stoffe festgelegt werden.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in die obgenannten Verzeichnisse aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

**▼M10**

(9) Für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Prozentsätze gelten die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG.

**▼M15**

(10) In einem Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) darf eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 gewonnene

▼ **M15**

Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein.

▼ **M10**

(11) Die Kommission überprüft diesen Artikel sowie Artikel 10 vor dem 1. Januar 1999 und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

▼ **B****Erzeugungsvorschriften**▼ **M10***Artikel 6*▼ **M15**

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels I Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial,

a) wenigstens die Vorschriften des Anhangs I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen;

b) als Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittel-Zusatzstoffe, Stoffe für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG, Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen, Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten in den Stallungen und Haltungseinrichtungen oder zu anderen Zwecken, die in Anhang II für bestimmte Stoffe aufgeführt sind, nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die sich aus Stoffen zusammensetzen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind. Sie dürfen nur entsprechend den besonderen Bestimmungen der Anhänge I und II und nur insoweit verwendet werden, als die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist;

c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;

d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel.

(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n)

a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen,

b) zumindest während einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b)

erzeugt wurden.

▼ **M10**

(3) a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) kann Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft gewonnen wurde, während eines am ► **M15** 31. Dezember 2003 ◀ ablaufenden Übergangszeitraums und mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats insoweit verwendet werden, als die Verwender eines solchen Vermehrungsmaterials der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats hinreichende Beweise dafür liefern können, daß sie auf dem Markt ein die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllendes Vermehrungsmaterial

## ▼M10

für eine geeignete Sorte der betreffenden Art nicht erhalten konnten. In diesem Fall muß Vermehrungsmaterial verwendet werden, das nicht mit Erzeugnissen behandelt ist, die nicht in Anhang II Teil B aufgeführt sind, sofern es auf dem Markt erhältlich ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten andere Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die sie gemäß diesem Buchstaben erteilt haben.

b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Einführung — vor dem ►M15 31. Dezember 2003 ◀ — von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a) in bezug auf bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial und/oder den Ausschluß von chemischer Behandlung;
- Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den ►M15 31. Dezember 2003 ◀ hinaus;
- Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) sowie entsprechende Unterrichtung der betreffenden Wirtschaftskreise, der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

(4) Die Kommission überprüft vor dem ►M15 31. Dezember 2002 ◀ die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2, und legt geeignete Vorschläge für eine etwaige Änderung vor.

## Artikel 6a

- (1) Jungpflanzen im Sinne dieses Artikels sind Jungpflanzen für die Anpflanzung zum Zwecke der Pflanzenerzeugung.
- (2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß die Erzeuger nur Jungpflanzen verwenden, die gemäß Artikel 6 erzeugt worden sind.
- (3) In Abweichung von Absatz 2 können Jungpflanzen, die nicht im ökologischen Landbau/in biologischer Landwirtschaft gewonnen wurden, während eines am 31. Dezember 1997 endenden Übergangszeitraums verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats hat die Verwendung genehmigt, nachdem der oder die Verwender dieses Materials der Kontrollstelle oder -behörde des jeweiligen Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, daß auf dem Markt der Gemeinschaft keine geeignete Sorte der betreffenden Art erhältlich war;
  - b) die Jungpflanzen wurden seit der Aussaat nur mit den in Anhang II Teilen A und B genannten Erzeugnissen behandelt;
  - c) die Jungpflanzen stammen von einem Erzeuger, der sich mit einer der Regelung nach Artikel 9 gleichwertigen Kontrollregelung und mit der Auflage gemäß Buchstabe b) einverstanden erklärt hat; diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft;
  - d) nach der Anpflanzung müssen die Jungpflanzen vor der Ernte mindestens sechs Wochen lang im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kultiviert worden sein;
  - e) die Etikettierung eines Erzeugnisses, das von solchen Jungpflanzen stammende Zutaten enthält, darf den in Artikel 10 genannten Hinweis nicht enthalten;
  - f) unbeschadet etwaiger sich aus dem in Absatz 4 genannten Verfahren ergebender Beschränkungen wird eine aufgrund dieses Absatzes erteilte Genehmigung bei Beendigung der Mangelsituation zurückgezogen; die Genehmigung gilt längstens bis 31. Dezember 1997.

**▼M10**

(4) a) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 3 erteilt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- Genehmigungsdatum,
- Bezeichnung der betreffenden Sorte und der betreffenden Art,
- benötigte Mengen sowie Begründung dafür,
- voraussichtliche Dauer der Mangelsituation,
- alle sonstigen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten beantragten Informationen.

b) Geht aus Informationen, die ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Genehmigungsmitgliedstaat übermittelt hat, hervor, daß eine geeignete Sorte während der Dauer der Mangelsituation erhältlich ist, so kann letzterer erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu verkürzen; er unterrichtet die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der genannten Informationen über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

c) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Genehmigung zu widerrufen oder den Genehmigungszeitraum zu ändern.

**▼B***Artikel 7***▼M15**

(1) Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung für eine in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Verwendung nicht zugelassen sind, können in Anhang II aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Verwendung zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen oder -erkrankungen oder zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen:

- Sie sind unerlässlich für die Bekämpfung eines besonderen Schadorganismus oder einer besonderen Erkrankung, weil andere biologische, anbautechnische, materielle oder zuchtbezogene Alternativen fehlen, und
- ihre Verwendung schließt jede unmittelbare Berührung mit dem Saatgut, der Pflanze, den pflanzlichen Erzeugnissen bzw. den Tieren und den tierischen Erzeugnissen aus; bei einer Behandlung mehrjähriger Pflanzen ist jedoch eine unmittelbare Berührung zulässig — allerdings nur außerhalb der Wachstumsperiode der genießbaren Teile der Pflanze (Früchte) —, sofern hierdurch nicht indirekt bewirkt wird, daß es zu Rückständen des Erzeugnisses in den genießbaren Teilen kommt, und
- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei;

**▼B**

b) bei Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:

- Sie sind unerlässlich für den spezifischen Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen oder für spezifische Bodenverbesserungszwecke, für die die Verfahren des Anhangs I nicht ausreichen, und
- ihre Verwendung führt nicht zu unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. trägt nicht zu einer Umweltverseuchung bei.

**▼M10**

(1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlaß dieser Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der

**▼M10**

Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden.

**▼M15**

(1b) Was die in der Tierernährung verwendeten ►C4 Mineralien ◄ und Spurenelemente angeht, so können hierfür zusätzliche Quellen in Anhang II aufgenommen werden, vorausgesetzt sie sind natürlichen Ursprungs oder andernfalls naturidentisch.

**▼B**

(2) Falls erforderlich, kann für ein in Anhang II aufgenommenes Erzeugnis folgendes angegeben werden:

- die ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses;
- die entsprechenden Verwendungsvorschriften und Anforderungen an die Zusammensetzung und/oder Löslichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, daß bei diesen Erzeugnissen Rückstände auf genießbaren Teilen der Pflanze und genießbaren pflanzlichen Erzeugnissen sowie Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden müssen;
- besondere Etikettierungsvorschriften für die Erzeugnisse des Artikels 1, falls diese unter Verwendung bestimmter in Anhang II aufgeführter Erzeugnisse hergestellt wurden.

(3) Änderungen des Anhangs II, die entweder die Aufnahme bzw. Streichung von Erzeugnissen des Absatzes 1 oder die Aufnahme bzw. Änderung von Angaben gemäß Absatz 2 betreffen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein Erzeugnis zusätzlich in Anhang II aufgenommen werden sollte oder daß Änderungen darin vorgenommen werden sollten, so sorgt er dafür, daß den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission offiziell Unterlagen mit den Gründen für die Aufnahme bzw. die Änderungen übermittelt werden; die Kommission legt diese Unterlagen dem in Artikel 14 genannten Ausschuß vor.

**Kontrollsystem***Artikel 8***▼M28**

(1) Jedes Unternehmen, das Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, um sie später zu vermarkten, oder das diese Erzeugnisse vermarktet, ist verpflichtet,

- a) diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden; die Meldung muss die in Anhang IV genannten Angaben enthalten;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 zu unterstellen.

Die Mitgliedstaaten können Einzelhändler, die derartige Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Absatzes befreien, sofern sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen.

Vergibt ein Unternehmen irgendeine der in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten als Auftrag an einen Dritten, so unterliegt dieses Unternehmen trotzdem den in den Buchstaben a) und b) genannten Pflichten und die weitervergebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9.

**▼B**

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständige Behörde oder Stelle.

**▼B**

Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung ergänzender Angaben vorsehen, die ihnen für eine wirksame Kontrolle der betreffenden Unternehmen geboten erscheinen.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß den betreffenden Personen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

*Artikel 9***▼M28**

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollverfahren ein, das von einer oder mehreren hierfür bestimmten Kontrollbehörden und/oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführen ist und dem die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Unternehmen unterstellt werden.

**▼B**

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit einem Unternehmen, das die Bestimmungen dieser Verordnung einhält und seinen Beitrag zu den Kosten der Kontrollmaßnahmen entrichtet, sichergehen kann, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(3) Das Kontrollverfahren umfaßt mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollanforderungen und Vorkehrungen.

(4) Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung und Überwachung dieser Stellen.

(5) Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:

- a) Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
- b) von der Stelle für den Fall von ►**M10** Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen ◀ erwogene Sanktionen;
- c) geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit;
- d) Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.

(6) Nach Zulassung einer Kontrollstelle hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der Objektivität der von dieser Stelle durchgeführten Kontrollen;
- b) Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
- c) Erfassung der festgestellten ►**M10** Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße ◀ und verhängten Sanktionen;
- d) Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen der Buchstaben a) und b) oder die Kriterien des Absatzes 5 nicht mehr oder die Anforderungen ►**M10** der Absätze 7, 8, 9 und 11 ◀ nicht erfüllt.

**▼M10**

(6a) Vor dem 1. Januar 1996 erteilen die Mitgliedstaaten jeder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anerkannten oder benannten Kontrollstelle oder -behörde eine Codenummer. Sie informieren darüber die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, die diese Codenummern in der in Artikel 15 Unterabsatz 3 genannten Liste veröffentlichten wird.

**▼B**

(7) Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 1.

▼ **B**

- a) ► **CI** gewährleisten, daß in den von ihnen kontrollierten Unternehmen mindestens die in Anhang III ◀ aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;
- b) ► **CI** geben keinen anderen Personen als der für das Unternehmen verantwortlichen Person ◀ und den zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erhalten. ► **M28** Sie müssen jedoch auf Antrag einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen austauschen, soweit dieser Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen. ◀

## (8) Die zugelassenen Kontrollstellen

- a) gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung geboten erscheint;
- b) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats alljährlich spätestens am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden haben und legen ihr alljährlich einen zusammenfassenden Bericht vor.

## (9) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Absatz 1 müssen

▼ **M28**

- a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 und 6, der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau (\*) oder der Maßnahmen des Anhangs III die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;

▼ **B**

- b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist untersagen.

## (10) Folgende Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden:

- a) die Durchführungsbestimmungen für die Anforderungen nach Absatz 5 und die Maßnahmen nach Absatz 6;
- b) die Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen nach Absatz 9.

▼ **M10**

- (11) Ab dem 1. Januar 1998 müssen die zugelassenen Kontrollstellen unbeschadet der Absätze 5 und 6 die Bedingungen der Norm EN 45011 ► **M15** ◀ erfüllen.

▼ **M15**

- (12) a) Bei der Fleischerzeugung aus der Tierproduktion vergewissern sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs III, daß sich die Kontrollen auf alle Stufen der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und alle sonstigen Aufbereitungen bis hin zum Verkauf an den Verbraucher erstrecken, um — soweit dies technisch möglich ist — die

(\*) ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

**▼M15**

Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse in der Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette von der Einheit, in der die Tiere erzeugt werden, bis zur Einheit der endgültigen Verpackung und/oder Kennzeichnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen und die Folgemaßnahmen zugleich mit dem Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 mit.

- b) Für andere tierische Erzeugnisse als Fleisch werden in Anhang III weitere Bestimmungen festgelegt, um — soweit dies technisch möglich ist — die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- c) In jedem Fall ist mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, daß die Erzeugnisse dieser Verordnung entsprechen.

**▼B****Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität***Artikel 10***▼M10**

(1) Der Vermerk und/oder das Emblem betreffend die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität gemäß Anhang V dürfen nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, wenn diese

- a) Artikel 5 Absatz 1 oder 3 erfüllen;

**▼M28**

b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 oder — bei eingeführten Erzeugnissen — gleichwertigen Maßnahmen unterzogen wurden; bei gemäß Artikel 11 Absatz 6 eingeführten Erzeugnissen muss die Durchführung des Kontrollverfahrens Anforderungen erfüllen, die den in Artikel 9, insbesondere Absatz 4, vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind;

**▼M10**

- c) unmittelbar in geschlossenen Behältnissen vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher verkauft werden oder als vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden; im Fall des Direktverkaufs vom Erzeuger oder Aufbereiter an den Endverbraucher sind geschlossene Behältnisse nicht vorgeschrieben, sofern die Etikettierung eine klare und unzweideutige Identifizierung des von dem Vermerk betroffenen Erzeugnisses erlaubt;
- d) auf dem Etikett den Namen und/oder die Firma des Erzeugers, des Aufbereiters oder des Verkäufers und den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder -stelle sowie alle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Lebensmitteln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Angaben tragen.

**▼B**

(2) Etikett oder Werbung dürfen keinen Hinweis enthalten, der beim Käufer den Eindruck erweckt, daß der Vermerk nach Anhang V eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit darstellt.

(3) Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen nach Artikel 9 Absatz 1 müssen

- a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung ►M10 der Artikel 5 und 6 ◄ bzw. der Maßnahmen des Anhangs III den Vermerk nach Anhang V von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;
- b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen das Recht auf

▼B

Verwendung des Vermerks nach Anhang V für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist entziehen.

(4) Bei Feststellung bestimmter Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7 bzw. die Anforderungen und Vorschriften des Anhangs III können nach den Verfahren des Artikels 14 Bestimmungen für den Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks nach Anhang V festgelegt werden.

▼M10

## Allgemeine Maßnahmen zur Anwendung

*Artikel 10a*

(1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der mißbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.

▼B

## Einführen aus Drittländern

*Artikel 11*

(1) Unbeschadet des Artikels 5 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 nur vermarktet werden, wenn

- a) sie aus einem Drittland stammen, das in einer durch Beschluß der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erstellenden Liste aufgeführt ist, und aus Gebieten oder Produktionsbetrieben kommen und von einer der Kontrollstellen kontrolliert wurden, die gegebenenfalls in der das jeweilige Drittland betreffenden Entscheidung bezeichnet sind;
- b) die zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes eine Bescheinigung ausgestellt hat, der zufolge die darin bezeichnete Partie
  - mit Hilfe von Wirtschaftsmethoden auf der Grundlage von Regeln erzeugt wurde, die denen des ►M10 Artikels 6 ◀ gleichwertig sind, und
  - einem Kontrollverfahren unterzogen wurde, dessen Gleichwertigkeit anlässlich der Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe b) anerkannt wurde.

(2) Zur Entscheidung darüber, ob für bestimmte Erzeugnisse des Artikels 1 ein Drittland auf seinen Antrag hin in der Liste des Absatzes 1 Buchstabe a) aufgeführt werden darf, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- a) die von dem Drittland gebotenen Garantien für die Einhaltung von Regeln, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmend sind, den Regeln des ►M10 Artikels 6 ◀ gleichwertig sein müssen;
- b) die Wirksamkeit der zur Einhaltung der Vorschriften des Buchstabens a) getroffenen Kontrollmaßnahmen, die zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, den Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gleichwertig sein müssen.

Anhand dieser Kriterien kann die Kommission in ihrer Entscheidung die Ursprungsregionen oder -betriebe bzw. die Stellen festlegen, deren Kontrolle als gleichwertig gilt.

## ▼B

- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung muß
- a) der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers im Original beigelegt sein und anschließend vom Einführer der ►M10 Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde ◀ mindestens zwei Jahre zur Einsicht bereitgehalten werden;
  - b) nach Maßgabe der Modalitäten sowie eines Formblatts ausgestellt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 14 festzulegen sind.
- (4) Ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.
- (5) Bei der Prüfung des Antrags eines Drittlandes verlangt die Kommission, daß dieses Land alle erforderlichen Auskünfte mitteilt; ferner kann sie Sachverständige damit beauftragen, unter ihrer Aufsicht an Ort und Stelle eine Prüfung der in dem betreffenden Drittland tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

## ▼M2

- (6) a) Abweichend von Absatz 1 können Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ermächtigt werden, bis zum ►M15 31. Dezember 2005 ◀ aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Liste aufgeführt sind, sofern der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats hinreichend nachgewiesen wird, daß die Einfuhrerzeugnisse nach Produktionsvorschriften, die denen des ►M10 Artikels 6 ◀ gleichwertig sind, und im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gewonnen werden, die in gleicher Weise wirksam sind wie die in den Artikel 8 und 9 genannten Kontrollmaßnahmen, und daß diese Kontrollmaßnahmen auch tatsächlich und kontinuierlich durchgeführt werden.

Die Ermächtigung gilt nur so lange, wie die vorgenannten Bedingungen auch tatsächlich erfüllt sind. ►M10 Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a) befunden wird, es sei denn, sie betrifft ein Erzeugnis, das in Gebieten erzeugt wurde, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Entscheidung bezeichnet sind, und das nicht aufgrund des von dem Drittland eingereichten Antrags kontrolliert wurde, solange dieses Drittland damit einverstanden ist, daß die in diesem Absatz vorgesehene Ermächtigungsregelung fortgeführt wird. ◀

- b) Werden einem Mitgliedstaat von einem Einführer hinreichende Nachweise erbracht, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend nur das betreffende Drittland mit, aus dem die Erzeugnisse eingeführt werden, und gibt ihr ausführliche Informationen über die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen sowie über die Garantien für deren tatsächliche, kontinuierliche Anwendung.
- c) In Zweifelsfällen wird auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission der in Artikel 14 genannte Ausschuß befaßt. Ergibt diese Prüfung, daß die Produktion der betreffenden Einfuhrerzeugnisse nicht nach gleichwertigen Produktionsvorschriften und/oder im Rahmen gleichermaßen wirksamer Kontrollmaßnahmen erfolgt, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Ermächtigung zurückzuziehen. Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, daß die betreffenden Einfuhren einzustellen sind oder nur unter bestimmten geänderten Bedingungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfüllt sein müssen, weiter getätigt werden können.
- d) Die Mitteilung gemäß Buchstabe b) erübrigt sich bei Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, die bereits gemäß Buchstabe b) von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, sofern sich kein wesentlicher neuer Aspekt ergeben hat, der eine Revision der Prüfung und des Beschlusses gemäß Buchstabe c) rechtfertigen würde.

**▼M2**

Die Kommission überprüft Absatz 1 vor dem 31. Juli 1994 und legt gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Änderung vor.

**▼M10**

(7) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 14 auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Kontrollstelle eines Drittlands, die zuvor von dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft wurde, zulassen und in die Liste nach Absatz 1 Buchstabe a) aufnehmen. Die Kommission übermittelt den Antrag dem betreffenden Drittland.

**▼B****Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft***Artikel 12*

Jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen des Artikels 1, die dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen der Art der Erzeugung, der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Art der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten ist unzulässig.

**▼M15**

Was jedoch die in Anhang I Teil B genannten Vorschriften für die tierische Erzeugung anbelangt, so können die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihrem Gebiet erzeugten Tiere und tierischen Erzeugnisse strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften sich im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht befinden und die Vermarktung anderer Tiere oder tierischer Erzeugnisse, die den Anforderungen der Verordnung genügen, weder untersagen noch beschränken.

**▼B****Verwaltungsbestimmungen und Durchführung****▼M15***Artikel 13*

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung,
- Änderungen der Anhänge I bis IV, VI, VII und VIII,
- Änderungen an Anhang V zur Festlegung eines Gemeinschaftsblems, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann,
- Beschränkungen und Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Ausnahme für Tierarzneimittel,
- dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts entsprechende Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf.

**▼M25***Artikel 14*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG<sup>(1)</sup>.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼ **B***Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Juli die im Vorjahr zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit, insbesondere

- die Liste der Unternehmen, die die Meldung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt haben und dem Kontrollverfahren nach Artikel 9 unterstellt waren;
- einen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 6.

Ferner unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Liste der zum 31. Dezember des Vorjahres zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme, ihre Sanktionsregelung sowie gegebenenfalls ihr Zeichen.

Die Kommission stellt sicher, daß die Listen der zugelassenen Kontrollstellen, die ihr vor dem im Unterabsatz 2 genannten Datum mitgeteilt worden sind, jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden.

▼ **M15***Artikel 15a*

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von der Kommission zur Verwirklichung der in den Artikeln 9 und 11 sowie in den technischen Anhängen festgelegten Ziele durchzuführen sind, werden die erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens zugewiesen.

▼ **B***Artikel 16*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten die Artikel 8 und 9 durch.

▼ **M2**

(3) Für Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 beginnt die Geltungsdauer am 1. Januar 1993.

▼ **B**

Nach dem Verfahren des Artikels 14 darf die Frist bis zum Geltungsbeginn des Artikels 11 Absatz 1 für die Einfuhr aus einem Drittland für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden, wenn es der Stand der Prüfung des Antrags nicht zuläßt, über die Aufnahme dieses Landes in die Liste nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist zu entscheiden.

Zur Einhaltung des in Anhang I Nummer 1 genannten Umstellungszeitraums wird die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung insoweit berücksichtigt, wie der Wirtschaftsteilnehmer der Kontrollstelle nachweisen kann, daß seine Produktion während dieser Zeit den geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder aber, in Ermangelung solcher Bestimmungen, den international anerkannten Normen für den ökologischen Landbau entsprochen hat.

(4) Während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Absatz 1 die Verwendung von Erzeugnissen, die in Anhang II nicht aufgeführte Stoffe enthalten und die ihres Erachtens die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 1 erfüllen, in ihrem Gebiet zulassen.

(5) Während eines Zeitraums, der zwölf Monate nach Festlegung des Anhangs VI gemäß Artikel 5 Absatz 7 endet, können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weiterhin die Verwendung von Stoffen zulassen, die nicht in Anhang VI aufgeführt sind.

▼B

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Stoffe, die nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ **B**

## ANHANG I

GRUNDREGELN DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS FÜR  
AGRARBETRIEBE▼ **M15**

## A. PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE

▼ **M22**

- 1.1. Die Grundregeln gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) und insbesondere nach diesem Anhang müssen auf den Anbauflächen normalerweise während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder, bei Grünland, von mindestens zwei Jahren vor seiner Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung oder, im Fall anderer mehrjähriger Kulturen als Grünland, von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse befolgt worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Erzeuger seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 gemeldet und seinen Betrieb dem durch Artikel 9 vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat.
  - 1.2. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem
    - a) die Parzellen unter ein Programm zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren<sup>(1)</sup> oder von Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen<sup>(2)</sup> oder ein anderes amtliches Programm fielen, sofern im Rahmen der betreffenden Programme gewährleistet ist, dass auf diesen Parzellen keine Erzeugnisse verwendet wurden, die nicht in Anhang II Teil A und B aufgeführt sind, oder
    - b) die Parzellen natürliche Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen waren, die nicht mit anderen als den in Anhang II Teil A und B aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Dieser Zeitraum kann nur rückwirkend berücksichtigt werden, sofern der Kontrollbehörde oder -stelle ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr dafür geben, dass die Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren erfüllt wurden.
  - 1.3. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle beschließen, den Umstellungszeitraum in bestimmten Fällen unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Parzellen über die Dauer gemäß Nummer 1.1 hinaus zu verlängern.
  - 1.4. Für Parzellen, die bereits auf den ökologischen Landbau umgestellt oder in Umstellung begriffen sind und die mit einem nicht in Anhang II aufgeführten Mittel behandelt werden, kann der Mitgliedstaat in den folgenden Fällen für den Umstellungszeitraum eine kürzere Dauer als die gemäß Nummer 1.1 festlegen:
    - a) Parzellen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder bestimmte Teile desselben für eine bestimmte Kultur vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter Verwendung eines nicht unter Anhang II Teil B fallenden Mittels behandelt worden sind;
    - b) Parzellen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt wurden, mit einem nicht in Anhang II Teil A oder B aufgeführten Mittel behandelt worden sind.
- Die Dauer des Umstellungszeitraums wird in diesen Fällen unter Berücksichtigung sämtlicher nachstehender Faktoren festgelegt:
- Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist sichergestellt, dass nach Abschluss des verkürzten Umstellungszeit-

(1) ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

(2) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

▼ M22

raums die Höhe der Rückstände im Boden bzw. bei Dauerkulturen in der Pflanze unbedeutend ist.

- Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden.
- Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Entscheidung über die Behandlungspflicht.

▼ M17

2.1. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge;
- b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung in Übereinstimmung mit Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs und innerhalb der dort festgelegten Beschränkungen;
- c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.

2.2. Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang II dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden,

- wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;
- soweit es sich um Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und/oder tierische Exkremente gemäß Anhang II handelt, wenn diese Erzeugnisse zusammen mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe b) unter Einhaltung der in Teil B Ziffer 7.1 dieses Anhangs festgelegten Beschränkungen verwendet werden.

2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem so genannte „biodynamische Zubereitungen“ aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.

2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.

▼ B

3. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl;
- geeignete Fruchtfolge;
- mechanische Bodenbearbeitung;
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z. B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern);
- Abflammen von Unkrautkeimlingen.

Die Mittel im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

▼ M4

4. Das Sammeln essbarer Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, gilt als Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus, sofern

- diese Flächen in den drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den Mitteln gemäß Anhang II behandelt worden sind;

## ▼M4

— das Sammeln die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

## ▼M13

5. Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschließlich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:
- 5.1. Stallmist und tierische Exkremente (einschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91), der
  - a) entweder aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
  - b) oder die Anforderungen des Anhangs II Teil A erster bis vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt, und zwar bis zu einem Höchstanteil von 25 % <sup>(1)</sup>, jedoch nur, wenn das Erzeugnis gemäß Nummer 5.1 Buchstabe a) nicht verfügbar ist;
- 5.2. nicht unter Nummer 5.1 fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Stroh) aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben;
- 5.3. nicht chemisch behandelter Torf;
- 5.4. Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde;
- 5.5. mineralische Stoffe gemäß Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Wasser und Erde.

## ▼M15

## B. TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE VON FOLGENDEN ARTEN: RINDER (EINSCHLIESSLICH BUBALUS- UND BISON-ARTEN), SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN, EQUIDEN UND GEFLÜGEL

### 1. Allgemeine Grundregeln

- 1.1. Die tierische Erzeugung ist integrierender Bestandteil zahlreicher ökologisch wirtschaftender Betriebe.
- 1.2. Die tierische Erzeugung muß das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Betriebssysteme fördern, indem sie zur Deckung des Bedarfs der Pflanzen an Nährstoffen und zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz beiträgt. Sie fördert so den natürlichen Kreislauf zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier sowie Tier und Boden. Im Rahmen dieses Konzepts entspricht die flächennunabhängige Produktion nicht den Vorschriften dieser Verordnung.
- 1.3. Durch die Verwendung erneuerbarer natürlicher Quellen (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Leguminosen und Futterpflanzen) wird eine Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung und der entsprechenden Weidesysteme ermöglicht, die die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Böden sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördert.
- 1.4. Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden betrieben. Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang vorliegt, müssen die Tiere Auslauf haben; die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß Pflanzenbau und Tierhaltung in der Produktionseinheit miteinander kombiniert werden können und jede Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, auf ein Minimum reduziert wird. Der Tierbesatz ist unmittelbar an die verfügbaren Flächen gebunden, um Probleme infolge einer Überweidung und ►C4 Erosion ◀ zu verhindern und die Ausbringung tierischer Ausscheidungen zu ermöglichen, so daß nachteilige Effekte auf die Umwelt vermieden werden. Ausführliche Vorschriften über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind in Abschnitt 7 enthalten.
- 1.5. Im ökologischen Landbau müssen alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit nach den Grundregeln dieser Verordnung gehalten werden:
- 1.6. Jedoch ist eine dieser Verordnung nicht entsprechende Tierhaltung im Betrieb zulässig, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von dem gemäß dieser Verordnung wirtschaftenden Betriebsteil deutlich getrennt sind, und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

<sup>(1)</sup> Dieser Prozentsatz wird anhand des Gewichts aller Substratbestandteile (ohne Deckmaterial) vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser berechnet.

▼ **M15**

- 1.7. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die nicht gemäß dieser Verordnung gehalten werden, jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach dieser Verordnung wirtschaftenden Einheiten benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung (gemäß der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97<sup>(1)</sup>) oder, bei anderen nicht in dieser Verordnung genannten Arten, gemäß der Festlegung in Anhang VII der vorliegenden Verordnung, bei der die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entspricht) stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.
- 1.8. Als zweite Abweichung von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die gemäß dieser Verordnung gehalten werden, auf einer Gemeinschaftsweide gehalten werden, sofern
- a) die Weide seit mindestens drei Jahren mit keinen anderen als den gemäß Anhang II zulässigen Erzeugnissen behandelt wurde;
  - b) alle Tiere, die sich auf der betreffenden Weide befinden und nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, aus einer extensiven Haltung entsprechend der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 stammen oder bei anderen nicht in der betreffenden Verordnung genannten Arten die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß der Festlegung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung entspricht;
  - c) alle tierischen Erzeugnisse, die von den gemäß dieser Verordnung gehaltenen Tieren in dem Zeitraum erzeugt werden, in dem sie auf diesen Weiden gehalten werden, nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gelten, es sei denn, es kann der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nachgewiesen werden, daß die betreffenden Tiere in angemessener Weise von den nicht den Anforderungen ► **C4** dieser Verordnung ◀ entsprechenden Tieren getrennt waren.

**2. Umstellung****2.1. Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus genutzten Flächen**

- 2.1.1. Bei der Umstellung einer Produktionseinheit muß die gesamte für Futter verwendete Fläche der Einheit die Regeln des ökologischen Landbaus erfüllen, wobei die in Teil A dieses Anhangs für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegten Umstellungszeiträume durchlaufen werden müssen.
- 2.1.2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Umstellungszeitraum für Weiden, Freigelände und Ausläufflächen für Nichtpflanzenfresser auf ein Jahr verkürzt werden. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die betreffenden Flächen in der jüngsten Vergangenheit mit keinen anderen als den in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnissen behandelt wurden. Diese Ausnahme ist von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

**2.2. Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen****2.2.1. Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden, und zwar für mindestens**

- zwölf Monate bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischherzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
- sechs Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren für Schweine auf vier Monate festgesetzt;
- sechs Monate bei milchproduzierenden Tieren; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren auf drei Monate festgesetzt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/98 (AbI. L 291 vom 30.10.1998, S. 10).

**▼M15**

- zehn Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
  - sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.
- 2.2.2. Abweichend von Nummer 2.2.1 und für die Zwecke des Aufbaus eines Bestands können Kälber und kleine Wiederkäuer für die Fleischerzeugung während eines am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraums als Tiere aus ökologischem Landbau vermarktet werden, sofern
- sie aus einer extensiven Tierhaltung stammen;
  - sie bis zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Schlachtung während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei Kälbern und zwei Monaten bei kleinen Wiederkäuern in der ökologischen Einheit gehalten wurden;
  - die Herkunft der Tiere den im vierten und fünften Gedankenstrich der Nummer 3.4 enthaltenen Anforderungen entspricht.

**2.3. Gleichzeitige Umstellung**

2.3.1. Abweichend von den Nummern 2.2.1, 4.2 und 4.4 verkürzt sich bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit einschließlich Tieren, Weiden und/oder Futterflächen der kombinierte Umstellungszeitraum insgesamt für Tiere, Weiden und/oder Futterflächen unter folgenden Bedingungen auf 24 Monate:

- a) die Ausnahme gilt nur für die vor der Umstellung vorhandenen Tiere und ihre Nachzucht sowie zugleich für die Futterflächen/Weiden;
- b) die Tiere werden hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert.

**3. Herkunft der Tiere**

- 3.1. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, daß die für bestimmte, in der Intensivhaltung verwendete Rassen oder Linien typischen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (z. B. Streß-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom, plötzlicher Tod, sponianer Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw.) vermieden werden. Einheimische Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.
- 3.2. Die Tiere müssen aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Artikel 6 für die verschiedenen Produktionsarten festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen dieses Anhangs wirtschaften. Sie müssen lebenslang in diesem Produktionssystem verbleiben.
- 3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung können die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden.
- 3.4. ►M26 Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:

**▼M31**

- Legehennen für die Eierzeugung und Geflügel für die Fleischerzeugung müssen weniger als drei Tage alt sein;

**▼M15**

- für die Zucht bestimmte Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Kälber und Fohlen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 60 Tage alt sein;

▼ M15

- für die Zucht bestimmte Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben. ◀

▼ M31

- 3.5. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren.
- 3.6. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:
  - a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
  - b) Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als drei Tage sind, und Geflügel für die Fleischerzeugung, das nicht älter als drei Tage ist;
  - c) für die Zucht bestimmte Ferkel, die nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben müssen.

Der unter Buchstabe c) genannte Fall wird für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Juli 2006 endet.

- 3.7. Unbeschadet der Ziffern 3.4 und 3.6 dürfen aus nicht ökologischem Landbau stammende Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind, unter den folgenden Bedingungen in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Legehennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

- vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde und

- ab 31. Dezember 2005 gelten die Absätze 4 (Fütterung) und 5 (Seuchenprophylaxe und tierärztliche Pflege) dieses Anhangs I für aus nicht ökologischem Landbau stammende Hennen, die in ökologische Produktionseinheiten eingestellt werden sollen.

▼ M15

- 3.8. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung dürfen zur Ergänzung der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (nullipare) weibliche Jungtiere alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) oder bis zu 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben eingestellt werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und eine Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorliegt.
- 3.9. Die in der vorgenannten Ausnahmeregelung vorgesehenen Prozentsätze finden keine Anwendung auf Produktionseinheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen. Für diese Einheiten wird die unter Nummer 3.8 genannte Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt.
- 3.10. ► M26 Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:
  - bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
  - bei Rassenumstellung,
  - beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion,
  - wenn die Gefahr besteht, dass diese Rassen der Landwirtschaft verloren gehen. Bei Tieren dieser Rassen muss es sich nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben. ◀
- 3.11. Im Rahmen einer fünften Ausnahmeregelung ist die Einstellung männlicher Zuchttiere aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben zulässig, sofern diese Tiere anschließend nach den Grundregeln gemäß dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden.
- 3.12. Bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3 bis 3.11 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1 genannten Fristen einzuhalten; innerhalb dieser Fristen müssen alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt werden.

▼ **M15**

- 3.13. Bei Zukäufen von Tieren aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind die Hygienevorschriften besonders zu beachten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann nach Maßgabe der örtlichen Lage besondere Maßnahmen, wie z. B. einen Screeningtest und Quarantänezeiträume, vorsehen.
- 3.14. Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischem Landbau im Hinblick darauf vorlegen, daß gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuß ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem sichergestellt werden soll, daß die gesamte ökologische Fleischproduktion von Tieren stammt, die in ökologischen Betrieben geboren und gehalten wurden.

**4. Futter**

- 4.1. Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung. Mastmethoden sind zulässig, sofern sie in jedem Stadium der Aufzucht reversibel sind. Zwangsfütterung ist verboten.
- 4.2. Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- 4.3. ► **M26** Außerdem müssen Tiere nach den Regeln dieses Anhangs unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden. Des Weiteren müssen bei Pflanzenfressern, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, mindestens 50 % des Futters aus der Einheit selbst kommen oder, wo dies nicht möglich ist, in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden. ◀
- 4.4. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen. ► **M23** Diese Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt. ◀
- 4.5. Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch, vorzugsweise ► **C4** Milch der Muttertiere ◀. Alle Säugetiere werden je nach Art für einen Mindestzeitraum — bei Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) und Equiden sind dies drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage — mit natürlicher Milch ernährt.
- 4.6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Anhangs über das Futter der Tiere bestimmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebs von Tieren zu Bergweiden) möglich ist.
- 4.7. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten nach Verfügbarkeit der Weiden zu den verschiedenen Jahreszeiten ein Maximum an Weidegang gewähren. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rohfutter bestehen. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch bei Milchvieh für höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulassen.
- 4.8. ► **M32** Abweichend von Nummer 4.2 ist die Verwendung von konventionellen Futtermitteln landwirtschaftlicher Herkunft in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Mitgliedstaats glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist.

Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt je Zwölfmonatszeitraum

a) bei Pflanzenfressern 5 % im Zeitraum vom 25. August 2005 bis zum 31. Dezember 2007;

b) bei anderen Arten

— 15 % im Zeitraum vom 25. August 2005 bis zum 31. Dezember 2007;

▼ **M15**

- 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009;
- 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer während der Jahreszeit, zu der sich die Tiere in der Wander- bzw. Hütperiode befinden, 25 % der Trockenmasse. ◀

- 4.9. ► **M22** Abweichend von Nummer 4.8 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion, insbesondere aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Infektionskrankheiten, Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder Feuer, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wird diese Ausnahmeregelung von der Kontrollbehörde oder -stelle auf Einzelbetriebe angewendet. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die von ihnen gewährten Ausnahmen. ◀

▼ **M26**▼ **M15**

- 4.11. Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Rauhfutter beizugeben.
- 4.12. Nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.5 und 3.1 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungsmittel bei der Silageerzeugung verwendet werden.
- 4.13. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann für die Tierernährung verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 1 aufgeführt sind (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs), und zwar mit den im vorliegenden Anhang vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen, und wenn sie ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden.
- 4.14. Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 2 aufgeführt sind, und zwar mit den in diesem Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen.
- 4.15. Spätestens bis zum 24. August 2003 werden Teil C Abschnitte 1, 2 und 3 und Teil D des Anhangs II mit dem Ziel überprüft, insbesondere die konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Gemeinschaft in ausreichender Menge im ökologischen Landbau erzeugt werden, zu streichen.
- 4.16. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist für die Tierernährung nur der Zusatz der in Anhang II Teil C Abschnitt 3 (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs) und Teil D Nummern 1.1 (Spurenelemente) und 1.2 (Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.
- 4.17. ► **M26** Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4 (Mikroorganismen), 1.5 (Konservierungsstoffe), 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe), 1.7 (Stoffe mit antioxidierender Wirkung), 1.8 (Silierzusatzstoffe), 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden. ◀
- 4.18. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten, hergestellt worden sein.

▼ **M15**

- 5. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung**
- 5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:
- a) Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt;
  - b) Anwendung tiergerechter Haltungspraktiken, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen;
  - c) Verfütterung hochwertiger Futtermittel, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere;
  - d) Gewährleistung einer angemessenen Besatzdichte, um Überbelegung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.
- 5.2. Bei Befolgung der obengenannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so daß die Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann.
- 5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.
- 5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:
- a) Phytotherapeutische Erzeugnisse (z. B. Pflanzenextrakte (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse (z. B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.
  - b) Kann mit den obengenannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.
  - c) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.
- 5.5. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:
- a) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.
  - b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Behandlungen von Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.
- 5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die ►C4 Dosierung ◀, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche — im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel oder Kleinvieh einzeln oder partienweise — zu kennzeichnen.
- 5.7. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von von einem solchen Tier stammenden

▼ **M15**

Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.

- 5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.
6. **Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen**
- 6.1. *Tierhaltungspraktiken*
- 6.1.1. Grundsätzlich muß die Fortpflanzung der Tiere in der ökologischen Tierhaltung im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z. B. Embryonentransfer) sind verboten.
- 6.1.2. Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren des Schwanzes, Zähne abkneifen, Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollbehörde oder -stelle aus Sicherheitsgründen (z. B. Enthornung junger Tiere) oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere jedoch gestattet werden. Diese Eingriffe sind an den Tieren im geeignetsten Alter von qualifiziertem Personal so durchzuführen, daß das Leiden für die Tiere dabei auf ein Minimum reduziert wird.
- 6.1.3. Die physische Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (Schlachtschweine, Mastochsen, Kapaune usw.) unter den im letzten Satz der Nummer 6.1.2 genannten Bedingungen gestattet.
- 6.1.4. Es ist untersagt, Tiere in Anbindung zu halten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.
- 6.1.5. In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.
- 6.1.6. Als weitere Abweichung dürfen Rinder in kleinen Betrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände-, Auslauf- oder Weideflächen haben. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für Betriebe, die den bis zum 24. August 2000 für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.
- 6.1.7. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 6.1.5.
- 6.1.8. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muß sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere und nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen der betreffenden Tierart richten. Es ist verboten, Tiere unter Bedingungen zu halten oder zu ernähren, die zu Anämie führen könnten.

▼ **M15**

6.1.9. Das Mindestschlachtalter bei Geflügel beträgt:

- 81 Tage bei Hühnern,
- 150 Tage bei Kapauen,
- 49 Tage bei Peking-Enten,
- 70 Tage bei weiblichen Flugenten,
- 84 Tage bei männlichen Flugenten,
- 92 Tage bei Mulard-Enten,
- 94 Tage bei Perlhühnern,
- 140 Tage bei Truthühnern und Bratgänsen.

Erzeuger, die das Mindestschlachtalter nicht einhalten, müssen auf langsamwachsende Rassen zurückgreifen.

6.2. *Transport*

6.2.1. Tiertransporte haben unter Begrenzung des Stresses der Tiere und unter Beachtung der geltenden einschlägigen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften zu erfolgen. Verladen und Entladen muß vorsichtig geschehen, und die Tiere dürfen nicht mit Stromstößen angetrieben werden. Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten.

6.2.2. Vor und während der Schlachtung müssen die Tiere so behandelt werden, daß der Stress auf ein Minimum begrenzt wird.

6.3. *Identifizierung von tierischen Erzeugnissen*

6.3.1. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

7. **Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

7.1. Die in einem Betrieb insgesamt verwendete, in der Richtlinie 91/676/EWG (\*) definierte Düngemenge darf 170 kg Stickstoffeintrag je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, d. h. die in Anhang III der genannten Richtlinie festgelegte Menge, nicht überschreiten. Erforderlichenfalls wird die Gesamtbesatzdichte so verringert, daß der vorgenannte höchstzulässige Wert nicht überschritten wird.

7.2. Damit die vorerwähnte geeignete Viehbesatzdichte ermittelt werden kann, werden die 170 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechenden Vieheinheiten für die verschiedenen Kategorien von Tieren von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der Zahlen in Anhang VII festgelegt.

7.3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Abweichungen von diesen Zahlenangaben und die Gründe für diese Änderung mit. Dieses Erfordernis bezieht sich nur auf die Berechnung der höchstzulässigen Stückzahl von Tieren, um zu gewährleisten, daß der höchstzulässige Wert 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Dies gilt unbeschadet der mit Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere in Abschnitt 8 und in Anhang VIII festgelegten Zahlen für die Besatzdichte.

7.4. Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit ► M22 ausschließlich ◀ mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen. Der höchstzulässige Wert von 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird auf der Grundlage aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten ökologischen Einheiten errechnet.

7.5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets, der Ausbringung anderer stickstoffhaltiger Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen und der Stickstoffaufnahme der Pflanzen aus dem Boden können die Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte als die unter den Nummern 7.1 bis 7.4 angegebenen Werte festlegen.

(\*) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

## ▼ M15

- 7.6. Das Fassungsvermögen von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft muß so groß sein, daß eine Gewässerverschmutzung durch direkte Kontamination von Oberflächenwasser, Lecken oder Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist.
- 7.7. Zur Gewährleistung einer vernünftigen Düngewirtschaft muß das Fassungsvermögen dieser Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Lagerkapazität überschreiten, die während des längsten Zeitraums eines Jahres erforderlich ist, in dem das Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen entweder (nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten zur guten landwirtschaftlichen Praxis) unangebracht oder verboten ist, und zwar in den Fällen, in denen die Produktionseinheit innerhalb eines als in bezug auf die Nitratbelastung gefährdet ausgewiesenen Gebiets gelegen ist.

## 8. Ausläufe und Haltunggebäude

## 8.1. Allgemeine Grundsätze

8.1.1. Es muß eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen (z. B. ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen in bezug auf angemessene Bewegungsfreiheit und Tierkomfort) Rechnung trägt. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes muß sichergestellt sein, daß die Luftzirkulation, die Staubkonzentration, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration in Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Bei dem Gebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.

8.1.2. Die Frei- und Ausläufflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen und der jeweiligen Rasse entsprechend bei Bedarf mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten.

## 8.2. Besatzdichte und Vorbeugung gegen Überweidung

8.2.1. In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, daß die Tiere im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.

8.2.2. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muß den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und richtet sich insbesondere nach der Art, der Rasse und dem Alter der Tiere. Sie muß ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die im besonderen von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängig sind. Eine optimale Belegung ist dann erreicht, wenn das Wohlbefinden der Tiere durch eine genügend große Stallfläche für natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen sichergestellt ist.

8.2.3. Anhang VIII enthält Angaben über die Mindeststallflächen und die Mindestfreiflächen und andere Angaben über die Unterbringung verschiedener Tierarten und -kategorien.

8.2.4. Auf Freiflächen muß die Besatzdichte bei Tieren, die auf Weideland, anderem Grünland, Heideland, in Feuchtgebieten, auf der Heide und in anderen natürlichen und naturnahen Lebensräumen gehalten werden, so niedrig sein, daß der Boden nicht zertrampelt und einer Überweidung vorgebeugt wird.

8.2.5. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur die in Teil E von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Teil B Abschnitt 2 von Anhang II aufgeführten Produkte verwendet werden.

## 8.3. Säugtiere

8.3.1. Vorbehaltlich der Nummer 5.3 ist allen Säugtieren ► C4 Weide- oder Freigeländezugang ◀ oder Auslauf zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können, die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der

## ▼ M15

physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten, sofern es keine gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften in bezug auf spezifische Tiergesundheitsprobleme gibt, die dem entgegenstehen. Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.

- 8.3.2. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidgang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.
- 8.3.3. Ungeachtet des letzten Satzes der Nummer 8.3.1 ist über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren.
- 8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen für die Fleischerzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.
- 8.3.5. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muß aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.
- 8.3.6. Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muß ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muß aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Zur Verbesserung und Anreicherung der Einstreu dürfen sämtliche Mineralstoffe verwendet werden, die gemäß Anhang II Abschnitt A als Düngemittel im ökologischen Landbau zugelassen sind.
- 8.3.7. Was die Kälberaufzucht betrifft, so haben die Betriebe ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG (\*) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern zu entsprechen; Ausnahmen sind nicht zulässig. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.
- 8.3.8. Was die Schweinehaltung betrifft, so haben die Stallgebäude ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/630/EWG (\*) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen zu entsprechen. Sauen sind jedoch in Gruppen zu halten, außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Saugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslaufflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

8.4. *Geflügel*

- 8.4.1. Geflügel muß in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- 8.4.2. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen in bezug auf eine artgerechte Tierhaltung sowie unter Einhaltung der Hygienebedingungen muß Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.
- 8.4.3. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muß eine feste Konstruktion sein, d. h., darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen und muß mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.
  - In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.
  - Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs VIII angepaßt sind.
  - Sie müssen über Ein- und Ausflughäfen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine

(\*) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/2/EG (AbI. L 25 vom 28.1.1997, S. 24).

(\*) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

▼ **M15**

kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.

- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal
  - 4 800 Hühner,
  - 3 000 Legehennen,
  - 5 200 Perlhühner,
  - 4 000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten,
  - 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.
- Im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtanzahl der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1 600 m<sup>2</sup>.

- 8.4.4. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden muß.
- 8.4.5. Geflügel muß stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, und, soweit möglich, muß diese Möglichkeit während mindestens einem Drittel seines Lebens bestehen. Diese Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.
- 8.4.6. Aus hygienischen Gründen müssen die Stallgebäude zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen müssen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert werden. Außerdem muß nach jeder Belegung für den Auslaufplatz eine Ruhezeit zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen eingelegt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Ruhezeit für den Auslaufplatz fest und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel in geringer Zahl, das nicht in Auslaufplätzen gehalten wird, sondern ganztags frei herumlaufen darf.
- 8.5. *Generelle Abweichung von den Vorschriften für die Tierhaltung*
- 8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäß den Nummern 8.3.1, 8.4.2, 8.4.3 und 8.4.5 und den Besatzdichten gemäß Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den einzelstaatlichen Bestimmungen über die ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galten, oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — den von den Mitgliedstaaten akzeptierten oder anerkannten privaten Standards genügen.
- 8.5.2. Die Betriebsinhaber, für welche diese Ausnahmen gelten, unterbreiten der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß der Betrieb bei Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausnahmen den in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen genügt.
- 8.5.3. Die Kommission unterbreitet vor dem 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen der Nummer 8.5.1.

**C. BIENENHALTUNG UND IMKEREIERZEUGNISSE****1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Die Bienenhaltung ist eine wichtige Tätigkeit, da aufgrund der von den Bienen vollzogenen Bestäubung ein Beitrag zum Umweltschutz und zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung geleistet wird.
- 1.2. Die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse hängt stark von der Behandlung der Bienenstöcke und der Qualität der Umwelt ab. Auch die Bedingungen, unter denen Imkereierzeugnisse gewonnen, verarbeitet und gelagert werden, bestimmen diese ökologische Qualität.
- 1.3. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenhaltungs-Einheiten in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung

▼ **M15**

erfüllen. Abweichend von diesem Grundsatz kann ein Betreiber Einheiten halten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern alle Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Bestimmungen von Nummer 4.2 zum Standort der Bienenstöcke erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht mit Hinweisen auf ökologische Wirtschaftsweise vermarktet werden.

**2. Umstellungszeitraum**

- 2.1. Imkereierzeugnisse dürfen erst dann mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen seit mindestens einem Jahr erfüllt werden. Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen unter Nummer 8.3 auszuwechseln.

**3. Herkunft der Bienen**

- 3.1. Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorrang zu geben.
- 3.2. Die Bestandsgründung hat durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Bienenschwämen oder Bienenstöcken von Einheiten, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, zu erfolgen.
- 3.3. Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung dürfen in der Einheit vorhandene Bestände, die dieser Verordnung nicht entsprechen, einer Umstellung unterzogen werden.
- 3.4. Im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung dürfen während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, lose Schwärme von Imkern zugekauft werden, deren Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.
- 3.5. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestands, wenn Bienenstöcke, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.
- 3.6. Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung können zur Erneuerung des Bestands jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der ökologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

**4. Standort der Bienenstöcke**

- 4.1. Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen eine dieser Verordnung entsprechende Bienenhaltung nicht praktikabel ist. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 erster Gedankenstrich verzeichnet ist. Lassen sich solche Gebiete nicht bestimmen, so muß der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, daß die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.
- 4.2. Für den Standort der Bienenstöcke gilt folgendes:
- a) Er muß genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.
  - b) In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muß die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder Wildpflanzen gemäß Artikel 6 und Anhang I sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden, die z. B. in den Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92<sup>(1)</sup> beschrieben sind, jedoch nur

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 (AbI. L 288 vom 1.12.1995, S. 35).

## ▼M15

eine geringe Umweltbelastung mit sich bringt, die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt.

- c) Der Bienenstock muß sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle legt Maßnahmen fest, die die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

#### 5. Futter

- 5.1. Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung belassen werden.
- 5.2. Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist nur dann zulässig, wenn das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist. Für die künstliche Fütterung ist ökologischer Honig, vorzugsweise aus derselben ökologischen Einheit, zu verwenden.
- 5.3. Im Rahmen einer ersten Abweichung von Nummer 5.2 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Verwendung von ökologischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig für die künstliche Fütterung zulassen, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs aufgrund der klimatischen Verhältnisse dies erfordert.
- 5.4. Im Rahmen einer zweiten Abweichung können Zuckersirup, Zuckermelasse und Honig, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, während eines Übergangszeitraums, der am 24. August 2002 abläuft, von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die künstliche Fütterung zugelassen werden.
- 5.5. Das Bienenstockverzeichnis enthält in bezug auf die künstliche Fütterung folgende Angaben: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Bienenstöcke, in denen sie angewandt wird.
- 5.6. Andere als die unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Erzeugnisse dürfen in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung nicht verwendet werden.
- 5.7. Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtaurachzeit zulässig.

#### 6. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

- 6.1. Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:
- a) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen;
  - b) Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe, z. B. regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmäßige Erneuerung des Waxes und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.
- 6.2. Wenn die Bienenvölker ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen erkranken oder sich infiziert haben, sind sie unverzüglich zu behandeln; erforderlichenfalls können sie in ein Isolierhaus übergeführt werden.
- 6.3. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln in der dieser Verordnung entsprechenden Bienenhaltung gelten folgende Grundsätze:
- a) Tierarzneimittel können verwendet werden, sofern der Mitgliedstaat die entsprechende Verwendung gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften zuläßt.
  - b) Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln

## ▼M15

vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die zu behandelnde Krankheit haben.

- c) Kann mit den vorgenannten Mitteln eine Krankheit oder Seuche, die die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes oder anderer von dem Mitgliedstaat ermächtigter Personen unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) enthaltenen Grundsätze chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel verwendet werden.
- d) Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.
- e) Unbeschadet des in Buchstabe a) genannten Grundsatzes können Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer bei einem Befall mit Varroatose verwendet werden.

- 6.4. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenstöcken, Waben usw., soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig.
- 6.5. Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschließend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr.
- 6.6. Die Anforderungen gemäß Nummer 6.5 gelten nicht für die unter Nummer 6.3 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse.
- 6.7. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die ►C4 Dosierung ◄, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen.

#### 7. **Bienenhaltungspraktiken und Identifizierung**

- 7.1. Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.
- 7.2. Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Weiseln sind verboten.
- 7.3. Die Ersetzung der Weiseln durch Beseitigung der alten Weiseln ist zulässig.
- 7.4. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.
- 7.5. Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.
- 7.6. Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Verzeichnis festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muß binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung der Bienenstöcke unterrichtet werden.
- 7.7. Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.
- 7.8. Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

#### 8. **Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials**

- 8.1. Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, die die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

## ▼M15

- 8.2. Mit Ausnahme der unter Nummer 6.3 Buchstabe c) genannten Produkte dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.
- 8.3. Bienenwachs für neue ►C4 Mittelwände ◀ muß von ökologischen Einheiten stammen. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung kann die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn unter außergewöhnlichen Umständen Wachs aus ökologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von ökologischen Einheiten stammt, zulassen, sofern es von den Deckeln stammt.
- 8.4. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.
- 8.5. Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer, dürfen nur die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Stoffe verwendet werden.
- 8.6. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.
- 8.7. Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang II Teil E genannten geeigneten Stoffe zulässig.

## ▼M7

## ANHANG II

## TEIL A

## ▼M12

## Düngemittel und Bodenverbesserer

## ▼M17

Allgemeine Vorschriften für sämtliche Erzeugnisse:

- Verwendung nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang I zulässig;
- Verwendung nur unter Einhaltung der in der Landwirtschaft des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, allgemein geltenden Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse.

## ▼M7

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	
— Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten müssen angegeben werden. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß ►C3 Artikel 6 Absatz 5 ◄ der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2).
— Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Ausschließlich aus Extensivhaltungen gemäß ►C3 Artikel 6 Absatz 5 ◄ der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91.
— Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
— Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt. Tierarten sind anzugeben. Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung stammen.
▼M20	
— Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (3). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.

▼M20	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
▼M7	— Torf	Nur für eine Übergangszeit bis zum ►M22 31. März 2006 ◄.
▼M12	— Ton (Perlit, Vermiculit usw.)	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
▼M7	— Substrat von Champignonkulturen — Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten — Guano	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.  Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼M20	— Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas.  Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼M7	— Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: — Blutmehl — Hufmehl — Hornmehl — Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
▼M17		
▼M7	— Fischmehl — Fleischmehl — Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile — Wolle — Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile  — Haare und Borsten — Milcherzeugnisse — Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (Zum Beispiel: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaochalen, Malzwurzeln usw.)	►M12 Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (*) ◄
▼M12	— Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.  Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
▼M7	— Sägemehl und Holzschnitt — Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.  Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.

▼ **M7**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
— Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
--- Weicherdiges Rohphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG (*), in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG (*). Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .
— Aluminiumcalciumphosphat	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der ► <b>C3</b> Richtlinie 89/284/EWG ◀. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
— ► <b>M20</b> Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung ◀	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.

▼ **M17**

— Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
--	--

▼ **M7**

— Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
--- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	
— Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	
--- Magnesiumsulfat (z. B. ► <b>C3</b> Kieserit ◀)	Ausschließlich natürlichen Ursprungs. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
--- Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
--- Calciumsulfat (Gips)	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs.

▼ **M20**

--- Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
---	--

▼ **M33**

--- Industriekalk aus der Siedesalzerstellung	Nebenprodukt der Siedesalzerstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
---	--

▼ **M7**

--- Elementarer Schwefel	Gemäß der Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/294/EWG. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Spurennährstoffe	Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG (*). Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.

▼ M7

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-- Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt.
— Gesteinsmehl	

(1) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

► **M12** (\*) Nachweisgrenze. ◀

(3) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

(4) ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116.

▼ M15B. ► **C4 PFLANZENSCHUTZMITTEL UND ANDERE MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHADORGANISMEN** ◀

## I. Pflanzenschutzmittel.

▼ M12

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

— Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;

-- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (\*)).

## I. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z. B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

▼ **M12**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	---

▼ **M20**

Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
--	---

▼ **M12**

Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

## II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z. B. <i>Bacillus thuringiensis</i> , Granulose virus usw.	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (*)

(\*) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

## III. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis ► <b>M22</b> 31. März 2006 ◀
Pheromone	Lockstoffe; Anwendung der sexuellen Verwirrmethode Nur in Fallen und Spendern
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wied Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

▼ **M17**▼ **M12**▼ **M22**▼ **M12**

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

## ▼M22

## IIIa Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid

## ▼M12

## IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

## ▼M22

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	<p>Fungizid</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2005 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 8 kg Kupfer je ha und ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer je ha unbeschadet einer geringeren Menge aufgrund von spezifischen Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat der Anwendung des Erzeugnisses gelten</p> <p>Für mehrjährige Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorstehenden Absatz vorsehen, dass die Höchstmengen wie folgt gelten:</p> <p>— Die Gesamtmenge, die ab 23. März 2002 bis zum 31. Dezember 2006 verwendet wird, darf höchstens 38 kg Kupfer je ha betragen</p> <p>— Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden</p> <p>Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder Divisbehörde anerkannt</p>
(*)Ethylen	<p>Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Blühinduktion bei Ananas</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder behörde anerkannt</p>
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	<p>Fungizid, Insektizid, Akarizid</p> <p>Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p>
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	<p>Insektizid, Fungizid</p> <p>nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen)</p> <p>Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt</p>

## ▼M22

## ▼M12

▼ **M12**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(\*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (\*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

▼ **M33**V. **Andere Substanzen**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kalziumhydroxid	Fungizid Nur für Obstbäume, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung des <i>Nectria galligena</i>

▼ **M15**

## 2. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen:

Die in Teil B Abschnitt I aufgeführten Erzeugnisse

Rodentizide.

C. **FUTTERMITTEL**▼ **M26**1. **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs**

## 1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie; Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl; Reiskeimkuchen; Rispenhirse in Form von Körnern; Roggen in Form von Körnern und Futtermehl; Sorghum in Form von Körnern; Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie; Kleberfutter, Kleber und Keime; Spelz in Form von Körnern; Triticale in Form von Körnern; Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber; Malzkeime; Biertreber.

## 1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Rapssaat, Rapskuchen und Rapschalen; Sojabohnen, dampferhitzt, Sojakuchen und Sojabohnenschalen; Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen; Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen; Leinsaat und Leinkuchen; Sesamkuchen; Palmkernkuchen; Kürbiskernkuchen; Oliven, Oliventrester; Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion).

## 1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Erven in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie; Erbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Wicken in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Lupinen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie.

## 1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Zuckerrübenschnitzel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß und Maniok.

▼ **M26**

- 1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Johannisbrot, Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen), Kürbisse, Zitrusrester; Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubenrester; Kastanien, Walnusskuchen, Haselnusskuchen; Kakaoschalen und -kuchen; Eicheln.

- 1.6. Grünfütter und Raufütter. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Klee grünmehl. Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter.

- 1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Melasse, Seaalgenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seeaigen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), Pulver und Extrakte von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter.

- 1.8. Die folgenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden: Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Reiskleie; Roggen in Form von Grießkleie und Kleie; Rübensaatkuchen, Rübenschalen; Sago.

## 2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

- 2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Rohmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG<sup>(1)</sup>, Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, isofruktosehaltiges Molkepulver, Molkeeiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchzuckerpulver, Quark (Topfen) und Sauermilch.

- 2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren (ausschließlich für Jungtiere); Fischmehl.

- 2.3. Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.

## 3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Natrium:

Unraffiniertes Meersalz

Rohes Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumkarbonat

Natriumbikarbonat

Natriumchlorid

Kalium:

Kaliumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Märl

Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)

Kalziumkarbonat

Kalziumlaktat

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

▼ M26

Kalziumgluconat  
 Phosphor:  
 Entfluoriertes Dikalziumphosphat  
 Entfluoriertes Monokalziumphosphat  
 Mononatriumphosphat  
 Kalzium-Magnesium-Phosphat  
 Kalzium-Natrium-Phosphat  
 Magnesium:  
 Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)  
 Magnesiumsulfat  
 Magnesiumchlorid  
 Magnesiumkarbonat  
 Magnesiumphosphat  
 Schwefel:  
 Natriumsulfat

Aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat darf bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden.

▼ M15

D. ZUSATZSTOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG, BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG (RICHTLINIE 82/471/EWG) UND VERARBEITUNGSHILFSMITTEL IN FUTTERMITTELN

▼ M26

## 1. Zusatzstoffe in der Tierernährung

1.1. Spurenelemente. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

## E1 Eisen:

Eisen(II)-karbonat  
 Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat  
 Eisen(III)-oxid

## E2 Jod:

Kalziumjodat, Anhydrid  
 Kalziumjodat, Hexahydrat  
 Natriumjodid

## E3 Kobalt:

Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat  
 Basisches Kobalt(II)-karbonat, Monohydrat

## E4 Kupfer:

Kupfer(II)-oxid  
 Basisches Kupfer(II)-karbonat, Monohydrat  
 Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat

## E5 Mangan:

Mangan(II)-karbonat  
 Manganoxid  
 Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

## E6 Zink:

Zinkkarbonat  
 Zinkoxid  
 Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

▼ M26

## E7 Molybdän:

Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

## E8 Selen:

Natriumselenat

Natriumselenit

## 1.2. Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates<sup>(1)</sup> zugelassenen Vitamine, nämlich

- vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind, oder
- naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um naturidentische Vitamine und
- die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.

Diese Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontrollstelle oder -behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können.

## 1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

## 1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Mikroorganismen:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

## 1.5. Konservierungsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E 200 Sorbinsäure

E 236 Ameisensäure

E 260 Essigsäure

E 270 Milchsäure

E 280 Propionsäure

E 330 Zitronensäure

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

## 1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E 470 Kalziumstearat natürlichen Ursprungs

E 551b Kolloidales Siliziumdioxid

E 551c Kieselgur

E 558 Bentonit

E 559 Kaolinit-Tone

E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit

E 561 Vermiculit

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Die Richtlinie 70/524/EWG wird zum 19.10.2004 aufgehoben. Ab jenem Datum gilt die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

▼ **M26**

E 562 Sepiolit

E 599 Perlit

- 1.7. Stoffe mit antioxydierender Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E 306 Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs

- 1.8. Silierzusatzstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Ab 19. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Bakterien, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sind.

2. Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Bierhefen.

3. Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung

- 3.1. Behandlungsstoffe für die Silage. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

— Meersalz, rohes Steinsalz, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl und Melassen;

— bis zum 18. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien.

▼ **M15**

- E. ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON STALLUNGEN UND HALTUNGSGEBÄUDEN (Z. B. EINRICHTUNGEN UND GERÄTSCHAFTEN) ZUGELASSENE ERZEUGNISSE

Kali- und Natronseifen

Wasser und Dampf

Kalkmilch

Kalk

Brantkalk

Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)

Ätznatron

Ätzkali

Wasserstoffperoxid

natürliche Pflanzenessenzen

Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure

Alkohol

Salpetersäure (Melkausrüstungen)

Phosphorsäure (Melkausrüstungen)

Formaldehyd

Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte

Natriumkarbonat.

- F. ANDERE ERZEUGNISSE

## ▼M21

## ANHANG III

**MINDESTKONTROLLANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES  
KONTROLLVERFAHRENS GEMÄSS ARTIKEL 8 UND 9  
VORGESEHENE VORKEHRUNGEN**

## ▼M34

Die „Allgemeinen Vorschriften“ in diesem Anhang gelten für alle Unternehmen gemäß Artikel 8 Absatz 1, soweit sie sich auf die Tätigkeiten der betreffenden Unternehmen beziehen.

Zusätzlich zu den „Allgemeinen Vorschriften“ gelten die „Besonderen Vorschriften“ für die Unternehmen, die jeweils die im Titel der einzelnen Abschnitte genannten Tätigkeiten ausüben.

## ▼M21

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

## 1. Mindestkontrollanforderungen

Die in diesem Anhang festgelegten Kontrollanforderungen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um im Sinne des Artikels 9 Absatz 12 Buchstaben a) und c) die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

## 2. Durchführung

## ▼M23

Unternehmen, die an dem in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 vorgesehenen Datum bereits tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen gemäß Nummer 3 und den Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß den Abschnitten A, B, C, D und E der in diesem Anhang festgelegten „Besonderen Vorschriften“.

## ▼M34

## 3. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens muss das betreffende Unternehmen

- eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen;
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten;
- die Vorkehrungen zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe sowie die in den Lagerstätten und auf allen Produktionsstufen des Unternehmens vorzunehmenden Reinigungsmaßnahmen festlegen.

Gegebenenfalls können die Beschreibung und die Maßnahmen bzw. Vorkehrungen Bestandteil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmens sein.

Die Beschreibung und die Maßnahmen bzw. Vorkehrungen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.

In dieser Erklärung muss das Unternehmen sich ferner verpflichten,

- die Maßnahmen nach den Vorschriften der Artikel 5, 6, 6a und gegebenenfalls Artikel 11 dieser Verordnung und/oder der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 durchzuführen;
- sich damit einverstanden zu erklären, dass im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten die Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden;
- sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer der Erzeugnisse schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von den betreffenden Erzeugnissen entfernt werden.

Diese Erklärung muss von der Kontrollstelle oder -behörde überprüft werden, die sodann einen Bericht erstellt, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und

## ▼ M34

Fälle von Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung festgestellt werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

## 4. Mitteilungen

Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen bzw. Vorkehrungen nach Nummer 3 und der Bestimmungen über die Erstkontrolle in Abschnitt A, B, C, D und E der „Besonderen Vorschriften“ dieses Anhangs mitzuteilen.

## 5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle aller Unternehmen durch. Zur Untersuchung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht mit dieser Verordnung konformen Produktionsmethoden können von der Kontrollstelle oder behörde Proben entnommen werden. Proben können auch zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln entnommen und untersucht werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel muss jedoch eine solche Untersuchung durchgeführt werden. Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von der für die kontrollierte Einheit verantwortlichen Person oder deren Vertreter gegenzuzeichnen ist.

Darüber hinaus führt die Kontrollstelle oder -behörde angekündigte oder unangekündigte Stichprobenkontrollbesuche auf Basis einer generellen Bewertung des Risikos von Verstößen gegen diese Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 223/2002 durch, wobei zumindest die Ergebnisse der vorhergehenden Kontrollbesuche, die Menge der betreffenden Erzeugnisse und das Risiko des Vertrauens von Erzeugnissen zu berücksichtigen sind.

## 6. Buchführung

In der Einheit oder Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder behörde gestatten, Folgendes festzustellen bzw. zu überprüfen:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien und deren Verwendung sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung bei Mischfuttermitteln;
- die Art und die Menge der in den Betriebsstätten gelagerten Erzeugnisse gemäß Artikel 1;
- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer — ausgenommen Endverbraucher — aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- bei Unternehmen, die solche Erzeugnisse nicht lagern oder nicht körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Menge der gekauften und verkauften Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder die Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

Die Buchführung muss auch die Ergebnisse der Kontrolle bei der Annahme der Erzeugnisse und alle anderen Informationen enthalten, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt.

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

## 7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Unternehmen oder Einheiten

## ▼ M21

Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder

## ▼M21

Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) ►M23 die Bezeichnung des Erzeugnisses oder — im Falle von Mischfuttermitteln — ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bzw. gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003; ◄
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Los-Kennzeichnung, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt wurde, und anhand der das Los den Bucheintragungen gemäß Nummer 6 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) können auch auf einem Begleitpapier gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse von einem Erzeuger direkt zu einem anderen Unternehmen befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt, und
- die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das die im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben enthält, und
- diese Transporte sowohl den für das versendende als auch das empfangende Unternehmen zuständigen Kontrollstellen oder -behörden mitgeteilt und von diesen genehmigt wurden. Eine Genehmigung kann für einen oder mehrere Transportvorgang(-gänge) erteilt werden.

## ▼M34

## 7a. Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten oder Unternehmen

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in der Buchführung gemäß Nummer 6 ausdrücklich vermerkt.

## 8. Lagerung der Erzeugnisse

Die Bereiche, in denen die Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird. Die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

## ▼M21

## 9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

Ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde. Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn

▼ **M21**

sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten. Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist. Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben. Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

**10. Zugang zu Anlagen**

Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollstelle oder -behörde zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

Das Unternehmen legt der Kontrollstelle oder -behörde auf Verlangen die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probenahmeprogramme vor.

Darüber hinaus sind Einführer und erste Empfänger verpflichtet, etwaige Einführgenehmigungen gemäß Artikel 11 Absatz 6 und Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern vorzulegen.

**11. Informationsaustausch**

Werden das Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen oder -behörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Nummer 3 eine Einverständniserklärung des Unternehmens in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmen dahin gehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder -behörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können, sowie darüber, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

**BESONDERE VORSCHRIFTEN****A. Erzeugung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen**

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Erzeugung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) einbezogen ist.

Die Erzeugung muss in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Produktionsstätten, Parzellen, Weiden, Freigelandeflächen, Auslaufflächen, Haltungsgebäude und gegebenenfalls Lagersstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel, eine von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellt.

Verarbeitung, Verpackung und/oder Vermarktung können in dieser Betriebseinheit stattfinden, soweit diese Tätigkeiten auf die eigene landwirtschaftliche Erzeugung beschränkt sind.

Über die direkt an den Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

In der Betriebseinheit dürfen nur Betriebsmittel aufbewahrt werden, deren Verwendung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zulässig ist.

▼ **M34**▼ **M21****A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur****1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Einheit im Sinne von Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss

## ▼ M21

- auch in Fällen erstellt werden, in denen der Erzeuger seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
- Aufschluss geben über die Lagereinrichtungen und Produktionsstätten, Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls Orte, in denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden;
- das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel verwendet wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) vereinbar ist.

Im Fall der Sammlung von Wildpflanzen müssen die „konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs auch die Garantien Dritter umfassen, die der Erzeuger vorlegen kann, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 4 erfüllt sind.

## 2. Mitteilungen

Der Erzeuger muss der Kontrollstelle oder -behörde jedes Jahr vor dem von dieser Stelle oder Behörde angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vorlegen.

## 3. Bewirtschaftung mehrerer Betriebseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen

Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in demselben Gebiet, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse produzieren, sowie die Lagerstätten für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) auch den in den „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs festgelegten allgemeinen Kontrollvorschriften sowie den besonderen Kontrollvorschriften gemäß den Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 der „Allgemeinen Vorschriften“.

Sorten, die den in der Einheit gemäß Abschnitt A Unterabsatz 2 produzierten Sorten entsprechen oder sich nur schwer von diesen unterscheiden lassen, dürfen in diesen Einheiten nicht erzeugt werden.

Die Erzeuger dürfen jedoch in folgenden Fällen von dieser Regelung abweichen:

- a) bei Erzeugnissen von Dauerkulturen (essbare Früchte tragende Bäume, Reben, Hopfen), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf den ökologischen Landbau innerhalb kürzestmöglicher Frist (höchstens fünf Jahre) eingeleitet wird;
  2. es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Betriebseinheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
  3. die Kontrollstelle oder -behörde wird von der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
  4. unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle oder -behörde über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle besonderen Merkmale, die eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichen (z. B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.), und bestätigt, dass Vorkehrungen zum Getrennhalten des Ernteguts getroffen wurden;
  5. der Umstellungsplan und die Maßnahmen gemäß Nummern 1 und 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ sind von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigt worden. Diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung zugelassenen Flächen, sofern die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung gemäß Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;
- c) bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut sowie von vegetativem Vermehrungsmaterial, sofern die Bedingungen von Buchstabe a)

▼ **M21**

Nummern 2, 3 und 4 und der zutreffende Teil der Bedingung von Buchstabe a) Nummer 5 erfüllt sind;

d) bei ausschließlich für die Weidewirtschaft genutztem Grünland.

**A.2. Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion****1. Erstkontrolle**

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens speziell für die Tierproduktion muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs Folgendes umfassen:

- eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Freigeländeflächen, Ausläufflächen usw. und gegebenenfalls der Lager-, Pack- und Verarbeitungsstätten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel,
- eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

Die konkreten Maßnahmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs müssen Folgendes umfassen:

- einen von der Kontrollstelle oder -behörde genehmigten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Flächen,
- soweit zutreffend schriftliche Vereinbarungen mit anderen Landwirten, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft,
- einen Bewirtschaftungsplan für die Einheit der ökologischen Tierhaltung (Planung für die Bereiche Fütterung, Zucht, Gesundheit usw.).

**2. Tierkennzeichnung**

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln im Falle großer Säugetiere sowie einzeln oder partienweise im Fall von Geflügel und kleinen Säugetieren.

**3. Haltungsbücher**

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, das den Kontrollstellen oder -behörden am Betriebsitz ständig zur Einsicht bereit zu halten ist.

Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger;
- Angaben über Tierverluste und deren Gründe;
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Ausläuferperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Zeitpunkt der Behandlung, Befund, Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmethode, veterinärmedizinische Behandlungen mit Begründung sowie Wartezeiten, die vor der Vermarktung tierischer Erzeugnisse eingehalten werden müssen.

**4. Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und dasselbe Unternehmen**

Bewirtschaftet ein Erzeuger gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 und Abschnitt C Nummer 1.3 mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Tiere oder tierische Erzeugnisse erzeugen, hinsichtlich der Nummer 1 dieses Abschnitts über Tiere und tierische Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Herdenführung, die Haltungsbücher und die

**▼M21**

Grundregeln für die Lagerung von Erzeugnissen der Tierhaltung ebenfalls der Kontrollregelung.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kontrollstelle oder -behörde Haltungsbetrieben zu Zwecken der Agrarforschung jedoch eine Ausnahme von der Anforderung in Bezug auf Haltung einer anderen Tierart gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6 gewähren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es wurden im Einvernehmen mit der Kontrollstelle oder -behörde, angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten dauerhaft voneinander getrennt sind;
- der Erzeuger unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- das Unternehmen unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde im Einzelnen über die in den Einheiten erzeugten Mengen sowie über alle besonderen Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

**5. Sonstige Anforderungen**

Abweichend von den genannten Bestimmungen ist die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika im Betrieb zulässig, soweit sie im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang I tierärztlich verschrieben wurden, an einem überwachten Ort aufbewahrt werden und im Betriebsregister aufgeführt werden.

**▼M34****B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln**

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist, insbesondere auch

- Einheiten, die solche Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken;
- Einheiten, die solche Erzeugnisse etikettieren und/oder umetikettieren

**1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der 'Allgemeinen Vorschriften' dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

**2. Aufbereitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen**

Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder -behörde einvernehmlich festzulegen ist, im Voraus angemeldet werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien/Lose und zur Vermeidung der Vermischung oder Vertauschung mit Erzeugnissen, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;

▼ **M34**

- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.

**3. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu Aufbereitungseinheiten**

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung müssen getrennt von Erzeugnissen gesammelt werden, die mit dieser Verordnung nicht konform sind. Abweichend und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde ist eine gleichzeitige Sammlung möglich, soweit angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung oder Vertauschung mit nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, identifiziert werden können. Das Unternehmen hält der Kontrollstelle oder -behörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

▼ **M23**

- C. *Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse enthalten, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern*

▼ **M21**

Dieser Abschnitt betrifft jedes Unternehmen, das auf eigene oder fremde Rechnung als Einführer und/oder erster Empfänger in die Einfuhr und/oder Annahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

- **Einführer:** jede natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die eine Sendung selbst oder durch einen Vertreter zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft vorlegt,
- **erster Empfänger:** jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe a), an die die Sendung geliefert wird und die die Sendung zwecks weiterer Aufbereitung und/oder Vermarktung annimmt.

**1. Erstkontrolle***Einführer*

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Betriebsstätten des Einführers und seine Einfuhrfähigkeiten und Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.
- Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ verpflichten, dass jede von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen genutzte Einrichtung der Kontrolle unterstellt ist: diese Kontrolle wird entweder von der Kontrollstelle oder -behörde oder, wenn diese Lagereinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von diesem Mitgliedstaat oder dieser Region für derartige Kontrollen zugelassen oder befugten Kontrollstelle oder -behörde durchgeführt.

*Erster Empfänger:*

- Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme und Lagerung. Finden auch andere Tätigkeiten wie Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung von Agrarerzeugnissen vor und nach den diese Erzeugnisse betreffenden Arbeitsgängen sowie Transport dieser Erzeugnisse statt, so gelten die einschlägigen Bestimmungen gemäß Abschnitt B.

Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht erstellt werden.

▼ M21**2. Buchführung**

Betreiben Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten, so müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger Bestands- und Finanzbücher führen,

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder -behörde sind alle Angaben zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

**3. Angaben über eingeführte Sendungen**

Der Einführer unterrichtet die Kontrollstelle oder -behörde spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (\*) vorgelegt wird, über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und teilt insbesondere Folgendes mit:

- Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- alle von dieser Stelle oder Behörde verlangten Angaben wie eine Kopie der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau. Auf Verlangen der Kontrollstelle oder -behörde des Einfuhrunternehmens muss Letzteres die Angaben an die Kontrollstelle oder -behörde des ersten Empfängers weiterleiten.

**4. Einführer und erste Empfänger, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen**

Soweit Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 1 in Einrichtungen gelagert werden, in denen auch andere Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel gelagert sind,

- müssen die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 von den anderen Agrarerzeugnissen und/oder Lebensmitteln getrennt gelagert werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Sendungen und zur Vermeidung der Vermischung mit oder des Austauschs durch Erzeugnisse, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind.

**5. Kontrollbesuche**

Die Kontrollstelle oder -behörde prüft die in Abschnitt C Nummer 2 genannten Bestands- und Finanzbücher sowie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 vorgesehenen und in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegten Bescheinigungen.

Soweit der Einführer seine Einfuhrtätigkeit über mehrere Einheiten oder Stätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß den Nummern 3 und 5 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs vorlegen.

**6. Annahme von Erzeugnissen aus einem Drittland**

Aus einem Drittland eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit einem Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, anhand deren die Übereinstimmung der Partie/des Loses mit den Angaben auf der Kontrollbescheinigung für Einführen aus Drittländern festgestellt werden kann.

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1, das aus einem Drittland eingeführt wurde, prüft der erste Empfänger die Verschließung der Verpackung bzw. des Behältnisses sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Sendung mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001. Das Ergebnis dieser

(\*) ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

▼ **M21**

Prüfung ist in den Büchern gemäß Abschnitt C Nummer 2 ausdrücklich festzuhalten.

- D. *Einheiten, die in die Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben*

**Erstkontrolle**

Hinsichtlich der Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ Folgendes umfassen:

- eine Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten sowie der Kontrollstellen oder -behörden, deren Kontrolle sie unterstehen; diese Subunternehmen müssen sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihr Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten des Anhangs III dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 unterliegt;
- alle konkreten Maßnahmen, die u. a. eine angemessene Buchführung umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für Erzeugnisse, die das Unternehmen vermarktet, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer sowie die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer festgestellt werden können.

▼ **M23**

- E. *Einheiten für die aufbereitung von futtermitteln, mischfuttermitteln und futtermittel-ausgangserzeugnissen*

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) einbezogen ist.

**1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Betriebseinheit gemäß Artikel 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Folgendes umfassen:

- Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- Angaben über die Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion gelagert werden;
- ggf. eine Beschreibung der Mischfuttermittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 70/373/EWG, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- ggf. eine Angabe der Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt.

Die Maßnahmen, die Unternehmen gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen Folgendes umfassen:

- insbesondere Angaben über die zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse durchzuführenden vorsorglichen Maßnahmen sowie die durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen und die Überwachung ihrer Wirksamkeit;
- Identifizierung jedes Aspekts ihrer Tätigkeiten, der ausschlaggebend ist, um die Konformität der in den betreffenden Einheiten aufbereiteten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 jederzeit zu garantieren;
- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points)-Konzepts.

Die Kontrollstelle oder -behörde muss sich auf diese Verfahren stützen, um die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein zu bewerten und einen Kontrollplan zu erstellen, der

▼ **M23**

entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss.

**2. Buchführung**

Im Interesse einer angemessenen Kontrolle der Arbeitsgänge muss die Buchführung gemäß Nummer 6 der „Allgemeinen Vorschriften“ Angaben über Ursprung, Art und Menge der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe und Informationen über den Verkauf der Enderzeugnisse umfassen.

**3. Aufbereitungseinheiten**

Bei der Aufbereitung der Erzeugnisse trägt das Unternehmen dafür Sorge, dass

- a) ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel körperlich wirksam voneinander getrennt sind;
- b) alle in den Einheiten zur Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermittel verwendeten Anlagen von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind.

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) und bis 31. Dezember 2007 kann die Aufbereitung in denselben Anlagen stattfinden, vorausgesetzt,

- sie erfolgt nicht zur gleichen Zeit und die Produktionslinie wird vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; das Unternehmen muss die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
- das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, und stellt ggf. sicher, dass nicht mit den Vorschriften dieser Verordnung konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen.

Die Abweichung gemäß Unterabsatz 2 ist an die vorherige Genehmigung der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde gebunden. Diese Genehmigung kann für einen oder mehrere Aufbereitungsvorgänge erteilt werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Prüfung der Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) bis 31. Dezember 2003 in Angriff zu nehmen. Im Anschluss an diese Prüfung könnte das Datum des 31. Dezember 2007 gegebenenfalls geändert werden.

**4. Kontrollbesuche**

Neben der vollständigen jährlichen Kontrolle muss die Kontrollstelle oder -behörde zielgerichtete Kontrollen auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchführen. Sie muss sich dabei besonders auf die vom Unternehmen hervorgehobenen kritischen Stellen im Herstellungsprozess konzentrieren um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und überprüft werden. Alle Stätten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, können in Zeitabständen kontrolliert werden, die zu den mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken in einem angemessenen Verhältnis stehen.

**5. Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen**

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Ökologische Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie konventionelle Futtermittel müssen bei der Beförderung körperlich wirksam voneinander getrennt werden;
- b) für die Beförderung von nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen verwendete Transportmittel und/oder Container dürfen

▼ M23

für die Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse nur verwendet, sofern

- vor der Beförderung von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen eine angemessene Reinigung stattgefunden hat, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist; die Unternehmen müssen die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentieren;
  - die Unternehmen dafür Sorge tragen, dass entsprechend den gemäß Nummer 1 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, und ggf. sichergestellt ist, dass nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau auf den Markt gelangen;
  - die für das Unternehmen zuständige Kontrollstelle oder -behörde über solche Beförderungsvorgänge unterrichtet wurde und ihre Zustimmung erteilt hat; diese Zustimmung kann eine oder mehrere Beförderungsvorgänge betreffen;
- c) die unter diese Verordnung fallenden Enderzeugnisse werden körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Enderzeugnissen befördert;
- d) bei der Beförderung sind die abgehende Erzeugnismenge zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen.

▼ M34

▼B

ANHANG IV

ANGABEN IN DER MELDUNG GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 1  
BUCHSTABE a)

- a) Name und Anschrift des Unternehmens.
- b) Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge erfolgen.
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse.
- d) Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Artikeln 5, 6, 7 und/oder 11.
- e) Bei Landwirtschaftsbetrieben ist anzugeben, seit wann der Erzeuger auf den betreffenden Parzellen keine Mittel mehr anwendet, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 7 unvereinbar sind.
- f) Name der zugelassenen Stelle, die das Unternehmen mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollverfahrens private Kontrollstellen zugelassen hat.

▼ **M16**

## ANHANG V

TEIL A: VERMERK ÜBER DIE IM KONTROLLVERFAHREN  
FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Die Angabe, daß ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache/denselben Sprachen wie die Etikettierung zu machen.

ES: Agricultura Ecológica — Sistema de control CE

▼ **A2**

CS: Ekologické zemědělství — kontrolní systém ES

▼ **M16**

DA: Økologisk jordbrug — EF-kontrolordning

DE: Ökologischer Landbau — EG-Kontrollsystem eller Biologische Landwirtschaft — EG-Kontrollsystem

▼ **A2**

ET: Mahepõllumajandus — EÜ kontrollsüsteem or Ökoloogiline põllumajandus — EÜ kontrollsüsteem

▼ **M16**

EL: Βιολογική γεωργία — Σύστημα ελέγχου ΕΚ

EN: Organic Farming — EC Control System

FR: Agriculture biologique — Systèmes de contrôle CE

IT: Agricoltura Biologica — Regime di controllo CE

▼ **A2**

LV: Bioloģiskā lauksaimniecība — EK kontroles sistēma

LT: Ekologinis žemės ūkis — EB kontrolės sistema

HU: Ökológiai gazdálkodás — EK ellenőrzési rendszer

MT: Agrikultura Organika — Sistema ta' Kontroll tal-KE

▼ **M16**

NL: Biologische landbouw — EG-controlesysteem

▼ **A2**

PL: Rolnictwo ekologiczne — system kontroli WE

▼ **M16**

PT: Agricultura Biológica — Sistema de Controlo CE

▼ **A2**

SK: Ekologické poľnohospodárstvo — kontrolný systém ES

SL: Ekološko kmetijstvo — Kontrolni sistem ES

▼ **M16**

FI: Luonnonmukainen maataloustuotanto — EY:n valvontajärjestelmä

SV: Ekologiskt jordbruk — EG-kontrollsystem

## TEIL B: GEMEINSCHAFTSEMBLEM

B.1 Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschafts-  
emblems

B.1.1 Das Gemeinschaftsblem muß einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.

B.1.2 Die in das Emblem aufzunehmenden Angaben sind in Teil B.3 dieses Anhangs aufgeführt. Es ist auch möglich, das Emblem mit der Angabe in Teil A dieses Anhangs zu kombinieren.

B.1.3 Bei der Verwendung des Gemeinschaftsblems und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen gemäß dem graphischen Handbuch in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

▼M29

B.2 Muster

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Deutsch



Eesti keel



Eesti keel



Ελληνικά



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



▼M29

Nederlands



Polski



Português



Slovenčina (slovenský jazyk)



Slovenščina (slovenski jezik)



Sôngti



Svenska



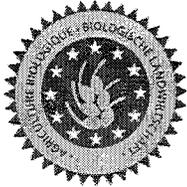
Nederlands/français



Slovenščina/Svenska



Français/Deutsch



▼ M16

## B.3 Angaben auf dem Gemeinschaftsblem

▼ M29▼ CS

## B.3.1 Einzelne Angaben:

ES:	AGRICULTURA ECOLÓGICA	
CS:	EKOLOGICKÉ ZEMĚĚLSTVÍ	
DA:	ØKOLOGISK JORDBRUG	
DE:	BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT.	ÖKOLOGISCHER LANDBAU
ET:	MAHEPÖLLUMAJANDUS. PÖLLUMAJANDUS	ÖKOLOOGILINE
EL:	ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ	
EN:	ORGANIC FARMING	
FR:	AGRICULTURE BIOLOGIQUE	
IT:	AGRICOLTURA BIOLOGICA	
LV:	BIOLOĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA	
LT:	EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS	
HU:	ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS	
MT:	AGRIKULTURA ORGANIKA	
NL:	BIOLOGISCHE LANDBOUW	
PL:	ROLNICTWO EKOLOGICZNE	
PT:	AGRICULTURA BIOLÓGICA	
SK:	EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO	
SL:	EKOLOŠKO KMETIJSTVO	
FI:	LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO	
SV:	EKOLOGISKT JORDBRUK	

▼ M16

## B.3.2 Kombination von zwei Angaben

Kombinationen von zwei Angaben in den Sprachen gemäß B.3.1 sind zulässig, wenn sie gemäß den folgenden Beispielen aufgebaut sind:

NL/FR:	BIOLOGISCHE BIOLOGIQUE	LANDBOUW—AGRICULTURE
FI/SV:	LUONNONMUKAINEN EKOLOGISKT JORDBRUK	—
FR/DE:	AGRICULTURE LANDWIRTSCHAFT	—BIOLOGISCHE

▼ **M16**

**B.4 Graphisches Handbuch**

**INHALT**

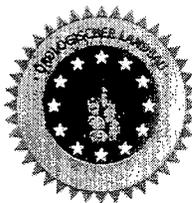
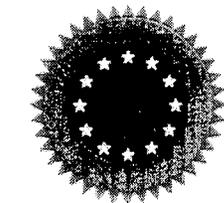
- 1 Einleitung
- 2 Allgemeine Verwendung des Emblems
  - 2.1 Farbiges Emblem (Referenzfarben)
  - 2.2 Einfarbiges Emblem: Emblem in Schwarzweiß
  - 2.3 Kontrast zu den Hintergrundfarben
  - 2.4 Schriftbild
  - 2.5 Sprachversion
  - 2.6 Verkleinerte Formate
  - 2.7 Besondere Bestimmungen für die Verwendung des Emblems
- 3 Originalreprovorlagen
  - 3.1 Zweifarbig: Ausführung
  - 3.2 Konturlinien
  - 3.3 Einfarbig: Emblem in schwarzweiß
  - 3.4 Farbmusterbogen (gelb und blau)

▼ **M16****1 EINLEITUNG**

Das Graphikhandbuch soll den Wirtschaftsbeteiligten bei der Reproduktion des Emblems als Anleitung dienen.

**2 ALLGEMEINE VERWENDUNG DES EMBLEMS****2.1 FARBIGES EMBLEM (Referenzfarben)**

Bei Verwendung des farbigen Emblems sind entweder direkte Farben (Pantone) oder ein Vierfarbendruck einzusetzen. Die Referenzfarben sind nachstehend angegeben.

**EMBLEM IN PANTONE**

GRÜN: Pantone 367  
BLAU: Pantone Reflex Blue  
Text in Blau

**EMBLEM IN VIERFARBENDRUCK**

BLAU: 100 % CYAAN + 80 % MAGENTA  
GRÜN: 30,5 % CYAAN + 60 % GELB  
Text in Blau

▼M16

2.2 EINFARBIGES EMBLEM: EMBLEM IN SCHWARZWEISS

Das Emblem in schwarzweiß kann wie nachstehend gezeigt verwendet werden:



▼ **M16****2.3 KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN**

Bei Verwendung des farbigen Emblems auf einem Hintergrund in Farben, die das Lesen der Schrift erschweren, empfiehlt sich die Abgrenzung durch eine umlaufende weiße Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um den Kontrast gegenüber dem Hintergrund zu verstärken.



Emblem mit farbigem Hintergrund

**2.4 SCHRIFTBILD**

► **M30** Für den Text ist die Schrift Frutiger oder Myriad bold condensed in Großbuchstaben zu verwenden. Die Schrift ist entsprechend den Angaben unter Punkt 2.6 zu verkleinern. ◀

**2.5 SPRACHVERSION**

Für beide Embleme können die entsprechenden Sprachversionen gemäß den Spezifikationen unter B.3 ausgewählt werden.

## ▼M16

## 2.6 VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Emblems auf verschiedenen Etiketten deren Verkleinerung erfordern, sind folgende Minstdurchmesser einzuhalten:

- a) Bei einzelnen Angaben: mindestens 20 mm



- b) Bei Kombinationen von zwei Angaben: mindestens 40 mm



## 2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS

Durch das Emblem sollen die Erzeugnisse aufgewertet werden. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Emblem besser ins Auge fällt und eine einfachere und schnellere Erkennung durch den Verbraucher gewährleistet ist.

Einfarbige Embleme (schwarzweiß) gemäß Punkt 2.2 sollten deshalb lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

▼M16

3 ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1 ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG

— Einzelne Angabe in allen Sprachen

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DANSK

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

ΕΛΛΗΝΙΚΑ

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

ENGLISH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼ M16

ITALIANO

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

NEDERLANDS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

PORTUGUÈS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

SUOMI

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼ M16

SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

— Beispielen von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

SUOMI/SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



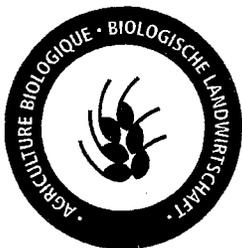
▼M16

63

FRANÇAIS/DEUTSCH

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼M16

3.2 KONTURLINIEN



3.3 EINFARBIG: EMBLEM IN SCHWARZWEISS



▼M16

3.4 FARBMUSTERBOGEN

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

## ▼M3

## ANHANG VI

## EINLEITUNG

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen:

1. **Zutaten:** Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>.
2. **Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:**
  - a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen;
  - b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.
3. **Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs:** Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören:
  - 3.1. Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6;
  - 3.2. Aromen gemäß der Definition in Nummer 7;
  - 3.3. Wasser und Salz;
  - 3.4. Mikroorganismen, Kulturen;
  - 3.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.
4. **Verarbeitungshilfsstoffe:** Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(2)</sup>.
5. **Lebensmittelzusatzstoffe:** Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.
6. **Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel:** Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.
7. **Aromen:** Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung<sup>(3)</sup>, die unter diese Richtlinie fallen.

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung ►C2 von Lebensmitteln, mit Ausnahme von Weinen, verwendet werden dürfen ◄, die im wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

## ▼M15

Bis zur Annahme von Vorschriften in den Teilen A und B dieses Anhangs gelten insbesondere für die Aufbereitung von Lebensmitteln, die aus einem oder mehreren tierischen Erzeugnissen bestehen, die einzelstaatlichen Vorschriften.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

▼ **M3**

► **M17** Unbeschadet der Bezugnahme auf Zutaten gemäß den Teilen A und C oder auf Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Teil B dürfen ein Verarbeitungsverfahren, beispielsweise das Räuchern, eine Zutat oder ein Verarbeitungshilfsstoff nur gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen und/oder einzelstaatlichen, dem Vertrag entsprechenden Rechtsvorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, unter Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Herstellungspraxis für Lebensmittel angewendet bzw. zugesetzt werden. ◀ Falls solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten. Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (1).

▼ **M17**

**TEIL A — ZUTATEN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHEN  
URSPRUNGS NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE c)  
UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE d) DER  
VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91**

▼ **M3**

A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
▼ <b>M17</b>	E 170 Calciumcarbonat	Alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung
▼ <b>M3</b>	E 270 Milchsäure	—
	E 290 Kohlendioxid	—
	E 296 Apfelsäure	—
	E 300 Ascorbinsäure	—
▼ <b>M5</b>	E 306 stark tocophenolhaltige Extrakte	Antioxidans in Fetten und Ölen
▼ <b>M3</b>	E 322 Lecithine	—
	E 330 Citronensäure	—
▼ <b>M5</b>	E 333 Calciumcitrate	—
▼ <b>M3</b>	E 334 Weinsäure (L (+) -)	—
	E 335 Natriumtartrate	—
	E 336 Kaliumtartrate	—
▼ <b>M5</b>	E 341 (i) Monocalciumphosphat	Backtriebmittel für Fertigmehl
▼ <b>M3</b>	E 400 Alginsäure	—
	E 401 Natriumalginat	—
	E 402 Kaliumalginat	—
	E 406 Agar-Agar	—
▼ <b>M5</b>	E 407 Carrageen	—
▼ <b>M3</b>	E 410 Johannesbrotkernmehl	—
	E 412 Guarkernmehl	—

(1) ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

▼ M3

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
E 413	Traganth	—
E 414	Gummi arabicum	—
E 415	Xanthan	—
E 416	Karayagummi	—

▼ M17

E 422	Glyzerin	Pflanzenextrakte
-------	----------	------------------

▼ M3

E 440 (i)	Pektin	—
E 500	Natriumcarbonate	—
E 501	Kaliumcarbonate	—
E 503	Ammoniumcarbonate	—
E 504	Magnesiumcarbonate	—

▼ M17

E 516	Calciumsulfat	Träger
-------	---------------	--------

▼ M5

E 524	Natriumhydroxyd	Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
-------	-----------------	--

▼ M17

E 551	Siliziumdioxid	Trennmittel für Kräuter und Gewürze
-------	----------------	-------------------------------------

▼ M3

E 938	Argon	—
E 941	Stickstoff	—
E 948	Sauerstoff	—

(\*) CR Träger.

## A.2. Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG

Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

## A.3. Wasser und Salz

Trinkwasser,

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

## A.4. Kulturen von Mikroorganismen

i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

▼ M17▼ M12

## A.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

▼ **M3**

TEIL B — ► **M17** VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE d) UND ARTIKEL 5 ABSATZ 5a BUCHSTABE e) DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN ◀

Bezeichnung	Bemerkungen
Wasser	
Calciumchlorid	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	
Calciumhydroxid	
Calciumsulfat	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Trocknen von Trauben
▼ <b>M5</b>	
Natriumcarbonat	Zuckerherstellung
▼ <b>M12</b>	
Zitronensäure	Ölherstellung und Stärkehydrolyse
▼ <b>M5</b>	
Natriumhydroxyd	► <b>M12</b> — Zuckerherstellung — Ölherzeugung aus Rapssaat (Brassica spp.) ► <b>M22</b> — ◀ ◀
Schwefelsäure	Zuckerherstellung
▼ <b>M17</b>	
Isopropanol (Propan-2-ol)	Im Kristallisationsprozess bei der Zuckerherstellung In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/60/EWG Bis 31.12.2006
▼ <b>M3</b>	
Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol	Lösemittel
Gerbsäure	Filterhilfe
Eiweißalbumin	
Kasein	
Gelatine	
Fischleim	
Pflanzliche Öle	► <b>M5</b> Schmier-, Trennmittel oder Schaumverbüter ◀
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	
Aktivkohle	
Talkum	
Bentonit	
Kaolin	
Kieselgur	
Perlit	
Haselnußschalen	
▼ <b>M5</b>	
Reismehl	

▼ **M5**

Bezeichnung	Bemerkungen
-------------	-------------

▼ **M3**

Bienenwachs	Trennmittel
Carnaubawachs	Trennmittel

▼ **M17**

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

▼ **M19**

**TEIL C — ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN**

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen:

Eichein	Quercus spp
Kolanuss	Cola acuminata
Stachelbeeren	Ribes uva-crispa
Maracuja (Passionsfrucht)	Passiflora edulis
Himbeeren (getrocknet)	Rubus idaeus
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	Ribes rubrum

C.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter:

Muskatnuss	Myristica fragrans, nur bis 31.12.2000
Pfeffer, grün	Piper nigrum, nur bis 30.4.2001
Rosa Beeren, rosa Pfeffer	Schinus molle L.
Meerrettichsamem	Armoracia rusticana
Kleiner Galgant	Alpinia officinarum
Safiorblüten	Carthamus tinctorius
Brunnenkresse	Nasturtium officinale

C.1.3. Verschiedenes:

Algen, einschließlich Seegrass, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung dieses Anhangs hergestellt werden:

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao	Theobroma cacao
Kokosnuss	Cocos nucifera
Oliven	Olea europaea
Sonnenblumen	Helianthus annuus
Palmen	Elaeis guineensis
Raps	Brassica napus, rapa
Safior	Carthamus tinctorius

## ▼M19

Sesam	Sesamum indicum
-------	-----------------

Soja	Glycine max
------	-------------

## C.2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:

Rübenzucker, nur bis 1.4.2003

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

## C.2.3. Verschiedenes:

Koriander, geräuchert	Coriandrum sativum nur bis 31.12.2000
-----------------------	--

Erbsenprotein	Pisum spp
---------------	-----------

Rhum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Teil A.2 dieses Anhangs.

Mischungen pflanzlicher Erzeugnisse, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel als farb- und geschmackgebende Zutaten in Süßwaren verwenden werden dürfen, nur für die Herstellung von „Gummiwürstchen“, nur bis 30.9.2000.

Mischungen folgender Pfefferarten: Piper nigrum, Schinus molle und Schinus terebinthifolium, nur bis 31.12.2000

## C.3. Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus der Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Buttermilchpulver	nur bis 31.8.2001
-------------------	-------------------

Gelatine

Honig	nur bis 28.2.2001
-------	-------------------

Laktose	nur bis 31.8.2001
---------	-------------------

Molkenpulver „Herasuola“

## ▼M22

Naturdärme

▶M30◀

## ▼M15

## ANHANG VII

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230



## ANHANG VIII

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

## I. RINDER, SCHAFE UND SCHWEINE

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m <sup>2</sup> /Tier)	(m <sup>2</sup> /Tier)
Zucht- und Mastrinder und Equiden	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m <sup>2</sup> / 100 kg	3,7, mindestens 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliches Zuchtschwein	1,9
		6,0 männliches Zuchtschwein	8,0

## ▼M15

## 2. GEFLÜGEL

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m <sup>2</sup> der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m <sup>2</sup> )
	Anzahl Tiere/m <sup>2</sup>	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	8 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm <sup>2</sup> /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzu- lässiges Lebendgewicht 21 kg je m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzuläs- sigen Lebendgewicht von 30 kg je m <sup>2</sup>			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

(\*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>, die nachts offenbleiben.

2

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2254/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorschriften über die ökologische tierische Erzeugung wurden erst vor kurzem harmonisiert und die derzeitige Entwicklung dieses Sektors gewährleistet noch immer keine ausreichende Artenvielfalt bei den auf dem Markt verfügbaren Tieren aus ökologischem Landbau. Es besteht daher weiterhin Bedarf, den Ausbau der ökologischen Tierhaltung zu erleichtern.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, mit der die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geändert wurden, wurde der Übergangszeitraum, in dem Tiere aus herkömmlicher Haltung in das System des ökologischen Landbaus eingebracht werden können, bis 31. Dezember 2004 verlängert. Diese Verlängerung hat sich jedoch insbesondere im Falle der Geflügelhaltung als nicht ausreichend erwiesen, da diese verschiedene Phasen umfasst, die normalerweise in verschiedenen spezialisierten Sektoren stattfinden.
- (3) Daher besteht weiterhin Bedarf an nicht aus ökologischem Landbau stammenden Tieren. Die Bestimmungen über den Ursprung der Tiere sind daher entsprechend anzupassen.

- (4) Obwohl es bereits möglich ist, die Bestimmungen über den Ursprung von Legehennen für die Eiererzeugung zu erweitern, wurden die Produktionsstandards für diese Tiere bisher noch nicht harmonisiert. Bis solche Standards festgelegt sind, sollte es gestattet sein, unter bestimmten Bedingungen nicht aus ökologischem Landbau stammende Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind, in eine ökologische Produktionseinheit einzustellen, wenn Legehennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind.
- (5) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) In Anbetracht der Dringlichkeit der Maßnahme, da die Geltungsdauer gewisser Bestimmungen am 31. Dezember 2004 abläuft, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2004

Für die Kommission

Marianne FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission (AbL. L 272 vom 20.8.2004, S. 11).<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 68.

## ANHANG

Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

a) Der erste und zweite Gedankenstrich von Nummer 3.4 erhalten folgende Fassung:

„— Legehennen für die Eiererzeugung und Geflügel für die Fleischerzeugung müssen weniger als drei Tage alt sein.“

b) Ziffer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren.“

c) Ziffer 3.6 erhält folgende Fassung:

„3.6. Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;

b) Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als drei Tage sind, und Geflügel für die Fleischerzeugung, das nicht älter als drei Tage ist;

c) für die Zucht bestimmte Ferkel, die nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben müssen.

Der unter Buchstabe c) genannte Fall wird für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Juli 2006 endet.“

d) Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:

„3.7. Unbeschadet der Ziffern 3.4 und 3.6 dürfen aus nicht ökologischem Landbau stammende Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind, unter den folgenden Bedingungen in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Legehennen aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

— vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde und

— ab 31. Dezember 2005 gelten die Absätze 4 (Fütterung) und 5 (Seuchenprophylaxe und tierärztliche Pflege) dieses Anhangs I für aus nicht ökologischem Landbau stammende Hennen, die in ökologische Produktionseinheiten eingestellt werden sollen.“



## BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission vom 22. April 2004 zur Anpassung bestimmter Verordnungen über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 122 vom 26. April 2004)

Seite 14, Artikel 1, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Teil B.3.1 erhält folgende Fassung:

„B.3.1 Einzelne Angaben:

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA

CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT, ÖKOLOGISCHER LANDBAU

ET: MAHEPÖLLUMAJANDUS, ÖKOLOGILINE PÖLLUMAJANDUS

EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA

LV: BIOLOĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA

LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS

HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS

MT: AGRIKULTURA ORGANIKA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO

SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO

FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK”

4

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1294/2005 DER KOMMISSION

vom 5. August 2005

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft (\*) für Agrarbetriebe in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 müssen die Tiere mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Für eine Übergangszeit bis zum 24. August 2005 dürfen die Landwirte in begrenztem Umfang konventionelle Futtermittel verwenden, wenn sie nachweisen können, dass ökologische Futtermittel nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Es hat sich herausgestellt, dass das Angebot voraussichtlich nicht ausreichen wird, um dem Bedarf an ökologischen Futtermitteln in der Gemeinschaft nach dem 24. August 2005 nachzukommen, insbesondere hinsichtlich eiweißreicher Futtermittel, die in der tierischen Erzeugung für Monogastriden und in geringerem Maße für Wiederkäuer erforderlich sind.

- (3) Daher ist der Übergangszeitraum, während dem die Verwendung konventioneller Futtermittel zulässig ist, zu verlängern.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Da die Bestimmung über die Verwendung konventioneller Futtermittel am 24. August 2005 ausläuft, sollte die vorliegende Verordnung wegen der Dringlichkeit der Maßnahme am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 25. August 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2005

Für die Kommission  
Marianne FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

(<sup>1</sup>) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 20).

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

## ANHANG

Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

Nummer 4.8 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Nummer 4.2 ist die Verwendung von konventionellen Futtermitteln landwirtschaftlicher Herkunft in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Mitgliedstaats glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist.

Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt je Zwölfmonatszeitraum

- a) bei Pflanzenfressern 5 % im Zeitraum vom 25. August 2005 bis zum 31. Dezember 2007;
- b) bei anderen Arten
  - 15 % im Zeitraum vom 25. August 2005 bis zum 31. Dezember 2007;
  - 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009;
  - 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer während der Jahreszeit, zu der sich die Tiere in der Wander- bzw. Hütperiode befinden, 25 % der Trockenmasse.“

5

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1318/2005 DER KOMMISSION

vom 11. August 2005

## zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben seit dem Jahr 2002 gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Informationen mit dem Ziel vorgelegt, bestimmte Erzeugnisse in Anhang II derselben Verordnung aufnehmen zu lassen.
- (2) Industriekalk, ein Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird, gilt in manchen Mitgliedstaaten als unentbehrlich für den spezifischen Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen oder für spezifische Bodenverbesserungszwecke und hat nachweislich keine umweltschädigende Wirkung.
- (3) Kalziumhydroxid spielt eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung des Pilzbefalls von Obstbäumen in gewissen Klimaregionen. Die Bekämpfung des Befalls ist eine schwierige Aufgabe und erfordert den Gebrauch von

Kupfer, dessen Einsatz durch die Verwendung von Kalziumhydroxid verringert werden kann.

- (4) Ethylen ist bereits in Anhang II Abschnitt B als Substanz aufgeführt, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet wird. Es erscheint angebracht, die Verwendungsvorschriften für diese Substanz zu vervollständigen, damit nicht nur Bananen, sondern auch andere Früchte erfasst sind, bei deren Anbau Ethylen benötigt wird.
- (5) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 muss daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geschaffenen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2005

Für die Kommission  
Marianne FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

(<sup>1</sup>) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission (AbL. L 385 vom 29.12.2004, S. 20).

## ANHANG

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in Teil A „Düngemittel und Bodenverbesserer“ wird nach dem Eintrag „Industriekalk aus der Zuckerherstellung“ folgender Eintrag eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
„Industriekalk aus der Siedesalzerstellung	Nebenprodukt der Siedesalzerstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

2. In Teil B „Pflanzenschutzmittel“ wird Abschnitt 1 „Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen“ wie folgt geändert:

- a) In Tabelle IV „Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden“ wird der Eintrag „Ethylen“ durch folgende Fassung ersetzt:

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
„(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Blühinduktion bei Ananas Bedarf von der Kontrollstelle oder behörde anerkannt“

- b) Die folgende Tabelle V wird hinzugefügt:

V. Andere Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
„Kalziumhydroxid	Fungizid Nur für Obstbäume, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung des <i>Nectria galligena</i> “

6

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1336/2005 DER KOMMISSION

vom 12. August 2005

## zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 392/2004<sup>(2)</sup> erfasst der Bereich der dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung unterliegenden Tätigkeiten alle Unternehmen von der Erzeugung über die Aufbereitung bis zum Vermarktungsprozess.
- (2) Um alle Kategorien von Unternehmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 adäquat zu erfassen, muss der Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschriften in Anhang III der genannten Verordnung entsprechend erweitert werden.

- (3) Die Häufigkeit der Stichprobenkontrollen sollte mit dem Risiko von Verstößen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verbunden werden.
- (4) Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 2005

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission (AbL. L 385 vom 29.12.2004, S. 20).

<sup>(2)</sup> ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 1.

## ANHANG

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Titel wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Die ‚Allgemeinen Vorschriften‘ in diesem Anhang gelten für alle Unternehmen gemäß Artikel 8 Absatz 1, soweit sie sich auf die Tätigkeiten der betreffenden Unternehmen beziehen.

Zusätzlich zu den ‚Allgemeinen Vorschriften‘ gelten die ‚Besonderen Vorschriften‘ für die Unternehmen, die jeweils die im Titel der einzelnen Abschnitte genannten Tätigkeiten ausüben.“

2. Die „Allgemeinen Vorschriften“ werden wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

### „3. Erstkontrolle

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens muss das betreffende Unternehmen

- eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen;
- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten;
- die Vorkehrungen zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe sowie die in den Lagerstätten und auf allen Produktionsstufen des Unternehmens vorzunehmenden Reinigungsmaßnahmen festlegen.

Gegebenenfalls können die Beschreibung und die Maßnahmen bzw. Vorkehrungen Bestandteil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmens sein.

Die Beschreibung und die Maßnahmen bzw. Vorkehrungen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.

In dieser Erklärung muss das Unternehmen sich ferner verpflichten,

- die Maßnahmen nach den Vorschriften der Artikel 5, 6, 6a und gegebenenfalls Artikel 11 dieser Verordnung und/oder der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 durchzuführen;
- sich damit einverstanden zu erklären, dass im Verstößfall oder bei Unregelmäßigkeiten die Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 9 und gegebenenfalls Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden;
- sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer der Erzeugnisse schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von den betreffenden Erzeugnissen entfernt werden.

Diese Erklärung muss von der Kontrollstelle oder -behörde überprüft werden, die sodann einen Bericht erstellt, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung festgestellt werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.

### 4. Mitteilungen

Das betreffende Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle oder behörde fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen bzw. Vorkehrungen nach Nummer 3, und der Bestimmungen über die Erstkontrolle in Abschnitt A, B, C, D und E der ‚Besonderen Vorschriften‘ dieses Anhangs mitzuteilen.

## 5. Kontrollbesuche

Die Kontrollstelle oder -behörde führt mindestens einmal jährlich eine vollständige Kontrolle aller Unternehmen durch. Zur Untersuchung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht mit dieser Verordnung konformen Produktionsmethoden können von der Kontrollstelle oder behörde Proben entnommen werden. Proben können auch zum Nachweis etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln entnommen und untersucht werden. Bei Verdacht auf Verwendung solcher Mittel muss jedoch eine solche Untersuchung durchgeführt werden. Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von der für die kontrollierte Einheit verantwortlichen Person oder deren Vertreter gegenzuzeichnen ist.

Darüber hinaus führt die Kontrollstelle oder -behörde angekündigte oder unangekündigte Stichprobenkontrollbesuche auf Basis einer generellen Bewertung des Risikos von Verstößen gegen diese Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 223/2002 durch, wobei zumindest die Ergebnisse der vorhergehenden Kontrollbesuche, die Menge der betreffenden Erzeugnisse und das Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen zu berücksichtigen sind.

## 6. Buchführung

In der Einheit oder Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder behörde gestatten, Folgendes festzustellen bzw. zu überprüfen:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten Erzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien und deren Verwendung sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung bei Mischfuttermitteln;
- die Art und die Menge der in den Betriebsstätten gelagerten Erzeugnisse gemäß Artikel 1;
- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer — ausgenommen Endverbraucher — aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- bei Unternehmen, die solche Erzeugnisse nicht lagern oder nicht körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Menge der gekauften und verkauften Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die Lieferanten und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder die Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

Die Buchführung muss auch die Ergebnisse der Kontrolle bei der Annahme der Erzeugnisse und alle anderen Informationen enthalten, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt.

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.“

b) Der Titel von Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Unternehmen oder Einheiten“

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten oder Unternehmen

Bei Annahme eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 überprüft das Unternehmen erforderlichenfalls den Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Nummer 7. Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Nummer 7 mit den Angaben in den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in der Buchführung gemäß Nummer 6 ausdrücklich vermerkt.“

- d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

**„8. Lagerung der Erzeugnisse**

Die Bereiche, in denen die Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird. Die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.“

3. Die „Besonderen Vorschriften“ werden wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Absatz 6 wird gestrichen.

b) Abschnitt B erhält folgende Fassung:

**„B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln**

Dieser Abschnitt betrifft jede Einheit, die auf eigene oder fremde Rechnung in die Aufbereitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 einbezogen ist, insbesondere auch

- Einheiten, die solche Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken;
- Einheiten, die solche Erzeugnisse etikettieren und/oder umetikettieren

**1. Erstkontrolle**

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach den diese betreffenden Arbeitsgängen sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

**2. Aufbereitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen**

Falls in der Aufbereitungseinheit auch Erzeugnisse aufbereitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder -behörde einvernehmlich festzulegen ist, im Voraus angemeldet werden;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Partien/Lose und zur Vermeidung der Vermischung oder Vertauschung mit Erzeugnissen, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach der Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden: die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen.

**3. Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu Aufbereitungseinheiten**

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung müssen getrennt von Erzeugnissen gesammelt werden, die mit dieser Verordnung nicht konform sind. Abweichend und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde ist eine gleichzeitige Sammlung möglich, soweit angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung oder Vertauschung mit nicht unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen zu verhindern und zu gewährleisten, dass Erzeugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt wurden, identifiziert werden können. Das Unternehmen hält der Kontrollstelle oder -behörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.“

- c) Abschnitt E Nummer 6 wird gestrichen.

7

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1567/2005 DES RATES

vom 20. September 2005

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates<sup>(1)</sup> können Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 2005 aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Liste aufgeführt sind.
- (2) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Juni 2004 über den Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel hat die Kommission angekündigt, dass sie eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorschlagen wird, um die derzeitigen nationalen Ausnahmeregelungen für Einführen durch ein neues dauerhaftes System zu ersetzen, das auf technischen

Äquivalenzbewertungen durch Stellen beruht, die von der Gemeinschaft für diesen Zweck eingesetzt werden.

- (3) Es ist ausreichend Zeit für die Entwicklung und Einrichtung dieses neuen dauerhaften Systems vorzusehen.
- (4) In der Zwischenzeit sollte der Handel mit ökologischen Erzeugnissen nicht unnötig unterbrochen werden. Die bestehenden Übergangsmaßnahmen sollten daher um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 2005

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. BECKETT

(1) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2005 der Kommission (Abl. L 211 vom 13.8.2005, S. 11).



EN

AGRI/2005/60270\_ex 2004/64100  
Rev 1

EN

EN

Draft

**COMMISSION REGULATION No .../..**

**of [...]**

**amending Annex VI to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs**

**COMMISSION REGULATION (EC) No .../..**

of [...]

**amending Annex VI to Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs**

THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES,

Having regard to the Treaty establishing the European Community,

Having regard to Council Regulation (EEC) No 2092/91 of 24 June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs<sup>1</sup>, and in particular the second indent of Article 13 thereof,

Whereas:

(1) Pursuant to Article 5(8) of Regulation (EEC) No 2092/91, limitative lists of the ingredients and substances referred to in paragraph 3(c) and (d) and paragraph 5a(d) and (e) of that Article shall be established in Sections A and B of Annex VI to that Regulation. The conditions of use of these ingredients and substances may be specified.

(2) Further to the introduction of rules for organic production of livestock and livestock products in Regulation (EEC) No 2092/91, it is necessary to adapt those lists in order to include substances used in the processing of products intended for human consumption which contain ingredients from animal origin and to lay down conditions for the use of certain micronutrients in infant formulae within the meaning of Commission Directive 91/321/EEC of 14 May 1991 on infant formulae and follow-on formulae<sup>2</sup>.

(3) It is also necessary to define additives that may be used for the preparation of fruit wines other than wines covered by Council Regulation (EC) No 1493/1999 of 17 May 1999 on the common organisation of the market in wine<sup>3</sup>.

(4) Regulation (EEC) No 2092/91 should therefore be amended accordingly.

(5) The measures provided for in this Regulation are in accordance with the opinion of the Committee set up in accordance with Article 14 of Regulation (EEC) No 2092/91,

<sup>1</sup> OJ L 198, 22.7.1991, p. 1. Regulation as last amended by Commission Regulation (EC) No 2254/2005 (OJ L 385, 29.12.2004, p. 20).

<sup>2</sup> OJ L 175, 4.7.1991, p. 35. Directive as last amended by Directive 2003/14/EC (OJ L 41, 14.2.2003, p. 37).

<sup>3</sup> OJ L 179, 14.7.1999, p.1. Regulation as last amended by Commission Regulation (EC) No 1795/2003 (OJ L 262, 14.10.2003, p. 13).

HAS ADOPTED THIS REGULATION:

*Article 1*

Annex VI to Regulation (EEC) No 2092/91 is amended in accordance with the Annex to this Regulation.

*Article 2*

This Regulation shall enter into force on the seventh day following that of its publication in the *Official Journal of the European Union*.

It shall apply from [date: six months after publication].

This Regulation shall be binding in its entirety and directly applicable in all Member States.

Done at Brussels, [...]

*For the Commission*

[...]

*Member of the Commission*

## ANNEX

Annex VI to Regulation (EEC) No 2092/91 is amended as follows:

(1) The text under the heading "GENERAL PRINCIPLES" is amended as follows:

(a) The first paragraph is replaced by the following:

"Sections A, B and C cover the ingredients and processing aids which may be used in the preparation of foodstuffs composed essentially of one or more ingredients of plant and/or animal origin, referred to in Article 1 (1) (b) of this Regulation, with the exception of wines covered by Council Regulation (EC) No 1493/1999\*.

Products of animal origin bearing an indication referring to the organic production method, which have been lawfully produced before the date of application of Commission Regulation (EC) No ..../2005\*\*, may be marketed until stocks are exhausted."

(b) The second paragraph is replaced by the following:

"When a foodstuff is composed of ingredients of plant and animal origin, the rules established in Article 3 of Directive 95/2/EC of the European Parliament and of the Council \*\*\* shall apply.

The inclusion in Sub-section A.1 of sodium nitrite and potassium nitrate shall be re-examined before 31 December 2007, with a view to limiting or withdrawing the use of these additives.

\* OJ L 179, 14.7.1999, p.1

\*\* OJ ...

\*\*\* OJ L 61, 18.3.1995, p. 1."

(2) Section A is amended as follows:

(a) Sub-section A.1 is replaced by the following:

"A.1. Food additives, including carriers

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 153	Vegetable carbon		X	Ashy goat cheese Morbier cheese

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Red Leicester cheese Double Gloucester cheese Scottish cheddar Mimolette cheese
E 170	Calcium carbonate	X	X	Shall not be used for colouring or calcium enrichment of products
E 220 Or E 224	Sulphur dioxide  Potassium metabisulphite	X  X	X  X	In fruit wines* without added sugar (including cider and perry) or in mead:  50mg (a).  For cider and perry prepared with addition of sugars or juice concentrate after fermentation:  100mg (a).  (a) Maximum levels available from all sources, expressed as SO <sub>2</sub> in mg/l.  *In this context, "fruit wine" is defined as wine made from fruits other than grapes.

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E250	Sodium nitrite		X	Meat products (2)
Or E 252	Potassium nitrate		X	For E250: indicative ingoing amount expressed as $\text{NaNO}_2$ : 80mg/kg For E252: indicative ingoing amount expressed as $\text{NaNO}_3$ : 80 mg/kg For E250: maximum residual amount expressed as $\text{NaNO}_2$ : 50 mg/kg For E252: maximum residual amount expressed as $\text{NaNO}_3$ : 50mg/kg

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 270	Lactic acid	X	X	
E 290	Carbon dioxide	X	X	
E 296	Malic acid	X		
E 300	Ascorbic acid	X	X	Meat products (1)
E 301	Sodium ascorbate		X	Meat products in connection with nitrites or nitrates (1)
E 306	Tocopherol-rich extract	X	X	Anti-oxidant for fats and oils
E 322	Lecithins	X	X	Milk products (1)
E 325	Sodium lactate		X	Milk-based and meat products
E 330	Citric acid	X		
E 331	Sodium citrates		X	
E 333	Calcium citrates	X		
E 334	Tartaric acid (L(+)-)	X		
E 335	Sodium tartrates	X		
E 336	Potassium tartrates	X		
E 341 (i)	Monocalcium-phosphate	X		Raising agent for self raising flour
E 400	Alginic acid	X	X	Milk-based products (1)
E 401	Sodium alginate	X	X	Milk-based products (1)
E 402	Potassium alginate	X	X	Milk-based products (1)
E 406	Agar	X	X	Milk-based and meat products (1)
E 407	Carrageenan	X	X	Milk-based products (1)

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 410	Locust bean gum	X	X	
E 412	Guar gum	X	X	
E 414	Arabic gum	X	X	
E 415	Xanthan gum	X	X	
E 422	Glycerol	X		For plant extracts
E 440(i)	Pectin	X	X	Milk-based products (1)
E 464	Hydroxypropyl methyl cellulose	X	X	Encapsulation material for capsules
E 500	Sodium carbonates	X	X	"Dulce de leche"* and soured-cream butter (1)  * "Dulce de leche" or "Confiture de lait" refers to a soft, luscious, brown cream, made of sweetened, thickened milk
E 501	Potassium carbonates	X		
E 503	Ammonium carbonates	X		
E 504	Magnesium carbonates	X		
E 509	Calcium chloride		X	Milk coagulation
E 516	Calcium sulphate	X		Carrier
E 524	Sodium hydroxide	X		Surface treatment of "Laugengebäck"
E 551	Silicon dioxide	X		Anti-caking agent for herbs and spices
E 553b	Talc	X	X	Coating agent for meat products

Code	Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Nitrogen	X	X	
E 948	Oxygen	X	X	

(1) The restriction concerns only animal products.

(2) This additive can only be used if it has been demonstrated to the satisfaction of the competent authority that no technological alternative giving the same sanitary guarantees and/or allowing to maintain the specific features of the product, is available."

(b) Sub-section A.4, is replaced by the following:

"A.4. Micro-organism preparations

(i) Any preparations of micro-organisms normally used in food processing, with the exception of genetically modified micro-organisms within the meaning of Directive 2001/18/EC of the European Parliament and of the Council\*.

(c) The following Sub-section A.6. is added:

"A.6. Use of certain colours for stamping products

In the case where colours are used for stamping eggshells, Article 2(9) of Directive 94/36/EC of the European Parliament and of the Council\*\* shall apply.

\* OJ L 106, 17.4.2001, p. 1.

\*\* OJ L 237, 10.9.1994, p.13."

(3) Section B is replaced by the following:

**"SECTION B- PROCESSING AIDS AND OTHER PRODUCTS, WHICH MAY BE USED FOR PROCESSING OF INGREDIENTS OF AGRICULTURAL ORIGIN FROM ORGANIC PRODUCTION REFERRED TO IN ARTICLE 5(3) (d) and ARTICLE 5(5a) (e) OF REGULATION (EEC) No 2092/91**

Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
Water	X	X	Drinking water within the meaning of Council Directive 98/83/EC*
Calcium chloride	X		Coagulation agent
Calcium carbonate	X		

Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
Calcium hydroxide	X		
Calcium sulphate	X		Coagulation agent
Magnesium chloride (or nigari)	X		Coagulation agent
Potassium carbonate	X		Drying of grapes
Sodium carbonate	X		Sugar(s) production
Citric acid	X		Oil production and hydrolysis of starch
Sodium hydroxide	X		Sugar(s) production Oil production from rape seed ( <i>Brassica spp</i> )
Sulphuric acid	X		Sugar(s) production
Isopropanol (propanol-2-ol)	X		In the crystallisation process in sugar preparation; in due respect of the provisions of Council Directive 88/344/EEC, for a period expiring on 31/12/2006
Carbon dioxide	X	X	
Nitrogen	X	X	
Ethanol	X	X	Solvent
Tannic acid	X		Filtration aid
Egg white albumen	X		
Casein	X		
Gelatin	X		
Isinglass	X		
Vegetal oils	X	X	Greasing, releasing or anti-foaming agent
Silicon dioxide gel or colloidal solution	X		
Activated carbon	X		
Talc	X		

Name	Preparation of foodstuffs of plant origin	Preparation of foodstuffs of animal origin	Specific conditions
Bentonite	X	X	Sticking agent for mead (1)
Kaolin	X	X	Propolis (1)
Diatomaceous earth	X		
Perlite	X		
Hazelnut shells	X		
Rice meal	X		
Beeswax	X		Releasing agent
Carnauba wax	X		Releasing agent

(1) The restriction concerns only animal products

#### Preparations of micro-organisms and enzymes:

Any preparations of micro-organisms and enzymes normally used as processing aids in food processing, with the exception of genetically modified micro-organisms and with the exception of enzymes derived from "genetically modified organisms" within the meaning of Directive 2001/18/EC of the European Parliament and of the Council.

\* OJ L 330, 5.12.1998, p. 32."

9

## **Bekanntmachung der Neufassung des Öko-Landbaugesetzes**

**Vom 12. August 2005**

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1586) wird nachstehend der Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes in der seit dem 17. Juni 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 15 teils am 16. Juli 2002, teils am 1. April 2003 in Kraft getretene Gesetz vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558),
2. das am 17. Juni 2005 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 12. August 2005

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Gesetz**  
**zur Durchführung der Rechtsakte der**  
**Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus**  
**(Öko-Landbaugesetz – ÖLG)**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission vom 19. August 2004 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

**Durchführung**

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie
5. die Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Abs. 4 (ABl. EG Nr. L 25 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, ganz oder teilweise

a) auf Kontrollstellen oder

b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten,

zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),

2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3

**Kontrollsystem**

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.

(1a) Einzelhändler, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 direkt an den Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.

(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist, vorbehaltlich des Absatzes 1a, gleichzeitig mit deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

(3) Ein Unternehmen darf erstmals Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarkten, wenn es seine Pflichten nach Absatz 2 erfüllt hat und die Erstkontrolle gemäß Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt worden ist.

## § 4

### Entscheidung über die Zulassung der Kontrollstellen und den Entzug der Zulassung

- (1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn
1. sie die Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfüllt,
  2. sichergestellt ist, dass sie das Kontrollverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ordnungsgemäß durchführt,
  3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
  4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden. Sie wird für Länder, in denen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 eine Beleihung vorgesehen ist, unter der Bedingung erteilt, dass die Beleihung erfolgt. Sie wird für Länder, in denen eine Mitwirkung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen ist, unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung des Landes erteilt.

(2a) Die Zulassung kann, unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3, mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es Belange des Verbraucherschutzes, des Tiereschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

(3) Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d, ausgenommen die Entscheidung über den Entzug ihrer Zulassung, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie,

1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten, oder
2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.

## § 5

### Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Tätigkeit jedes Unternehmens im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit das Unternehmen die Einbeziehung verlangt und seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle zur Gewährleistung eines objektiven und wirksamen Kontrollverfahrens ein berechtigtes Interesse hat, die Tätigkeit des Unternehmens nicht in ihre Kontrollen einzubeziehen und
2. das Durchführen des Kontrollverfahrens für das Unternehmen anderweitig sichergestellt ist.

(1a) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen zu führen, die in der Kennzeichnung oder Werbung oder den Geschäftspapieren für ihre Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1, 3 oder 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3) auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen oder solche Erzeugnisse unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen dürfen. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar zu machen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name oder Codenummer der Kontrollstelle gemäß Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten.

(2) Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Artikel 9 Abs. 9, Artikel 10 Abs. 3 oder Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Art fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmens nach Landesrecht zuständige Behörde. Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder

Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der ein nicht von der Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen betrifft, so teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle das betroffene Unternehmen untersteht.

(3) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit – auch im Falle einer Insolvenz – einzustellen, unterrichtet sie hiervon

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Unternehmen, die nach Landesrecht für den Ort der Tätigkeit der Unternehmen zuständigen Behörden sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen das weitere Durchführen des Kontrollverfahrens sichergestellt ist.

## § 6

### Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aus Drittländern mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nach den zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

## § 7

### Überwachung

(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder vermarkten, sowie Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu dulden, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen und Probenahme zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 8

### Datenübermittlung, Außenverkehr

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt eine Behörde Mängel im Sinne des Artikels 9 Abs. 6 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der Durchführung der von einer Kontrollstelle wahrzunehmenden Aufgaben fest, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 10a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße oder die jährlichen Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 15 dieser Verordnung, obliegt dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Ferner kann es diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

## § 9

**Gebühren und Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden, die nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu Kontroll- und Überwachungszwecken vorzunehmen sind, sowie für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 können kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

## § 10

**Ermächtigungen**

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. nähere Bestimmungen zu den Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erlassen sowie die Meldung ergänzender Angaben nach deren Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 vorzuschreiben,
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach Abs. 3 Satz 2 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

## § 11

**Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c, Abs. 3 Buchstabe a bis f oder h, Abs. 5 Buchstabe a bis d oder f oder Abs. 5a Buchstabe a bis g oder i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht,

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 in der Etikettierung, in der Werbung oder in einem Geschäftspapier für ein Erzeugnis nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 einen Hinweis auf den ökologischen Landbau gibt oder
3. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 eine Handelsmarke oder Verkehrsbezeichnung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau verwendet.

## § 12

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 11 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Tätigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Kontrollverfahren unterstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet,
6. entgegen Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 5 Satz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als Kontrollstelle einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
7. als Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, nicht sicherstellt, dass die Angaben nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 die dort genannten Anforderungen oder die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 erfüllen oder
8. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe g Satz 1, Abs. 5 Buchstabe e Satz 1 oder Abs. 5a Buchstabe h Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

## § 13

**Einziehung**

Ist eine Straftat nach § 11 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 14

**Übergangsvorschriften**

(1) Kontrollstellen, die am 1. April 2003 zur Durchführung der nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erforderlichen Kontrollen zugelassen oder mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt waren, gelten im bisherigen Umfang als im Sinne des § 4 Abs. 1 vorläufig zugelassen. Unbesch-

det der Vorschriften über den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlischt die vorläufige Zulassung,

1. wenn nicht bis zum letzten Tag des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats die Erteilung der Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Die vor dem 1. April 2003 erteilten Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten bis zum 1. Januar 2006.

(3) Bis zum 1. Juli 2005 sind die §§ 3 und 7 in der am 16. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 5 Abs. 1a ist erst ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden.

## § 15

(Inkrafttreten)

10

**17.12.04**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbau- gesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1a)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1a die Wörter "in Verbindung mit" durch die Wörter "in enger räumlicher Verbindung mit" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung der Wörter "in enger räumlicher Verbindung mit" dient der Klarstellung des gesetzlichen Ziels und stellt keine inhaltliche Erweiterung der Regelung dar. In Anlehnung an die Definition des Einzelhandels in der "Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates von 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit" wird damit lediglich deutlich gemacht, dass es sich nur um einen engen räumlichen Zusammenhang und nicht z.B. um eine funktionale Verbindung handelt. Die Ergänzung ist für eine einheitlichere Auslegung des Bundesgesetzes durch die Länder erforderlich und bewirkt eine gleichartigere Vorgehensweise bei den Kontrollen. Dadurch wird die Kontrolleffizienz gestärkt und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ländern vermieden. Gleichzeitig bleibt den Ländern aber ausreichend Ermessensspielraum, um Einzelfälle angemessen zu berücksichtigen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a<sub>0</sub> - neu - (§ 4 Abs. 2 Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a<sub>0</sub> einzufügen:

a<sub>0</sub>) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sie wird für Länder, in denen eine Mitwirkung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen ist, unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung des Landes erteilt."

Begründung:

Aus dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) können drei Formen des Tätigwerdens der Kontrollstellen im Kontrollverfahren hergeleitet werden:

1. Aufgaben werden ganz oder teilweise auf Kontrollstellen übertragen (Beleihung gem. § 2 Abs. 3, 1. Alt. ÖLG),
2. Kontrollstellen werden an den Aufgaben ganz oder teilweise beteiligt (Mitwirkung gem. § 2 Abs. 3, 2. Alt. ÖLG) oder
3. Kontrollverfahren, außer Verwaltungsverfahren, werden von der Kontrollstelle durchgeführt (§ 3 Abs. 1 ÖLG).

Die Nummern 1 und 2 sowie Voraussetzungen und Verfahren hierzu müssen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ÖLG sieht nun bei der Zulassung der Kontrollstelle in Ländern mit Beleihung die Bedingung vor, dass die Beleihung erfolgt. Jedoch bedarf es auch für die Mitwirkung der Regelung durch Rechtsverordnung.

Sachsen-Anhalt und auch andere Länder haben sich für die Mitwirkung entschieden und dies in Rechtsverordnungen geregelt. Entsprechend sind die Länder zuständig für das Verfahren zur Regelung der Mitwirkung, aufbauend auf die Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. § 4 Abs. 2 ÖLG regelt insoweit nur einen Teil des möglichen Tätigwerdens der Kontrollstellen und ist unvollständig. Um eine rechtlich durchgängig nachvollziehbare Regelung zu erreichen, sollte die o. a. Ergänzung aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Ver-

fahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten. Wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, teilt die feststellende Behörde der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen ebenfalls mit."

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen mit dem ÖLG haben gezeigt, dass das derzeit bestehende Verfahren zur Einleitung des Entzugs der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung einer Kontrollstelle über die Sitzlandbehörde umständlich und oft langwierig ist. Jede zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit Defizite bei der Durchführung der von den Kontrollstellen wahrzunehmenden Aufgaben feststellen, die den Entzug der Zulassung oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen begründen. Weder aus der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 noch aus dem ÖLG ergibt sich eine Notwendigkeit, der Sitzlandbehörde eine Sonderstellung in diesem Verfahren einzuräumen.

Im Interesse einer zügigen, verordnungskonformen Umsetzung sowie einer Gleichbehandlung aller Kontrollstellen sollten künftig Verstöße und Beanstandungen von der zuständigen Behörde, in deren Land diese Sachverhalte festgestellt wurden, direkt an die BLE zur Überprüfung und Entscheidung über einen Zulassungsentzug oder die Änderung oder Aufnahme von Auflagen im Zulassungsbescheid gesandt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 5 Abs. 1a Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "Kennzeichnung oder Werbung" sind die Wörter "oder den Geschäftspapieren" einzufügen.
- b) Vor den Wörtern "auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen" sind die Wörter "oder des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003" einzufügen.

Begründung:

Die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß Artikel 2 ausgelöst auch durch die Bezugnahme auf den ökologischen Landbau allein in den Geschäftspapieren (Rechnungen, Lieferscheine). In das hier vorgesehene

Unternehmensverzeichnis sollten auch Futtermittelhersteller aufgenommen werden. Die Kennzeichnung von deren Erzeugnissen ist nicht in dem bislang genannten Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, sondern in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 geregelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1a Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 5a Abs. 1a Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuzuleiten. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung macht das Verzeichnis den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar."

Begründung:

Der Entwurfstext ist zu unbestimmt ("in regelmäßigen Abständen"); er stellt nicht sicher, dass das Verzeichnis kontinuierlich auf dem neuesten Stand gehalten wird, wie dies Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die dort geregelte Liste verlangt.

Ein möglichst einfacher Informationsweg für Wirtschaftsbeteiligte, Verbraucher/innen etc. kann nur erreicht werden, wenn es ein einziges zentral geführtes Verzeichnis und damit eine einzige Adresse im Bundesgebiet gibt, an die sich Interessenten wenden können. Im Übrigen wird damit eine einheitliche Umsetzung der Dokumentationsverpflichtung und ein vergleichbarer Informationsgehalt des Verzeichnisses sichergestellt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, innergemeinschaftlich verbringen, vermarkten oder diese Tätigkeiten als Auftrag an einen Dritten

vergeben, haben den zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte zu erteilen."

Begründung:

Zum Einen wird mit der Änderung Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) 392/2004, gültig ab 1. Juli 2005, Rechnung getragen. Der Beauftragende kann sich der Auskunftspflicht nicht entziehen, weil er eine entsprechende Tätigkeit an einen Dritten vergeben hat. Zum Anderen haben Erkenntnisse aus der bisherigen Anwendung des ÖLG beim Verfolgen von Verdachtsfällen gezeigt, dass die Möglichkeiten der Kontrollstellen begrenzt sind, Auskünfte in Verdachtsfällen zu verlangen. Sie haben das Kontrollverfahren zu führen und unter den Möglichkeiten des Anhangs III zu ermitteln. Auskunftsverpflichtungen ergeben sich dabei nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Anhang III Nr. 4 und 10, erster Absatz, Satz 2. Insofern kann sich diese vorgeschlagene Fassung des § 7 ÖLG auf Artikel 9 Abs. 7 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Verbindung mit Anhang III dieser Verordnung stützen.

Die Anforderung dieser Auskunftspflicht ist ein wichtiges Element, damit Verdachtsfälle zügig ermittelt werden können. Die Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte kann einen Schaden erheblich vergrößern, insofern besteht ein erhebliches Interesse, hier auch sanktionierend die Sicherheit von Individualgütern zu schützen.

Nach der jetzigen Formulierung des § 7 Abs. 1 hat die Kontrollstelle, die eine Auskunft nicht erhält, die zuständige Behörde zu unterrichten, die dann noch einmal die Auskunft anfordern muss. Abgesehen von dem Doppelaufwand ist die Verzögerung der Sicherheit im Rahmen des Ökologischen Landbaus nicht dienlich.

Erst die vorgeschlagene Änderung erlaubt bei Auskunftsverweigerung gemäß Anhang III Nr. 10 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 ÖLG. Eine Sanktion alternativ nach Artikel 9 Abs. 9a Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 kann häufig nicht greifen, da nicht immer konkret eine Partie mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau betroffen ist.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Nr. 1).

Nr. 8 (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 - neu -)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 7 ist § 11 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c, Abs. 3 Buchstabe a bis f oder h, Abs. 5 Buchstabe a bis d oder f oder Abs. 5a Buchstabe a bis g oder i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht oder"

b) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b ist ' das Wort "oder" ' durch die Wörter "ein Komma" zu ersetzen.

bb) Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

aaa) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

"Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:"

bbb) In Nummer 6 ist am Ende der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

ccc) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

"7. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe g Satz 1, Abs. 5 Buchstabe e Satz 1 oder Abs. 5a Buchstabe h Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht."

Begründung:

Im vorliegenden Entwurf werden Verstöße im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung den Strafvorschriften nach § 11 Öko-Landbaugesetz und Verstöße im Bereich der Futtermittelkennzeichnung den Bußgeldvorschriften nach § 12 zugeordnet.

Um eine bessere Transparenz und Glaubwürdigkeit zu erreichen, sollten Lebensmittel und Futtermittel in Bezug auf Verstöße bei der Kennzeichnung in den genannten Bereichen gleich behandelt werden. Eine Behandlung als Ordnungswidrigkeit reicht in beiden Fällen aus, sofern es sich nur um einen fehlenden Hinweis auf die Kontrollstelle handelt, die Öko-Qualität aber nicht in Frage steht.

Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe g Satz 1, Abs. 5 Buchstabe e Satz 1 und Abs. 5a Buchstabe h Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 machen Vorschriften zur Etikettierung von Lebensmitteln (Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a und b). Die Vorschriften beziehen sich auf die Kennzeichnung des Namens und / oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle.

Artikel 4 Abs. 1 (insbesondere Buchstabe d bezüglich der Angabe der Codenummer und / oder des Namens der Kontrollstelle) der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 macht Vorschriften zur Etikettierung von Futtermitteln (Erzeugnisse des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Die durch die Änderungen unter Buchstabe a bei den Straftatvorschriften (§ 11) gestrichenen Buchstaben der Absätze 1, 3, 5 und 5a von Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden unter den Bußgeldvorschriften unter § 12 aufgeführt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Nr. 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort "oder" am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

"3. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 eine Handelsmarke oder Verkehrsbezeichnung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau verwendet."

Begründung:

Ein Verstoß gegen Artikel 5 ist nach Art und Gewicht nicht anders zu werten als ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist § 12 Abs. 2 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. als Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, nicht sicherstellt, dass die Angaben nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 die dort genannten Anforderungen oder die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 erfüllen."

Begründung:

Verstöße gegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 haben dasselbe Gewicht wie Zuwiderhandlungen gegen Artikel 4 Abs. 1 und sollten deshalb ebenso mit Geldbuße bedroht werden. Das muss im Hinblick auf die erforderliche Bestimmtheit der Bußgeldtatbestände ausdrücklich festgelegt werden.

11

## Geszentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

#### A. Problem und Ziel

Seit der Verabschiedung des Öko-Landbaugesetzes vom 10. Juli 2002 hat die Europäische Gemeinschaft die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus weiterentwickelt. Am 24. Februar 2004 hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 65 S. 1) weitreichende Änderungen für die Gestaltung des Kontrollsystems im ökologischen Landbau beschlossen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission für die Verwendung von Saatgut im ökologischen Landbau und für die Kennzeichnung von Futtermitteln, die für eine Verwendung im ökologischen Landbau bestimmt sind, Durchführungsvorschriften erlassen. Die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen Anwendung des Öko-Landbaugesetzes machen eine Änderung des Öko-Landbaugesetzes notwendig.

#### B. Lösung

Die Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes werden an die geänderten EG-rechtlichen Vorschriften angepasst. Der Anwendungsbereich des Öko-Landbaugesetzes wird auf die erweiterten gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften ausgedehnt. Zur Ahndung von Verstößen gegen die erweiterten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen werden neue Straf- und Bußgeldtatbestände eingeführt. Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung wird von der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, Einzelhändler unter bestimmten Bedingungen von den ab 1. Juli 2005 geltenden Melde- und Kontrollvorschriften für Händler auszunehmen. Des Weiteren sollen die Informationspflichten beim Verfolgen von Verdachtsfällen präzisiert und Vorschriften für eine effektivere Zusammenarbeit der Kontrollstellen sowie für eine verbesserte Feststellung der Echtheit von am Markt befindlichen Öko-Produkten eingeführt werden. Durch eine Ergänzung der Zulassungsbestimmungen für Kontrollstellen und die Einführung einer Begrenzung der Geltungsdauer von Altgenehmigungen für die Vermarktung von Drittländerzeugnissen soll Erfordernissen aus den bisher gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung des Öko-Landbaugesetzes Rechnung getragen werden.

#### C. Alternativen

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

**E. Sonstige Kosten**

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 26. Januar 2005

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



## Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Öko-Landbaugesetz vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission vom 19. August 2004 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Einzelhändler, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 direkt an den Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 freigestellt, soweit sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen oder erzeugen lassen, aufbereiten oder aufbereiten lassen, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder lagern lassen oder aus einem Drittland einführen oder einführen lassen.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist, vorbehaltlich des Absatzes 1a, gleichzeitig mit deren Aufnahme gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden und gemäß Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem Kontrollverfahren zu unterstellen.“

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Zulassung kann, unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3, mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen oder einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden, soweit es Belange des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch

die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.“

## b) In Absatz 3, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie,

1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten, oder,

2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten.“

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen zu führen, die in der Kennzeichnung oder Werbung für ihre Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1, 3 oder 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen oder solche Erzeugnisse unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen dürfen. Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar zu machen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,

2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name oder Codenummer der Kontrollstelle gemäß Artikel 9 Abs. 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der ein nicht von der Kontrollstelle kontrolliertes Unternehmen betrifft, so teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle das betroffene Unternehmen untersteht.“

5. In § 7 Abs. 1 werden

- a) die Angabe „Artikel 8 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,“ ersetzt und
- b) nach dem Wort „aufbereiten“ das Wort „lagern,“ eingefügt.

6. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3)“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c oder d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe a bis g Satz 1 oder Buchstabe h, Abs. 5 Buchstabe a bis e Satz 1 oder Buchstabe f oder Abs. 5a Buchstabe a bis h Satz 1 oder Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder bewor-

benes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht oder

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 in der Etikettierung, in der Werbung oder in einem Geschäftspapier für ein Erzeugnis nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 einen Hinweis auf den ökologischen Landbau gibt.“
8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. als Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, nicht sicherstellt, dass die Angaben nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 erfüllen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Übergangsvorschriften“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die vor dem 1. April 2003 erteilten Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten bis zum 1. Januar 2006.

(3) Bis zum 1. Juli 2005 sind die §§ 3 und 7 in der am ... [einfügen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 5 Abs. 1a ist erst ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden.“

## Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 3

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der vom Inkrafttreten des Artikels 12g Abs. 15 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gründe für die Gesetzesänderung

Seit der Verabschiedung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 10. Juli 2002 hat die Europäische Gemeinschaft die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus weiterentwickelt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 65 S. 1) wurden weitreichende Änderungen für die Gestaltung des Kontrollsystems im ökologischen Landbau beschlossen. Die Änderungen eröffnen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Flexibilisierung, von der in Deutschland Gebrauch gemacht werden sollte, um ein weiteres stabiles Wachstum des Marktes bei Öko-Erzeugnissen zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission für die Verwendung von Saatgut im ökologischen Landbau mit der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. EU Nr. L 206 S. 17) und für die Kennzeichnung von Futtermitteln, die für eine Verwendung im ökologischen Landbau bestimmt sind, mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3) Durchführungsvorschriften erlassen.

Die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften macht eine Änderung des Öko-Landbaugesetzes notwendig. Im gleichen Zuge sollen die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen Anwendung des Öko-Landbaugesetzes in das Gesetzgebungsvorhaben einfließen.

#### II. Gesetzgebungskompetenz

##### a) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das Öko-Landbaugesetz aus dem Jahr 2002 soll mit diesem Gesetzentwurf an die derzeitige Rechtslage in der EU angepasst und – unter Berücksichtigung der inzwischen im Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen – in seiner Wirksamkeit verbessert werden.

Die Regelungen in Artikel 1 betreffen daher

- den Kreis der kontrollpflichtigen Unternehmen,
- Nebenbestimmungen bei der Zulassung von Kontrollstellen (die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erteilt wird),
- Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Kontrollstellen sowie
- eine Anpassung der Straf- und Bußgeldtatbestände.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insoweit aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz (GG) (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln) sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

##### b) Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung

Nach Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Für die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Der Erlass eines Bundesgesetzes steht für die vorgesehenen Regelungen im gesamtstaatlichen Interesse, da unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder in Bezug auf den Kreis der in das Kontrollverfahren einbezogenen Unternehmen zu wirtschaftspolitisch bedrohlichen und unzumutbaren Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft führen würden.

Das Kontrollverfahren für die im ökologischen Landbau tätigen Unternehmen ist eine essentielle – und die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen im deutschen Wirtschaftsraum erheblich beeinflussende – Vorgabe der EG-Öko-Verordnung. Aus diesem Grund regelt das Öko-Landbaugesetz bereits jetzt bundesgesetzlich das Kontrollsystem für solche Unternehmen, die Erzeugnisse aus ökologischem Anbau herstellen, aufbereiten oder einführen. Die durch die Änderung des EU-Rechts bedingte Ausdehnung des Kreises der kontrollpflichtigen Unternehmen, verbunden mit der Option, den Einzelhandel von der Kontrolle zu befreien, würde, wäre sie durch unterschiedliches Landesrecht geregelt, dazu führen, dass der Einzelhandel mit Öko-Produkten in dem einen Bundesland kontrollpflichtig wäre, in dem anderen nicht. Die Wettbewerbsbedingungen würden sich einseitig zu Lasten der Unternehmen in solchen Ländern verschärfen, die von der Option keinen Gebrauch machen.

Durch unterschiedliche Landesregelungen im Hinblick darauf, ob ein Handelsunternehmen, das Produkte aus dem ökologischen Landbau vermarktet, dem Kontrollverfahren unterliegt oder nicht, würden für den Handel unzumutbare und die Wirtschaftseinheit empfindlich störende Schranken im länderübergreifenden Verkehr entstehen. So wären die aus dem ökologischen Landbau stammenden Waren länderübergreifend tätiger Handelsunternehmen, deren Zentrallagerstätten nach der geänderten Gemeinschaftsrechtslage dem Kontrollverfahren unterliegen werden, bei der Auslieferung an die Filial-

betriebe in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Bedingungen unterworfen. Dies würde die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen.

Unterschiedliche Landesregelungen über die Kontrollpflicht des Handels würden zu einer gesamtstaatlich äußerst bedenklichen Verlagerung der wirtschaftlichen Aktivitäten in weniger kontrollintensive Länder führen. So würden Handelsunternehmen in den Ländern, die von der Ausnahmeoption keinen Gebrauch machen, Produkte des ökologischen Landbaus aus ihrem Sortiment nehmen, um den verschärften Kontrollmaßnahmen zu entgehen. In der Folge wären Verwerfungen beim Absatz von Öko-Produkten in den betroffenen landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben ganzer Regionen, verbunden mit Gefahren für den Fortbestand der Betriebe des ökologischen Landbaus, zu erwarten. Insoweit müsste mit einem Rückgang des Umfangs des ökologischen Landbaus gerechnet werden, was der Zweckbestimmung des geltenden Gemeinschaftsrechts, diese Wirtschaftsweise aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Vorteile zu fördern, entgegenstehen würde.

Darüber hinaus wäre es großen Kreisen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in den vom Ausstieg des Handels aus der Öko-Vermarktung betroffenen Ländern nicht möglich, sich Produkte des ökologischen Landbaus unter den üblichen Einkaufsbedingungen zu verschaffen.

Unterschiedliche Landesregelungen in Bezug auf den Kreis der in das Kontrollverfahren einbezogenen Unternehmen würden auch zu erheblichen Gefahren für die Sicherheit und Verlässlichkeit des gesamten Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau in Deutschland führen. Außerdem wäre ein landesrechtlich unterschiedliches Kontrollniveau im ökologischen Landbau den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht zu vermitteln. Es bestünde die Gefahr, dass das Verbrauchervertrauen, das aufgrund der bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften des Öko-Landbaugesetzes den Produkten des ökologischen Landbaus entgegengebracht wird, insgesamt erschüttert würde.

Auch für die Festlegung der von den Kontrollstellen zu erfüllenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten ist eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse notwendig. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Kontrollstellen bestünde die Gefahr, dass die für die Überprüfung der Echtheit der Öko-Produkte bedeutsamen Aufzeichnungspflichten und die zur Aufklärung von Verstößen gegen das Öko-Landbaugesetz wichtigen Verdachtsmeldungen, die eine gegenseitige Unterrichtung von Kontrollstellen und damit auch ein schnelleres Tätigwerden der zuständigen Behörden - gerade auch über Ländergrenzen hinweg - ermöglichen, ins Leere liefen.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, z. B. durch Sanktionen bei Verstößen gegen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Insoweit ist die Gesetz-

gebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG durch die notwendigen, im Gesetz vorgesehenen Ergänzungen der straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen des Öko-Landbaugesetzes begründet.

### III. Kosten der öffentlichen Haushalte

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

#### 2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

### IV. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### V. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Gesetz sollen die Rahmenbedingungen für das Wachstum des ökologischen Landbaus verbessert werden. Insoweit sind durch dieses Gesetz positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung sollen die seit Verabschiedung des ÖLG erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus in den Anwendungsbereich des ÖLG einbezogen werden.

#### Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 ist der Kreis der Unternehmen, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Öko-Verordnung verpflichtet sind, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu melden und gemäß Buchstabe b dem Kontrollverfahren zu unterstellen, auf solche Unternehmen ausgedehnt worden, die Öko-Erzeugnisse lagern oder vermarkten. Zugleich wird mit dieser Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, Einzelhändler unter bestimmten Bedingungen von der Anwendung dieser Bestimmungen zu befreien. Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um ein weiteres stabiles Wachstum des Marktes bei Öko-Erzeugnissen zu unterstützen.

Die Neufassung von Artikel 8 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 macht eine Änderung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 ÖLG erforderlich. Dabei wird der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1a (neu) Rechnung getragen.

**Zu Nummer 3 (§ 4)**

Wesentliche Regelungszwecke der EG-Öko-Verordnung und des ÖLG sind der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Tier- und Umweltschutz. Als Instrument zur Durchsetzung der Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung hat die Europäische Gemeinschaft das EG-Kontrollsystem im ökologischen Landbau geschaffen. Wesentliche Teile des Kontrollverfahrens sind in Deutschland nach dem ÖLG auf private Kontrollstellen übertragen worden. Die Kontrollstellen bilden den Kern des Kontrollsystems. Von der Qualität der Tätigkeit der Kontrollstellen hängt die Zuverlässigkeit sowie die Funktion des gesamten Kontrollverfahrens und damit das Niveau des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes maßgeblich ab.

Nach Artikel 9 Abs. 5 der EG-Öko-Verordnung sind Kontrollstellen zuzulassen, wenn sie unter anderem den Kriterien einer geeigneten personellen, administrativen und technischen Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle, der Zuverlässigkeit sowie Objektivität gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen genügen. Ein auf Dauer zuverlässiges Arbeiten der Kontrollstelle ist zum Zeitpunkt ihrer Zulassung nur prognostizierbar. Insbesondere bei neuen Kontrollstellen liegen noch keinerlei Erfahrungen über die Zuverlässigkeit und deren Arbeitsweise vor. Die Erfahrungswerte können erst über einen längeren Zeitraum hinweg, im Rahmen der Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden, gesammelt werden.

Die Zuverlässigkeit einer Kontrollstelle ist im Hinblick auf den Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz von großer Bedeutung. Vorfälle und Unregelmäßigkeiten haben in der Vergangenheit gezeigt, dass bei mangelnder Sorgfalt und Zuverlässigkeit einer Kontrollstelle erheblicher Schaden für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Tiere und die Umwelt entstehen kann. Es hat sich auch gezeigt, dass Verfahren im Hinblick auf den Entzug der Zulassung einer unzuverlässig arbeitenden Kontrollstelle einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen können. In dieser Zeit ist die Kontrollstelle in der Regel weiterhin tätig und stellt für den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Tiere sowie der Umwelt ein nicht unerhebliches Risikoelement dar. Damit die zuständigen Behörden im Bedarfsfall schnell und effektiv eingreifen können, bieten Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte die Möglichkeit, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um so den Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz sicherzustellen. Diesem Ziel folgt der neue Absatz 2a, gemäß dem der für die Zulassung der Kontrollstellen zuständigen Behörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Zulassung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Da nur die BLE über die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen entscheiden kann, ist dies bei der Regelung des arbeitsteiligen Verfahrens der Überwachung der in den einzelnen Ländern tätigen Kontrollstellen sowie des Zusammenspiels der zuständigen Landesbehörden mit der BLE zu berücksichtigen. Dem wird durch die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 und 3 Rechnung getragen.

**Zu Nummer 4 (§ 5)****Zu Buchstabe a**

Der neue Absatz 1a verfolgt das Ziel, die verfügbaren Instru-

mente zur Feststellung der Echtheit von Öko-Erzeugnissen zu verbessern. Die Erfahrungen, insbesondere in Bezug auf die Ursachen von Betrugsfällen, haben gezeigt, dass sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher Instrumente zunehmend an Bedeutung gewinnen, mit denen der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Öko-Kennzeichnung begegnet werden kann. Fälschungen in warenbegleitenden Dokumenten oder auf Etiketten/Kennzeichnungen von Erzeugnissen sind bisher teilweise kaum erkennbar und nur schwer aufzudecken. Mit der Änderung sollen Informationsmöglichkeiten geschaffen werden, die sowohl den Wirtschaftsbeteiligten, Kontrollstellen und zuständigen Behörden als auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen, um zum Beispiel über internetbasierte Datenangebote sichere Auskünfte über die Echtheit der betroffenen Öko-Produkte zu erhalten. Überdies wird mit dieser Änderung die Anforderung der Norm EN 45011 Nummer 4.8.1 Buchstabe g konkretisiert, die die privaten Kontrollstellen gemäß Artikel 9 Abs. 11 der EG-Öko-Verordnung zu erfüllen haben.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung in Absatz 2 sollen die Meldepflichten der Kontrollstellen an das nunmehr geänderte geltende Gemeinschaftsrecht angepasst werden. Der neue Satz 1 soll die direkte und effektive Zusammenarbeit der Kontrollstellen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gemeinschaftsrechts für den ökologischen Landbau und des ÖLG sicherstellen. Diese Bestimmung verbindet die Kontrollstellen jedoch nicht von ihrer Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden nach Satz 2. Mit Satz 3 sollen die Melde- und Informationspflichten der Kontrollstellen für den Fall präzisiert werden, dass sich ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegenüber einem nicht von dieser Kontrollstelle kontrollierten Unternehmen ergibt.

Die Einfügung von Satz 3 macht zudem deutlich, dass sich die Kontrollstelle bei gegebener Veranlassung auch mit der Frage zu befassen hat, ob die beim kontrollierten Unternehmen festgestellte tatbestandsmäßige Unregelmäßigkeit ihren Ursprung in einem anderen Unternehmen hat. Dieser Frage ist immer dann nachzugehen, wenn die Feststellungen der Kontrollstelle eine Zuwiderhandlung auf einer vorgelagerten Produktionsstufe (Zulieferunternehmen) erkennen lassen, so dass eine Rückverfolgung notwendig ist. Unterliegt das vorgelagerte Unternehmen nicht der Kontrolle der Kontrollstelle, muss diese die für dieses Unternehmen zuständige Kontrollstelle über ihre Feststellungen unterrichten. Diese Pflicht muss dann schon bei dem begründeten (d. h. auf Tatsachen gestützten) Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstößes eingreifen, weil die unterrichtende Kontrollstelle mangels eigener Zuständigkeit keine abschließende Prüfung bei dem vorgelagerten Unternehmen durchführen kann.

**Zu Nummer 5 (§ 7)**

Die vorgesehene Änderung stellt eine technische Anpassung des bisherigen Textes an die Änderungen des Artikels 8 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 dar und soll zudem sicherstellen, dass auch das „Lagern“, das durch die genannte Verordnung als melde- und kontrollpflichtige Tätigkeit ergänzt wurde, der Überwachung zugänglich ist.

**Zu Nummer 6 (§ 10)**

Änderung ist erforderlich, um eine kurzfristige Anpassung der Vorschriften, insbesondere auch der Strafvorschriften an die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 vornehmen zu können.

**Zu Nummer 7 (§ 11)**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3) hat die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften für die Kennzeichnung von Futtermitteln erlassen, die für eine Verwendung in Unternehmen des ökologischen Landbaus bestimmt sind. Mit den in § 11 vorgesehenen Änderungen werden die Straftatbestände dementsprechend ergänzt und präzisiert, insbesondere im Hinblick auf eine missbräuchliche Kennzeichnung derartiger Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau.

**Zu Nummer 8 (§ 12)**

Mit der Änderung in § 12 Abs. 2 werden die Bußgeldtatbestände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 ergänzt.

**Zu Nummer 9 (§ 14)**

Durch die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ÖLG ist die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nach Artikel 11 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung am 1. April 2003 von den zuständigen Behörden der Länder auf die BLE übergegangen. Der Bündelung des Genehmigungsverfahrens lag das Ziel zu Grunde, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in Deutschland ansässigen Importeure von Öko-Erzeugnissen herzustellen und die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung der Genehmigungen - Artikel 11 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung - ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch die Genehmigungen, die seinerzeit von den zuständigen Landesbehörden teilweise nach unter-

schiedlichen, insbesondere unterschiedlichen zeitlichen Maßgaben erteilt worden sind, zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren. Dem wird durch den neuen Absatz 2 Rechnung getragen. Im Fall einer gemeinschaftsrechtlichen Anschlussregelung wären Genehmigungen bei der BLE neu zu beantragen.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 3 ist wegen der zu Grunde liegenden Gemeinschaftsregelung in der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 erforderlich. Die Bestimmung in Absatz 4 soll den Wirtschaftsbeteiligten die notwendige Vorbereitungszeit einräumen.

**Zu Artikel 2**

Die Ermächtigung ist erforderlich, damit das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft den Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen kann.

**Zu Artikel 3**

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) ist das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen geändert worden; gleichzeitig war die Befugnis zur Neubekanntmachung dieses Gesetzes vorgesehen. Diese Neubekanntmachungserlaubnis hat sich jedoch durch die mit dem Erlass des 1. Justizmodernisierungsgesetzes bewirkte Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen erledigt, so dass es nun aus rechtsförmlichen Gründen einer erneuten Neubekanntmachungserlaubnis bedarf, um das geltende Recht in einer Neufassung bekannt machen zu können. Seit der Neubekanntmachung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 20. September 1995 wurde das Gesetz bereits mehrfach geändert, so dass im Interesse der Rechtsunterworfenen eine Neubekanntmachung angezeigt ist.

**Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1a)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1a die Wörter „in Verbindung mit“ durch die Wörter „in enger räumlicher Verbindung mit“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Ergänzung der Wörter „in enger räumlicher Verbindung mit“ dient der Klarstellung des gesetzlichen Ziels und stellt keine inhaltliche Erweiterung der Regelung dar. In Anlehnung an die Definition des Einzelhandels in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates von 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit wird damit lediglich deutlich gemacht, dass es sich nur um einen engen räumlichen Zusammenhang und nicht z. B. um eine funktionale Verbindung handelt. Die Ergänzung ist für eine einheitlichere Auslegung des Bundesgesetzes durch die Länder erforderlich und bewirkt eine gleichartigere Vorgehensweise bei den Kontrollen. Dadurch werden die Kontrolleffizienz gestärkt und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ländern vermieden. Gleichzeitig bleibt den Ländern aber ausreichend Ermessensspielraum, um Einzelfälle angemessen zu berücksichtigen.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a0 – neu – (§ 4 Abs. 2 Satz 4 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

„a0) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie wird für Länder, in denen eine Mitwirkung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen ist, unter Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung des Landes erteilt.“

#### Begründung

Aus dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) können drei Formen des Tätigwerdens der Kontrollstellen im Kontrollverfahren hergeleitet werden:

1. Aufgaben werden ganz oder teilweise auf Kontrollstellen übertragen (Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 erste Alternative ÖLG),
2. Kontrollstellen werden an den Aufgaben ganz oder teilweise beteiligt (Mitwirkung gemäß § 2 Abs. 3 zweite Alternative ÖLG) oder
3. Kontrollverfahren, außer Verwaltungsverfahren, werden von der Kontrollstelle durchgeführt (§ 3 Abs. 1 ÖLG).

Die Nummern 1 und 2 sowie Voraussetzungen und Verfahren hierzu müssen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ÖLG sieht nun bei der Zulassung der Kontrollstelle in Ländern mit Beleihung die Bedingung vor, dass die Beleihung erfolgt. Jedoch bedarf es auch für die Mitwirkung der Regelung durch Rechtsverordnung.

Sachsen-Anhalt und auch andere Länder haben sich für die Mitwirkung entschieden und dies in Rechtsverordnungen geregelt. Entsprechend sind die Länder zuständig für das Verfahren zur Regelung der Mitwirkung, aufbauend auf der Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. § 4 Abs. 2 ÖLG regelt insoweit nur einen Teil des möglichen Tätigwerdens der Kontrollstellen und ist unvollständig. Um eine rechtlich durchgängig nachvollziehbare Regelung zu erreichen, sollte die o. a. Ergänzung aufgenommen werden.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten. Wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, teilt die feststellende Behörde der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen ebenfalls mit.“

#### Begründung

Die bisherigen Erfahrungen mit dem ÖLG haben gezeigt, dass das derzeit bestehende Verfahren zur Einleitung des Entzugs der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung einer Kontrollstelle über die Sitzlandbehörde umständlich und oft langwierig ist. Jede zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit Defizite bei der Durchführung der von den Kontrollstellen wahrzunehmenden Aufgaben feststellen, die den Entzug der Zulassung oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen begründen. Weder aus der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 noch aus dem ÖLG ergibt sich eine Notwendigkeit, der Sitzlandbehörde eine Sonderstellung in diesem Verfahren einzuräumen.

Im Interesse einer zügigen, verordnungskonformen Umsetzung sowie einer Gleichbehandlung aller Kontrollstellen sollten künftig Verstöße und Beanstandungen von der zuständigen Behörde, in deren Land diese Sachverhalte festgestellt wurden, direkt an die BLE zur Überprüfung

und Entscheidung über einen Zulassungsentzug oder die Änderung oder Aufnahme von Auflagen im Zulassungsbescheid gesandt werden.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 5 Abs. 1a Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Kennzeichnung oder Werbung“ sind die Wörter „oder den Geschäftspapieren“ einzufügen.
- b) Vor den Wörtern „auf den ökologischen Landbau Bezug nehmen“ sind die Wörter „oder des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003“ einzufügen.

#### Begründung

Die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß Artikel 2 ausgelöst auch durch die Bezugnahme auf den ökologischen Landbau allein in den Geschäftspapieren (Rechnungen, Lieferscheine). In das hier vorgesehene Unternehmensverzeichnis sollten auch Futtermittelhersteller aufgenommen werden. Die Kennzeichnung von deren Erzeugnissen ist nicht in dem bislang genannten Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, sondern in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 geregelt.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1a Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 5a Abs. 1a Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuzuleiten. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung macht das Verzeichnis den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar.“

#### Begründung

Der Entwurfstext ist zu unbestimmt („in regelmäßigen Abständen“); er stellt nicht sicher, dass das Verzeichnis kontinuierlich auf dem neuesten Stand gehalten wird, wie dies Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die dort geregelte Liste verlangt.

Ein möglichst einfacher Informationsweg für Wirtschaftsbeteiligte, Verbraucherinnen und Verbraucher etc. kann nur erreicht werden, wenn es ein einziges zentral geführtes Verzeichnis und damit eine einzige Adresse im Bundesgebiet gibt, an die sich Interessenten wenden können. Im Übrigen wird damit eine einheitliche Umsetzung der Dokumentationsverpflichtung und ein vergleichbarer Informationsgehalt des Verzeichnisses sichergestellt.

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unternehmen im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, natürliche und juristische Personen und

nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugen, aufbereiten, lagern, einführen, innersgemeinschaftlich verbringen, vermarkten oder diese Tätigkeiten als Auftrag an einen Dritten vergeben, haben den zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Kontrollstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 haben den zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte zu erteilen.“

#### Begründung

Zum einen wird mit der Änderung Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) 392/2004, gültig ab 1. Juli 2005, Rechnung getragen. Der Befragende kann sich der Auskunftspflicht nicht entziehen, weil er eine entsprechende Tätigkeit an einen Dritten vergeben hat. Zum anderen haben Erkenntnisse aus der bisherigen Anwendung des ÖLG beim Verfolgen von Verdachtsfällen gezeigt, dass die Möglichkeiten der Kontrollstellen begrenzt sind, Auskünfte in Verdachtsfällen zu verlangen. Sie haben das Kontrollverfahren zu führen und unter den Möglichkeiten des Anhangs III zu ermitteln. Auskunftsverpflichtungen ergeben sich dabei nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Anhang III Nr. 4 und 10 erster Absatz Satz 2. Insofern kann sich diese vorgeschlagene Fassung des § 7 ÖLG auf Artikel 9 Abs. 7 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Verbindung mit Anhang III dieser Verordnung stützen.

Die Einforderung dieser Auskunftspflicht ist ein wichtiges Element, damit Verdachtsfälle zügig ermittelt werden können. Die Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte kann einen Schaden erheblich vergrößern, insofern besteht ein erhebliches Interesse, hier auch sanktionierend die Sicherheit von Individualgütern zu schützen.

Nach der jetzigen Formulierung des § 7 Abs. 1 hat die Kontrollstelle, die eine Auskunft nicht erhält, die zuständige Behörde zu unterrichten, die dann noch einmal die Auskunft anfordern muss. Abgesehen von dem Doppelaufwand ist die Verzögerung der Sicherheit im Rahmen des ökologischen Landbaus nicht dienlich.

Erst die vorgeschlagene Änderung erlaubt bei Auskunftsverweigerung gemäß Anhang III Nr. 10 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 ÖLG. Eine Sanktion alternativ nach Artikel 9 Abs. 9a Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 kann häufig nicht greifen, da nicht immer konkret eine Partie mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau betroffen ist.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Nr. 1), Nr. 8 (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 – neu –)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 ist § 11 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c, Abs. 3 Buchstabe a bis f oder h, Abs. 5 Buchstabe a bis d oder f oder Abs. 5a Buchstabe a bis g oder i der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der

Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht oder“.

b) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b ist „das Wort „oder“ durch die Wörter „ein Komma“ zu ersetzen.

bb) Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

aaa) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:  
„Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt.“

bbb) In Nummer 6 ist am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

ccc) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

„7. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe g Satz 1, Abs. 5 Buchstabe e Satz 1 oder Abs. 5a Buchstabe h Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf den ökologischen Landbau Bezug nimmt oder ein gekennzeichnetes oder beworbenes Erzeugnis mit einem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versieht.“

#### Begründung

Im vorliegenden Entwurf werden Verstöße im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung den Strafvorschriften nach § 11 Öko-Landbaugesetz und Verstöße im Bereich der Futtermittelkennzeichnung den Bußgeldvorschriften nach § 12 zugeordnet.

Um eine bessere Transparenz und Glaubwürdigkeit zu erreichen, sollten Lebensmittel und Futtermittel in Bezug auf Verstöße bei der Kennzeichnung in den genannten Bereichen gleich behandelt werden. Eine Behandlung als Ordnungswidrigkeit reicht in beiden Fällen aus, sofern es sich nur um einen fehlenden Hinweis auf die Kontrollstelle handelt, die Öko-Qualität aber nicht in Frage steht.

Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1, Abs. 3 Buchstabe g Satz 1, Abs. 5 Buchstabe e Satz 1 und Abs. 5a Buchstabe h Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 macht Vorschriften zur Etikettierung von Lebensmitteln (Erzeugnisse des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a und b). Die Vorschriften beziehen sich auf die Kennzeichnung des

Namens und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle.

Artikel 4 Abs. 1 (insbesondere Buchstabe d bezüglich der Angabe der Codenummer und/oder des Namens der Kontrollstelle) der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 macht Vorschriften zur Etikettierung von Futtermitteln (Erzeugnisse des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91).

Die durch die Änderungen unter Buchstabe a bei den Straftatvorschriften (§ 11) gestrichenen Buchstaben der Absätze 1, 3, 5 und 5a von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden unter den Bußgeldvorschriften unter § 12 aufgeführt.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Nr. 3 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 eine Handelsmarke oder Verkehrsbezeichnung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau verwendet.“

#### Begründung

Ein Verstoß gegen Artikel 5 ist nach Art und Gewicht nicht anders zu werten als ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist § 12 Abs. 2 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

„6. als Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt, nicht sicherstellt, dass die Angaben nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 die dort genannten Anforderungen oder die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 erfüllen.“

#### Begründung

Verstöße gegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 haben dasselbe Gewicht wie Zuwiderhandlungen gegen Artikel 4 Abs. 1 und sollten deshalb ebenso mit Geldbuße bedroht werden. Das muss im Hinblick auf die erforderliche Bestimmtheit der Bußgeldtatbestände ausdrücklich festgelegt werden.

## Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung

## I.

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1** (zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1a))

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Der Bundesrat erklärt, sein Änderungsantrag diene der Klärung des gesetzlichen Ziels und sei für eine einheitlichere Auslegung des Bundesgesetzes durch die Länder erforderlich. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass dieses Anliegen mit der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung erreicht werden kann. Die durch den Bundesrat vorgeschlagene Formulierung läuft durch die Bezugnahme auf den räumlichen Zusammenhang auf eine Verengung des ursprünglichen Bedeutungsgehalts hinaus. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung übernimmt hingegen aus guten Gründen den Wortlaut des Gemeinschaftsrechts. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der durch das Gemeinschaftsrecht eröffnete Spielraum für die Ausnahmeregelung im vollen Umfang genutzt werden, damit dem deutschen Einzelhandel im Vergleich zum Einzelhandel in den anderen Mitgliedstaaten keine Wettbewerbsnachteile erwachsen. Um eine einheitliche Auslegung des Bundesgesetzes durch die Länder zu erreichen, sollten nach Auffassung der Bundesregierung die bewährten Instrumente im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des Öko-Landbaugesetzes, wie die Koordinierung der Vorgehensweise der zuständigen Behörden der Länder in der Länderarbeitsgemeinschaft zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, genutzt werden.

**Zu Nummer 2** (zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a0 - neu - (§ 4 Abs. 2 Satz 4 - neu -))

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

**Zu Nummer 3** (zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3))

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung bezweifelt, dass die vom Bundesrat angestrebte Beschleunigung der Verfahren durch die Änderung erreicht werden kann. Vielmehr besteht die Gefahr einer verfassungsrechtlich bedenklichen Mischverwaltung, weil die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch die Übernahme der Rolle einer ermittelnden Behörde in die Nähe des Vollzugs der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus gerückt würde, für den die Länder zuständig sind.

Nach der in § 2 Abs. 1 und 2 Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung u. a. nur zuständig für die Zulassung der privaten Kontrollstellen

und den Entzug der Zulassung. Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt dagegen die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung der Tätigkeit der privaten Kontrollstellen. Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 3 ÖLG, wonach der Sitzlandbehörde bei der Ermittlung und Bewertung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle rechtfertigen, eine Koordinierungsrolle zukommt, hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Dabei bildet die Ermittlung und Bewertung der den Entzug der Zulassung begründenden Tatsachen die Schnittstelle der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern und zugleich das Ende des Verfahrens auf der Ebene der zuständigen Behörden der Länder. Damit ist eine klare Aufgabenteilung hergestellt. Im Gegensatz dazu müsste sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in das Verfahren der Ermittlung und Bewertung der den Entzug der Zulassung begründenden Tatsachen auf Länderebene einmischen und eigene Ermittlungen anstellen. Ein solches Verfahren wäre mit der grundgesetzlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern nicht vereinbar.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, wie ein derartiges Verfahren zu einer Beschleunigung der Verwaltungsabläufe beitragen soll. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung müsste ihrerseits, sobald die Mitteilung von Tatsachen und das Ersuchen eines Landes, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten, vorliegt, auf die anderen Länder und insbesondere die Sitzlandbehörde zugehen, um das Bild über die Tätigkeit der betreffenden Kontrollstelle abzurufen. Die Aufgabe einer Koordinierung der Ermittlung und Bewertung der den Entzug der Zulassung begründenden Tatsachen würde insoweit lediglich von der Sitzlandbehörde auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen, ohne dass es zu einer Einsparung von Verfahrensstufen kommen würde.

**Zu Nummer 4** (zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1a Satz 1))

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Jedoch ist es aus rechtsförmlichen Gründen geboten, den Änderungsvorschlag um das Vollzitat der EG-Verordnung, da es sich um das erstmalige Zitat dieses Rechtsaktes in dem Gesetz handelt, zu ergänzen, sodass die einzufügenden Wörter wie folgt zu fassen sind:

„oder des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, MisCHFuttermittel

und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3)".

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) die Wörter „der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3)" zu streichen.

#### Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1a Satz 2))

Dem Änderungsvorschlag dahin gehend, dass das Verzeichnis durch die Kontrollstelle nicht in regelmäßigen Abständen, sondern laufend zu aktualisieren ist, stimmt die Bundesregierung zu.

Abgelehnt wird der Vorschlag aber insoweit, als das Verzeichnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuzuleiten und von dieser den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar zu machen ist.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der ab dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung ist jedes Unternehmen, das Erzeugnisse gemäß Artikel 1 dieser Verordnung erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, um sie später zu vermarkten oder das diese Erzeugnisse vermarktet, verpflichtet, diese Tätigkeit unter Mitteilung bestimmter Angaben bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu melden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird. Nach Artikel 8 Abs. 3 dieser Verordnung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass den betreffenden Personen eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Meldung und die Zur-Verfügung-Stellung der Liste mit Namen und Adressen der Unternehmen liegt in Deutschland bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese Aufgabenzuordnung ist sowohl fachlich als auch rechtlich geboten, weil die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Überwachung der durch diese Verordnung erfassten Unternehmen bei den Ländern liegt und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung keine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der Angaben bieten könnte. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf den Bund trifft auf verfassungspolitische Bedenken.

Im Übrigen lässt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Regelung des Artikels 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unberührt. Darüber hinaus soll sich das nach dem Regierungsentwurf durch die Kontrollstellen zu führende Verzeichnis von der Liste gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowohl im Hinblick auf den Umfang der einbezogenen Unternehmen als auch der enthaltenen Angaben unterscheiden. So sollen in dieses Verzeichnis, im Unterschied zu der Liste der Behörden, nur die Unternehmen aufgenommen werden, die, wie z. B. im Falle von landwirtschaftlichen Betrieben nach Durchlaufen der Umstellungszeit, bereits die Berechtigung (Zertifizierung) besitzen, um ihre Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu kennzeichnen. Durch diese Einschränkung des Kreises, der in das Verzeichnis einbezo-

gen Unternehmen, den vergleichsweise höheren Aktualitätsgrad und die vorgesehenen detaillierteren unternehmensbezogenen Angaben, soll dieses Verzeichnis zu einem Instrument entwickelt werden, mit dem der Missbrauchsgefahr wirksam vorgebeugt werden kann. Diesem Anspruch kann das Verzeichnis nur gerecht werden, wenn die Angaben ohne zeitlichen Verzug möglichst nahe am Ort der Erhebung, bei den Kontrollstellen, verfügbar gemacht werden.

Um den genannten Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung zu Nummer 5 folgende Formulierung vor, die den Änderungswünschen des Bundesrates soweit wie möglich Rechnung trägt:

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 5a Abs. 1a Satz 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Kontrollstelle hat das Verzeichnis laufend zu aktualisieren und den für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügbar zu machen.“

#### Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1))

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Mit dem Änderungsantrag des Bundesrates sollen zwei Anliegen verfolgt werden:

Der Beauftragende soll sich der Auskunftspflicht nicht entziehen können, weil er eine entsprechende Tätigkeit an einen Dritten vergeben hat. Diesem Anliegen wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch die Einfügung der Angabe „...“, auch in Verbindung mit Satz 3, ...“ gerecht. Eine weitere Ergänzung im Wortlaut der Bestimmung, so wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, wäre lediglich eine Wiederholung des Normadressaten und insoweit aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Abgelehnt wird der Vorschlag auch insoweit, wie er dem zweiten Anliegen dient, die Kontrollstellen in Bezug auf die Auskunftspflicht der Unternehmen mit gleichen Rechten auszustatten, wie sie den zuständigen Behörden gemäß § 7 Abs. 1 ÖLG zugewiesen sind. Mit dem Öko-Landbaugesetz hat sich der Gesetzgeber in Deutschland für die in Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eröffnete Option der Durchführung des Kontrollverfahrens durch zugelassene private Kontrollstellen entschieden. Grundlage der Durchführung der Kontrollen sind daher privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Kontrollstelle, die sich auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 stützen und u. a. auch Maßnahmen in Bezug auf die Erteilung von Auskünften nach Anhang III (Allgemeine Vorschriften Nummer 3 und 10) der genannten Verordnung beinhalten. Die Befugnisse der Kontrollstellen gegenüber den in das Kontrollverfahren einbezogenen Betrieben ergeben sich insoweit unmittelbar aus der genannten Verordnung und sind einer ergänzenden gesetzlichen Regelung analog der den Behörden eingeräumten Befugnisse nicht zugänglich.

Soweit die Länder das Ziel verfolgen, die privaten Kontrollstellen mit behördlichen Befugnissen in Bezug auf das Auskunftsverlangen gegenüber kontrollunterworfenen Unter-

nehmen auszustatten, steht ihnen der durch § 2 Abs. 3 ÖLG eröffnete Weg der Beleihung offen.

**Zu Nummer 7** (zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Nr. 1) und Nr. 8 (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 - neu -))

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

**Zu Nummer 8** (zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Nr. 3 - neu -))

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

**Zu Nummer 9** (zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 12 Abs. 2 Nr. 6))

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

## II.

Über die sich aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ergebenden Änderungen des Gesetzentwurfs ist es angezeigt, in § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Öko-Landbaugesetzes eine redaktionelle Klarstellung vorzunehmen, um den durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b vorgesehenen Änderungen des § 5 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes in der Bußgeldvorschrift Rechnung zu tragen.

In Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 Abs. 2) ist vor dem bisherigen Buchstaben a folgender neue Buchstabe a einzufügen:

a) Nummer 2 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 die zuständige Behörde, ein Unternehmen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

2a. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

Als Folge werden die bisherigen Buchstaben a bis c die neuen Buchstaben b bis d.

12



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Juli 2005 (22.07)  
(OR. en)

11270/05

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2003/0165 (COD)

---

DENLEG 37  
SAN 124  
CODEC 632

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

---

Nr. Vordokument: 10341/05 DENLEG 29 SAN 115 CODEC 534

Nr. Kommissionsvorschlag: 11646/03 DENLEG 44 SAN 162 CODEC 1024

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel  
– Beratungsergebnisse

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die konsolidierte Fassung des eingangs genannten Textes, die im Anschluss an die Prüfung der Erwägungsgründe in der Sitzung der Gruppe vom 27. Juni 2005 erstellt wurde.

Vorslag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>2</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zunehmend werden Lebensmittel in der Gemeinschaft mit Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gekennzeichnet bzw. wird mit diesen Angaben für sie Werbung gemacht. Um dem Verbraucher ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten und ihm die Wahl zu erleichtern, müssen die im Handel befindlichen Produkte sicher sein und eine angemessene Kennzeichnung aufweisen.
- (2) Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen über solche Angaben können den freien Warenverkehr behindern und ungleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Sie haben damit eine unmittelbare Auswirkung auf das Funktionieren des Binnenmarktes. Es ist daher notwendig, Gemeinschaftsregeln für die Verwendung von Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel zu erlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>3</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

- (3) Allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen enthält die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>4</sup>, geändert durch die Richtlinie 2001/101/EG der Kommission <sup>5</sup>. Die Richtlinie 2000/13/EG untersagt allgemein die Verwendung von Informationen, die den Käufer irreführen können oder den Lebensmitteln medizinische Eigenschaften zuschreiben. Mit der vorliegenden Verordnung sollen die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 2000/13/EG ergänzt und spezifische Vorschriften für die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, festgelegt werden.
- (4) Diese Verordnung sollte für alle nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gelten, die in kommerziellen Mitteilungen, u.a. auch in allgemeinen Werbeaussagen über Lebensmittel und in Werbekampagnen wie solchen, die ganz oder teilweise von Behörden gefördert werden, gemacht werden. Auf Angaben in nichtkommerziellen Mitteilungen, wie sie z.B. in Ernährungsrichtlinien oder -empfehlungen von staatlichen Gesundheitsbehörden und -stellen oder in nichtkommerziellen Mitteilungen und Informationen in der Presse und in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu finden sind, sollte sie jedoch keine Anwendung finden. Diese Verordnung sollte ferner auf Handelsmarken und sonstige Handelsnamen Anwendung finden, die als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe ausgelegt werden können.
- (5) Negative nährwertbezogene Angaben fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung; Mitgliedstaaten, die in Bezug auf negative nährwertbezogene Angaben nationale Regelungen einzuführen gedenken, sollten dies der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie 98/34/EG mitteilen.
- (6) Auf internationaler Ebene hat der Codex Alimentarius 1991 allgemeine Leitsätze für Angaben und 1997 Leitsätze für die Verwendung nährwertbezogener Angaben verabschiedet. Die Codex-Alimentarius-Kommission hat eine Änderung des letztgenannten Dokuments verabschiedet. Dabei geht es um die Aufnahme gesundheitsbezogener Angaben in die Leitsätze von 1997. Die in den Codex-Leitsätzen vorgegebenen Definitionen und Bedingungen werden entsprechend berücksichtigt.

<sup>4</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

<sup>5</sup> ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 19.

- (7) Die in der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 vorgesehene Möglichkeit, für Streichfette die Angabe "fettarm" zu verwenden, sollte so bald wie möglich an die Bestimmungen dieser Verordnung angepasst werden. Zwischenzeitlich gilt die Verordnung (EG) Nr. 2991/94 für die darin erfassten Erzeugnisse.
- (8) Es gibt eine Vielzahl von Nährstoffen und anderen Substanzen – unter anderem Vitamine, Mineralstoffe einschließlich Spurenelementen, Aminosäuren, essenzielle Fettsäuren, Ballaststoffe, verschiedene Pflanzen- und Kräuterextrakte und viele andere – mit Ernährungswirkung oder physiologischer Wirkung, die in Lebensmitteln vorhanden und Gegenstand entsprechender Angaben sein können. Daher sollten allgemeine Grundsätze für alle Angaben über Lebensmittel festgesetzt werden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, dem Verbraucher die notwendigen Informationen für eine sachkundige Entscheidung zu liefern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die gesamte Lebensmittelindustrie zu schaffen.
- (9) Lebensmittel, die mit entsprechenden Angaben beworben werden, können vom Verbraucher als Produkte wahrgenommen werden, die gegenüber ähnlichen oder anderen Produkten, denen solche Nährstoffe nicht zugesetzt sind, einen nährwertbezogenen, physiologischen oder anderweitigen gesundheitlichen Vorteil bieten. Dies kann den Verbraucher zu Entscheidungen veranlassen, die den Anteil einzelner Nährstoffe oder anderer Substanzen an seiner Gesamternährung unmittelbar in einer Weise beeinflussen, die nicht den einschlägigen wissenschaftlichen Empfehlungen entsprechen. Um diesem potenziellen unerwünschten Effekt entgegenzuwirken, wird es für angemessen erachtet, gewisse Einschränkungen bezüglich der Produkte, die solche Angaben tragen, festzulegen. In diesem Zusammenhang ist der Gehalt an bestimmten Substanzen – etwa Alkohol – in einem Produkt oder das Nährwertprofil des Produkts ein geeignetes Kriterium für die Entscheidung, ob das Produkt Angaben tragen darf. Die Verwendung solcher Kriterien auf nationaler Ebene ist zwar für den Zweck gerechtfertigt, dem Verbraucher sachkundige Entscheidungen über seine Ernährung zu ermöglichen, könnte jedoch zu Behinderungen des innergemeinschaftlichen Handels führen und sollte daher auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.

- (10) Durch die Anwendung des Nährwertprofils als Kriterium soll vermieden werden, dass die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben den Gesamtnährstoffgehalt eines Lebensmittels verschleiern und so den Verbraucher irreführen können, wenn dieser bemüht ist, durch ausgewogene Ernährung eine gesunde Lebensweise anzustreben. Die in der Verordnung vorgesehenen Nährwertprofile dienen einzig dem Zweck festzulegen, unter welchen Voraussetzungen solche Angaben gemacht werden dürfen. Sie sollten sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten über das Verhältnis zwischen Ernährung und Gesundheit stützen. Die Nährwertprofile sollten jedoch auch Produktinnovationen ermöglichen und mögliche Änderungen in den Ernährungsgewohnheiten und -traditionen sowie **den Umstand**, dass einzelne Produkte **eine bedeutende Rolle** im Rahmen der Gesamternährung **spielen können**, berücksichtigen.
- (11) Bei der Festlegung eines Nährwertprofils sollten die Anteile verschiedener Nährstoffe und Substanzen mit Ernährungswirkung oder physiologischer Wirkung, insbesondere Fett, gesättigte Fettsäuren, trans-Fettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, sowie mehrfach und einfach ungesättigte Fettsäuren, verfügbare Kohlenhydrate außer Zucker, Vitamine, Mineralstoffe, Proteine und Ballaststoffe, berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der Nährwertprofile werden die verschiedenen Lebensmittelkategorien sowie Stellenwert und Rolle dieser Lebensmittel in der Gesamternährung berücksichtigt. Ausnahmen im Hinblick auf etablierte Nährwertprofile können für bestimmte Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien je nach ihrer Rolle und ihrer Bedeutung im Ernährungsverhalten der Bevölkerung erforderlich sein. Dies würde eine komplexe technische Anstrengung erfordern und die Verabschiedung entsprechender Maßnahmen sollte daher der Kommission übertragen werden, wobei den Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Rechnung zu tragen ist.
- (12) Die in der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definierten Nahrungsergänzungsmittel, die in flüssiger Form dargereicht werden und mehr als 1,2 % vol. Alkohol enthalten, gelten nicht als Getränke im Sinne dieser Verordnung.
- (13) Es gibt eine Vielzahl von Angaben, die derzeit bei der Etikettierung von Lebensmitteln und der Werbung hierfür in manchen Mitgliedstaaten gemacht werden und sich auf Stoffe beziehen, deren positive Wirkung nicht nachgewiesen wurde bzw. zu denen derzeit noch kein einheitlicher wissenschaftlicher Standpunkt besteht. Es muss sichergestellt werden, dass für Stoffe, auf die sich eine Angabe bezieht, der Nachweis einer positiven Ernährungswirkung oder physiologischen Wirkung erbracht wird.

- (14) Um zu gewährleisten, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, muss die Substanz, die Gegenstand der Angabe ist, im Endprodukt in einer ausreichenden Menge vorhanden bzw. im umgekehrten Fall nicht vorhanden oder ausreichend reduziert sein, um die behauptete Ernährungswirkung oder physiologische Wirkung zu erzeugen. Die Substanz sollte zudem in einer für den Körper verwertbaren Form verfügbar sein. Außerdem sollte gegebenenfalls eine wesentliche Menge der Substanz, die für die behauptete Ernährungswirkung oder physiologische Wirkung verantwortlich ist, durch den Verzehr einer vernünftigerweise anzunehmenden Menge des Lebensmittels bereitgestellt werden.
- (15) Es ist wichtig, dass Angaben über Lebensmittel vom Verbraucher verstanden werden können und es ist angezeigt, alle Verbraucher vor irreführenden Angaben zu schützen; der Europäische Gerichtshof hat es allerdings bei seiner Rechtsprechung in Fällen im Zusammenhang mit Werbung seit dem Erlass der Richtlinie 1984/450/EWG für erforderlich gehalten, die Auswirkungen auf einen fiktiven typischen Verbraucher zu prüfen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im Interesse der wirksamen Anwendung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nimmt diese Verordnung den normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren nach der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs als Maßstab, zielt mit ihren Bestimmungen jedoch darauf ab, die Ausnutzung von Verbrauchern zu vermeiden, die aufgrund bestimmter Charakteristika besonders anfällig für irreführende Angaben sind. Richtet sich eine Angabe speziell an eine besondere Verbrauchergruppe wie z.B. Kinder, so sollte die Auswirkung der Angabe aus der Sicht eines Durchschnittsmitglieds dieser Gruppe beurteilt werden. Der Begriff des Durchschnittsverbrauchers beruht dabei nicht auf einer statistischen Grundlage. Die nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden müssen sich bei der Beurteilung der Frage, wie der Durchschnittsverbraucher in einem gegebenen Fall typischerweise reagieren würde, auf ihre eigene Urteilsfähigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs verlassen.
- (16) Eine wissenschaftliche Absicherung sollte der Hauptaspekt sein, der bei der Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben berücksichtigt wird, und die Lebensmittelunternehmer, die derartige Angaben verwenden, sollten diese auch begründen.
- (17) Eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe sollte nicht gemacht werden, wenn sie den allgemein akzeptierten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen zuwiderläuft oder wenn sie zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels verleitet oder diesen gutheißt oder von vernünftigen Ernährungsgewohnheiten abbringt.

- (18) Angesichts des positiven Bildes, das Lebensmitteln durch nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben verliehen wird, und der potenziellen Auswirkung solcher Lebensmittel auf Ernährungsgewohnheiten und die Gesamtaufnahme an Nährstoffen sollte der Verbraucher in die Lage versetzt werden, den Nährwert insgesamt zu beurteilen. Daher sollte die Nährwertkennzeichnung obligatorisch und bei allen Lebensmitteln, die gesundheitsbezogene Angaben tragen, umfassend sein.
- (19) Die Richtlinie 90/496/EWG enthält allgemeine Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln. Nach dieser Richtlinie sollte die Nährwertkennzeichnung zwingend vorgeschrieben sein, wenn auf dem Etikett, in der Aufmachung oder in der Werbung, mit Ausnahme produktübergreifender Werbekampagnen, eine nährwertbezogene Angabe gemacht wird. Bezieht sich eine nährwertbezogene Angabe auf Zucker, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe oder Kochsalz (Natrium), so sind die Angaben der in Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie definierten Gruppe 2 zu machen. Im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollte diese Pflicht, die Angaben der **Gruppe 2** zu liefern, entsprechend für gesundheitsbezogene Angaben, mit Ausnahme allgemeiner Werbeaussagen, gelten.
- (20) Es sollte eine Liste zulässiger nährwertbezogener Angaben und der spezifischen Bedingungen für ihre Verwendung erstellt werden, basierend auf den Verwendungsbedingungen für derartige Angaben, die auf nationaler und internationaler Ebene sowie in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt wurden. Für jede Angabe, die als für den Verbraucher gleich bedeutend mit einer in der oben genannten Aufstellung aufgeführten nährwertbezogenen Angabe angesehen wird, sollten die in dieser Aufstellung angegebenen Verwendungsbedingungen gelten. So sollten beispielsweise für Angaben über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen wie "mit ...", "mit wieder hergestelltem Gehalt an ...", "mit Zusatz von ...", "mit ... angereichert" die Bedingungen gelten, die für die Angabe "Quelle von ..." festgelegt wurden. Die Liste sollte im Hinblick auf die Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts regelmäßig aktualisiert werden. Außerdem müssen bei vergleichenden Angaben dem Endverbraucher gegenüber die miteinander verglichenen Produkte eindeutig identifiziert werden.
- (21) Die Bedingungen für die Verwendung von Angaben wie laktose- oder glutenfrei, die an eine Verbrauchergruppe mit bestimmten Störungen gerichtet sind, sollten in der Richtlinie 89/398/EWG über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, geregelt werden. Überdies bietet die Richtlinie die Möglichkeit, bei für den normalen Gebrauch bestimmten Lebensmitteln auf ihre Eignung für diese Verbrauchergruppen hinzuweisen, sofern die Bedingungen für einen solchen Hinweis erfüllt sind. Bis die Bedingungen für solche Hinweise auf EU-Ebene festgelegt worden sind, können die Mitgliedstaaten einschlägige nationale Maßnahmen beibehalten oder erlassen.

- (22) Gesundheitsbezogene Angaben sollten für die Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt nur nach einer wissenschaftlichen Bewertung auf höchstem Niveau zugelassen werden. Damit eine einheitliche wissenschaftliche Bewertung dieser Angaben gewährleistet ist, sollte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit diese Bewertungen vornehmen.
- (23) Neben der Ernährung gibt es zahlreiche andere Faktoren, die den psychischen Zustand und das Verhalten beeinflussen können. Die Kommunikation über diese Funktionen ist somit sehr komplex, und es ist schwer, in einer kurzen Angabe bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln und Werbung hierfür eine umfassende, wahrheitsgemäße und stichhaltige Aussage zu vermitteln. Daher ist es angebracht, bei der Verwendung von Angaben, die sich auf psychische oder verhaltenspsychologische Wirkungen beziehen, einen wissenschaftlichen Nachweis zu verlangen.
- (24) Im Lichte der Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering<sup>6</sup>, in der festgelegt ist, dass die Etikettierung und die Verpackung der Erzeugnisse sowie die Werbung hierfür keine Angaben über das Zeitmaß bzw. die Höhe der aufgrund ihrer Verwendung möglichen Gewichtsabnahme enthalten dürfen, wird es als angebracht erachtet, diese Einschränkung auf alle Lebensmittel auszudehnen.
- (25) Andere gesundheitsbezogene Angaben als Angaben bezüglich der Reduzierung eines Krankheitsrisikos, die sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, sollten einer anderen Art von Bewertung und Zulassung unterzogen werden. Es ist daher erforderlich, nach Konsultation der Behörde eine Gemeinschaftsliste solcher zulässiger Angaben zu erstellen.
- (26) Zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte diese Liste umgehend geändert werden, wann immer dies nötig ist. Eine solche Überarbeitung ist eine Durchführungsmaßnahme technischer Art, deren Erlass der Kommission übertragen werden sollte, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

<sup>6</sup> ABl. L 55 vom 6.3.1996, S. 22.

- (27) Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung ist Grundvoraussetzung für eine gute Gesundheit, und einzelne Produkte sind nur von relativer Bedeutung im Gesamtkontext der Ernährung; auch ist die Ernährung nur einer von vielen Faktoren, die das Auftreten bestimmter Krankheiten beim Menschen beeinflussen. Andere Faktoren wie Alter, genetische Veranlagung, körperliche Aktivität, Konsum von Tabak und anderen Drogen, Umweltbelastungen und Stress können ebenfalls das Auftreten von Krankheiten beeinflussen. Daher sollten für Angaben, die sich auf die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehen, spezifische Kennzeichnungsvorschriften gelten.
- (28) Damit sichergestellt ist, dass gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, zuverlässig und für den Verbraucher bei der Entscheidung für eine gesunde Ernährungsweise hilfreich sind, sollte die Formulierung und Gestaltung gesundheitsbezogener Angaben beim Gutachten der Behörde und im anschließenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.
- (29) In manchen Fällen kann die wissenschaftliche Risikobewertung allein nicht alle Informationen bereitstellen, die für eine Risikomanagemententscheidung erforderlich sind. Andere legitime Faktoren, die für die zu prüfende Frage relevant sind, sollten daher ebenfalls berücksichtigt werden.
- (30) Im Sinne der Transparenz und zur Vermeidung wiederholter Anträge auf Zulassung bereits bewerteter Angaben sollte die Kommission ein öffentliches Register mit den Listen solcher Angaben erstellen und laufend aktualisieren.
- (31) Zur Förderung von Forschung und Entwicklung in der Lebensmittelindustrie sind die Investitionen, die von Innovatoren bei der Beschaffung von Informationen und Daten zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung nach dieser Verordnung getätigt werden, zu schützen. Dieser Schutz ist jedoch zu befristen, um die unnötige Wiederholung von Studien und Erprobungen zu vermeiden.
- (32) Angesichts der besonderen Eigenschaften von Lebensmitteln, die solche Angaben tragen, sollten den Überwachungsstellen neben den üblichen Möglichkeiten zusätzliche Instrumente bereitgestellt werden, um eine effiziente Überwachung dieser Produkte zu ermöglichen.
- (33) Es sind ausreichende Übergangsmaßnahmen erforderlich, damit sich die Lebensmittelunternehmer an die Bestimmungen dieser Verordnung anpassen können.

- (34) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten selbst nicht in ausreichendem Maße verwirklicht und somit besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags Maßnahmen erlassen. Im Einklang mit dem in demselben Artikel dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (35) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>7</sup> erlassen werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben harmonisiert werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu bieten.

(2) Diese Verordnung gilt für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die in kommerziellen Mitteilungen sowohl bei der Etikettierung und Aufmachung als auch bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen; hierzu gehören auch Lebensmittel, die unverpackt oder lose in Verkehr gebracht werden.

Sie gilt auch hinsichtlich der für Restaurants, Krankenhäuser, Schulen, Kantinen und ähnliche Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen bestimmten Lebensmittel.

<sup>7</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2a) In der Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für ein Lebensmittel verwendete Handelsmarken, Handelsnamen oder Markenbezeichnungen, die als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe aufgefasst werden können, können ohne die in dieser Verordnung vorgesehenen Genehmigungsverfahren verwendet werden, sofern der betreffenden Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, die den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der folgenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts:

- Richtlinie 89/398/EWG über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, und die auf dieser Grundlage angenommenen Richtlinien;
- Richtlinie 80/777/EWG über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern;
- Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung

- a) gelten für "Lebensmittel", "Lebensmittelunternehmer", "Inverkehrbringen" und "Endverbraucher" die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und Artikel 3 Nummern 3, 8 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates \*;
- aa) gilt für "Nahrungsergänzungsmittel" die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2002/46/EG des Rates;
- b) gelten für "Nährwertkennzeichnung", "Eiweiß", "Kohlenhydrat", "Zucker", "Fett", "gesättigte Fettsäuren", "einfach ungesättigte Fettsäuren", "mehrfach ungesättigte Fettsäuren" und "Ballaststoffe" die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 90/496/EWG des Rates;

---

\* *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.*

- c) gilt für "Etikettierung" die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG des Rates.

Ferner bezeichnet der Ausdruck

1. "Angabe" jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeglicher Form, und mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt;
2. "Nährstoff" ein Protein, ein Kohlenhydrat, ein Fett, einen Ballaststoff, Natrium sowie ein Vitamin oder einen Mineralstoff gemäß dem Anhang zur Richtlinie 90/496/EWG, und einen Stoff, der zu einer dieser Kategorien gehört oder Bestandteil eines Stoffes aus einer dieser Kategorien ist;
3. "andere Substanz" einen anderen Stoff als einen Nährstoff, der eine Ernährungswirkung oder eine physiologische Wirkung hat;
4. "nährwertbezogene Angabe" jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt, und zwar aufgrund
  - a) der Energie (des Brennwertes), die es
    - liefert,
    - in vermindertem oder erhöhtem Maße liefert oder
    - nicht liefert, und/oder

- b) der Nährstoffe oder anderen Substanzen, die es
- enthält,
  - in verminderter oder erhöhter Menge enthält oder
  - nicht enthält;
5. "gesundheitsbezogene Angabe" jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht;
6. "Angabe bezüglich der Reduzierung eines Krankheitsrisikos" jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt;
7. "Behörde" die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, die durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt wurde.

## KAPITEL II ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

### Artikel 3

#### Allgemeine Grundsätze für alle Angaben

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben dürfen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, bzw. bei der Werbung hierfür nur verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Unbeschadet der Richtlinien 2000/13/EG und 84/450/EWG dürfen die verwendeten nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben nicht

- a) falsch, mehrdeutig oder irreführend sein;
- b) Zweifel hinsichtlich der Sicherheit und/oder ernährungsphysiologischen Eignung anderer Lebensmittel wecken;
- ba) zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder diesen tolerieren;
- c) erklären, suggerieren oder mittelbar zum Ausdruck bringen, dass eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung generell nicht die erforderlichen Mengen an Nährstoffen liefern kann. Bei Nährstoffen, für die eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung keine ausreichenden Mengen liefern kann, können abweichende Regelungen, einschließlich der Bedingungen für ihre Anwendung, nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 unter Beachtung der besonderen Bedingungen in den Mitgliedstaaten genehmigt werden;
- d) entweder durch eine Textaussage oder durch Darstellungen in Form von Bildern, grafischen Elementen oder Symbolen auf Veränderungen bei Körperfunktionen Bezug nehmen, die beim Verbraucher Ängste auslösen oder ausnutzen könnten.

#### Artikel 4

##### Bedingungen für die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben

(1) Innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 spezifische Nährwertprofile und die Bedingungen, einschließlich der Ausnahmen, fest, die für die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben für Lebensmittel und/oder Lebensmittelkategorien einzuhalten sind.

Diese Nährwertprofile für Lebensmittel und/oder bestimmte Lebensmittelkategorien sowie die Bedingungen für die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben für Lebensmittel und/oder Lebensmittelkategorien in Bezug auf die Nährwertprofile werden insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

- a) der Mengen bestimmter Nährstoffe und anderer Substanzen, die in dem betreffenden Lebensmittel enthalten sind, wie z.B. Fett, gesättigte Fettsäuren, trans-Fettsäuren, Zucker und Salz/Natrium;
- b) der Rolle und der Bedeutung des Lebensmittels (oder der Lebensmittelkategorie) für die Ernährung der Bevölkerung allgemein oder gegebenenfalls bestimmter Risikogruppen, einschließlich von Kindern;
- c) der gesamten Nährwertzusammensetzung des Lebensmittels und des Vorhandenseins von Nährstoffen, deren Wirkung auf die Gesundheit wissenschaftlich anerkannt ist.

Die Nährwertprofile stützen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse über die Ernährung und ihre Bedeutung für die Gesundheit.

Bei der Festlegung der Nährwertprofile fordert die Kommission die Behörde auf, binnen zwölf Monaten sachdienliche wissenschaftliche Gutachten zu erarbeiten, in denen insbesondere folgende Kernfragen untersucht werden:

- i) Zweckmäßigkeit der Erarbeitung von Nährwertprofilen für alle Lebensmittel und/oder für Lebensmittelkategorien
- ii) Auswahl und Ausgewogenheit der zu berücksichtigenden Nährstoffe
- iii) Wahl der Bezugsqualität/Bezugsbasis für Nährwertprofile
- iv) Berechnungsansatz für die Nährwertprofile
- v) Erprobung des vorgeschlagenen Systems.

Bei der Festlegung der Nährwertprofile führt die Kommission Anhörungen der Interessengruppen, insbesondere von Lebensmittelunternehmern und Verbraucherverbänden, durch.

Nährwertprofile und die Bedingungen für ihre Verwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 zur Berücksichtigung maßgeblicher wissenschaftlicher Entwicklungen aktualisiert.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind nährwertbezogene Angaben, die sich auf die Verringerung von Fett, gesättigten Fettsäuren, trans-Fettsäuren, Zucker und Salz/Natrium beziehen, ohne Bezugnahme auf ein Profil für den/die konkreten Nährstoff(e), zu dem/denen die Angabe gemacht wird, zulässig, sofern sie den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent dürfen

- a) keine gesundheitsbezogenen Angaben,
- b) keine nährwertbezogenen Angaben mit Ausnahme solcher, die sich auf eine Reduzierung des Alkoholgehalts oder des Brennerts beziehen,

tragen.

(3a) In Ermangelung spezifischer Gemeinschaftsbestimmungen über nährwertbezogene Angaben zu dem reduzierten bzw. nicht vorhandenen Alkoholgehalt oder Brennwert von Getränken, die normalerweise Alkohol enthalten, können nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die einschlägigen einzelstaatlichen Regelungen angewandt werden.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 können im Lichte wissenschaftlicher Erkenntnisse andere als die in Absatz 3 genannten Lebensmittel oder Kategorien von Lebensmitteln bestimmt werden, für die die Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben eingeschränkt oder verboten werden soll.

#### Artikel 5

#### Allgemeine Bedingungen

(1) Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es ist anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten nachgewiesen, dass das Vorhandensein, das Fehlen oder der verringerte Gehalt des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einem Lebensmittel oder einer Kategorie von Lebensmitteln eine positive Ernährungswirkung oder physiologische Wirkung hat.
- b) Der Nährstoff oder die andere Substanz, für die die Angabe gemacht wird,
  - i) ist im Endprodukt in einer gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikanten Menge oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer Menge vorhanden, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete Ernährungswirkung oder physiologische Wirkung zu erzielen, oder
  - ii) ist nicht oder in einer verringerten Menge vorhanden, was nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete Ernährungswirkung oder physiologische Wirkung zu erzielen.

- c) Gegebenenfalls liegt der Nährstoff oder die andere Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einer Form vor, die für den Körper verwertbar ist.
- d) Die Menge des Produkts, deren Verzehr vernünftigerweise zu erwarten ist, liefert gemäß dem Gemeinschaftsrecht eine signifikante Menge des Nährstoffs oder der anderen Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, eine signifikante Menge, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete Ernährungswirkung oder physiologische Wirkung zu erzielen.
- e) Die spezifischen Bedingungen in Kapitel III bzw. Kapitel IV sind erfüllt.
- (2) Die Verwendung ernährungs- oder gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn vom durchschnittlichen Verbraucher zu erwarten ist, dass er die positive Wirkung, wie sie in der Angabe dargestellt wird, verstehen kann.
- (3) Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen sich auf das gemäß Anweisung des Herstellers verzehrfertige Lebensmittel beziehen.

#### Artikel 6

##### Wissenschaftliche Absicherung von Angaben

- (1) Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen sich auf allgemein akzeptierte wissenschaftliche Daten stützen und durch diese abgesichert sein.
- (2) Ein Lebensmittelunternehmer, der eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe macht, muss die Verwendung dieser Angabe begründen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können einen Lebensmittelunternehmer oder eine Person, die ein Produkt in Verkehr bringt, verpflichten, alle einschlägigen Angaben und Daten vorzulegen, die die Übereinstimmung mit dieser Verordnung belegen.

## Artikel 7

### Nährwertkennzeichnung

Die Verpflichtung, bei einer ernährungsbezogenen Angabe auch Angaben im Sinne der Richtlinie 90/496/EWG zu machen, und die diesbezüglichen Modalitäten gelten entsprechend für gesundheitsbezogene Angaben mit Ausnahme allgemeiner Werbeaussagen. Jedoch handelt es sich dabei um die Angaben der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/496/EWG definierten Gruppe 2.

Zusätzlich sind gegebenenfalls für Stoffe, die Gegenstand einer nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angabe sind und nicht in der Nährwertkennzeichnung erscheinen, die jeweiligen Mengen im selben Sichtfeld in unmittelbarer Nähe dieser Nährwertkennzeichnung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 90/496/EWG anzugeben.

Im Falle von Nahrungsergänzungsmitteln ist diese Nährwertkennzeichnung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/46/EG anzugeben.

KAPITEL III  
NÄHRWERTBEZOGENE ANGABEN

Artikel 8  
Spezifische Bedingungen

- (1) Nährwertbezogene Angaben dürfen gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen.
- (2) Änderungen des Anhangs werden nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2, gegebenenfalls nach Anhörung der Behörde, erlassen.

Artikel 9  
Vergleichende Angaben

- (1) Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EWG des Rates ist ein Vergleich nur zwischen Lebensmitteln derselben Kategorie und unter Berücksichtigung einer Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie zulässig. Der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert ist anzugeben, und der Vergleich muss sich auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen.
- (2) Vergleichende nährwertbezogene Angaben müssen die Zusammensetzung des betreffenden Lebensmittels mit derjenigen einer Reihe von Lebensmitteln derselben Kategorie vergleichen, deren Zusammensetzung die Verwendung einer Angabe nicht erlaubt, darunter auch Lebensmittel anderer Marken.

KAPITEL IV  
GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN

Artikel 10

Spezielle Bedingungen

(1) Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen und gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 12 und 13 aufgenommen sind.

(2) Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn die Kennzeichnung oder, falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung der Lebensmittel und die Lebensmittelwerbung folgende Informationen beinhalten:

- a) einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise,
- b) Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen,
- c) gegebenenfalls einen Hinweis an Personen, die dieses Lebensmittel nicht verzehren sollten, und
- d) einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten.

(2a) Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels in Bezug auf die Gesundheit und das gesundheitliche Wohlbefinden im Allgemeinen sind nur zulässig, wenn ihnen eine in der Liste gemäß Artikel 12 oder 13 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist.

(2b) Gegebenenfalls werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 und, falls erforderlich, nach der Anhörung der Interessengruppen, insbesondere von Lebensmittelunternehmern und Verbraucherverbänden, Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels angenommen.

#### Artikel 10a

In Ermangelung spezifischer Gemeinschaftsvorschriften betreffend Empfehlungen oder Vermerke von nationalen medizinischen Vereinigungen oder karitativen medizinischen Einrichtungen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags einschlägige einzelstaatliche Bestimmungen angewandt werden.

#### Artikel 11

Beschränkungen der Verwendung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben

Die folgenden gesundheitsbezogenen Angaben sind nicht zulässig:

- a) Angaben, die den Eindruck erwecken, durch Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigt werden;
- b) Angaben über das Zeitmaß bzw. die Höhe der Gewichtsabnahme;
- c) Angaben, die auf Empfehlungen von Ärzten oder Vertretern medizinischer Berufe und anderer Vereinigungen, die nicht in Artikel 10a genannt werden, verweisen.

#### Artikel 12

Andere gesundheitsbezogene Angaben als Angaben bezüglich der  
Reduzierung eines Krankheitsrisikos

- (1) In der in Absatz 2a vorgesehenen Liste enthaltene gesundheitsbezogene Angaben, die
  - a) die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen,
  - b) die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen,

- c) unbeschadet der Richtlinie 96/8/EG die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels

beschreiben oder darauf verweisen, dürfen gemacht werden, ohne dem in den Artikeln 14 bis 17 genannten Zulassungsverfahren zu unterliegen, wenn sie

- i) sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und  
ii) vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am ... [*ein Jahr nach dem letzten Tag des Monats der Annahme dieser Verordnung*] Listen von Angaben gemäß Absatz 1 zusammen mit den für sie geltenden Bedingungen und mit Hinweisen zu der entsprechenden wissenschaftlichen Absicherung.

(2a) Nach Anhörung der Behörde verabschiedet die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 spätestens am ... [*drei Jahre nach dem letzten Tag des Monats der Annahme dieser Verordnung*] eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben gemäß Absatz 1 sowie alle erforderlichen Bedingungen für die Verwendung dieser Angaben.

(2b) Änderungen an der Liste nach Absatz 2a, die auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten beruhen, werden nach Anhörung der Behörde auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 verabschiedet.

(2c) Weitere Angaben, die auf neuen wissenschaftlichen Daten beruhen und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthalten, werden nach dem Verfahren der Artikel 14 bis 17 in die Liste nach Absatz 2a aufgenommen.

### Artikel 13

#### Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos

(1) Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG können Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos gemacht werden, wenn sie nach dem Verfahren der Artikel 14 bis 17 zugelassen und in eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben, die die Verringerung eines Krankheitsrisikos und die erforderlichen Bedingungen für die Verwendung dieser Angaben beschreiben, aufgenommen worden sind.

(2) Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung und den spezifischen Anforderungen in Absatz 1 muss bei Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos die Kennzeichnung oder, falls diese Kennzeichnung fehlt, die Aufmachung der Lebensmittel und die Lebensmittelwerbung außerdem eine Erklärung dahin gehend beinhalten, dass die Krankheit, auf die sich die Angabe bezieht, durch mehrere Risikofaktoren bedingt ist und dass die Veränderung eines dieser Risikofaktoren eine positive Wirkung haben kann oder auch nicht.

### Artikel 14

#### Beantragung der Zulassung

(1) Bei Bezugnahme auf diesen Artikel ist ein Antrag gemäß den nachstehenden Absätzen zu stellen.

(2) Der Antrag wird der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats zugeleitet.

a) Die zuständige nationale Behörde

i) bestätigt den Erhalt eines Antrags schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragseingangs vermerkt;

ii) informiert die Behörde unverzüglich und

iii) stellt der Behörde den Antrag und alle vom Antragsteller ergänzend vorgelegten Informationen zur Verfügung.

b) Die Behörde

- i) unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Antrag und stellt ihnen den Antrag sowie alle vom Antragsteller ergänzend vorgelegten Informationen zur Verfügung;
- ii) stellt der Öffentlichkeit die in Absatz 3 Buchstabe f genannte Zusammenfassung des Antrags zur Verfügung.

(3) Der Antrag enthält Folgendes:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Bezeichnung des Nährstoffs oder der anderen Substanz oder des Lebensmittels oder der Lebensmittelkategorie, wofür die gesundheitsbezogene Angabe gemacht werden soll, sowie die jeweiligen besonderen Eigenschaften;
- c) Kopien von Studien einschließlich – soweit verfügbar – unabhängiger und nach dem Peer-Review-Verfahren erstellter Studien zu der gesundheitsbezogenen Angabe sowie alle sonstigen verfügbaren Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die gesundheitsbezogene Angabe die Kriterien dieser Verordnung erfüllt;
- (ca) gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angaben als geschützt einzustufen sind, und eine entsprechende nachprüfbare Begründung;
- d) Kopien anderer wissenschaftlicher Untersuchungen, die für die gesundheitsbezogene Angabe relevant sind;
- e) einen Vorschlag für die Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe, deren Zulassung beantragt wird, gegebenenfalls einschließlich spezieller Bedingungen für die Verwendung;
- f) eine Zusammenfassung des Antrags.

(4) Nach vorheriger Anhörung der Behörde legt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 Durchführungsvorschriften zum vorliegenden Artikel, einschließlich Vorschriften zur Erstellung und Vorlage des Antrags, fest.

(5) Die Behörde veröffentlicht vor dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung detaillierte Leitlinien, um den Antragstellern die Erstellung und Vorlage des Antrags zu erleichtern.

#### Artikel 15

#### Gutachten der Behörde

(1) Bei der Abfassung ihres Gutachtens bemüht sich die Behörde, eine Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Eingangs eines gültigen Antrags einzuhalten. Diese Frist wird immer dann verlängert, wenn die Behörde beim Antragsteller zusätzliche Informationen gemäß Absatz 2 anfordert.

(2) Die Behörde – oder über sie eine nationale zuständige Behörde – kann gegebenenfalls den Antragsteller auffordern, die Unterlagen zum Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen.

(3) Zur Vorbereitung ihres Gutachtens überprüft die Behörde, ob

- a) die vorgeschlagene Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe durch wissenschaftliche Daten abgesichert ist;
- b) die Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe den Kriterien dieser Verordnung entspricht;
- c) die vorgeschlagene Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe für den durchschnittlichen Verbraucher verständlich und aussagekräftig ist.

(4) Wird in dem Gutachten die Zulassung der Verwendung der gesundheitsbezogenen Angabe befürwortet, so enthält es außerdem folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Bezeichnung des Nährstoffs oder der anderen Substanz oder des Lebensmittels oder der Lebensmittelkategorie, für das bzw. die die gesundheitsbezogene Angabe gemacht werden soll, sowie die jeweiligen besonderen Eigenschaften;
- c) die empfohlene Formulierung der vorgeschlagenen gesundheitsbezogenen Angabe, gegebenenfalls einschließlich der speziellen Bedingungen für ihre Verwendung;
- d) gegebenenfalls Bedingungen oder Beschränkungen für die Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen, die die gesundheitsbezogene Angabe auf dem Etikett oder bei der Werbung begleiten sollten.

(5) Die Behörde übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller ihr Gutachten einschließlich eines Berichts über die Beurteilung der gesundheitsbezogenen Angabe und über die Gründe für ihr Gutachten sowie über die Informationen, auf denen ihr Gutachten beruht.

(6) Die Behörde veröffentlicht ihr Gutachten im Einklang mit Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Der Antragsteller bzw. Vertreter der Öffentlichkeit können innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung gegenüber der Kommission Bemerkungen dazu abgeben.

## Artikel 16

### Gemeinschaftszulassung

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gutachtens der Behörde legt die Kommission dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ausschuss einen Entwurf für eine Entscheidung über die Listen der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben vor, wobei das Gutachten der Behörde, alle einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und andere für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevante legitime Faktoren berücksichtigt werden. Stimmt der Entwurf der Entscheidung nicht mit dem Gutachten der Behörde überein, so erläutert die Kommission die Gründe für die Abweichung.
- (2) Jeder Entwurf einer Entscheidung zur Änderung der Listen der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben enthält die in Artikel 15 Absatz 4 genannten Informationen.
- (3) Die endgültige Entscheidung über den Antrag wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 getroffen.
- (4) Die Kommission unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Entscheidung und veröffentlicht die Einzelheiten dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (4a) Gesundheitsbezogene Angaben, die in den in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Listen enthalten sind, können von jedem Lebensmittelunternehmer gemäß den für sie geltenden Bedingungen verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht nach den Bestimmungen des Artikels 19 eingeschränkt ist.
- (5) Die Erteilung der Zulassung schränkt die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung eines Lebensmittelunternehmens hinsichtlich des betreffenden Lebensmittels nicht ein.

## Artikel 17

### Änderung, Aussetzung und Widerruf von Zulassungen

(1) Der Antragsteller/Nutzer einer in der Liste gemäß den Artikeln 12 und 13 aufgeführten Angabe kann eine Änderung der Liste beantragen. Das in den Artikeln 14 bis 16 festgelegte Verfahren gilt sinngemäß.

(2) Die Behörde legt auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission ein Gutachten darüber vor, ob eine in der Liste gemäß den Artikeln 12 und 13 aufgeführte gesundheitsbezogene Angabe immer noch den Bedingungen dieser Verordnung entspricht.

Sie übermittelt ihr Gutachten unverzüglich der Kommission, den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls dem ursprünglichen Antragsteller, der die Verwendung der fraglichen Angabe beantragt hat. Die Behörde veröffentlicht ihr Gutachten gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Der Antragsteller/Nutzer bzw. ein Vertreter der Öffentlichkeit kann innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung gegenüber der Kommission Bemerkungen dazu abgeben.

Die Kommission prüft das Gutachten der Behörde sowie alle eingegangenen Bemerkungen so rasch wie möglich. Gegebenenfalls wird die Zulassung nach dem Verfahren des Artikels 16 abgeändert, ausgesetzt oder widerrufen.

KAPITEL V  
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18  
Gemeinschaftsregister

- (1) Die Kommission erstellt und unterhält ein *Gemeinschaftsregister der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel*, nachstehend "Register" genannt.
- (2) Das Register enthält
- a) die nährwertbezogenen Angaben und die Bedingungen für ihre Verwendung gemäß dem Anhang;
  - aa) gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegte Einschränkungen;
  - b) die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben und die Bedingungen für ihre Verwendung gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 25a Absatz 3;
  - c) eine Liste abgelehnter gesundheitsbezogener Angaben und die Gründe für ihre Ablehnung.

Gesundheitsbezogene Angaben, die aufgrund geschützter Daten zugelassen wurden, werden in einen gesonderten Anhang des *Registers* aufgenommen, mit folgenden Informationen:

1. Datum der Zulassung der gesundheitsbezogenen Angabe durch die Kommission und Name des ursprünglichen Antragstellers, dem die Zulassung erteilt wurde;
  2. Hinweis darauf, dass die Kommission die gesundheitsbezogene Angabe auf der Grundlage geschützter Daten zugelassen hat;
  3. Hinweis darauf, dass die Verwendung der gesundheitsbezogenen Angabe eingeschränkt ist, es sei denn, ein späterer Antragsteller erlangt die Zulassung der Angabe ohne Bezugnahme auf die geschützten Daten des ursprünglichen Antragstellers.
- (3) Das Register wird veröffentlicht.

## Artikel 19

### Datenschutz

(1) Die wissenschaftlichen Daten und anderen Informationen, die in dem gemäß Artikel 14 Absatz 2 geforderten Antrag enthalten sind, dürfen während eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Datum der Zulassung nicht zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden, es sei denn, dieser spätere Antragsteller hat mit dem früheren Antragsteller vereinbart, dass solche Daten und Informationen verwendet werden können, vorausgesetzt,

- a) die wissenschaftlichen Daten und anderen Informationen wurden vom ursprünglichen Antragsteller zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags als geschützt deklariert und
- b) der ursprüngliche Antragsteller hatte zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags ausschließlichen Anspruch auf die Nutzung der geschützten Daten und
- c) die gesundheitsbezogene Angabe hätte ohne die Vorlage der geschützten Daten durch den ursprünglichen Antragsteller nicht zugelassen werden können.

(2) Bis zum Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren gemäß Absatz 1 hat kein nachfolgender Antragsteller das Recht, sich auf von einem vorangegangenen Antragsteller als geschützt deklarierte Daten zu beziehen, sofern und solange die Kommission nicht darüber entscheidet, ob eine Angabe ohne die von dem vorangegangenen Antragsteller als geschützt bezeichneten Daten in die in Artikel 13 oder gegebenenfalls in Artikel 12 vorgesehene Liste aufgenommen werden könnte oder hätte aufgenommen werden können.

## Artikel 20

### Einzelstaatliche Vorschriften

Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet des Vertrags und insbesondere seiner Artikel 28 und 30 den Handel mit Lebensmitteln oder die Werbung für Lebensmittel, die dieser Verordnung entsprechen, nicht durch die Anwendung nicht harmonisierter einzelstaatlicher Vorschriften für Angaben über bestimmte Lebensmittel oder über Lebensmittel allgemein einschränken oder verbieten.

## Artikel 21

### Notifizierungsverfahren

- (1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegte Verfahren.
- (2) Hält ein Mitgliedstaat es für erforderlich, neue Rechtsvorschriften zu erlassen, so teilt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer Begründung mit.
- (3) Die Kommission hört den mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend "Ausschuss" genannt), sofern sie dies für nützlich hält oder ein Mitgliedstaat dies beantragt, und nimmt zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen Stellung.
- (4) Der betroffene Mitgliedstaat kann die in Aussicht genommenen Maßnahmen sechs Monate nach der Mitteilung gemäß Absatz 2 und unter der Bedingung treffen, dass er keine gegenteilige Stellungnahme der Kommission erhalten hat.

Ist die Stellungnahme der Kommission ablehnend, so entscheidet die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist, ob die in Aussicht genommenen Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Die Kommission kann bestimmte Änderungen an den vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

Artikel 22  
Schutzmaßnahmen

(1) Hat ein Mitgliedstaat stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine Angabe nicht dieser Verordnung entspricht oder dass die wissenschaftliche Absicherung nach Artikel 6 unzureichend ist, so darf er die Verwendung der betreffenden Angabe in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen.

Er unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission und begründet die Aussetzung.

(2) Eine diesbezügliche Entscheidung wird gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Behörde nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 getroffen.

Die Kommission kann dieses Verfahren auf eigene Initiative einleiten.

(3) Der Mitgliedstaat kann nach Absatz 1 die Aussetzung beibehalten, bis ihm die in Absatz 2 genannte Entscheidung notifiziert wurde.

Artikel 23  
Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend "Ausschuss" genannt) unterstützt, der mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 24  
Überwachung

Um eine wirksame Überwachung von Lebensmitteln mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben zu ermöglichen, können die Mitgliedstaaten die Hersteller oder die Personen, die derartige Lebensmittel in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, verpflichten, die zuständige Behörde über das Inverkehrbringen zu unterrichten und ihr ein Muster des für das Produkt verwendeten Etiketts zu übermitteln.

Artikel 25  
Evaluierung

Spätestens am ... [*sechs Jahre nach dem letzten Tag des fünften Monats nach Erlass dieser Verordnung*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, insbesondere über die Entwicklung des Markts für Lebensmittel, für die nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden, und darüber, wie die Angaben von den Verbrauchern verstanden werden; gegebenenfalls fügt sie diesem Bericht einen Vorschlag für Änderungen bei.

Artikel 25a  
Übergangsmaßnahmen

(1) Lebensmittel, die vor dem in Artikel 26 festgelegten Anwendungsdatum in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zu ihrem Verfallsdatum, jedoch nicht länger als bis zum [*letzten Tag des achtzehnten Monats nach Veröffentlichung*] weiter in Verkehr gebracht werden. Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 dürfen Lebensmittel nicht später als [*zwölf Monate*] nach Annahme der entsprechenden Nährwertprofile und der Bedingungen für ihre Verwendung in Verkehr gebracht werden.

(1a) Produkte mit bereits vor dem 1. Januar 2005 bestehenden Handelsmarken oder Handelsnamen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zum [*zehn Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung*] weiterhin in den Verkehr gebracht werden; danach gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(1b) Lebensmittelunternehmer dürfen nährwertbezogene Angaben, die in einem Mitgliedstaat vor dem 1. Januar 2005 gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften verwendet wurden und nicht im Anhang aufgeführt sind, nicht länger als zwei Jahre nach dem in Artikel 26 festgelegten Anwendungsdatum in eigener Verantwortung verwenden; dies gilt unbeschadet der Annahme von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22.

(1c) Nährwertbezogene Angaben in Form von Bildern, Grafiken oder Symbolen, die den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung entsprechen, jedoch nicht im Anhang aufgeführt sind, und die entsprechend den durch einzelstaatliche Bestimmungen oder Vorschriften aufgestellten spezifischen Bedingungen und Kriterien verwendet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum [ein Jahr nach dem letzten Tag des Monats der Annahme der Verordnung] diese nährwertbezogenen Angaben und die anzuwendenden einzelstaatlichen Bestimmungen oder Vorschriften zusammen mit den wissenschaftlichen Daten zu deren Absicherung.
- Die Kommission nimmt nach dem in Artikel 23 Absatz 2 festgelegten Verfahren einen Beschluss über die Verwendung solcher Angaben an.

Nährwertbezogene Angaben, die nicht nach diesem Verfahren zugelassen wurden, können bis zu zwölf Monate nach Annahme des Beschlusses weiter verwendet werden.

(2) Lebensmittelunternehmer dürfen ab dem in Artikel 26 festgelegten Datum des Inkrafttretens bis zur Annahme der in Artikel 12 Absatz 2a genannten Liste in eigener Verantwortung gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a verwenden, sofern die Angaben mit dieser Verordnung und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften in Einklang stehen; dies gilt unbeschadet der Annahme von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22.

(3) Für gesundheitsbezogene Angaben, die nicht unter Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 fallen und im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften vor dem in Artikel 26 festgelegten Datum des Inkrafttretens verwendet wurden, gilt Folgendes:

- a) *Gesundheitsbezogene Angaben, die in einem Mitgliedstaat einer Evaluierung unterzogen und zugelassen wurden*, werden nach folgendem Verfahren zugelassen:
- i) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum [ein Jahr nach dem letzten Tag des Monats der Annahme der Verordnung] die betreffenden Angaben sowie den Bericht mit der Evaluierung der zur Absicherung der Angaben vorgelegten wissenschaftlichen Daten;
  - ii) nach Anhörung der Behörde nimmt die Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 festgelegten Verfahren einen Beschluss über die gesundheitsbezogenen Angaben an, die auf diese Weise zugelassen wurden.

Gesundheitsbezogene Angaben, die nicht nach diesem Verfahren zugelassen wurden, können bis zu sechs Monate nach Annahme des Beschlusses weiter verwendet werden.

- b) *Gesundheitsbezogene Angaben, die keiner Evaluierung in einem Mitgliedstaat unterzogen und nicht zugelassen wurden*: Diese Angaben können weiterhin verwendet werden, sofern innerhalb von zwölf Monaten nach dem in Artikel 26 festgelegten Datum des Inkrafttretens ein Antrag nach dieser Verordnung gestellt wird. Gesundheitsbezogene Angaben, die nicht nach diesem Verfahren zugelassen wurden, können bis zu sechs Monate nach einer Entscheidung im Sinne des Artikels 16 Absatz 3 weiter verwendet werden.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [ersten Tag des sechsten Monats nach Veröffentlichung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Nährwertbezogene Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung**

***ENERGIEARM***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiearm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt bei Feststoffen nicht mehr als 40 kcal (170 kJ)/100 g und [oder] bei Flüssigkeiten nicht mehr als 20 kcal (80 kJ)/100 ml enthält. Für Tafelsüßen gilt ein Grenzwert von 4 kcal (17 kJ) pro Portion entsprechend der süßenden Wirkung von 6 g Saccharose (ca. 1 Teelöffel Zucker).

***ENERGIEREDUZIERT***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiereduziert, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn der Brennwert um mindestens 30 % verringert ist; dabei sind die Eigenschaften anzugeben, die zur Reduzierung des Gesamtbrennwerts des Lebensmittels führen.

***ENERGIEFREI***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei energiefrei, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 4 kcal (17 kJ)/100 ml enthält. Für Tafelsüßen gilt ein Grenzwert von 0,4 kcal (1,7 kJ) pro Portion entsprechend der süßenden Wirkung von 6 g Saccharose (ca. 1 Teelöffel Zucker).

***FETTARM***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt weniger als 3 g Fett/100 g oder weniger als 1,5 g Fett/100 ml enthält (1,8 g Fett pro 100 ml bei teilentrahmter Milch).

***FETTFREI/OHNE FETT***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettfrei/ohne Fett, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Fett pro 100 g oder 100 ml enthält. Angaben wie "X % fettfrei" sind verboten.

### ***ARM AN GESÄTTIGTEN FETTSÄUREN***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei arm an gesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren bei einem Produkt 1,5 g/100 g (Feststoffe) oder 0,75 g/100 ml (Flüssigkeiten) nicht übersteigt; in beiden Fällen dürfen die gesättigten Fettsäuren und die trans-Fettsäuren insgesamt nicht mehr als 10 % des Brennwertes liefern.

### ***FREI VON GESÄTTIGTEN FETTSÄUREN***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei frei von gesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren 0,1 g je 100 g bzw. 100 ml nicht übersteigt.

### ***ZUCKERARM***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei zuckerarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 5 g Zucker pro 100 g oder 2,5 g Zucker pro 100 ml enthält.

### ***ZUCKERFREI***

Die Angabe, ein Lebensmittel sei zuckerfrei, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt nicht mehr als 0,5 g Zucker pro 100 g bzw. 100 ml enthält.

### **OHNE ZUCKERZUSATZ**

Die Angabe, einem Lebensmittel sei kein Zucker zugesetzt worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt keine zugesetzten Mono- oder Disaccharide oder irgend ein anderes wegen seiner süßenden Wirkung verwendetes Lebensmittel enthält. Wenn das Lebensmittel von Natur aus Zucker enthält, muss das Etikett den folgenden Hinweis enthalten: *"ENTHÄLT VON NATUR AUS ZUCKER"*.

### **NATRIUMARM / KOCHSALZARM**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei natrium-/kochsalzarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt weniger als 0,12 g Natrium oder den gleichwertigen Gehalt an Salz pro 100 g bzw. 100 ml enthält. Bei anderen Wässern als natürlichen Mineralwässern, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 80/777/EWG fallen, darf dieser Wert 2 mg Natrium pro 100 ml nicht übersteigen.

### **SEHR NATRIUMARM / KOCHSALZARM**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei sehr natrium-/kochsalzarm, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt weniger als 0,04 g Natrium oder den entsprechenden Gehalt an Salz pro 100 g bzw. 100 ml enthält. Für natürliche Mineralwässer und andere Wässer darf diese Angabe nicht verwendet werden.

### **NATRIUMFREI oder KOCHSALZFREI**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei natriumfrei, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt weniger als 0,005 g Natrium oder den gleichwertigen Gehalt an Salz pro 100 g enthält.

### **BALLASTSTOFFQUELLE**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Ballaststoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 3 g Ballaststoffe pro 100 g oder mindestens 1,5 g Ballaststoffe pro 100 kcal enthält.

### **HOHER BALLASTSTOFFGEHALT**

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Ballaststoffgehalt, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 6 g Ballaststoffe pro 100 g oder mindestens 3 g Ballaststoffe pro 100 kcal enthält.

### **PROTEINQUELLE**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Proteinquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn auf den Proteinanteil mindestens 12 % des gesamten Brennwertes des Lebensmittels entfallen.

### **HOHER PROTEINGEHALT**

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Proteingehalt, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn auf den Proteinanteil mindestens 20 % des gesamten Brennwertes des Lebensmittels entfallen.

### **QUELLE VON [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Vitaminquelle oder Mineralstoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens eine gemäß dem Anhang der Richtlinie 90/496/EWG des Rates signifikante Menge oder eine Menge enthält, die den gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) .../... über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln zugelassenen Abweichungen entspricht.

### **HOHER GEHALT AN [NAME DES VITAMINS/DER VITAMINE] UND/ODER [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]**

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Vitamingehalt und/oder Mineralstoffgehalt, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens das Doppelte des unter "*Quelle von [NAME DES VITAMINS/ DER VITAMINE] und/oder [NAME DES MINERALSTOFFS/DER MINERALSTOFFE]*" genannten Werts enthält.

### **ENTHÄLT [NAME DES NÄHRSTOFFS ODER DER ANDEREN SUBSTANZ]**

Die Angabe, ein Lebensmittel enthalte einen Nährstoff oder eine andere Substanz, für die in dieser Verordnung keine besonderen Bedingungen vorgesehen sind, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt allen entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere Artikel 5 entspricht. Für Vitamine und Mineralstoffe gelten die Bedingungen für die Angabe "*Quelle von*".

### ***ERHÖHTER ANTEIL AN (NAME DES NÄHRSTOFFS)***

Die Angabe, der Gehalt an einem oder mehreren Nährstoffen, die keine Vitamine oder Mineralstoffe sind, sei erhöht worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt die Bedingungen für die Angabe "Quelle von" erfüllt und die Erhöhung des Anteils mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt ausmacht.

### ***REDUZIERTER ANTEIL AN (NAME DES NÄHRSTOFFS)***

Die Angabe, der Gehalt an einem oder mehreren Nährstoffen sei reduziert worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn die Reduzierung des Anteils mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt ausmacht; ausgenommen sind Mikronährstoffe, für die ein 10%iger Unterschied im Nährstoffbezugswert gemäß der Richtlinie 90/496/EWG des Rates akzeptabel ist, sowie Natrium oder der entsprechende Gehalt an Salz, für das ein 25%iger Unterschied akzeptabel ist.

### ***LEICHT***

Die Angabe, ein Produkt sei "leicht", sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, muss dieselben Bedingungen erfüllen wie die Angabe "reduziert"; die Angabe muss außerdem mit einem Hinweis auf die Eigenschaften einhergehen, die das Lebensmittel "leicht" machen.

### ***VON NATUR AUS/NATÜRLICH***

Erfüllt ein Lebensmittel von Natur aus die in diesem Anhang aufgeführte(n) Bedingung(en) für die Verwendung einer nährwertbezogenen Angabe, so darf dieser Angabe der Ausdruck "von Natur aus/natürlich" vorangestellt werden.

13

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN  
JULIANE KOKOTT  
vom 17. März 2005(1)

Rechtssache C-107/04

Comité Andaluz de Agricultura Ecológica

gegen

Administración del Estado

(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo)

„Vorabentscheidungsersuchen – Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – Kennzeichnung von Erzeugnissen mit den Begriffen ‚biológico‘ und ‚bio‘, obwohl sie nicht nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Methoden des ökologischen Landbaus erzeugt wurden“

## I – Einleitung

1. In diesem Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo geht es um die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (2).

2. Gemäß einer spanischen Regelung, dem „Real Decreto“ Nr. 506/2001 vom 11. Mai 2001 (3) (im Folgenden: Königliches Dekret 506/2001), dürfen in Spanien die Begriffe „biológico“ und „bio“ auch für die Kennzeichnung von Erzeugnissen verwendet werden, die nicht im ökologischen Landbau gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 2092/91 erzeugt wurden. Gegen diese Regelung hat das Comité Andaluz de Agricultura Ecológica (Andalusisches Komitee für den ökologischen Landbau, im Folgenden: Comité Andaluz) vor dem Tribunal Supremo Klage erhoben. Es rügt vor allem die Unvereinbarkeit mit der Verordnung Nr. 2092/91. Das Tribunal Supremo möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob die Verordnung der spanischen Regelung entgegensteht.

## II – Rechtlicher Rahmen

### A – Gemeinschaftsrecht

3. Die relevanten Bestimmungen der Verordnung Nr. 2092/91 wurden mehrfach geändert, zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (4) und – mit Wirkung vom 1. Mai 2004 – durch die Beitrittsakte (5).

4. Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 lautet danach wie folgt:

„Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurden. Insbesondere die folgenden Bezeichnungen, die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen (wie Bio-, Öko-, usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn, sie werden nicht für in Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dieser Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- tschechisch: ekologické
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- estnisch: mahe or /ökoloogiline
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- lettisch: bioloģiskā,
- litauisch: ekologiškas,
- ungarisch: ökológiai,
- maltesisch: organiku,
- niederländisch: biologisch,

- polnisch: ekologiczne,
- portugiesisch: biológico,
- slowakisch: ekologické,
- slowenisch: ekološki,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.“

5. Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 2092/91 normiert die Bedingungen, die ein Erzeugnis erfüllen muss, damit in der Kennzeichnung oder Werbung auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden darf.

6. Artikel 5 Absatz 3a der Verordnung Nr. 2092/91 sieht eine Übergangsbestimmung für bereits eingetragene Marken vor.

#### B – Nationales Recht

7. Im Königreich Spanien regelte zunächst das „Real Decreto“ Nr. 1852/1993 vom 22. Oktober 1993 (6) (im Folgenden: Königliches Dekret 1852/1993) den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Nach dessen Artikel 3 Absatz 1 galt ein Erzeugnis jedenfalls dann als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn das Erzeugnis oder seine Bestandteile in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren mit dem Begriff „ecológico“ gekennzeichnet waren. Darüber hinaus sah Artikel 3 Absatz 1 vor, dass auch folgende Begriffe verwendet werden können: „obtenido sin el empleo de productos químicos de síntesis“ (erzeugt ohne den Einsatz synthetisch-chemischer Produkte), „biológico“ (biologisch), „orgánico“ (organisch), „biodinámico“ (biodynamisch) sowie auch die Begriffe „eco“ (öko) und „bio“ (bio).

8. Das Königliche Dekret 1852/1993 wurde durch das Königliche Dekret 506/2001 modifiziert. Artikel 3 Absatz 1 lautet nunmehr:

„Nach den Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 gilt ein Erzeugnis jedenfalls dann als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren mit dem Begriff ‚ecológico‘ oder seiner Vorsilbe ‚eco‘ allein oder in Verbindung mit dem Namen des Erzeugnisses, seiner Bestandteile oder der Handelsmarke gekennzeichnet sind.“

9. Die Bezeichnungen „biológico“ und „bio“ sind in Spanien demnach aufgrund des Königlichen Dekrets 506/2001 nicht mehr allein aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen vorbehalten.

#### III – Sachverhalt und Vorlagefragen

10. Nach der Veröffentlichung des Königlichen Dekrets 506/2001, mit dem das Königliche Dekret 1852/1993 abgeändert wurde, erhob das Comité Andaluz vor dem Tribunal Supremo Anfechtungsklage und beantragte, das Königliche Dekret 506/2001 für unwirksam zu erklären.

11. Wie das Tribunal Supremo mitgeteilt hat, können nach spanischem Recht natürliche und juristische Personen, deren Interessen von einer allgemeinen Bestimmung mit Verordnungscharakter berührt werden, Anfechtungsklage erheben. Wenn eine allgemeine Bestimmung gegen die Rechtsordnung verstößt, weil sie entweder formelle oder materielle Mängel aufweist, wird sie mit Wirkung erga omnes für nichtig erklärt.

12. Comité Andaluz begründet die Anfechtungsklage im Wesentlichen mit der Unvereinbarkeit des neuen Königlichen Dekretes mit der Verordnung Nr. 2092/91.

13. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2003 hat das Tribunal Supremo dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1. Sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999, die Begriffe „biológico“ und „ecológico“ und ihre Vorsilben „bio“ und „eco“ in allen Mitgliedstaaten als Angaben an, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Regeln der ökologischen Wirtschaftsweise gewonnen wurden?

2. Behält die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999, die Begriffe „biológico“ und „ecológico“ und ihre Vorsilben „bio“ und „eco“ notwendigerweise in allen Mitgliedstaaten den Erzeugnissen vor, die nach den Regeln gewonnen wurden, die in dieser Verordnung für die ökologische Wirtschaftsweise festgelegt wurden?

3. Beschränkt Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999, im Spanischen das Vorbehalten des Begriffes „ecológico“ und seiner Vorsilbe „Eco“ für Erzeugnisse, die nach den Regeln gewonnen wurden, die in dieser Verordnung für die ökologische Wirtschaftsweise festgelegt wurden, in der Weise, dass das Gemeinschaftsrecht dem Gebrauch des Begriffes „biológico“ und seiner Vorsilbe „bio“ für nicht ökologische Erzeugnisse in Spanien nicht entgegensteht, wenn die Verwendung dieses Begriffes und dieser Vorsilbe sie zu Gattungsbegriffen und -vorsilben gemacht hat, die in Spanien nicht zur Bezeichnung von Lebensmittelerzeugnissen mit bestimmten, mit der ökologischen Wirtschaftsweise verbundenen Eigenschaften dienen?“

14. Nach Erlass der Verordnung Nr. 392/2004 hat das Tribunal Supremo auf Ersuchen des Gerichtshofes klargestellt, dass es seine Entscheidung über die Gültigkeit des Königlichen Dekrets auf die aktuelle Fassung der Verordnung Nr. 2092/91 stützen muss. Daher ist die Antwort auf das Vorabentscheidungsersuchen nicht auf die Verordnung Nr. 2092/91 in der Fassung der Verordnung Nr. 1804/1999 zu beschränken, sondern muss die jüngsten Änderungen einbeziehen.

#### IV – Rechtliche Würdigung

15. Das vorlegende Gericht ersucht mit seinen Fragen um eine Auslegung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91, in der Fassung, die er durch die Verordnung Nr. 392/2004 erhalten hat. Es will im Wesentlichen wissen, ob es mit der Verordnung vereinbar ist, die Verwendung von „biológico“ und der Vorsilbe „bio“ für Produkte zuzulassen, die nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

16. Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 regelt, wann die Kennzeichnung eines Erzeugnisses als Hinweis auf die Herkunft aus dem ökologischen Landbau gilt. Artikel 5 der Verordnung Nr. 2092/91 bestimmt, welche Voraussetzungen des ökologischen Landbaus erfüllt sein müssen, damit ein Produkt einen Hinweis auf die Herkunft aus dem ökologischen Landbau tragen darf. Nur Produkte, deren Erzeugung den Voraussetzungen der Verordnung Nr. 2092/91 entspricht, dürfen also einen Hinweis auf die Herkunft aus ökologischem Landbau tragen.

17. Nach dem Königlichen Dekret 506/2001 dürfen auch Erzeugnisse die Bezeichnung „biológico“ oder „bio“ tragen, die nicht den Voraussetzungen entsprechen, die die Verordnung Nr. 2092/91 aufstellt.

18. Wann ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet gilt, regelt Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 in der Fassung, die er durch die Verordnung Nr. 392/2004 erhalten hat, mittels einer allgemeinen Definition, die durch eine nach Sprachen gegliederte Aufstellung konkreter Bezeichnungen ergänzt wird. Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 führt in seiner Aufzählung der Begriffe, die einen Hinweis auf den ökologischen Landbau darstellen, für das Spanische lediglich den Begriff „ecológico“, explizit aber nicht „biológico“ oder „bio“ auf.

19. Dem vorlegenden Gericht stellt sich die Frage, ob nach der Verordnung Nr. 2092/91 auch solche Begriffe als Hinweis auf ökologischen Landbau gelten, die in Artikel 2 nicht explizit für die jeweilige Amtssprache, hier Spanisch, aufgeführt werden, jedoch in der Aufzählung für eine andere Amtssprache explizit genannt werden.

20. Nach der zunächst in Artikel 2 aufgeführten allgemeinen Definition gilt ein Erzeugnis dann als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn

„das Erzeugnis ... mit Bezeichnungen versehen [wird], die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis ... nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurde.“

Diese allgemeine Definition stellt somit maßgeblich auf das Verbraucherverständnis ab.

21. Die darauf folgende Konkretisierung zählt dann geordnet nach Sprachen einzelne Begriffe auf, deren Verwendung – ebenso wie die Verwendung hiervon abgeleiteter Begriffe und Diminutive – ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend kennzeichnet.

22. Dabei stellt der Verordnungstext in der durch die Verordnung Nr. 392/2004 eingeführten Fassung explizit klar, dass der jeweils für eine Sprache aufgeführte Begriff nicht nur in dieser Sprache, sondern in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus gilt:

„... Insbesondere die folgenden Bezeichnungen, die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen (wie Bio-, Öko-, usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen[ (7) ] als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus ...

Die für die einzelnen Amtssprachen in Artikel 2 aufgeführten Begriffe gelten somit in allen Mitgliedstaaten und auch in der jeweiligen Übersetzung in die anderen Amtssprachen. Diese Auffassung wird von der spanischen und der französischen Regierung geteilt.

23. Zwar wird unter dem Punkt „Spanisch“ der Begriff „biológico“, der auch die Abkürzung „bio“ umfassen würde, nicht aufgeführt, sondern nur der Begriff „ecológico“. Jedoch nennt die Aufstellung für das Deutsche und das Niederländische den Begriff „biologisch“, für das Französische „biologique“, für das Griechische „βιολογικό“, für das Italienische „biologico“, für das Lettische „biologiska“ und auch für das Portugiesische „biológico“. Daher gilt nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 die Übersetzung des Begriffs „biologisch“ und seiner Abkürzung „bio“ in allen Amtssprachen und allen Mitgliedstaaten als Kennzeichnung eines aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnisses. Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 definiert insofern ein entsprechendes Verbraucherverständnis.

24. Folglich gelten im Spanischen auch die Begriffe „biológico“ und „bio“ als Hinweise auf den ökologischen Landbau.

25. Dieser gemeinschaftsweite Schutz eines auch nur in einem Mitgliedstaat zur Kennzeichnung aus ökologischem Landbau stammender Erzeugnisse benutzten Begriffs war ausdrücklicher Wille des Ordnungsgebers. Seinen jetzigen Wortlaut hat Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 durch die Verordnung Nr. 392/2004 erhalten. Nach der zweiten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 392/2004 gilt der Schutz von abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen oder Diminutiven unabhängig davon, in welcher Sprache sie verwendet werden. Die Berichtstersterin des Europäischen Parlaments brachte klar zum Ausdruck, dass die Neufassung des Artikels 2 die Verwendung von „bio“ für Produkte ausschließen würde, die nicht dem ökologischen Landbau entsprechen. (8)

26. Auch das Ziel der Verordnung Nr. 2092/91 und der Gedanke des Binnenmarktes, der im Rahmen der vertragskonformen Auslegung des Sekundärrechts zu berücksichtigen ist, bestätigen den gemeinschaftsweiten Hinweischarakter der Abkürzung „bio“.

27. Ziel der Verordnung Nr. 2092/91 ist die Förderung des ökologischen Landbaus. Zur Erreichung dieses Zieles will die Verordnung zum einen den Verbraucher vor irreführenden Bezeichnungen schützen. Der Verbraucher soll aus ökologischem Landbau stammende Erzeugnisse leicht identifizieren können. Zum anderen will die Verordnung aber auch unlauteren Wettbewerb zu Lasten der Erzeuger von ökologischen Produkten verhindern. Nach den Regeln des

ökologischen Landbaus erzeugte Produkte sollen vor Konkurrenz durch billigere, in konventioneller Landwirtschaft erzeugte Produkte geschützt werden. (9)

28. Diesen Zielen widerspräche es, die gleiche Bezeichnung, etwa „bio“, in einem Mitgliedstaat Erzeugnissen aus ökologischem Landbau vorzubehalten, in anderen Mitgliedstaaten diese Bezeichnung jedoch ungeschützt zu lassen. Wenn „bio“ nur in einem Teil der Gemeinschaftssprachen als Kennzeichen für den ökologischen Landbau geschützt wäre, könnten Verbraucher irrtümlich beim Einkauf in anderen Mitgliedstaaten oder beim Kauf von Produkten, die in anderen Sprachen vermarktet werden, annehmen, dass es sich um Produkte des ökologischen Landbaus handelt. Auch wären die Erzeugnisse aus ökologischem Landbau beim grenzüberschreitenden Warenverkehr der direkten Konkurrenz billigerer Produkte aus konventionellem Anbau ausgesetzt.

29. Damit wäre nicht nur das Ziel der Verordnung gefährdet, unlauteren Wettbewerb zu verhindern. Vielmehr könnten solche Unterschiede im Schutz von Kennzeichnungen auch den innergemeinschaftlichen Handel mit Produkten des ökologischen Landbaus behindern. Dagegen werden durch einen einheitlichen gemeinschaftsweiten Schutz nicht nur potenzielle Hindernisse für den freien Warenverkehr ausgeschlossen, sondern es wird zudem die Ausbildung einer einheitlichen Begrifflichkeit in der Gemeinschaft unterstützt, die den Handel mit diesen Produkten fördern würde.

30. Die Entstehungsgeschichte und die teleologische Auslegung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 2092/91 bestätigen somit, dass jeder der für die einzelnen Sprachen genannten Begriffe sowie dessen Abkürzungen aufgrund der Verordnung in der gesamten Gemeinschaft und in den jeweiligen Übersetzungen als Kennzeichen für aus ökologischem Landbau stammende Erzeugnisse gelten.

31. Das Gemeinschaftsrecht steht jedoch der Verwendung eines in einer Amtssprache zur Kennzeichnung des ökologischen Landbaus dienenden Begriffs für nicht aus ökologischem Landbau stammende Erzeugnisse in einer anderen Amtssprache nicht ausnahmslos entgegen.

32. So erlaubt Artikel 2 der Verordnung ausdrücklich die Verwendung eines in einer anderen Amtssprache geschützten Begriffs, wenn dieser „nicht für in Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet [wird] oder ... ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dieser Art der Erzeugung [steht]“.

33. Besteht folglich keine Gefahr, dass die Verbraucher eines Mitgliedstaats Erzeugnisse aus ökologischem Landbau mit einem in der Sprache eines anderen Mitgliedsstaats für derartige Erzeugnisse gebrauchten Begriff bzw. dessen Übersetzung verbinden, besteht somit keine Verwechslungsgefahr, so dürfen dieser Begriff oder seine Übersetzung in diesem ersten Mitgliedstaat auch für nicht aus ökologischem Landbau stammende Erzeugnisse verwendet werden. Diese Ausnahme könnte z. B. Anwendung finden auf die Übersetzung des für das Estnische aufgeführten Begriffs („mahe“, was mit „mild“ übersetzt werden kann).

34. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts zu bestimmen, ob die Begriffe „biológico“ und „bio“ bei einem spanischen Verbraucher ganz offensichtlich keine Assoziationen mit der Art der Erzeugung im ökologischen Landbau wecken.
35. Es können dem vorlegenden Gericht jedoch einige zu erwägende Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage aufgezeigt werden. (10) Bei der Beurteilung kann zum einen berücksichtigt werden, dass die alte Fassung des Königlichen Dekrets 1852/1993 ausdrücklich neben dem Begriff „ecológico“ die Verwendung des Begriffs „biológico“ bzw. „bio“ für Erzeugnisse nach der Verordnung vorsah. Wenn schon der spanische Gesetzgeber die Begriffe „biológico“ oder „bio“ mit den Begriffen „ecológico“ und „eco“ gleichsetzte, dann ist auch davon auszugehen, dass der spanische Verbraucher diesem Verständnis folgt. Es ist nämlich anzunehmen, dass der Gesetzgeber seine Regelung auf ein bestehendes Verbraucherverständnis gestützt hat und die Regelung darüber hinaus die Verfestigung oder zumindest Verbreitung dieses Verständnisses gefördert hat.
36. Dieser Schlussfolgerung steht nicht entgegen, dass das Königliche Dekret in seiner alten Fassung nur für pflanzliche Produkte galt. Wenn „bio“ und „biológico“ bei einigen Produkten eine Erzeugung nach der Verordnung kennzeichnet, dann ist davon auszugehen, dass der Verbraucher auch bei anderen Produkten von einer solchen Erzeugung ausgeht und die Verwendung dieser Bezeichnungen daher irreführend sein kann. (11)
37. Auch die streitgegenständliche Änderung des Königlichen Dekrets widerspricht der Schlussfolgerung vom Text der spanischen Gesetze auf das Verständnis des spanischen Verbrauchers nicht. Einerseits bestehen noch regionale Regelungen, die weiterhin ein entsprechendes Vertrauen des Verbrauchers in die Bezeichnungen „bio“ und „biológico“ begründen. Andererseits ist der umgekehrte Schluss von der Abschaffung einer Regelung über die Verwendung dieser Bezeichnungen auf eine Wandlung des Verbraucherverständnisses nicht ohne weiteres möglich. Zumindest übergangsweise werden nämlich die auf den alten Regeln beruhenden Verbrauchererwartungen fortbestehen. Eine abrupte Abschaffung des Schutzes bestimmter Bezeichnungen begründet daher zwangsläufig die Gefahr der Irreführung des Verbrauchers. Sie wäre nur gerechtfertigt, wenn tatsächlich feststünde, dass der Verbraucher mit den nicht mehr geschützten Bezeichnungen keinen Hinweis auf die Erzeugung gemäß der Verordnung verbindet.

#### V – Ergebnis

38. Ich schlage daher vor, auf das Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo wie folgt zu antworten:
1. Nach der Verordnung Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der Fassung, die sie durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 erhalten hat, sind die Begriffe „biologisch“ und „ökologisch“ und ihre Abkürzungen in allen Mitgliedstaaten und in der jeweiligen Übersetzung in alle anderen Amtssprachen, d. h. im Spanischen die Begriffe „biológico“ und „ecológico“ sowie „bio“ und „eco“, grundsätzlich den Erzeugnissen vorbehalten, die nach den Regeln gewonnen

wurden, die in dieser Verordnung für die ökologische Wirtschaftsweise festgelegt sind.

2. Die Übersetzung eines in Artikel 2 explizit aufgeführten Begriffes in eine andere Amtssprache darf gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 nur dann für nicht aus ökologischem Landbau stammende Erzeugnisse verwendet werden, wenn dieser übersetzte Begriff in der jeweiligen Zielsprache ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung im ökologischen Landbau steht.

1 – Originalsprache: Deutsch.

2 – ABl. L 198, S. 1.

3 – BOE (Boletín Oficial del Estado) vom 26. Mai 2001.

4 – ABl. L 65, S. 1.

5 – Abschnitt 6, Teil A, Nr. 8 des Anhangs II zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. 2003; L 236, S. 346 (350 f.).

6 – BOE (Boletín Oficial del Estado) vom 26. November 1993.

7 – Hervorhebung durch die Verfasserin.

8 – Bericht der Abgeordneten Danielle Auroi über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 6. November 2003, A5-392/2003 S. 11.

9 – Vgl. die zweite und fünfte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2092/91.

10 – Vgl. dazu auch meine Schlussanträge vom heutigen Tag in der Rechtssache C-135/03 (Kommission/Spanien, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

11 – Die Verordnung Nr. 2092/91 war bis zu ihrer Vervollständigung durch die Verordnung Nr. 1804/99 mit einem vergleichbaren Konstruktionsfehler behaftet, da sie den Begriffsschutz nicht auf tierische Produkte erstreckte.

14

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Erste Kammer)

14. Juli 2005 (\*)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel – Nationale Rechtsvorschriften, wonach die Bezeichnung ‚bio‘ bei Erzeugnissen verwendet werden darf, die nicht aus ökologischem Landbau stammen“

In der Rechtssache C-135/03

betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 26. März 2003,

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch G. Berscheid, B. Doherty, F. Jimeno Fernandez und S. Pardo Quintillán als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Königreich Spanien, vertreten durch N. Díaz Abad und E. Braquehais Conesa als Bevollmächtigte,

Beklagter,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, M. Ilešič und E. Levits,

Generalanwältin: J. Kokott,

Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 2005,

nach Anhörung der Schlussanträge der Generalanwältin in der Sitzung vom 17. März 2005

folgendes

Urteil

1 Mit ihrer Klageschrift beantragt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch,

– dass in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung und Praxis das Wort „bio“ – allein oder in Kombination mit anderen Begriffen – unter Verstoß gegen Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198, S. 1) in der durch die Verordnungen (EG) Nr. 1935/95 des Rates vom 22. Juni 1995 (ABl. L 186, S. 1) und (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 (ABl. L 222, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden: Verordnung Nr. 2092/91) weiterhin für Erzeugnisse verwendet wird, die nicht aus ökologischem Landbau stammen,

– dass es unter Verstoß gegen Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 10a der Verordnung Nr. 2092/91 nicht die gebotenen Maßnahmen getroffen hat, um die missbräuchliche Verwendung dieses Wortes zu verhindern,

– dass es unter Verstoß gegen Artikel 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109, S. 29) keine Maßnahmen getroffen hat, um zu verhindern, dass die Käufer über die Herstellungs- oder die Gewinnungsart der Lebensmittel irregeführt werden,

– und dass es im Hoheitsgebiet der Comunidad Foral de Navarra unter Verletzung derselben Vorschriften die Verwendung des Wortes „bio“ – allein oder in Kombination mit anderen Begriffen – für Milcherzeugnisse beibehält, für die dieses Wort üblicherweise stets verwendet wird, die jedoch nicht aus ökologischem Landbau stammen,

seine Verpflichtungen aus der genannten Verordnung und der genannten Richtlinie, insbesondere den angeführten Vorschriften dieser Rechtstexte, nicht erfüllt hat.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

2 Die Verordnung Nr. 2092/91 hat gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau eingeführt. Wie sich aus ihrer fünften Begründungserwägung ergibt, soll diese Verordnung den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern dieser Erzeugnisse sicherstellen, die Transparenz der verschiedenen Erzeugungsschritte gewährleisten und dazu führen, dass solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.

3 Artikel 2 der Verordnung bestimmt:

„Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-

Ausgangserzeugnisse gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch einen oder mehrere der nachstehenden Begriffe oder der davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio□, Öko□, usw.) oder ihrer Diminutive, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.“

4 Artikel 5 der Verordnung lautet:

„(1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
- b) das Erzeugnis gemäß den Vorschriften der Artikel 6 und 7 erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt wurde;
- c) es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten.

...

(2) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen

werden, wenn diese Kennzeichnung sich eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht und unmittelbar mit der Angabe der betreffenden Agrarerzeugnisse in Zusammenhang steht, das als solches im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt wurde.

...“

5 Artikel 10a der Verordnung Nr. 2091/91 bestimmt:

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis, das einen Vermerk nach Artikel 2 und/oder Anhang V trägt, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollbehörde benannt oder die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um der missbräuchlichen Verwendung des Vermerks nach Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.“

6 Ferner heißt es in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2000/13, die Lebensmittel insgesamt betrifft:

„1. Die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolgt, dürfen nicht

a) geeignet sein, den Käufer irrezuführen, und zwar insbesondere nicht

i) über die Eigenschaften des Lebensmittels, namentlich über Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;

...“

Nationales Recht

7 Artikel 3 Absatz 1 des Königlichen Dekrets Nr. 1852/1993 vom 22. Oktober 1993 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (BOE Nr. 283 vom 26. November 1993, S. 33528) lautete ursprünglich:

„Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist ein Erzeugnis stets als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Bestandteile durch den Begriff ‚ecológico‘ gekennzeichnet sind.

Ferner können, zusätzlich zu anderen Angaben, die die Autonomen Regionen festlegen können, folgende Angaben verwendet werden: ‚obtenido sin el empleo de productos químicos de síntesis‘, ‚biológico‘, ‚orgánico‘, ‚biodinámico‘ und die jeweiligen Wortzusammensetzungen sowie die Bezeichnungen ‚eco‘ und ‚bio‘, mit oder ohne Zusatz des Namens des Erzeugnisses, des Namens seiner Bestandteile oder seiner Handelsmarke.“

8 Dieses Dekret wurde durch das Königliche Dekret Nr. 506/2001 vom 11. Mai 2001 (BOE Nr. 126 vom 26. Mai 2001, S. 18609) geändert. Sein Artikel 3 Absatz 1 bestimmt nunmehr:

„Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 geänderten Fassung gilt ein Erzeugnis stets als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren mit dem Begriff ‚ecológico‘ oder seiner Vorsilbe ‚eco‘, allein oder in Verbindung mit dem Namen des Erzeugnisses, seiner Bestandteile oder der Handelsmarke, gekennzeichnet sind.“

9 Dem dritten und fünften Abschnitt der Begründung dieses Königlichen Dekrets zufolge war die Änderung erforderlich, um jeden Zweifel hinsichtlich der Begriffe auszuräumen, die nach der Gemeinschaftsregelung über den ökologischen Landbau vorgesehen waren, und um eine mögliche Verwirrung der Verbraucher unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation im Lebensmittelsektor in Spanien zu verhindern, in dem es üblich geworden ist, den Begriff „bio“ zur Bezeichnung von Lebensmitteln mit bestimmten Eigenschaften zu verwenden, die nichts mit dem ökologischen Landbau zu tun haben.

10 Was im Übrigen die Comunidad Foral de Navarra angeht, bestimmt Artikel 2 des Decreto Foral (im Folgenden: Regionaldekret) Nr. 617/1999 vom 20. Dezember 1999 (BO Navarra Nr. 4 vom 10. Januar 2000), dass ein Erzeugnis Angaben trägt, die sich auf den ökologischen Landbau beziehen, wenn es mit den Angaben „ecológico“, „obtenido sin el empleo de productos químicos de síntesis“, „biológico“, „orgánico“, „biodinámico“ oder den Abkürzungen „eco“ und „bio“ versehen ist.

11 Das Regionaldekret Nr. 212/2000 vom 12. Juni 2000 (BO Navarra Nr. 83 vom 10. Juli 2000) fügte in Artikel 1 des Regionaldekrets Nr. 617/1999 folgenden Absatz ein:

„Diese Regelung gilt nicht für Milcherzeugnisse, die üblicherweise stets mit dem Begriff ‚bio‘ verwendet werden, da dieser Begriff in keinem Zusammenhang mit dem ökologischen Landbau steht.“

12 Der Begründung dieses Regionaldekrets zufolge trägt diese Änderung den Umständen in der Region Navarra Rechnung, in der die für Milcherzeugnisse verwendete Bezeichnung „bio“ im Allgemeinen weder dem Konzept noch dem Verfahren des ökologischen Landbaus entspreche.

#### Vorverfahren

13 Im Stadium der Ausarbeitung des Königlichen Dekrets Nr. 506/2001 wurde die Kommission mit mehreren Beschwerden befasst, die sie auf diese angeblich gegen die Verordnung Nr. 2092/91 verstoßende Rechtsänderung hinwiesen. Nachdem dieses Königliche Dekret ungeachtet der Intervention ihrer Dienststellen bei den spanischen Behörden verabschiedet worden war, leitete die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 Absatz 1 EG ein.

14 Nachdem sie das Königreich Spanien aufgefordert hatte, Stellung zu nehmen, erließ die Kommission am 24. April 2002 eine mit Gründen versehene Stellungnahme, mit der sie diesen Mitgliedstaat aufforderte, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um dieser innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Da die spanische Regierung dieser Stellungnahme nicht nachgekommen ist, hat die Kommission die vorliegende Klage erhoben.

#### Zur Klage

#### Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

15 Nach Auffassung der Kommission verstößt das Königliche Dekret Nr. 506/2001, das nur den Begriff „ecológico“ und den davon abgeleiteten Begriff „eco“ dem ökologischen Landbau vorbehalte und damit die Verwendung des Begriffs „bio“ für Erzeugnisse erlaube, die nicht aus einem solchen Produktionsverfahren stammten, gegen die Artikel 2, 5 und 10a der Verordnung Nr. 2092/91. Artikel 2 dieser Verordnung verbiete eindeutig die Verwendung der Ableitungen von Begriffen, die nicht aus einem solchen Produktionsverfahren stammten. Der Begriff „bio“ werde in diesem Artikel ausdrücklich als Beispiel für einen solchen abgeleiteten Begriff erwähnt: Der Umstand, dass in der in diesem Artikel enthaltenen Aufzählung der in den verschiedenen Sprachen verwendeten Begriffe für die spanische Sprache nur der Begriff „ecológico“ angeführt werde, könne an dieser Auslegung nichts ändern. Diese Aufzählung, die mit der Formulierung „insbesondere“ eingeleitet werde, habe lediglich beispielhaften Charakter und sei nicht erschöpfend.

16 Der Kontext und der Zweck von Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 bestätigten diese Auslegung. Im Gemeinsamen Markt sei es nämlich nicht akzeptabel, dass der Begriff „bio“ in einigen Mitgliedstaaten geschützt werde und in anderen nicht.

17 Entgegen den Behauptungen der spanischen Regierung hätten die Begriffe „ecológico“ und „biológico“ für die Verbraucher entsprechend den Gepflogenheiten in Spanien dieselbe Bedeutung. Dies werde bestätigt durch die frühere Fassung des Königlichen Dekrets Nr. 1852/1993, das die Möglichkeit vorgesehen habe, unterschiedslos die Begriffe „biológico“ und „bio“ bzw. „ecológico“ und „eco“ für die Kennzeichnung der aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnisse zu verwenden. Dasselbe gelte für die im Gebiet der Comunidad Foral de Navarra geltende Regelung.

18 Konkrete Beispiele zeigten, dass die Begriffe „ecológico“ und „biológico“ in Spanien häufig synonym verwendet würden. Zahlreiche Erzeugnisse mit der Bezeichnung „biológicos“ trügen auf ihrer Verpackung den Vermerk, dass sie aus ökologischem Landbau stammten. Auch die spanische Presse verwende beide Begriffe ohne Unterscheidung.

19 Die Dienststellen der Kommission hätten Beschwerden erhalten, denen zufolge der Begriff „bio“ in Spanien vorschriftswidrig und missbräuchlich verwendet werde. In einem solchen Fall seien die Mitgliedstaaten nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung Nr. 2092/91 gehalten, die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen zu

treffen. Da die spanische Regierung es unterlassen habe, solche Maßnahmen zu treffen, liege auch ein Verstoß gegen diese Vorschrift vor.

20 Aus denselben Gründen, nämlich der Duldung missbräuchlicher Verwendungen des Begriffes „bio“ durch die spanischen Behörden, hätten diese auch gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/13 verstoßen. Die Genehmigung des Inverkehrbringens von nicht aus ökologischem Landbau stammenden Lebensmitteln unter der Bezeichnung „biológico“ oder „bio“ führe dazu, dass die Verbraucher über die Herstellungs- oder Gewinnungsart der betreffenden Lebensmittel irreführt würden, zumal Erzeugnisse, die tatsächlich aus ökologischem Landbau stammten, im Allgemeinen zu einem erheblich höheren Preis angeboten würden.

21 Speziell zu der im Gebiet der Comunidad Foral de Navarra geltenden Regelung trägt die Kommission vor, diese behalte die Verwendung der Begriffe „biológico“ und „bio“ zu Recht den aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen vor. Für Milcherzeugnisse sei indessen zu Unrecht eine Ausnahme vorgesehen.

22 Die spanische Regierung stellt die gerügte Vertragsverletzung in Abrede. Sie beantragt, die Klage der Kommission zurückzuweisen und dieser die Kosten aufzuerlegen. Aus Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 in der hier anzuwendenden Fassung ergebe sich klar, dass zur Kennzeichnung der Herkunft aus ökologischem Landbau die linguistischen Bezeichnungen verwendet werden müssten, die in der in diesem Artikel enthaltenen Liste aufgeführt seien. Für Spanisch gebe diese Liste nun aber den Begriff „ecológico“ und nicht die Begriffe „biológico“ oder „bio“ an. Es stehe den Erzeugern daher frei, in Spanien die Begriffe „biológico“ oder „bio“ für nicht aus ökologischem Landbau stammende Erzeugnisse zu verwenden, ohne dass dies als rechtswidrig oder missbräuchlich angesehen werden könnte.

23 Da die fraglichen Bezeichnungen nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert seien, müssten die zwischen den Regelungen der Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede akzeptiert werden. Wenn die Verordnung Nr. 2092/91 die Kennzeichnung der aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten denselben Regeln hätte unterwerfen sollen, hätte in allen Mitgliedstaaten derselbe Begriff, übersetzt in alle Gemeinschaftssprachen, vorgeschrieben werden müssen. Die erwähnte Liste zeige, dass dies nicht der Fall sei.

24 In den Augen der spanischen Verbraucher nehme der Begriff „bio“, der in Spanien weniger bekannt sei als in anderen Mitgliedstaaten, keinen Bezug auf den ökologischen Landbau, sondern werde vielmehr mit Erzeugnissen in Verbindung gebracht, die ganz allgemein gesund oder gesundheitsförderlich seien. Nach einer 1999 in Madrid durchgeführten Meinungsumfrage bräuchten nur 3 % der Befragten den Begriff „bio“ mit dem ökologischen Landbau in Zusammenhang, während 86 % bloß an Milcherzeugnisse, hauptsächlich Jogurt, dächten. Es könne also nicht behauptet werden, dieser Begriff werde in Spanien als Kennzeichen für den ökologischen Landbau verwendet.

25 Die Rügen eines Verstoßes gegen die Artikel 2, 5 und 10a der Verordnung Nr. 2092/91 sowie gegen Artikel 2 der Richtlinie 2000/13 seien daher zurückzuweisen. Da sich aus der erwähnten Meinungsumfrage ergebe, dass die große Mehrheit der

spanischen Verbraucher den Begriff „bio“ nicht mit ökologischem Landbau in Zusammenhang bringe, könne die streitige Praxis sie nicht irreführen.

26 Die Kommission bestreitet die Objektivität, Zuverlässigkeit und Aussagekraft der Umfrage. Eine 1999 durchgeführte Studie sei für die Situation, die 2002 bestanden habe, wertlos, da sich die Bedeutung mancher Begriffe auf dem fraglichen Gebiet sehr schnell wandle. Überdies habe die streitige Umfrage eine sehr geringe Zahl von Personen erfasst, und angesichts der gestellten Fragen und verwendeten Methoden könnten aus ihr keine verbindlichen Schlüsse gezogen werden.

27 In der mündlichen Verhandlung hat die spanische Regierung in Beantwortung einer Frage des Gerichtshofes ausgeführt, die meisten Autonomen Gemeinschaften verfügten über regionale Regelungen, die mit den im Gebiet der Comunidad Foral de Navarra geltenden identisch seien und neben „ecológico“ und „eco“ unterschiedslos verschiedene andere Begriffe zur Kennzeichnung von aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnissen zuließen, darunter häufig die Begriffe „biológico“ und „bio“.

28 Die Verfahrensbeteiligten haben sich in der mündlichen Verhandlung ferner zu möglichen Auswirkungen der durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 (ABl. L 65, S. 1) und durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2003, L 236, S. 346) geänderten Fassung der Verordnung Nr. 2092/91 auf die Entscheidung des Rechtsstreits geäußert.

29 Die Verordnung Nr. 392/2004 hat nämlich in die Verordnung Nr. 2092/91 eine Angabe eingefügt, der zufolge die in diesem Artikel enthaltenen Bezeichnungen in den verschiedenen Sprachen „in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus [gelten]“. Diese Fassung des Artikels 2 ist namentlich Gegenstand des Vorentscheidungsersuchens, das zu dem Urteil vom heutigen Tag in der Rechtssache C-107/04 (Comité Andaluz de Agricultura Ecológica, Slg. 2005, I-0000) geführt hat.

30 Während die Kommission vorträgt, diese letzte Änderung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 2092/91 habe gegenüber dem impliziten Inhalt des früheren Wortlauts dieser Vorschrift lediglich deklaratorischen Charakter, macht die spanische Regierung geltend, es handele sich um eine wesentliche Änderung, die allerdings auf das vorliegende Vertragsverletzungsverfahren keine Auswirkung haben könne.

Würdigung durch den Gerichtshof

31 Vorab ist daran zu erinnern, dass das Vorliegen einer Vertragsverletzung nach ständiger Rechtsprechung anhand der Lage zu beurteilen ist, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde (vgl. u. a. Urteile vom 16. Januar 2003 in der Rechtssache C-63/02, Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 2003, I-821, Randnr. 11, und vom 14. April 2005 in der Rechtssache C-341/02,

Kommission/Deutschland, Slg. 2005, I-0000, Randnr. 33). Später eingetretene Änderungen können vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden (vgl. u. a. Urteil vom 18. November 2004 in der Rechtssache C-482/03, Kommission/Irland, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 11).

32 Da die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vom 24. April 2002 datiert und die dem Königreich Spanien gesetzte Frist auf zwei Monate festgesetzt war, ist bei der Prüfung des Vorliegens der behaupteten Vertragsverletzung auf die Verordnung Nr. 2092/91 in ihrer Fassung vor den durch die Verordnung Nr. 392/2004 bewirkten Änderungen abzustellen.

33 Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 nimmt hinsichtlich der Etikettierung, der Werbung oder der Geschäftspapiere für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau Bezug auf „die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis ... nach den [ökologischen] Produktionsregeln ... gewonnen wurde..., und zwar insbesondere“ auf die in einer Liste, die für jede der seinerzeit elf Amtssprachen der Gemeinschaft einen oder zwei Ausdrücke enthielt, enthaltenen „Begriffe oder ... [die] davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe“. Diese Liste enthält für fünf der elf Sprachen einen einzigen Ausdruck; dieser entspricht dem französischen Begriff „biologique“. Für drei weitere Sprachen findet sich ein einziger Ausdruck, der dem französischen Begriff „écologique“ entspricht. Für die deutsche Sprache werden unterschiedslos zwei Ausdrücke angegeben, die diesen beiden Begriffen entsprechen, und für die beiden restlichen Sprachen wird ein anderer Ausdruck angegeben.

34 Diese Liste, die durch den Begriff „insbesondere“ eingeleitet wird, ist nicht erschöpfend. Die Mitgliedstaaten können daher im Fall einer Änderung der Gebräuche in ihrem Hoheitsgebiet andere als die in der Liste enthaltenen Bezeichnungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen, um auf den ökologischen Landbau Bezug zu nehmen.

35 In der für das vorliegende Vertragsverletzungsverfahren geltenden Fassung ist Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 insoweit eindeutig. Da in der in diesem Artikel enthaltenen Liste für die spanische Sprache nur der Ausdruck „ecológico“, der auch den hiervon abgeleiteten Begriff „eco“ umfasst, angegeben ist, kann der spanischen Regierung kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie den Herstellern von Erzeugnissen, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, die Verwendung anderer Ausdrücke, wie im vorliegenden Fall „biológico“ oder „bio“, nicht verboten hat.

36 Entgegen dem Vortrag der Kommission ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 2 auch nicht, dass der abgeleitete Begriff „bio“ in allen Mitgliedstaaten und in allen Sprachen, einschließlich derjenigen, für die in der Liste dieses Artikels Begriffe angeführt sind, die nicht dem französischen Ausdruck „biologique“ entsprechen, speziell geschützt werden müsste, weil er in diesem Artikel als gebräuchlicher abgeleiteter Begriff aufgeführt ist. Wie bereits festgestellt, war dies zum streiterheblichen Zeitpunkt bei fünf von fünfzehn Mitgliedstaaten der Fall. Der Umstand, dass Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 auf die abgeleiteten Begriffe „bio“, „eco“, etc.“ Bezug nimmt, rechtfertigt es nämlich nicht, nur für den Begriff „bio“ eine besondere Behandlung vorzusehen.

37 Zwar mag es in Anbetracht der wachsenden Bedeutung des Marktes für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau auf Gemeinschaftsebene wünschenswert erscheinen, eine Harmonisierung der diese Erzeugnisse betreffenden Angaben vorzusehen, doch obliegt es dem Gemeinschaftsgesetzgeber, auf ein solches Bedürfnis zu reagieren. Die Änderung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 durch die Verordnung Nr. 392/2004 belegt eine solche Entwicklung. Wie sich aus dem Urteil Comité Andaluz de Agricultura Ecológica ergibt, muss die aus dieser Änderung hervorgegangene Fassung des Artikels 2 dahin ausgelegt werden, dass die darin enthaltenen Ausdrücke in allen Amtssprachen der Gemeinschaft geschützt werden.

38 Diese Änderung kann sich indessen nicht auf die frühere Rechtslage auswirken, die für die Beurteilung der vorliegenden Vertragsverletzungsklage maßgeblich ist. Die Verabschiedung einer neuen Fassung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 2092/91 lässt nämlich annehmen, dass der Gesetzgeber diesen Artikel ändern, nicht aber ihn unverändert lassen wollte. Wenn eine solche Absicht nicht bestanden hätte, wäre diese Rechtsänderung nicht erforderlich gewesen.

39 Die Kommission kann schließlich auch nicht geltend machen, das Königreich Spanien hätte nicht nur die Verwendung des Ausdrucks „ecológico“ und des hiervon abgeleiteten Begriffs „eco“ Erzeugnissen aus ökologischem Landbau vorbehalten müssen, sondern auch diejenige des Begriffs „bio“, weil dieser in Spanien in einer Weise verwendet werde, die die spanischen Verbraucher annehmen lasse, dass dieser Begriff auf den ökologischen Landbau Bezug nehme.

40 Zwar ergeben sich – wie die Kommission vorträgt – aus dem Inhalt der nationalen Rechtsvorschriften vor der durch das Königliche Dekret Nr. 506/2001 bewirkten Änderung und aus der Rechtslage im Gebiet der Comunidad Foral de Navarra insoweit wichtige Anhaltspunkte. Das Gleiche gilt für die von der spanischen Regierung in der mündlichen Verhandlung in Beantwortung einer Frage des Gerichtshofes gegebenen Informationen, denen zufolge in einer großen Zahl anderer Regionen die Verwendung der Begriffe „biológico“ oder „bio“ offenbar auf Erzeugnisse aus ökologischem Landbau beschränkt ist. Auch die von der Kommission geäußerten Zweifel hinsichtlich der von der spanischen Regierung angeführten Meinungsumfrage sind nicht von vornherein völlig unerheblich.

41 Allerdings ist es nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens Sache der Kommission, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen. Sie muss dem Gerichtshof die erforderlichen Anhaltspunkte liefern, anhand deren er das Vorliegen dieser Vertragsverletzung prüfen kann, wobei sie sich nicht auf Vermutungen stützen darf (vgl. u. a. Urteil vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-194/01, Kommission/Österreich, Slg. 2004, I-4579, Randnr. 34, und Urteil Kommission/Deutschland, Randnr. 35). Im vorliegenden Fall hat die Kommission, abgesehen von den erwähnten Angaben betreffend eine bestimmte Verwendung der Begriffe „biológico“ und „bio“ auf dem spanischen Markt, nicht nachgewiesen, dass diese Begriffe auf diesem Markt den spanischen Käufern allgemein suggerieren, dass die betreffenden Erzeugnisse aus ökologischem Landbau stammen. Zwar sind die von der Kommission gegenüber der von der spanischen Regierung angeführten Meinungsumfrage geäußerten Zweifel nicht unbedeutend, doch hat die Kommission keinen Nachweis dafür erbracht, dass bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen

Stellungnahmen gesetzten Frist der Gebrauch der Begriffe „biológico“ oder „bio“ in Spanien zur Kennzeichnung der aus ökologischem Landbau stammenden Erzeugnisse so verbreitet gewesen wäre, dass der spanische Verbraucher diese Begriffe mit dem ökologischen Landbau in Verbindung gebracht hätte. Der Kommission ist es somit nicht gelungen, die in der Begründung des Königlichen Dekrets Nr. 506/2001 enthaltene Aussage, bei dessen Verabschiedung sei es in Spanien schon üblich geworden, den Begriff „bio“ zur Bezeichnung von Lebensmitteln mit bestimmten Eigenschaften zu verwenden, die nichts mit dem ökologischem Landbau zu tun hätten, zu widerlegen.

42 Da somit keine Verletzung der Verpflichtungen aus Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 in der auf die vorliegende Klage anwendbaren Fassung festzustellen ist, ist folglich auch ein Verstoß gegen die Artikel 5 und 10a dieser Verordnung sowie gegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/13 – der diese Verletzung zur Voraussetzung hat – nicht nachgewiesen.

43 In Bezug auf die Vertragsverletzung, die sich nach Auffassung der Kommission aus der Verwendung des Begriffs „bio“ im Gebiet der Comunidad Foral de Navarra ergibt, genügt die Feststellung, dass die Ausführungen des Gerichtshofes betreffend das Königliche Dekret Nr. 506/2001 auch für die im Gebiet der Comunidad Foral de Navarra geltende regionale Regelung gelten. Auch insoweit kann daher keine Vertragsverletzung festgestellt werden.

44 Die Klage ist daher insgesamt abzuweisen.

#### Kosten

45 Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da das Königreich Spanien die Verurteilung der Kommission beantragt hat und diese mit ihrem Vorbringen unterlegen ist, sind ihr die Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

Unterschriften.

15

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Erste Kammer)

14. Juli 2005(\*)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel – Nationale Rechtsvorschriften, wonach die Bezeichnung ‚bio‘ bei Erzeugnissen verwendet werden darf, die nicht aus ökologischem Landbau stammen“

In der Rechtssache C-107/04

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunal Supremo (Spanien) mit Entscheidung vom 1. Dezember 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 1. März 2004, in dem Verfahren

Comité Andaluz de Agricultura Ecológica

gegen

Administración General del Estado,

Comité Aragonés de Agricultura Ecológica,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer),

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, M. Ilešič und E. Levits,

Generalanwältin: J. Kokott,

Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 2005,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen:

- der spanischen Regierung, vertreten durch E. Braquehais Conesa als Bevollmächtigten,
- der griechischen Regierung, vertreten durch S. Charitaki und V. Kontolaimos als Bevollmächtigte,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch S. Pardo Quintillán, B. Doherty und F. Jimeno Fernandez als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge der Generalanwältin in der Sitzung vom 17. März 2005,

folgendes

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 2092/91) zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in ihren Geltungsbereich, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 (ABl. L 222, S. 1).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen einer Klage des Comité Andaluz de Agricultura Ecológica gegen die Administración General del Estado.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

3 Die Verordnung Nr. 2092/91 hat gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau eingeführt. Wie sich aus ihrer fünften Begründungserwägung ergibt, soll diese Verordnung den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern dieser Erzeugnisse sicherstellen, die Transparenz der verschiedenen Erzeugungsschritte gewährleisten und dazu führen, dass solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen.

4 Artikel 2 der Verordnung bestimmt:

„Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gekennzeichnet sind durch die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden, und zwar insbesondere durch einen oder mehrere der nachstehenden Begriffe oder der davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio□, Öko□, usw.) oder ihrer Diminutive, es sei denn, diese Bezeichnungen gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- griechisch: βιολογικό,

- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.

5 Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 in seiner durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 (ABI. L 65, S. 1) und durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABI. 2003, L 236, S. 346) geänderten Fassung bestimmt nunmehr:

„Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurden. Insbesondere die folgenden Bezeichnungen, die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, alleine oder kombiniert verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn, sie werden nicht für in Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dieser Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- tschechisch: ekologické,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- estnisch: mahe or /ökoloogiline,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,

- italienisch: biologico,
- lettisch: biologiskā,
- litauisch: ekologiškas,
- ungarisch: ökológiai,
- maltesisch: organiku,
- niederländisch: biologisch,
- polnisch: ekologiczne,
- portugiesisch: biológico,
- slowakisch: ekologické,
- slowenisch: ekološki,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk."

6 Die zweite Begründungserwägung der Verordnung Nr. 392/2004 nennt folgende Gründe für diese Änderung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 2092/91:

„Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht auch einen gemeinschaftsweiten Schutz bestimmter Bezeichnungen vor, durch die die Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass ein Lebensmittel, ein Futtermittel oder seine Bestandteile nach den in jener Verordnung festgelegten Methoden des ökologischen Landbaus erzeugt werden. Dieser Schutz gilt auch für die daraus abgeleiteten gebräuchlichen Bezeichnungen oder Diminutive dieser Bezeichnungen, unabhängig davon, ob sie allein oder kombiniert verwendet werden, und unabhängig davon, in welcher Sprache sie verwendet werden. Um jede Möglichkeit einer Fehlinterpretation hinsichtlich des Umfangs dieses Schutzes auszuräumen, sollte jene Verordnung entsprechend geändert werden.“

#### Nationales Recht

7 Artikel 3 Absatz 1 des Königlichen Dekrets Nr. 1852/1993 vom 22. Oktober 1993 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (BOE Nr. 283 vom 26. November 1993, S. 33528) lautete ursprünglich:

„Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist ein Erzeugnis stets als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Bestandteile durch den Begriff ‚ecológico‘ gekennzeichnet sind.“

Ferner können, zusätzlich zu anderen Angaben, die die Autonomen Regionen festlegen können, folgende Angaben verwendet werden: ‚obtenido sin el empleo de productos químicos de síntesis‘, ‚biológico‘, ‚orgánico‘, ‚biodinámico‘ und die jeweiligen Wortzusammensetzungen sowie die Bezeichnungen ‚eco‘ und ‚bio‘, mit oder ohne Zusatz des Namens des Erzeugnisses, des Namens seiner Bestandteile oder seiner Handelsmarke.“

8 Dieses Dekret wurde durch das Königliche Dekret Nr. 506/2001 vom 11. Mai 2001 (BOE Nr. 126 vom 26. Mai 2001, S. 18609) geändert. Sein Artikel 3 Absatz 1 bestimmt nunmehr:

„Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 geänderten Fassung gilt ein Erzeugnis stets als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren mit dem Begriff ‚ecológico‘ oder seiner Vorsilbe ‚eco‘, allein oder in Verbindung mit dem Namen des Erzeugnisses, seiner Bestandteile oder der Handelsmarke, gekennzeichnet sind.“

9 Dem dritten und fünften Abschnitt der Begründung dieses Königlichen Dekrets zufolge war die Änderung erforderlich, um jeden Zweifel hinsichtlich der Begriffe auszuräumen, die nach der Gemeinschaftsregelung über den ökologischen Landbau vorgesehen waren, auszuräumen und um eine mögliche Verwirrung der Verbraucher unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation im Lebensmittelsektor in Spanien zu verhindern, in dem es üblich geworden ist, den Begriff „bio“ zur Bezeichnung von Lebensmitteln mit bestimmten Eigenschaften zu verwenden, die nichts mit dem ökologischen Landbau zu tun haben.

#### Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

10 Das Comité Andaluz de Agricultura Ecológica hat beim Tribunal Supremo eine Klage betreffend die Rechtmäßigkeit des Königlichen Dekrets Nr. 506/2001 erhoben.

11 Nach Ansicht dieses Gerichts hängt die Entscheidung im Ausgangsverfahren von der Tragweite und der Bedeutung ab, die der Verordnung Nr. 2092/91, insbesondere ihrem Artikel 2, zukommen. Auf eine Bitte des Gerichtshofes um Klarstellung hat das Tribunal Supremo darum gebeten, die Beantwortung der Vorlagefragen auf diese Verordnung in ihrer Fassung durch die Verordnung Nr. 392/2004 auszudehnen, die nach Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens in Kraft getreten ist.

12 Das vorliegende Gericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften, die nur die Bezeichnung „ecológico“, ihre Vorsilbe „eco“ und die daraus abgeleiteten Bezeichnungen dem ökologischen Landbau vorbehalten; die Bezeichnung „biológico“, ihre Vorsilbe „bio“ und die daraus abgeleiteten Bezeichnungen dagegen für Erzeugnisse zulassen, die nicht den Anforderungen des ökologischen Landbaus entsprechen, mit der Gemeinschaftsregelung.

13 Aus diesen Gründen hat das Tribunal Supremo das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sieht die Verordnung ... Nr. 2092/91 ..., ergänzt durch die Verordnung ... Nr. 1804/1999 ..., die Begriffe „biológico“ und „ecológico“ und ihre Vorsilben „bio“ und „eco“ in allen Mitgliedstaaten als Angaben an, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Regeln der ökologischen Wirtschaftsweise gewonnen wurden?
2. Behält die Verordnung ... Nr. 2092/91 ..., ergänzt durch die Verordnung ... Nr. 1804/1999 ..., die Begriffe „biológico“ und „ecológico“ und ihre Vorsilben „bio“ und „eco“ notwendigerweise in allen Mitgliedstaaten den Erzeugnissen vor, die nach den Regeln gewonnen wurden, die in dieser Verordnung für die ökologische Wirtschaftsweise festgelegt wurden?
3. Beschränkt Artikel 2 der Verordnung ... Nr. 2092/91 ..., ergänzt durch die Verordnung ... Nr. 1804/1999 ..., im Spanischen das Vorbehalten des Begriffes „ecológico“ und seiner Vorsilbe „Eco“ für Erzeugnisse, die nach den Regeln gewonnen wurden, die in dieser Verordnung für die ökologische Wirtschaftsweise festgelegt wurden, in der Weise, dass das Gemeinschaftsrecht dem Gebrauch des Begriffes „biológico“ und seiner Vorsilbe „bio“ für nicht ökologische Erzeugnisse in Spanien nicht entgegensteht, wenn die Verwendung dieses Begriffes und dieser Vorsilbe sie zu Gattungsbegriffen und -vorsilben gemacht hat, die in Spanien nicht zur Bezeichnung von Lebensmittelerzeugnissen mit bestimmten, mit der ökologischen Wirtschaftsweise verbundenen Eigenschaften dienen?“

Zu den Vorlagefragen

- 14 Mit seinen Vorlagefragen, die gemeinsam zu behandeln sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 wie auch derselbe Artikel in der Fassung der Verordnung Nr. 392/2004 dahin auszulegen ist, dass er verbietet, dass in Spanien Erzeugnisse, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren die Angabe „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ tragen.
- 15 Die spanische Regierung macht geltend, Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 verbiete es nicht, die Bezeichnung „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ für Erzeugnisse zu verwenden, die nicht aus ökologischem Landbau stammten, da in der in diesem Artikel enthaltenden Liste für die spanische Sprache ausschließlich die Bezeichnung „ecológico“ aufgeführt sei. Sie räumt ein, dass die Verordnung Nr. 2092/91 in ihrer durch die Verordnung Nr. 392/2004 geänderten Fassung zu einer anderen Auslegung führen könne, und bekundet ihre Absicht, die nationale Regelung entsprechend dem Ergebnis des vorliegenden Verfahrens und des Vertragsverletzungsverfahrens Kommission/Spanien (vgl. Urteil vom heutigen Tag in der Rechtssache C-153/03, Slg. 2005, I-0000) zu ändern.
- 16 Die griechische und die französische Regierung sowie die Kommission haben in Beantwortung einer Frage des Gerichtshofes ausgeführt, nicht nur aus der jüngsten Fassung der Verordnung Nr. 2092/91, sondern auch aus deren früherer Fassung ergebe sich, dass die den französischen Bezeichnungen „biologique“ und „bio“ entsprechenden Begriffe in der gesamten Gemeinschaft in gleicher Weise geschützt werden müssten. Wenn Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 in der Fassung der Verordnung Nr. 392/2004 bestimme, dass die genannten Bezeichnungen oder die daraus abgeleiteten Bezeichnungen „in der gesamten

Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus [göfoten]", wolle er damit lediglich einen Ansatz klarstellen, der bereits der früheren Fassung zugrunde gelegen habe. Diese Auffassung werde im Übrigen auch durch die zweite Begründungserwägung der Verordnung Nr. 392/2004 bestätigt. Selbst wenn also für die spanische Sprache nur die Bezeichnung „ecológico“ in der Liste des Artikels 2 der Verordnung Nr. 2092/91 aufgeführt werde, müssten die Bezeichnungen „biológico“ und die daraus abgeleiteten Bezeichnungen in Spanien ebenfalls geschützt werden.

17 Wie sich aus Randnummer 33 des Urteils vom heutigen Tag in der Rechtssache Kommission/Spanien ergibt, nahm Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 hinsichtlich der Etikettierung, der Werbung oder der Geschäftspapiere für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau Bezug auf „die in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Angaben, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis ... nach den [ökologischen] Produktionsregeln ... gewonnen wurde...“, und zwar insbesondere“ auf die in einer Liste, die für jede der seinerzeit elf Amtssprachen der Gemeinschaft einen oder zwei Ausdrücke enthielt, enthaltenen „Begriffe oder ... [die] davon abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe“. Diese Liste enthielt für fünf der elf Sprachen einen einzigen Ausdruck; dieser entsprach dem französischen Begriff „biologique“. Für drei weitere Sprachen fand sich ein einziger Ausdruck, der dem französischen Begriff „écologique“ entsprach. Für die deutsche Sprache wurden unterschiedslos zwei Ausdrücke angegeben, die diesen beiden Begriffen entsprachen, und für die beiden restlichen Sprachen wurde ein anderer Ausdruck angegeben.

18 Für die spanische Sprache war in der in diesem Artikel enthaltenen Liste nur der Ausdruck „ecológico“, der auch den hiervon abgeleiteten Begriff „eco“ umfasst, angegeben, und da das Vorliegen anderer Verwendungen in Spanien nicht nachgewiesen wurde, hat der Gerichtshof im Rahmen des von der Kommission gegen das Königreich Spanien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens nicht festgestellt, dass das Königreich Spanien dadurch seine Verpflichtungen verletzt hat, dass es den Herstellern von Erzeugnissen, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, die Verwendung anderer Ausdrücke, wie „biológico“ oder „bio“, nicht verboten hat (Urteil Kommission/Spanien, Randnr. 35).

19 Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 in der durch die Verordnung Nr. 392/2004 geänderten Fassung bestimmt, dass die in diesem Artikel enthaltenen verschiedenen Sprachfassungen für die Mitgliedstaaten keinen Ausschließlichkeitscharakter haben, sondern einen Hinweis darstellen, der auch die Übersetzungen in die übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft umfasst. Dementsprechend dient diese Fassung der Verordnung, wie die Generalanwältin in den Nummern 26 bis 29 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, dem Ausgleich der aktuellen Bedürfnisse des Gemeinsamen Marktes für Lebensmittel, den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik und den Zielen des Verbraucherschutzes.

20 Folglich muss nunmehr in Spanien, abgesehen von der Bezeichnung „ecológico“, auch die Bezeichnung „biologique“, für die sich in der Liste des Artikels 2 mehrfach entsprechende Ausdrücke finden, Erzeugnissen vorbehalten werden, die aus ökologischem Anbau stammen.

21 Diese neue Formulierung hat jedoch – ungeachtet des Wortlauts der zweiten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 392/2004, wonach „jede Möglichkeit einer Fehlinterpretation auszuräumen“ ist – keinen Einfluss auf den Inhalt der Verordnung Nr. 2092/91. Die Verabschiedung einer neuen Fassung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 2092/91 lässt nämlich annehmen, dass der Gesetzgeber diesen Artikel ändern, nicht aber ihn unverändert lassen wollte. Wenn eine solche Absicht nicht bestanden hätte, wäre diese Rechtsänderung nicht erforderlich gewesen (Urteil Kommission/Spanien, Randnr. 38).

22 Auf die Vorlagefragen ist daher zu antworten, dass

- Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91 dahin auszulegen war, dass er es nicht verbot, dass Erzeugnisse, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in Spanien in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren die Angabe „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ tragen,
- derselbe Artikel in der Fassung der Verordnung Nr. 392/2004 dahin auszulegen ist, dass er es nunmehr verbietet, dass solche Erzeugnisse, in Spanien in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren die Angabe „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ tragen.

Kosten

23 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

1. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in ihren Geltungsbereich geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999, war dahin auszulegen, dass er es nicht verbot, dass Erzeugnisse, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in Spanien in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren die Angabe „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ tragen.

2. Derselbe Artikel 2 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 ist dahin auszulegen, dass er es nunmehr verbietet, dass solche Erzeugnisse in Spanien, in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren die Angabe „biológico“ oder ihre Vorsilbe „bio“ tragen.

Unterschriften.



Obverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 7. Senat

Urteil vom 21. September 2004

Aktenzeichen: 7 A 10109/04

Dokumententyp: Urteil

Normen: EG Art 37, EWGVtr Art 43, EWGV 2092/91 Art 5 Abs 3f, EWGV 2092/91 Art 5 Abs 5a, EWGV 2092/91 Art 5 Abs 10, EWGV 2092/91 Art 6, EWGV 2092/91 Art 8, EWGV 2092/91 Art 9 Abs 9, EWGV 2092/91 Art 9 Abs 9a, EWGV 2092/91 Art 9 Abs 9b

Agrarverordnung der Europäischen Gemeinschaft zwecks Verbraucherschutz - Wein aus ökologischem Landbau

#### Leitsatz

Ein Verstoß gegen Art 5 und 6 bzw Anhang III der Verordnung (EWG) Nr 2092/91 (EWGV 2092/91) (Ökologische Erzeugnisse, Kennzeichnung) ist iS des Art 9 Abs 9 lit b der Verordnung (EWG) Nr 2092/91 (EWGV 2092/91) offenkundig, wenn er objektiv schwerwiegend ist und der Rechtsverstoß für den Erzeuger ohne weiteres erkennbar war.

#### Orientierungssatz

1. Ein objektiv schwerwiegender und für den Erzeuger ohne weiteres erkennbarer Rechtsverstoß liegt vor, wenn herkömmlicher Wein mit ökologischem Wein vermischt und sodann als ökologischer Wein vermarktet wird.

2. Das Verbot, vermischten Wein unter Hinweis auf ökologischen Landbau zu vermarkten, ist nicht deshalb rechtswidrig, weil der Erzeuger wegen des Verstoßes bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist.

#### Fundstellen

Hilfe zur Fundstellenabkürzung AS RP-SL 31, 437-442 (Leitsatz und Gründe)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Neustadt (Weinstraße) 23. Oktober 2003 2 K 542/03.NW Urteil  
Langtext

#### Tatbestand

1

Die Klage richtet sich gegen das gegenüber dem Kläger auf 3 Jahre verfügte Verbot, Wein unter Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.

2

Der Kläger ist zum einen Inhaber eines Weinbaubetriebes mit Sitz in H.... Er hat sich verpflichtet, einen Großteil der etwa 4 ha umfassenden Betriebsfläche nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck ist er den Verbänden B... e.V. und E... beigetreten. Die Betriebsstätte in A-Stadt wird regelmäßig von der als private Kontrollstelle zugelassenen a...-GmbH, E..., auf die Einhaltung der Grundsätze des ökologischen Landbaus überprüft. Zum anderen erwarb der Kläger im Jahre 1994 in Portugal ein Weingut mit einer Fläche von etwa 10 ha, auf das sich weder seine Mitgliedschaft bei B... e.V. und E... noch die Kontrolle der a...-GmbH erstreckte.

3

Der Kläger vermarktete zunächst seine konventionell wie ökologisch erzeugten Produkte mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau einheitlich unter dem Firmennamen „A... Bioland“. Deshalb verhängte der Verein B... mit Schreiben vom 12. Dezember 1994 eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,-- DM.

4

Aufgrund von Weinkontrollen am 28. und 29. April sowie 23. Juni 1997 räumte der Kläger ein, zwischen 1993 und 1997 Rotweine der Sorten Dornfelder und Herold mit portugiesischem Rotwein verschnitten und als pfälzische Weine vermarktet zu haben. Das Amtsgericht Landau/Pfalz verurteilte ihn deshalb mit Urteil vom 18. Juni 2001 wegen Betruges unter Einbeziehung früherer Strafen zu einer Bewährungsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.

5

Nachdem der Beklagte von dieser Verurteilung Kenntnis erlangt hatte, teilte die a...-GmbH, E..., ihm auf Anfrage mit, dass sie den vom Kläger erzeugten portugiesischen Wein zu keinem Zeitpunkt kontrolliert habe, weil der konventionelle Status dieses Weins nie umstritten gewesen sei. Das nach Anhörung des Klägers eingeschaltete portugiesische Landwirtschaftsministerium teilte am 24. April 2002 mit, dass der Kläger jedenfalls nicht unter seinem Namen als Erzeuger, Aufbereiter oder Vermarkter ökologischer Produkte gemeldet sei. Auch lasse die mögliche Mitgliedschaft in der Vereinigung „a...“, Lissabon“, nicht den Schluss zu, dass der Kläger nach den Grundsätzen des ökologischen Weinbaus wirtschaftete, da „a...“ im Jahre 1995 die Zulassung als private Kontrollstelle verloren habe.

6

Mit Bescheid vom 17. März 2002 hat der Beklagte dem Kläger gemäß Art. 9 Abs. 9 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die Dauer von 3 Jahren untersagt, seine Erzeugnisse mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass der Verschnitt von Weinen, welche mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau beworben würden, mit solchen nach anderen Regeln hergestellten Weinen einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 und 10 in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 6 und Anhangs I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 darstelle.

7

Nach erfolglosem Widerspruch hat der Kläger am 18. November 2002 Klage erhoben, die er im Wesentlichen wie folgt begründet hat: Er habe ökologisch und konventionell hergestellte Erzeugnisse stets getrennt voneinander vermarktet und in keinem Fall konventionell und ökologisch erzeugte Weine miteinander verschnitten. Die Vorschrift des Art. 9 Abs. 9 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verstoße gegen Art. 14 GG. Der auf die ökologische Herstellung abstellende Kundenstamm würde ihm weg brechen, wenn er seine Erzeugnisse nicht mit dem ihm untersagten Hinweis absetzen dürfe. Im Übrigen verhindere die genannte Vorschrift eine sachgerechte Einzelfallentscheidung. Insbesondere könne nicht berücksichtigt werden, dass seine Taten nunmehr annähernd 10 Jahre zurückklagen und er bereits strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden sei. Schließlich hätten sich die Unregelmäßigkeiten in seinem Betrieb lediglich auf die Rebsorten Dornfelder und Herold erstreckt.

8

Der Kläger hat beantragt,

9

den Bescheid vom 17. März 2002 und den Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2002 aufzuheben.

10

Der Beklagte hat beantragt,

11

die Klage abzuweisen.

12

Zur Begründung hat er sich auf die angefochtenen Bescheide bezogen und zusätzlich ausgeführt, dass der Kläger den angeführten Kundenstamm nicht hätte aufbauen können, hätte er diesen über die wahre Beschaffenheit der von ihm vertriebenen Weine informiert.

13

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 23. Oktober 2003 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Art. 9 Abs. 9 lit. b i.V.m. Art. 9 Abs. 1, Art. 1 und Art 5 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nebst Anhang I und III sei als Ermächtigungsgrundlage wirksam, da er nicht gegen vorrangiges Gemeinschaftsrecht verstoße. Er finde seine Stütze in Art. 43 Abs. 1 EGV (jetzt Art. 37 EG). Es handele sich um eine Sanktionsnorm eigener Art, die im Interesse der Verbraucher und eines unverfälschten Wettbewerbs auf dem Gebiet ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Gemeinschaftskompetenz erlassen worden sei. Darüber hinaus liege kein unzulässiger Eingriff in die gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Grundrechte der Eigentums- und Berufsfreiheit vor. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei gewahrt, obwohl das Einschreiten nicht im Ermessen der zuständigen Behörde liege. Dies folge daraus, dass die Vorschrift hohe Voraussetzungen an den Erlass eines Verbots stelle. Es genüge nicht bereits ein einfacher Verstoß gegen die in Bezug genommenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und die Dauer der Untersagung sei nicht normativ bestimmt, sodass Raum für die Berücksichtigung von Einzelfallumständen bestehe.

14

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 seien erfüllt, da der Kläger jedenfalls bis zum Ende des Jahres 1997 unstreitig portugiesische Weine unter Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet sowie Rotweine portugiesischer Herkunft mit ökologisch erzeugtem Rotweinen aus der Pfalz verschnitten und mit der Kennzeichnung „ökologisch“ als Rotweine des Anbaugebietes Pfalz verkauft habe. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 lit. f sowie Abs. 5 a lit. g und Abs. 6 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfe in der Kennzeichnung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder in der Werbung für ein solches Erzeugnis nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn der Erzeuger den Kontrollmaßnahmen der Art. 8 und 9 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliege. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Kläger seine Tätigkeit in Portugal gemäß Art. 8 Ab. 1 lit. a Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

angemeldet habe. Der somit begangene Verstoß gegen die erwähnten Vorschriften sei auch offenkundig, da er auch von Dritten, insbesondere Verbrauchern, ohne weiteres als solcher erkannt werden könne. Insoweit reiche es aus, wenn sich jeder verständigen, durchschnittlich informierten Person bei Würdigung der maßgeblichen Umstände die Einschätzung aufdrängen müsse, dass ein schwerwiegender Rechtsverstoß gegeben sei. Ein aufgeschlossener Dritter wäre auch ohne nähere Rechtskenntnisse regelmäßig zu der Überzeugung gelangt, dass das in Rede stehende Verhalten des Klägers nicht rechtmäßig sein könne.

15

Nach alledem sei der Beklagte verpflichtet gewesen, dem Kläger für eine bestimmte Dauer die Vermarktung von Erzeugnissen unter Hinweis auf den ökologischen Landbau zu untersagen. Etwas anderes ergebe sich nicht aus der strafgerichtlichen Verurteilung, da diese lediglich einen geringen Teil der im vorliegenden Zusammenhang interessierenden Rechtsverstöße des Klägers erfasse. Der Umstand, dass die Verfehlungen längere Zeit zurücklägen, habe den Beklagten nicht der Verpflichtung entzogen, die angegriffene Verfügung zu erlassen. Die Dauer des Verbotes werde auch dem Gewicht des in Rede stehenden Verstoßes gegen die Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 2992/91 gerecht.

16

Der Kläger begründet die vom Verwaltungsgericht zugelassene und von ihm am 8. Januar 2004 eingelegte Berufung damit, dass in seinem Verhalten kein offenkundiger Verstoß i.S. des Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2992/91 zu sehen sei. Der Begriff der Offenkundigkeit sei zu unbestimmt. Von den vom Verwaltungsgericht herangezogenen Definitionen sei keine erfüllt. Weder die Verbraucher noch die Kontrolleure hätten den Verstoß ohne weiteres festgestellt. Eine Gleichsetzung eines offenkundigen mit einem schwerwiegenden Verstoß sei von dem Tatbestand des Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2992/91 nicht gedeckt. Soweit auf das subjektive Empfinden eines verständigen und durchschnittlich informierten Dritten abgestellt werde, werde die Beurteilung, ob ein offenkundiger Verstoß vorliege, der Willkür preisgegeben. Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 könne auch nicht losgelöst von Abs. 9 Abs. 9 lit. a Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gesehen werden, der von Unregelmäßigkeiten spreche. Im vorliegenden Fall sei lediglich ein Verschnitt mit zwei Rebsorten vorgenommen worden, was eher als Unregelmäßigkeit anzusehen sei. Rechtsfolge hierfür sei, dass nur die betreffenden Erzeugnisse nicht mehr mit dem Hinweis auf ökologischen Anbau vertrieben werden dürften. Im Übrigen bestünden nach wie vor Zweifel an der Normsetzungsbefugnis des Europäischen Rates, da Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 die Qualität einer strafrechtlichen Bestimmung aufweise. Die Rechtsfolge beziehe sich wie die im Strafrecht verankerten generalpräventiven Maßregeln der Sicherung und Besserung auf die Berufsausübung. Die angefochtene Verfügung habe wegen der Zusammensetzung des von ihm aufgebauten Kundenstamms jedenfalls faktisch ein Berufsverbot zur Folge. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass er – der Kläger – sich in annähernd 7 Jahren bewährt habe.

17

Der Kläger beantragt,

18

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinem erstinstanzlichen Klageantrag zu entscheiden.

19

Der Beklagte beantragt,

20

die Berufung zurückzuweisen.

21

Zur Begründung verweist er auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und trägt ergänzend vor, dass die deutsche Übersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht dem französischen Originaltext entspreche. Die Wortbedeutung des Begriff „offenkundig“ führe zu der unschlüssigen Konsequenz, dass ein leichter, aber offenkundiger Verstoß mit einem Vermarktungsverbot geahndet werden müsse, während ein schwerwiegender Verstoß, der erheblicher krimineller Erfindungs- und Vertuschungsgabe entspringe, sanktionslos bleibe.

22

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen sowie den Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

23

Die Berufung hat keinen Erfolg.

24

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 17. März 2002 und den Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2004 zu Recht abgewiesen, da das hierdurch ausgesprochene Verbot, für die Dauer von 3 Jahren landwirtschaftliche Erzeugnisse mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten, rechtlich nicht zu beanstanden ist.

25

Die angefochtene Verfügung, für deren Erlass der Beklagte nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts, auf die gemäß § 130 b Abs. 2 VwGO verwiesen werden kann, zuständig war, findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092 vom 24. Juni 1991 (ABL Nr. L 198 S. 1) Danach haben die Kontrollbehörden/Kontrollstellen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung gegen Art. 5 und 6 bzw. Anhang III den betreffenden Unternehmen die mit Hinweis auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates zu vereinbarenden Frist zu untersagen.

26

Entgegen der Auffassung des Klägers bestehen keine Zweifel an der Wirksamkeit des Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Insbesondere ist er mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (seit 1993: Rat der Europäischen Union) war befugt, die genannte Vorschrift gestützt auf Art. 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (jetzt: Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EG –) zu erlassen. Nach dieser Vorschrift hat die Europäische Gemeinschaft eine umfassende Zuständigkeit für den Erlass von Verordnungen, die agrarpolitisch von Bedeutung sind. Darunter fallen auch sog. akzessorische Regelungen, d.h. solche organisations-, verfahrens- oder sanktionsrechtliche Bestimmungen, die im Zusammenhang mit materiellen Regelungen der Marktordnung stehen und damit nationale Regelungen und Handlungsspielräume verdrängen (vgl. Kopp in Streinz, EUV/EGV, Rdnr. 9 zu Art. 37 EGV). Hierzu gehören auch solche Normen, die das Ziel haben, den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern von Produkten des ökologischen Landbaus sicherzustellen und dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil zu verleihen. Dies soll dazu führen, dass solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen (vgl. Erwägungsgründe zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91). Da Art. 9 Abs. 9 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 diesem Ziel dient, ist sie von der Verbandskompetenz der Gemeinschaft umfasst.

27

Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beinhaltet auch keinen unzulässigen Eingriff in die Gemeinschaftsgrundrechte der Berufsfreiheit und des Eigentums. Die Einschränkung der Berufsfreiheit, die sich in dem befristeten Verbot erschöpft, Erzeugnisse unter Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten, im Übrigen die Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs unberührt lässt, ist durch die erwähnten Gesichtspunkte der Sicherung des lautereren Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes und damit im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt (vgl. EuGH Rs 4/73, Slg. 1974, 491). Eine unzulässige Verletzung des Eigentumsgrundrechts bewirkt Art. 9 Abs. 9 lit. b VO (EWG) Nr. 2092/91 ebenfalls nicht, weil die Berufung auf die Rechtsposition, die mit der bisherigen Vermarktung ökologisch hergestellter landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden ist, nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese entsprechend den Regelungen des gemeinsamen Marktes erworben wurde (vgl. EuGH Rs C 280/93 Slg. 1994, I S. 4973). Dies ist nicht der Fall, wenn Erzeuger – wie es Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 voraussetzt – offenkundig gegen die Regelungen über den ökologischen Landbau verstoßen haben.

28

Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 steht auch im Hinblick darauf mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang, dass die Vorschrift der zuständigen Behörde bei der Anordnung des vorgesehenen Verbotes kein Ermessen einräumt. Dies beruht bereits darauf, dass die Sanktion erst beim Vorliegen eines „offenkundigen“ Verstoßes anzuordnen ist, worunter eine schwerwiegende Regelverletzung zu verstehen ist. Dies ergibt sich aus einer mit Blick auf Art. 9 Abs. 9 lit. a Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, der bei einer „Unregelmäßigkeit“ ein mildereres Verbot vorsieht, gebotenen systematischen Auslegung des Art. 9 Abs. 9 lit. b

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Danach muss für die dort im Vergleich zu Art. 9 Abs. 9 lit. a Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 angeordnete härtere Rechtsfolge des Verbots der Vermarktung sämtlicher Erzeugnisse eines Unternehmens mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau ein Verstoß mit erheblich höherem Gewichts, also ein schwerwiegender Verstoß verlangt werden. Im Übrigen erlaubt die Bemessung der in Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EGW) Nr. 2092/91 vorgesehenen Frist eine Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalls. Schließlich führt der Umstand, dass das Merkmal „offenkundig“ auslegungsbedürftig ist, entgegen der Auffassung des Klägers nicht dazu, dass Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 das Erfordernis der Bestimmtheit verletzt.

29

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 9 lit. b Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 liegen vor, da der Kläger einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 lit. f, Abs. 5 a lit. g und Abs. 10 Verordnung (EGW) 2092/91 begangen hat. Danach darf in der Kennzeichnung und Werbung u.a. für Wein in der Verkehrsbezeichnung und im Übrigen auf den ökologischen Landbau nur Bezug genommen werden, wenn der Wein von einem Unternehmen aufbereitet oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten. Darüber hinaus dürfen u.a. in Weinen eine nach den Bestimmungen des Artikels 6 Verordnung (EGW) Nr. 2092/91, d.h. im ökologischen Landbau gewonnene Zutat nicht zusammen mit der gleichen, jedoch nach anderen Regeln gewonnenen Zutat enthalten sein. Hiergegen hat der Kläger verstoßen, indem er portugiesischen Wein, der nicht dem Kontrollverfahren der Art. 8 und 9 VO (EWG) Nr. 2092/91 unterlag, nach Deutschland eingeführt, mit in Deutschland ökologisch hergestellten Weinen verschnitten und die Verschnittprodukte in Deutschland mit dem Hinweis auf ökologischen Landbau in der Pfalz in Verkehr gebracht hat.

30

Der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 lit. f, Abs. 5 a lit. g und Abs. 10 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist auch i.S. des Art. 9 Abs. 9 lit. b VO (EWG) Nr. 2092/91 offenkundig. Ob ein Verstoß nach der genannten Vorschrift offenkundig ist, hängt davon ab, ob er objektiv schwerwiegend (vgl. oben) ist und ob der Rechtsverstoß für den Adressaten des in Rede stehenden Verbotes ohne weiteres erkennbar war. Auf die subjektive Sicht des Herstellers ist neben der Schwere des Verstoßes deshalb zusätzlich abzustellen, weil hierdurch sichergestellt wird, dass die Sanktion im Verhältnis zum Verstoß auch angemessenen ist. Im vorliegenden Fall hat der Kläger ausweislich des Urteils des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 18. Juni 2001 – 1008 Js 30544/97 3 Ls – zwischen 1993 und 1997 138.488 l mit portugiesischem Rotwein verschnittenen Wein als „Dornfelder“ und 37.076 l mit portugiesischem Rotwein verschnittenen Wein als „Herold“ jeweils mit dem Hinweis auf ökologischen Landbau vermarktet. Sowohl angesichts der Menge als auch der zeitlichen Dauer des Verstoßes handelt es sich um einen objektiv schwerwiegenden Verstoß gegen die oben erwähnten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Da der Kläger diesen Verstoß bewusst begangen hat, um Rotwein vor allem unter der Bezeichnung „Dornfelder“ anzubieten, lag auch aus seiner subjektiven Sicht ein offenkundiger Verstoß gegen die genannten Vorschriften vor. Hiervon ausgehend kommt es auf das umfangreiche Vorbringen des Klägers zur Erkennbarkeit des von ihm begangenen Verstoßes durch den Verbraucher oder die Weinkontrolle nicht an.

31

Das vom Kläger angefochtene Verbot ist nicht deshalb rechtswidrig, weil er wegen der Verstöße strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Dies beruht darauf, dass die hier zu beurteilende Maßnahme auf die Sicherung des Wettbewerbs und den Verbraucherschutz gerichtet ist und damit eine andere Zielrichtung als die strafrechtliche Ahndung der Taten hat.

32

Schließlich kann offen bleiben, ob es für die Beurteilung der gegen den Kläger gerichteten Verfügung auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommt. Hierfür könnte sprechen, dass es sich bei dem Verbot um einen auf drei Jahre befristeten Dauerverwaltungsakt handelt. Selbst wenn man das Verhalten des Klägers nach den im Jahr 1997 vorgenommenen Weinkontrollen berücksichtigt, ist nicht erkennbar, dass er zwischenzeitlich im Hinblick auf die Einhaltung weinrechtlicher Vorschriften im notwendigen Maße zuverlässig geworden ist. Nach dem Inspektionsbericht vom 14. August 1998, der sich ebenso wie die nachfolgend erwähnten Berichte in der Verwaltungsakte befindet und auf die der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat, bestand im Betrieb des Klägers das Problem, dass er die Trennung des konventionellen und des ökologischen Betriebszweiges nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat und ein höheres Maß an Transparenz zu fordern ist. Zwar trat dieses Problem bei der Inspektion am 10. August 1999 nicht mehr auf, jedoch ergab die Kontrolle am 16. August 2000, dass die Eintragungen in dem Kellerbuch nicht auf dem neuesten Stand waren. Dies wurde auch bei der Inspektion am 7. August 2001 festgestellt. Deshalb wurde für den Fall, dass dieser Mangel auch in Zukunft auftritt, eine kostenpflichtige Nachkontrolle angedroht. Aus den Vermerken über die Kontrollen im Jahr 2002 ergibt sich, dass die durchgeführten Inspektionen dadurch gekennzeichnet waren, dass der Kläger nicht auf Anhieb mit den Kontrolleuren zusammenarbeiten konnte. Aus den im Vorfeld der mündlichen Verhandlung angeforderten Unterlagen über die Kontrolle im Jahre 2003 ergibt sich, dass in den Sortimentslisten und auf den Rechnungen/Lieferscheinen nicht klar zwischen Bio- und konventionellen Weinen unterschieden wird (vgl. Schreiben der A... GmbH an den Kläger vom 7. Oktober 2003). Bei einer Gesamtschau der Auffälligkeiten bei den Inspektionen des Betriebes des Klägers durch die a... GmbH/A... GmbH in den Jahren 1998 bis 2003 ergibt sich, dass im klägerischen Betrieb trotz des laufenden Verfahrens Beanstandungen insbesondere wegen der Führung des Kellerbuchs, der Sortimentslisten und des Ausstellens von Rechnungen/Lieferscheinen gerechtfertigt waren, die auf eine nicht ausreichende Unterscheidung zwischen Bio- und konventionellen Weinen hindeuten. Da eine solche Trennung aber unabdingbare Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung und Vermarktung von Weinen im ökologischen Landbau ist, kann nach wie vor nicht von der erforderlichen Zuverlässigkeit des Klägers ausgegangen werden. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass trotz der Beanstandungen die Zertifizierung erfolgt ist, denn dies war nur unter Beifügung von Hinweisen und Auflagen möglich, durch die die Beanstandungen berücksichtigt wurden. Hiervon ausgehend wird die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung nicht dadurch in Frage gestellt, dass die vom Kläger begangenen Verstöße im Jahre 1997 abgeschlossen waren.

33

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben, ohne dass Anlass bestand, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 234 EG-Vertrages einzuholen.

34

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

35

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

36

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

17

M 18 K 04.3094



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -  
bevollmächtigt: **Rechtsanwalt**

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Menzingerstr. 54, 80638 München,  
- Beklagter -

wegen

**Vermarktungsverbot für ökologische Produkte**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 18. Kammer, durch die Richterin  
Ernst als Berichterstatterin

ohne mündliche Verhandlung

am 20. Juli 2005

folgenden

### **Beschluss:**

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt [REDACTED] wird abgelehnt.

### **Gründe:**

Der Kläger betreibt eine Landwirtschaft und erzeugt Produkte die der Öko-Landbauverordnung (EWG 2092/91) - EG-Öko-VO - unterliegen. Er liefert dabei insbesondere Milch als sog. Öko-Milch an die Molkerei [REDACTED]. Der Betrieb des Klägers wird regelmäßig durch das IMO-Institut, das eine Kontrollstelle nach Art. 9 EG-Öko-VO ist, überprüft.

Bei einer Prüfung am 10. März 2003 wurde u.a. als Abweichung von der EG-Öko-VO festgestellt, dass der Kläger 5 Kälber in Anbindehaltung gehalten hat. Der Kläger wurde daraufhin von der Kontrollstelle mit Schreiben vom 14. Mai 2003 abgemahnt (Bl. 7 der Behördenakten). Die betroffenen Kälber dürften nicht oder erst nach einer Umstellungszeit ökologisch vermarktet werden. Der Kläger unterschrieb auch eine Unterlassenserklärung zur umgehenden Beendigung der Anbindehaltung bei Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten. Bei einem erneuten Kontrollbesuch vom 6. August 2003 wurde festgestellt, dass der Kläger wieder 6 Kälber in Anbindehaltung hat. Daraufhin wurde er mit Schreiben vom 3. September 2003 erneut abgemahnt (Bl. 10 der Behördenakten). Ihm wurde weiterhin eine kostenpflichtige Nachkontrolle angedroht. Die betroffene Partie, welche genau bezeichnet wurde, wurde der Etikettierung als ökologische Produkte entzogen. Ein Verkauf käme nur als konventionelle Ware oder nach einer Umstellungszeit in Betracht.

Mit Schreiben vom 3. September 2003 wandte sich die Kontrollstelle an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und teilte mit, dass sie den Kläger wegen wiederholt nicht verordnungskonformer Kälberhaltung eine Abmahnung erteilt habe und die betroffenen Parteien nach Art. 9 Abs. 9 a EG-Öko-VO den Hinweis auf den ökologischen Landbau entzogen haben. Zusätzlich werde vorgeschlagen, gegen den Betrieb auf Grundlage von Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO für drei Monate ein generelles Vermarktungsverbot für Erzeugnisse mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau auszusprechen, da die Haltung jeweils erneut und entgegen schriftlicher Zusicherung nicht verordnungskonform gewesen sei. Mit Bescheid vom 10. September 2003 wurde dem Kläger die Vermarktung mit dem Hinweis auf ökologischen Landbau für alle auf dem Betrieb erzeugten oder zugekauften Produkte untersagt (Bl. 16 ff. der Behördenakten). Das Vermarktungsverbot gelte für die Dauer von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides und werde auf Art. 9 Abs. 9 b der EG-Öko-VO gestützt. Entgegen Anhang I Teil B Nr. 8.3.7 EG-Öko-VO in Verbindung mit der Richtlinie 91/629/EWG seien die Kälber trotz unterschriebener Unterlassungserklärung in Anbindehaltung gehalten worden. Die Kälberhaltung habe somit nicht den Grundregeln in Anhang I Teil B der EG-Öko-VO entsprochen. Dementsprechend liege sowohl ein offenkundiger als auch ein Verstoß mit Langzeitwirkung gegen die EG-Öko-VO vor, welches den Erlass eines Vermarktungsverbotes nach Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO rechtfertigen würde. Die Dauer des Vermarktungsverbotes sei aufgrund der festgestellten Verstöße auf sechs Wochen festzusetzen, um den Kläger künftig zu ordnungsgemäßem Handeln anzuhalten. Das Vermarktungsverbot betreffe nur die Vermarktung mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau. Die konventionelle Vermarktung bleibe unberührt.

Gegen den Bescheid wurde erst am 16. November 2003 Widerspruch eingelegt, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 2004 als unzulässig zurückgewiesen wurde. Es wurde weiterhin festgestellt, dass der Kläger in dem vom Bescheid betroffenen Zeitraum die Milch weiterhin mit dem Hinweis auf ökologischen Landbau vermarktet hat (Bl. 27 der Behördenakten).

Daraufhin erließ der Beklagte mit Bescheid vom 2. Februar 2004 ein erneutes Vermarktungsverbot für die Dauer von acht Wochen ab Zustellung des Bescheides (Bl. 43 der Behördenakte). Die Missachtung des behördlichen Vermarktungsverbots im Bescheid vom 10. September 2003 stelle einen erneuten Verstoß im Sinne des Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO dar. Mit Schreiben vom 1. März 2004 legte der Kläger gegen diesen Bescheid Widerspruch ein mit der Begründung, dass das Vermarktungsverbot unverhältnismäßig sei, da vor allem die Milchlieferungen betroffen wären. Die Kontrollstelle stellte fest, dass dieses Vermarktungsverbot wiederum nicht eingehalten wurde, sondern die Milch nach wie vor an die Molkerei Scheitz geliefert wurde (Bl. 54 der Behördenakten). Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2004 zurückgewiesen (Bl. 61 der Behördenakten). Solange das behördliche Vermarktungsverbot gelte, sei eine Ettiketierung mit Hinweis auf den ökologischen Landbau unzulässig, so dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 c EG-Öko-VO vorliege.

Am 7. Juni 2004 erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

den Bescheid des Beklagten vom 2. Februar 2004 aufzuheben.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, dass das Vermarktungsverbot unverhältnismäßig sei, da es sich hierbei nur um einen kleinen Verstoß handle und die Milch, die vor allem vom Vermarktungsverbot betroffen ist, davon nicht berührt werde. Der Bescheid sei daher unverhältnismäßig. Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO setze zudem einen groben Verstoß gegen die Vorschriften des ökologischen Landbaus voraus. Vorsorglich werde beantragt, dem Europäischen Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 234 EG die Auslegungsfrage vorzulegen, ob Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO mit seinem Tatbestandsmerkmal „Feststellung eines offensichtlichen Verstoßes“ so zu verstehen sei, dass diese Feststellung dann gegeben sei, wenn der Verstoß objektiv besonders schwerwiegend, weil er das Vertrauen des Marktes und der

Verbraucher in die Folgerichtigkeit und Pflichtgemäßheit der ökologischen Produktion in Frage stelle.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger mit der Nichtbeachtung des ersten Vermarktungsverbotes offenkundig im Sinne des Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO gegen eine Vorschrift der EG-Öko-VO (Art. 5 Abs. 1 c EG-Öko-VO) verstoßen habe, so dass der Beklagte gehalten war, ein weiteres befristetes Vermarktungsverbot zu erlassen. Das befristete Vermarktungsverbot vom 10. September 2003 sei von dem Beklagten rechtmäßig angeordnet worden, da der Kläger mit der Haltung seiner Kälber wiederholt gegen die Erzeugungsvorschriften der EG-Öko-VO verstoßen haben und daher von einem offenkundigen Verstoß i.S.d. Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO auszugehen sei. Das Vermarktungsverbot sei auch nicht unverhältnismäßig, da es dazu diene, das Vertrauen der Verbraucher darauf, dass die am Markt abgetotenen Ökoprodukte tatsächlich nach den von der EG-Öko-VO vorgegebenen Grundregeln erzeugt wurden, zu schützen und zu stärken. Da der Verbraucher für Ökoprodukte am Markt einen wesentlich höheren Preis bezahle, habe er ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran, dass eine ökologische Erzeugung der Produkte durch entsprechende Kontrollen und Sanktionsmaßnahmen wie den zuständigen Kontrollorgane garantiert werden könne. Dieses schützenswerte Interesse erfordere im Einzelfall auch Sanktionsmaßnahmen wie den Erlass eines Vermarktungsverbotes.

Auf Antrag des Gerichts teilte die Molkerei [REDACTED] im Schreiben vom 19. Mai 2005 mit, dass der Kläger in den Zeiträumen 14. September 2003 bis 26. Oktober 2003 sowie 17. Februar 2004 bis 13. April 2004 Milch mit dem Hinweis auf die Herkunft aus ökologischem Landbau geliefert habe.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2005 stellte der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt [REDACTED]. Nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 12. Juli 2005 erklärte, aus dem streitgegenständlichen Vermarktungsverbot keine weiteren Rechtsfolgen bzw. Anordnungen herzuleiten, erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers ebenfalls mit Schreiben vom 12. Juli 2005 die Erledigung der Hauptsache. Der Erledigenerklärung stimmte der Beklagte zu und beantragte, dem Kläger die Kosten des Verfahrens gemäß § 161 Abs. 2 VwGO aufzuerlegen. Der Termin zu mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2005 wurde daraufhin aufgehoben. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 20. Juli 2005 eingestellt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

II

Gemäß § 87 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 VwGO kann die Entscheidung durch den Berichtserstatter erfolgen.

Der zulässige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt [REDACTED] hat keinen Erfolg.

Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 161 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO, dass neben Vorliegen der Bedürftigkeit die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Erfolgsaussicht heißt dabei nicht Erfolgsgewissheit. Hinreichende Erfolgsaussichten

sind bereits dann zu bejahen, wenn der Rechtsstandpunkt eines Klägers zumindest vertretbar ist oder auch noch eine Beweisaufnahme notwendig ist (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, § 114 RdNr. 3 ff.). Bei der Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung ist maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage abzustellen, wie sie sich im Zeitpunkt einer ordnungsgemäßen Entscheidung durch das zuständige Gericht darstellt. Nach diesem Zeitpunkt eingetretene tatsächliche Veränderungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (sog. Bewilligungsreife; vgl. BayVGH v. 11.8.1995, Az.: 10 C 95.2368 m.w.N.). Die Bewilligungsreife ist dann gegeben, wenn nach Antragstellung die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen dem Gericht vorliegen und das Gericht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs entscheiden könnte (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 119 RdNr. 12 ff.). Dies war vorliegend mit Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers nebst Belegen am 9. Juli 2005 der Fall.

Zwar mag der Kläger aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sein, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Es bestehen jedoch keine hinreichenden Erfolgsaussichten der Hauptsache und es ist auch keine Beweisaufnahme erforderlich.

Unabhängig davon, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Fortsetzungsfeststellungsklage im vorliegenden Fall vorliegen (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, § 113 RdNr. 95 ff. m.w.N.), da sich hier das Vermarktungsverbot durch Zeitablauf erledigt hat, ist die Klage jedenfalls unbegründet, da das angefochtene Vermarktungsverbot rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 1 VwGO).

Vorliegend stützt der Beklagte den angefochtenen Bescheid vom 2. Februar 2004 auf Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO, dessen Tatbestand einen offensichtlichen Verstoß bzw. einen Verstoß mit Langzeitwirkung voraussetzt.

1. Dabei ist vorweg festzuhalten, dass das Gericht keine Aussetzung des Verfahrens zur Vorlage an den EuGH gemäß § 94 VwGO i.V.m. Art. 234 EG in Betracht zieht. Eine Vorabentscheidung des EuGH über die Auslegung des entscheidungserheblichen EU-Rechts kann eingeholt werden, wenn sich in einer für die Entscheidung wesentlichen Frage Zweifel hinsichtlich der Auslegung der europäischen Verträge, sonstigen primären EU-Rechts oder hinsichtlich der Gültigkeit oder Auslegung von Handlungen eines Organs der Europäischen Gemeinschaft ergeben. Vorliegend begehrt der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Klarstellung der Auslegung des Begriffs des „offensichtlichen Verstoßes“ in Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO. Vorliegend kann dieser Begriff durch Vergleich der verschiedenen Sprachfassungen der EG-Öko-VO und des Normzwecks der Verordnung interpretiert werden. So wird beispielsweise in der englischen Fassung der Verordnung der Begriff „manifest infringement“ und in der französischen Fassung der Verordnung der Begriff „infraction manifeste“ verwendet, welche beide mit den Worten greifbar, nahe liegend, offenkundig oder offensichtlich zu übersetzen sind. Unter dem Begriff sind demnach solche Verstöße zu verstehen, die für Beteiligte oder Dritte erkennbar sind, ohne dass es einer näheren Ermittlung bedarf. Auf die Schwere des Verstoßes kommt es demnach nicht an. Ob der Begriff auch so verstanden werden kann, da auch schwerwiegende Verstöße erfasst werden, die nicht offensichtlich sind, kann offen bleiben und begründet ebenfalls keine Vorlage an den EuGH, da diese Frage zum einen nicht entscheidungserheblich ist und zum anderen der klägerische Antrag darauf gerichtet ist, dass der Begriff so auszulegen sei, dass nur schwerwiegende Verstöße erfasst werden. Dies widerspricht jedoch - wie aufgezeigt - bereits der Wortlautauslegung.
2. Der Verstoß gegen das behördliche Vermarktungsverbot vom 10. September 2003 stellt einen offensichtlichen Verstoß im Sinne des Art. 9 Abs. 9 b der EG-Öko-VO dar. Normzweck des Art. 9 Abs. 9 EG-Öko-VO ist die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Diese Sicherstellung erfolgt durch die

Einbeziehung der Erzeuger und Erzeugnisse in das Kontrollsystem der EG-ÖkoVO (Zippel, Lebensmittelrecht, EG-Öko-VO, Art. 9 RdNr. 4). Obwohl Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO im Unterschied zu der Regelung in Buchst. a nicht auf die Art. 5 und 6 sowie die Maßnahmen des Anhangs III der EG-Öko-VO Bezug nimmt, kann nach dem Sinnzusammenhang davon ausgegangen werden, dass sich auch die Sanktionen gemäß Buchst. b auf Zuwiderhandlungen gegen die Etikettierungsvorschriften sowie die Vorschriften des Anhangs III beziehen (Zippel, Lebensmittelrecht, EG-Öko-VO, Art. 9 RdNr. 33). Demnach kann ein offenkundiger Verstoß oder ein Verstoß mit Langzeitwirkung im Sinne des Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO gegeben sein, wenn ein Erzeuger seine Produkte mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet, obwohl die Voraussetzungen der EG-Öko-VO nicht gegeben sind. Ein Verstoß gegen die Etikettierungsvorschriften des Art. 5 EG-Öko-VO ist auch dann gegeben, wenn ein (rechtmäßiges) Vermarktungsverbot ausgesprochen wurde. Normzweck der Kontrollmaßnahmen ist die Sicherstellung der Einhaltung der ökologischen Vorschriften zur Sicherung des Marktes und des Vertrauens der Verbraucher in den Markt. Sinn und Zweck eines solchen Vermarktungsverbots ist es gerade, dem betroffenen Erzeuger den Hinweis auf den ökologischen Landbau zu versagen. Die Vermarktung von Produkten mit Hinweis auf den ökologischen Landbau unter Missachtung eines behördlichen Vermarktungsverbots stellt auch einen offensichtlichen Verstoß im Sinne der oben genannten Definition dar, da eine Bezugnahme auf den ökologischen Landbau gerade nicht mehr erfolgen darf.

3. Nimmt die Behörde die Nichtbeachtung eines Verwaltungsaktes allerdings zum Anlass für weitere behördliche Maßnahmen und stützt sie gerade auf die Nichteinhaltung des Verwaltungsakts, so gebietet es das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, dass dieser Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Die bloße Bestandskraft genügt daher grundsätzlich nicht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (vgl. beispielsweise § 2 Satz 1 SächsVwVG - dazu VG Chemnitz v.13.10.2004, 3 K 1737/04, zitiert in JURIS; Art. 19 BayVwZVG).

Der Bescheid vom 10. September 2003 stützt sich wiederum auf Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO. Danach stelle die wiederholte Anbindung eines Teils der Kälber durch den Kläger trotz Abmahnung und Unterlassenserklärung einen Verstoß im Sinne des Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO dar. Die Anbindehaltung von Kälbern stellt zunächst einen Verstoß gegen Anhang I Teil B 8.3.7 EG-Öko-VO dar. Nach Auffassung des Gerichts stellt auch der wiederholte Verstoß gegen diese Vorschrift einen offenkundigen Verstoß im Sinne des Art. 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO dar. Wie bereits ausgeführt ist Normzweck dieser „Sanktionsvorschrift“ der Markt- und Verbraucherschutz. Ware, die nicht nach den Vorschriften der EG-Öko-VO hergestellt worden sind, sollen nicht unter Hinweis auf den ökologischen Landbau in den Markt gelangen. Aus diesen Gründen erfasst beispielsweise Art. 9 Abs. 9 a EG-Öko-VO auch solche Unregelmäßigkeiten, die der Unternehmer nicht verschuldet hat. Die wiederholte Anbindehaltung stellt auch einen offenkundigen Verstoß gegen die Vorschriften der EG-Öko-VO dar, da sie zum einen für alle ersichtlich ist und zum anderen automatisch zu einem Erlöschen der Etikettierung als ökologischer Landbau führt.

Das Vermarktungsverbot vom 10. September 2005 ist nach Auffassung des Gerichts auch verhältnismäßig, obwohl es betriebsumfassend ist und ausschließlich die Milchproduktion des Klägers betrifft. Das Vermarktungsverbot ist geeignet, den Kläger zu ordnungskonformen Handeln anzuhalten. Es ist aus Sicht des Gerichts auch erforderlich, da vorliegend keine anderen milderen Mittel, die zum gleichen Ziel führen können, ersichtlich sind. Zwar sieht das Gericht auch, dass hier vor allem ein Produkt betroffen ist, das auf den ersten Blick nichts mit der Kälberhaltung zu tun hat. Allerdings sieht das Gericht auch, dass im vorliegenden Fall die zweimalige Abmahnung die Unterlassenserklärung und die Androhung weiterer Sanktionen nicht gefruchtet haben. Der Kläger hatte auch ausreichend Zeit, für genügend Platz für seine Kälber zu sorgen und so den Erlass von Sanktionen zu verhindern. Dazu kommt, dass sich aufgrund der Betriebseinheit, die die Milchpro-

duktion und die Kälberaufzucht bilden, der automatische Verlust des Etiketts „ökologischer Landbau“ durch den Verstoß gegen die EG-Öko-VO bei der Kälberaufzucht auf die Milchproduktion übergreift und diese automatisch auch als nichtökologisch gilt.

Sowohl der angefochtene Bescheid als auch der Bescheid vom 10. September 2003 sind daher rechtmäßig. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt [REDACTED] war somit abzulehnen.

18

Geschäftsnummer:  
25 O 596/04

Ausfertigung



04. Juli 2005  
Eingang  
06. Juli 2005

**Landgericht Stuttgart**  
25. Zivilkammer  
**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

---

- Antragsteller -  
Prozessbevollmächtigter:

**gegen**

- Antragsgegnerin -  
Prozessbevollmächtigte:

**wegen Schadensersatz**

1. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe:

I.

Der Antragsteller macht Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Kontrollvertrag vom März/April 2001 geltend.

Der Antragsteller betreibt einen Gartenbaubetrieb, der insbesondere Salate und Gemüse produziert. Mit Kontrollvertrag vom 20.03./05.04.2001 beauftragte der Antragsteller die Antragsgegnerin zur Durchführung des Kontrollverfahrens, um Anbauprodukte entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zertifiziert verkaufen zu können. Die Zertifizierung ist Voraussetzung, um für die Ware das Qualitätszeichen „Bioland, ökologischer Anbau“ verwenden zu können.

Die Inspektion des Betriebes erfolgte am 20.07.2001. Mit Bescheid vom 04.09.2001 wurde dem Antrag nicht voll umfänglich entsprochen. Der Antragsteller durfte an seine Produkte nur die Kennzeichnung „Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ anbringen. Mit Widerspruchsbescheid der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2002 wurde die Antragsgegnerin angewiesen, entsprechend der Rechtsauffassung des Landes zu entscheiden. Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 12.03.2002 wurde dem Antragstellers mitgeteilt, dass er ab sofort berechtigt ist, Bioprodukte zu vermarkten. Die ökologische Bewirtschaftung der Flächen ab 01.01.1999 wurde anerkannt.

Der Antragsteller trägt vor, ihm sei zum einen durch die verspätete Inspektion und zum anderen durch die ursprüngliche Ablehnung seines Antrags, die Produkte als Biolandprodukte zu verkaufen, ein Schaden von insgesamt 142.560,14 € entstanden.

Die Antragsgegnerin bestreitet ein pflichtwidriges Handeln. Auch sei dem Antragsteller kein Schaden entstanden. Er habe nicht vorgehabt, die Produkte wirklich zu vermarkten. Die Umstellung sei nur erfolgt, um höhere Zahlungen im Zuge einer Enteignungsschädigung zu erhalten.

II.

Der Antrag ist zurückzuweisen, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

1. Bezüglich des behaupteten Schadens in Höhe von € 76.990,14, der bis zur Inspektion am 20.07.2001 entstanden sein soll, bestehen bereits Zweifel dem Grunde nach. Zwar hat der Antragsteller mit Schreiben vom 20.03.2001 (Bl. 26 d.A.) darauf hingewiesen, dass eine schnelle Zertifizierung erforderlich sei, da bereits 35.000 Bio-Jungpflanzen ausgesät seien. Es ist aber zum einen nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin einen bestimmten Bearbeitungstermin zugesichert hat und zum anderen nicht, dass der Antragsteller noch einmal auf den beträchtlichen von ihm behaupteten Schaden, der im Falle der zögerlichen Bearbeitung entstehen kann, hingewiesen hat.
2. Im Übrigen ist insgesamt der vom Antragsteller behauptete Schaden nicht schlüssig dargetan.

Er nennt Verkaufspreise für die einzelnen Gemüsearten, die er mit der Anzahl des behaupteten Anbaus der Gemüsezahl multipliziert. Es werden konkret keine Abzüge für ersparte Aufwendungen wie Transportkosten und Erntehelfer genannt. Der Antragsteller gibt zwar an, diese ersparten Aufwendungen seien bei den genannten Verkaufspreisen bereits in Abzug gebracht. Diese Kalkulationsgrundlage ist aber in keiner Weise schlüssig dargetan.

Hinsichtlich der „2. Ernte“ nach dem 20.07.2001 ist es wohl so, dass der Antragsteller hier bereits nicht produziert hat. Insofern müssten dem Antragsteller noch höhere Aufwendungen erspart geblieben sein.

Eine Schätzung des behaupteten Schadens nach § 287 ZPO ist mangels ausreichender Kalkulationsgrundlage nicht möglich. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Antragsteller behauptet, im Sommer 2001 hätte er, wenn er das Biolandzertifikat rechtzeitig bekommen hätte, einen Gewinn von 142.000,00 € gemacht und mit der Klage ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

einreicht, aus dem sich ergibt, dass der betriebswirtschaftliche Gewinn im Jahr 2004, in dem das Biolandzertifikat vorlag, im Vergleich zu der geltend gemachten Summe verschwindend gering ist. Dieser Widerspruch wurde auch nach Hinweis des Gericht in der Verfügung vom 14.02.2005 nicht aufgeklärt.

Sandhorst-Schäfer  
Richterin am Landgericht

---



~~Ausgefertigt — Besichtigt~~  
Stuttgart, den 06. Juli 2005  
Landrichterin  
der Zweitsitzstelle des Landgerichts

*[Handwritten signature]*



beglaubigte Abschrift

Geschäftsnummer:  
1 W 43/05  
25 O 596/04  
LG Stuttgart

06. September 2005



## Oberlandesgericht Stuttgart

1. Zivilsenat  
**Beschluss**



In dem Rechtsstreit

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte  
Rechtsanwalt

gegen

- Antragsgegnerin / Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hier: Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart durch  
Richterin am Oberlandesgericht Schilling  
- als Einzelrichterin -

**beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 21.7.2005 gegen den Beschluss der 25. Zivilkammer - Einzelrichterin - des Landgerichts Stuttgart vom 4.7.2005 (25 O 596/04) wird

**zurückgewiesen.**

**Gründe:**

**I.**

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Kontrollvertrag vom 20.3./5.4.2001. Die als Kontrollstelle zur Durchführung des Kontrollverfahrens entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassene Antragsgegnerin habe zum einen durch die verzögerte Bearbeitung des Kontrollverfahrens und zum anderen durch die rechtswidrige Ablehnung des beantragten Zertifikats einen Schaden des Antragstellers von 142.560,14 € verursacht.

Mit Beschluss vom 4.7.2005 (Bl. 135 ff.) hat das Landgericht den Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass weder ersichtlich sei, dass die Antragsgegnerin einen bestimmten Bearbeitungstermin zugesichert habe noch dass der Antragsteller noch einmal auf den beträchtlichen von ihm behaupteten Schaden im Falle der zögerlichen Bearbeitung hingewiesen habe. Im Übrigen sei der behauptete Schaden nicht schlüssig dargetan. Insbesondere würden keine Abzüge für ersparte Aufwendungen wie etwa Transportkosten und Erntehelfer genannt.

Eine Schadensschätzung sei mangels ausreichender Kalkulationsgrundlage nicht möglich.

Dagegen hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 21.7.2005, eingegangen am selben Tag, Beschwerde eingelegt (Bl. 142 ff.). Ein Anspruch sei sowohl wegen einer verspäteten Zertifizierung als auch wegen der Ablehnung der Zertifizierung gegeben. Schon aus dem Widerspruchsbescheid der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.2.2004 (Bl. 19) ergebe sich, dass der Zeitraum von 4 Monaten zwischen Anmeldung und Durchführung der Erstkontrolle wesentlich zu lang gewesen und die Verweigerung des Zertifikats rechtswidrig erfolgt sei. Nach Antragstellung sei mehrfach auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen worden. So insbesondere im Umstellungsantrag vom 31.12.2000, telefonisch im Vorfeld des Schreibens der Antragsgegnerin vom 1.2.2001 sowie im Begleitschreiben zum Kontrollvertrag vom 20.3.2001. Außerdem habe die Dringlichkeit der Inspektorin bei ihrem Besuch am 20.7.2001 vor Augen gestanden. Sie habe den Salat auf dem Feld stehen sehen. Die Verweigerung der Zertifizierung stelle in dieser Situation eine vorsätzliche Schädigung dar. Es müsse erwartet werden, dass auf die wirtschaftlichen Interessen des Vertragspartners Rücksicht genommen werde. Wegen des weiteren Vortrags der Beschwerde wird auf den Beschwerdeschriftsatz Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin tritt der Beschwerde entgegen. Insoweit wird auf deren Schriftsatz vom 24.8.2005 verwiesen.

---

## II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht der Klage (§ 114 ZPO) kann nicht bejaht werden.

1. Dahinstehen kann, ob die Klage gegen die Antragsgegnerin schon deshalb nicht aussichtsreich ist, weil die vom Antragsteller für rechtswidrig gehaltene Ablehnung der Zertifizierung ein hoheitliches Handeln darstellt mit der Folge, dass ein etwaiger

Amtshaftungsanspruch nur gegen die zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft geltend gemacht werden könnte (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG).

2. Jedenfalls vermögen - entgegen der Auffassung des Antragstellers - weder die Verweigerung der uneingeschränkten Zertifizierung noch die Länge des Zeitraums zwischen Antragstellung, Inspektion und Entscheidung einen Schadenersatzanspruch zu begründen.

a) Hinsichtlich der Verweigerung der uneingeschränkten Zertifizierung scheidet ein Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung bereits daran, dass der Antragsgegnerin eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht zur Last fällt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Antragsgegnerin war ausweislich ihres Schreibens vom 4.9.2001, dass für die rückwirkende Anerkennung der Umstellungszeit ein weiterer „Nachweis durch einen unabhängigen Dritten“ nicht vorlag (vgl. S. 1 des genannten Schreibens). Demgegenüber ließ die Widerspruchsbehörde im Ergebnis die vom Antragsteller vorgelegte eidesstattliche Versicherung als Nachweis genügen (S. 3 des Widerspruchsbescheids vom 12.2.2002). Zur ablehnenden Entscheidung der Antragsgegnerin geführt hat somit letztlich der Umstand, dass sie an den zur rückwirkenden Anerkennung der Umstellungszeit erforderlichen Nachweis strengere Anforderungen gestellt hat als die Widerspruchsbehörde.

Die Sichtweise der Widerspruchsbehörde mag - insbesondere im Hinblick auf die im Widerspruchsbescheid angesprochene bisherige Praxis - vertretbar sein. Dasselbe gilt aber jedenfalls auch für die Beurteilung der Antragsgegnerin. Zertifizierungen und Gütesiegel jeder Art können ihre Aufgabe, beim Verbraucher in Bezug auf die Einhaltung des jeweils zertifizierten Standards Vertrauen zu schaffen und zu erhalten, nur erfüllen, wenn die vorgesehenen Kontrollen von unabhängigen Stellen und ausreichend streng durchgeführt werden. Dem wollte die Antragsgegnerin mit ihrem Schreiben vom 20.7.2001 ersichtlich dadurch Rechnung tragen, dass sie „Nachweise durch unabhängige Dritte“ verlangte, „damit sich auch Außenstehende darauf verlassen können, dass im betreffenden Zeit-

raum keine Mittel angewendet wurden, die im ökologischen Anbau verboten sind“ (S. 1 des Schreibens). Der geforderte Nachweis stellt damit eine sachbezogene vertretbare Maßnahme der Antragsgegnerin dar, die als Kontrollstelle zur Unabhängigkeit verpflichtet ist und in erster Linie im Interesse der Verbraucher - nicht, wie der Antragsteller meint, in seinem wirtschaftlichen Interesse - für die Einhaltung der einschlägigen Verordnung zu sorgen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Antragsgegnerin die Anforderungen an einen Nachweis jedenfalls nicht pflichtwidrig überspannt.

- b) Auch auf die Dauer des Kontrollverfahrens bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin kann der Antragsteller einen Schadenersatzanspruch nicht stützen.

Geltend gemacht wird ein auf eine verzögerte Pflichterfüllung gestützter Schaden, mithin ein Verzugsschaden. Dieser setzt grundsätzlich eine Mahnung nach Fälligkeit der geschuldeten Leistung voraus (§§ 284, 286 BGB a. F.). Fällig wurde die Pflicht der Antragsgegnerin zur Kontrolle und Entscheidung im Kontrollverfahren mit Unterzeichnung des Kontrollvertrags durch die Antragsgegnerin am 5.4.2003. Die vor Fälligkeit im Schreiben vom 20.3.2001 erklärte Bitte des Antragstellers um schnellstmögliche Durchführung der Erstkontrolle scheidet deshalb als Mahnung aus. Dasselbe gilt für das „telefonische Drängen“ des Antragstellers im Vorfeld des Schreibens der Antragsgegnerin vom 1.2.2001 sowie für seinen Hinweis auf die Eilbedürftigkeit im Umstellungsantrag vom 31.12.2000 (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 9.2.2005, S. 2, 4). Eine Mahnung nach Fälligkeit hat der Antragsteller nicht behauptet. Auch ein Fall, in dem eine Mahnung ausnahmsweise entbehrlich wäre (§ 284 Abs. 2 BGB a. F.), liegt nicht vor.

3. Die Entscheidung des Landgerichts ist daher im Ergebnis zutreffend und die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

  
Schilling  
Richterin am Oberlandesgericht

Bestenfalls

Stuttgart, den - 7. Sep. 2005  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts:



*Friedrich*  
(Friedrich)  
Justizfachangestellte

20

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24

**Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit**

***Koalitionsvertrag  
zwischen CDU, CSU und SPD***

**11.11.2005**

2863 Kulturlandschaft sowie die Stabilisierung des ländlichen Siedlungs- und  
2864 Wirtschaftstraumes.

2865

2866 Dieser großen Bedeutung ist mit einer Politik der Verlässlichkeit gerecht zu werden.  
2867 Wir werden die Wettbewerbsfähigkeit dieser Bereiche stärken und die Bürokratie  
2868 abbauen. Denn als mittelständisch strukturierte Wirtschaftszweige sichern die  
2869 Landwirtschaft und die übrige Agrarwirtschaft rund 4 Mio. Arbeitsplätze und  
2870 erbringen rund 7% des Bruttoinlandproduktes.

2871

2872 Alle landwirtschaftlichen Unternehmen sollen unabhängig von ihrer Betriebsgröße,  
2873 ihrem Produktionsprofil und ihrer Rechtsform gleichberechtigt nebeneinander  
2874 wirtschaften können. Größenbezogene Kappungsgrenzen lehnen wir ab.

2875

2876 Beim Thema Bürokratieabbau werden wir die EU-Kommission bei der für 2006  
2877 geplanten Aufstellung eines Aktionsplanes nachdrücklich unterstützen und durch  
2878 einen nationalen Aktionsplan „Stärkung des Agrarstandortes Deutschland durch  
2879 Innovationsförderung und Bürokratieabbau“ begleiten. Dazu wird eine Arbeitsgruppe  
2880 unter Federführung des BMELV mit Vertretern der Regierungsfractionen des  
2881 Bundestages und der Landesregierungen eingerichtet.

2882

2883 Bei allen budgetären und steuerlichen Maßnahmen ist die Wettbewerbssituation der  
2884 deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zu berücksichtigen.

2885

2886 Wir wollen Wertschöpfung und Arbeitsplätze im ländlichen Raum sichern und  
2887 ausbauen. Dazu ist ein sektorübergreifender Förderansatz am besten geeignet. Die  
2888 Bundesregierung wird eine nationale Strategie zur ländlichen Entwicklung vorlegen  
2889 und darüber einen umfassenden Dialog führen.

2890

2891 Die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des  
2892 Küstenschutzes ist zu erhalten. Ziel muss es sein, sowohl die konventionell als auch  
2893 die ökologisch wirtschaftenden Betriebe zu stärken.

2894

2895 Bei der weiteren Verwaltung und Privatisierung der ehemals volkseigenen Flächen  
2896 werden wir die agrarstrukturellen Belange der neuen Länder berücksichtigen.

2897

2898 Wir fordern die Telekommunikationsunternehmen auf, den Ausbau der Infrastruktur  
2899 einer modernen Kommunikationstechnik im ländlichen Raum voranzutreiben.

2900

## 2901 **8.2 Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik verlässlich gestalten**

2902

2903 In der Europäischen Union ist die Agrarpolitik im letzten Jahrzehnt grundlegend  
2904 reformiert worden. Die Bundesregierung steht zu dieser Neuausrichtung.

2905

2906 Im Interesse der deutschen Landwirte und zum Schutz der Verbraucher treten wir für  
2907 faire Wettbewerbsbedingungen in allen Regionen der Europäischen Union ein. Dazu  
2908 gehören die EU-weite Harmonisierung von Verbraucher-, Umwelt- und  
2909 Tierschutzstandards auf möglichst hohem Niveau. Sowohl bei Entscheidungen auf  
2910 EU-Ebene als auch bei nationalen Umsetzungen muss die Wettbewerbssituation der  
2911 deutschen Land- und Ernährungswirtschaft berücksichtigt werden. Die von der  
2912 deutschen Landwirtschaft erreichten Standortvorteile bei der Prozess- und

- 2964 angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche  
2965 Beitragsgerechtigkeit. Die Bereitstellung von Bundesmitteln muss den  
2966 strukturellen Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen.  
2967 • Bewertung der 2001 beschlossenen Organisationsreform und Modernisierung der  
2968 Organisationsstrukturen.  
2969

### 2970 **8.5 Nutzung der nachwachsenden Rohstoffe ausbauen**

2971  
2972 Wir sehen noch erhebliche Potenziale für die Landwirtschaft in der Nutzung  
2973 nachwachsender Rohstoffe. Mit dem EEG und anderen Maßnahmen, insbesondere  
2974 im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie bei der Markteinführung  
2975 erneuerbarer Energien wurde ein Handlungsrahmen gesetzt, der den Landwirten  
2976 große Perspektiven bietet. Weitere Perspektiven bestehen bei der Einspeisung von  
2977 Biogas in die Versorgungsnetze und vor allem auch bei der stofflichen Nutzung  
2978 nachwachsender Rohstoffe. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, die  
2979 industrielle, energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen  
2980 als wichtige Entwicklungsperspektive insbesondere der Landwirtschaft auszubauen  
2981 und damit zukunftsfähige Wertschöpfungspotentiale in den ländlichen Räumen weiter  
2982 zu entwickeln. Die Forschung in diesem Bereich wollen wir ressortübergreifend  
2983 forcieren.  
2984

### 2985 **8.6 Aktive Tierschutzpolitik**

2986  
2987 Der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz ist für uns Verpflichtung und Leitfaden  
2988 für eine aktive Tierschutzpolitik.  
2989

2990 Wir werden uns auf EU-Ebene für die Festlegung von hohen Tierschutzstandards  
2991 einsetzen, die diesem Anspruch genügen, damit darüber hinaus gehende nationale  
2992 Regelungen möglichst nicht erforderlich werden. Wir wollen erreichen, dass die  
2993 Lebendtiertransporte zurückgeführt, die Transportdauer von Tieren reduziert und die  
2994 Transportbedingungen verbessert werden.  
2995

2996 Die Ersatzmethoden zum Tierversuch sind auf nationaler wie europäischer Ebene  
2997 zügig weiter zu entwickeln. Wir setzen uns auch deshalb für Alternativmethoden ein,  
2998 damit Tierversuche nicht mehr automatisch bei der Risikobewertung eines Stoffes  
2999 erforderlich sind.  
3000

3001 Mit einem praxisgerechten Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig  
3002 hergestellte Stalleinrichtungen zur artgerechten Haltung von landwirtschaftlichen  
3003 Nutztieren werden wir die Haltungsbedingungen grundlegend und nachhaltig weiter  
3004 verbessern.  
3005

3006 Am Verbot der Käfighaltung von Legehennen halten wir fest. Wir wollen den  
3007 Tierhaltern artgerechte Haltungsformen parallel zur Boden- und Freilandhaltung  
3008 ermöglichen. Der von der EU-Kommission Anfang 2006 vorzulegende Bericht zur  
3009 Tierschutzbewertung unterschiedlicher Haltungssysteme wird dabei berücksichtigt.  
3010

3011 Die Bundesregierung wird kurzfristig entsprechend dem Bundesratsbeschluss den  
3012 Entwurf einer Schweinehaltungsverordnung vorlegen.  
3013

### 3014 **8.7 Eine nachhaltige Wald- und Fischereiwirtschaft**

**21**

## **Commission staff working paper**

# **Information & consultation on key-ideas to reform Council Regulation (EEC) No 2092/91**

### **Context:**

The Commission adopted the Communication on the European Action Plan for Organic Food and Farming (EAP) in June 2004. In its conclusions of October 2004, the Council invited the Commission to advance on the basis of concrete measures with the view to assure simplification and overall coherence. The text in *Italics* below represents the regulatory Actions of the EAP (with reference to their number).

The current Regulation on organic farming is a comprehensive Council regulation, containing very detailed implementing rules in the Annexes. The Council Regulation itself is not explicit concerning the objectives and principles of organic production, although most of the underlying principles and production rules already exist in some form in the Annexes.

The EAP undertakes to make the Regulation more transparent by defining basic principles of organic farming, among others in order to render its public services explicit. The question has been raised on extending the Regulation to objectives such as “assuring a high protection of human health”, facilitating “fair trade” or privileging local production.

The highly complex nature of the detailed provisions and the decision making procedure are often seen to lack transparency or even to hamper an economically viable development of organic farming. It is expected that clarity of objectives and principles will also facilitate equivalency discussions with third countries. Further harmonisation would contribute to fair competition, the free circulation of organic produce and reduce the trade hampering effect of differing national and private standards. But past experience has shown that reaching agreement in Council on further harmonisation can be very difficult.

### **Key questions for the reform of the Regulation:**

#### **1. SCOPE:**

##### ***EAP Action 10:***

*Complete and further harmonise the standards for organic agriculture by;*

- establishing the list of permitted additives processing aids for processed animal products*
- considering whether to establish specific standards for organic wines*
- improving the standards relating to animal welfare*
- considering the need for extending scope to other areas such as aquaculture*
- considering the need for improving standards relating to the environment (use of energy, biodiversity, landscape and others).*

- To what extent, if any, should the scope of the Regulation cover further food or non-food products?
- Is there a need to extend the organic rules to regulating, inspecting and certifying the preparation and sale of organic meals to the final consumer? Would there be other means, for example rules on advertising, to regulate organic claims made by restaurants, hospitals, canteens or bars?
- Should the reformed Regulation cover products for 'export' (up to border)?

## **2. SIMPLIFICATION AND DEFINITION OF OBJECTIVES AND PRINCIPLES OF ORGANIC PRODUCTION:**

**EAP Action 8:**

*Making the regulation more transparent by defining the basic principles of organic agriculture.*

The following objectives are often identified as the most relevant:

- ⇒ protection of consumers' interest, ensuring consumer confidence and avoiding misleading labelling;
- ⇒ the development of organic production while taking account regional differences in climate, farming conditions and the stage of development of organic farming;
- ⇒ fair competition and the effective functioning of the internal market in organic products;
- ⇒ a high level of protection of the environment, biodiversity and natural resources;
- ⇒ respect high animal welfare standards and fully meet animals' species-specific needs;
- ⇒ respond to demand for food produced by natural (or closely comparable with natural) processes and substances.

- Is the above list of objectives comprehensive?

"Regional flexibility" would allow for local standards adapted to regional conditions and stages of development. It would imply giving discretion to national authorities to adopt rules applying on (regions within) their territory. These rules may be both more or less strict. However, such variation in standards risks hampering the free circulation of final products and ingredients used in organic production, that are produced under different "regional standards".

- Should "regional flexibility" become a principle? If so, should designated control bodies also be allowed to set their own regional standards? What mechanisms do you see to assure continued access to the Community and national logos, even if produced under slightly different rules?

**EAP Action 11:**

*Establishing an independent expert panel for technical advice.*

- How could the establishment of an 'expert panel' providing non-binding advice contribute also to rationalising and simplifying the regulatory work?
- Would a wider use of criteria as laid down in the "Codex Alimentarius Guidelines", for example for the inclusion of substances, facilitate the regulatory work?
- Do you see other possibilities to rationalise the regulatory mechanism?

### **3. LABELLING AND ADVERTISING:**

Promoting a "single organic standard" (the Community standard) is important to improve consumer recognition and confidence, to assure further development of organic farming and a smooth functioning of the internal market in organic produce.

- Do you see other means to increase consumer awareness and recognition of organic produce?
- Claims of "better, stricter or higher standard organic" are often seen as confusing and reducing consumer confidence. What policy would you envisage for claims directly on organic products or in their advertising or in publicity material?

Currently food products containing between 70 and 95 % of the agricultural ingredients from organic origin may make references to the organic production method on the label.

- Do you still see a need to maintain this food category?

### **4. FUNCTIONING OF THE INTERNAL MARKET AND CONTROLS:**

***EAP Action 13:***

*Improve the performance of the inspection bodies and authorities by introducing a risk-based approach targeting operators presenting the highest risk in terms of fraudulent practices, and by requiring cross inspections under Council Regulation (EEC) N° 2092/91.*

***EAP Action 16:***

*Ensure better coordination among inspection bodies and between inspection bodies and the enforcement authorities under Council Regulation (EEC) 2092/91.*

***EAP Action 17:***

*Develop a specific accreditation system for inspection bodies authorities under Council Regulation (EEC) N° 2092/91.*

In this context Regulation (EC) No 882/2004 of the European Parliament and of the Council on official food and feed controls (OFFC) which enters into application on 1 January 2006 is of

relevance. OFFC covers organic farming. Member States should include organic production in their multi-annual national control plans and fulfil the requirements of mutual assistance. The risk-based approach is a fundamental concept of the OFFC. It requires multi-annual national control plans to be notified to the Commission who may ask for amendments and use them to guide Community inspections.

With respect to tightening the control system its requirement on impartiality and freedom of any conflict of interest of designated control bodies is particularly relevant<sup>1</sup>. In the framework of delegating certain tasks from the competent authorities to designated control bodies, the following issues are of particular relevance; controlling misleading, labelling and advertising claims (see above), conditioning of standard setting activities, mutual recognition between control bodies and access to private logs.

- Do you see any control requirements that are specific to organic farming and should remain to be regulated under the reformed Regulation? If so, which ones?

## 5. INTERNATIONAL TRADE:

### **EAP Action 19:**

*Amend Council Regulation (EEC) No 2092/91 on organic farming, replacing the current national derogation for imports by a new permanent system making use of technical equivalency evaluations by bodies assigned by the Community for that purpose. This could include, following appropriate consultations, developing a single and permanent Community list of inspection bodies recognised as equivalent for their activities in third countries not already on the equivalency list.*

*Continue to ensure that the definition of equivalence with third countries takes into account the different climate and farming conditions and the stage of development of organic farming in each country.*

*Upon entry into force of this system, offer all imported products access to the EU logo*

### **EAP Action 20:**

*Step up efforts towards global harmonisation and development of a multilateral concept of equivalency based on the Codex Alimentarius guidelines in co-operation with Member States, third countries and the private sector.*

### **EAP Action 21:**

*Reinforce recognition of EU organic farming standards and inspection systems in third countries by obtaining a negotiation mandate from the Council.*

The current import regime by derogation under Article 11.6 is ending on 31 December 2006. The EAP proposes to replace this derogation by a list of Community control bodies approved for their control activities in third countries. Products inspected by thus listed control bodies may be imported into the EU. With a view to facilitating exports, the reformed Regulation could empower the Commission to negotiate agreements with third countries to secure recognition of EC organic production standards in the third country.

<sup>1</sup> OFFC Art. 5(2)(b)(iii) 'The competent authority may delegate specific tasks to a particular control body only if there is proof that the control body is impartial and free from any conflict of interest as regards the exercise of the tasks delegated to it.'

- What role do you see for third party assessment in approving control bodies for the purpose facilitating imports of organic products?
- Would you envisage other measures to facilitate import or export of organic produce?

**22**

**Anmerkungen und Vorschläge zum Arbeitspapier der Kommission „Information und Konsultation über Eckpunkte für eine Reform der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“ - Dokument AGRI F5-2005-63 529**

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) wurden die Bewirtschaftungs- und Etikettierungsvorschriften für ökologische Erzeugnisse in der Europäischen Union weitgehend harmonisiert. Diese Harmonisierung war eine wichtige Voraussetzung für die dynamische Entwicklung, die der ökologische Landbau in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere in den letzten Jahren erfahren hat. Die EG-Öko-Verordnung hat sich insgesamt in der Praxis bewährt. Verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen sind für alle Wirtschaftsbeteiligten von besonderer Bedeutung.

Deutschland unterstützt den Gedanken einer Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Dabei muss auf dem bisher Erreichten aufgebaut werden. Wichtige Vorschläge des Memorandums der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Weiterentwicklung der Vorschriften über den ökologischen Landbau vom 9. November 2001 sind insoweit auch weiterhin aktuell. Die Ausgestaltung des Rechtsrahmens sollte ein weiteres Wachstum des Öko-Sektors in der Europäischen Union unterstützen.

Wie die KOM in ihrem Arbeitspapier richtig feststellt, handelt es sich bei den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung im Zusammenspiel mit den sonstigen einschlägigen lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft um einen sehr komplexen Rechtsrahmen. Die jetzt anstehende Weiterentwicklung der Vorschriften ist eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe, die eine sorgfältige Prüfung beginnend bei der Analyse der Ausgangssituation bis zur Folgeabschätzung geänderter Vorschriften erfordert. Damit das Ergebnis für einen längeren Zeitraum Bestand hat, sollte einer gründlichen Arbeit Vorrang gegenüber dem zeitlichen Aspekt eingeräumt werden. Gründe für den von der KOM aufgebauten Zeitdruck sind aus deutscher Sicht nicht erkennbar. Überstürzte Aktionen wären nach hiesiger Einschätzung eher kontraproduktiv.

Wegen der Kürze des für die Prüfung des Eckpunktepapiers gewährten Zeitraums und auf Grund der Komplexität der Angelegenheit war es bisher noch nicht möglich, die Erörterungen mit den betroffenen Kreisen in Deutschland abzuschließen. Die nachfolgenden Anmerkungen sind insoweit nicht als abschließende Äußerung zu verstehen. Sie stellen nur erste Reaktionen dar und stehen unter dem Vorbehalt weiterer Ergänzungen.

## Zu 1. Geltungsbereich

Die Verordnung sollte zukünftig für alle Kategorien von Agrarprodukten und Lebensmitteln gelten, sofern sie als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen, auch wenn sie im Fall von Lebensmitteln nicht im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen und / oder tierischen Ursprungs bestehen. Der Geltungsbereich sollte zunächst auch weiterhin auf den Bereich der Agrarprodukte und Lebensmittel beschränkt werden. Für den Non-Food-Bereich könnten ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vertikale Ansätze außerhalb der EG-Öko-Verordnung geprüft werden.

Neben der Einbeziehung der Erzeugnisse der Aquakultur in den Geltungsbereich der Verordnung sollte deutlicher als bisher geregelt werden, dass auch die Außer-Haus-Verpflegung (Gaststätten, Kantinen usw.) und ihre Erzeugnisse von den Vorschriften dieser Verordnung erfasst sind. Für die Außer-Haus-Verpflegung bedarf es aufgrund der besonderen Bedingungen in diesem Sektor spezifischer Kennzeichnungsvorschriften. Besondere Vorkehrungen und Maßnahmen für die Kontrolle, Zertifizierung, Kennzeichnung und Werbung im Bereich der Gastronomie wurden in Deutschland im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau untersucht bzw. entwickelt.

Des Weiteren sollte es zukünftig möglich sein, im bisherigen Anhang VI Teil A enthaltene Zutaten, die von landwirtschaftlichen Erzeugnissen abstammen, wie z. B. Johannisbrotkernmehl, Quarkermehl, Lezithin oder Kulturen von Mikroorganismen wie Hefeerzeugnisse rechtmäßig mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu versehen (Öko-Hefe, Öko-Lezithin). Im Ergebnis einer Überarbeitung sollte auch deutlich werden, ob Ionenaustauscher bei der Herstellung von Öko-Lebensmitteln erlaubt sind oder nicht.

Die Vorschriften für die Erzeugung von Öko-Produkten sollten so modifiziert werden, dass eine Umstellung auf den ökologischen Landbau stets mit dem Ziel erfolgt, den gesamten Betrieb innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf diese Produktionsweise umzustellen. Darüber hinaus bedürfen die Regelungen im Saatgutbereich einer weiteren Entwicklung. Es sollte möglich sein, Saatgut, das auf Umstellungsflächen erzeugt wurde, für die Erzeugung von Öko-Produkten zu verwenden und Saatgutmischungen mit konventionellen Bestandteilen entsprechend zu kennzeichnen. Künftige Vorschriften sollten auch eine angemessene Lösung für das Problem der Verwendung des Ernteguts aus fehlgeschlagenem ökologischem Vermehrungsanbau mit konventionellem Basissaatgut vorsehen.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung von für den Export vorgesehenen Produkten in die Regelungen der Verordnung wird unterschiedlich bewertet. Einerseits haben Drittländer teilwei-

se ein Interesse, dass für den Export in ihr Land vorgesehene Produkte, genau wie Öko-Produkte auf dem EU-Markt, dem EG-Kontrollsystem unterliegen. Andererseits gibt es in Drittländern von den EG-Vorschriften abweichende Produktionsregeln, nach denen die in der Europäischen Union ansässigen Kontrollstellen zertifizieren. Deutschland nimmt daher in Bezug auf die Einbeziehung von Exportprodukten eine eher zurückhaltende Position ein.

Vor einem weiteren Ausbau der Umwelt- und Tierschutzstandards in den Regelungen über den ökologischen Landbau sollte untersucht werden, ob damit zu rechnen ist, dass solche Anstrengungen auf dem Markt zukünftig auch angemessen honoriert werden. Derartige Untersuchungen sollten in enger Abstimmung mit dem Öko-Sektor erfolgen.

## **Zu 2. Vereinfachung und Definition der Ziele und Prinzipien des ökologischen Landbaus**

Die Überlegungen, die Grundprinzipien des ökologischen Landbaus in den Regelungskontext einzuarbeiten, werden grundsätzlich begrüßt. Dies kann einen wichtigen Beitrag für eine zielgerichtete und erfolgreiche Weiterentwicklung der Vorschriften leisten. Bei der Formulierung dieser Prinzipien sollten allerdings die langjährigen Vorarbeiten der IFOAM und ihre Ergebnisse entsprechend in Betracht gezogen werden.

Die Einführung einer „regionalen Flexibilität“ als neues Prinzip einer überarbeiteten Verordnung wird abgelehnt. Im Sinne des Verbraucherschutzes und der Wettbewerbsgleichheit sollte nicht von der bisherigen Vorgehensweise abgewichen werden, einheitliche Öko-Standards für die gesamte EU festzulegen. Anderenfalls würden die Ziele der Harmonisierung und der Herstellung eines einheitlichen Binnenmarktes im Öko-Bereich konterkariert.

Die Vertreter des Öko-Sektors in Deutschland bewerten die Einrichtung einer beratenden Experten-Gruppe (expert-panel) durchaus positiv, soweit sie mit Akteuren aus der Praxis des ökologischen Landbaus und der ökologischen Lebensmittelwirtschaft besetzt würde.

Eine Aufstellung von Kriterien für eine Überprüfung bestimmter Substanzen auf deren Eignung zur Verwendung im ökologischen Landbau sowie insbesondere die Zweckmäßigkeit einer Einbeziehung derartiger Kriterien in die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung als Grundlage für die Überarbeitung der technischen Anhänge bedarf einer weiteren Prüfung und Erörterung. Vorschläge für solche Kriterienkataloge liegen von verschiedener Seite vor. Derartige Kriterienkataloge können zur Rationalisierung der Arbeiten an den technischen Anhängen der Verordnung beitragen. Sie könnten allerdings auch einer gewissen Unschärfe im Profil der Öko-Produkte Vorschub leisten.

Die Prüfung von Rationalisierungsmöglichkeiten in Bezug auf den Regulierungsmechanismus erfordert ein differenziertes Herangehen. Bei einigen Vorgaben der EG-Öko-Verordnung scheint es angebracht, die Regelungsdichte zu mindern. Die „Vereinfachung“ der Vorschriften darf jedoch nicht dazu führen, dass die Vorgaben zu unterschiedlichen Interpretationen und in der Folge zu Wettbewerbsverzerrungen und sinkendem Verbraucherschutzniveau innerhalb der Europäischen Union führen.

Bei der Weiterentwicklung der Vorschriften ist unbedingt auf ein Gleichgewicht zwischen anspruchsvollen Standards und deren Durchführbarkeit zu achten. Umweltschutz, Tierschutz, Verbraucherschutz sind wichtige Prinzipien, deren Überbetonung allerdings zu einer unangemessenen Belastung der Wirtschaftsfaktoren führen könnte. Darüber hinaus sollte stets das Ziel verfolgt werden, den sich für die Wirtschaftsbeteiligten und Behörden aus den Regelungen ergebenden Verwaltungsaufwand auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sowohl die bestehenden als auch künftige Vorschriften sollten daraufhin überprüft werden.

### **Zu 3. Kennzeichnung und Werbung**

Ein EU-weiter Rechtsrahmen für einen Gemeinschaftsstandard ist wichtig als Grundlage für eine darauf aufbauende weitere regionale und qualitative Differenzierung am Markt. Marktuntersuchungen und die Marktentwicklung der letzten Jahre selbst zeigen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher diese Differenzierung erwarten. Die Differenzierung des Marktes findet statt und ist ein wertvolles Element seiner Weiterentwicklung. Künftige Rechtsvorschriften sollten daher die Kommunikation von Qualitätsunterschieden auf keinen Fall erschweren.

Eine abschließende Position zu der Frage, ob bereits jetzt auf die Produktkategorie mit landwirtschaftlichen Zutaten ökologischer Herkunft zwischen 70 und 95 % verzichtet werden kann, konnte noch nicht herbeigeführt werden, auch wenn diese Produktkategorie auf dem deutschen Markt kaum mehr zu finden ist. Andererseits sollten ggf. Überlegungen angestellt werden, ob in den künftigen Vorschriften ein Hinweis auf die Herkunft einzelner Zutaten aus dem ökologischen Landbau bei zusammengesetzten Lebensmitteln beschränkt auf die Zutatenliste evtl. erlaubt werden sollte, auch wenn dieser Anteil unter 70 % beträgt. Damit könnte bestimmten Herstellern spezifischer Produkte der Einstieg in die Verwendung von Zutaten ökologischer Herkunft erleichtert werden, soweit die anderen Zutaten z. B. aus systematischen Gründen nicht als Öko-Zutaten darstellbar sind (z. B. der Hinweis auf ökologisches Pflanzenöl in Fischkonserven).

#### Zu 4. Funktionsfähigkeit des internen Marktes und der Kontrollen

Das in den Artikeln 8 und 9 der EG-Öko-Verordnung etablierte EG-Kontrollsystem für den ökologischen Landbau hat sich bewährt und sollte grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings sind auch hier in Details Verbesserungen und Weiterentwicklungen möglich, so z. B. in Bezug auf den Abbau bürokratischer Hindernisse und den weiteren Ausbau eines risikobasierenden Kontrollansatzes.

Im Arbeitspapier der KOM ist ausgeführt, dass die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (OFFC) auch den ökologischen Landbau erfasst. Dies ist richtig, weil die Produkte des ökologischen Landbaus, unabhängig von ihrem Öko-Status, natürlich auch Agrarprodukte, Lebensmittel bzw. Futtermittel sind. Insoweit fallen sie wie alle Lebens- und Futtermittel in die amtliche Kontrolle des OFFC-Systems und müssen als solche in den mehrjährigen nationalen Kontrollplan aufgenommen werden. Gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 werden besondere Gemeinschaftsvorschriften für amtliche Kontrollen von dieser Verordnung nicht berührt. Um solche besonderen Gemeinschaftsvorschriften handelt es sich bei den Vorschriften der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die Grundlagen des risikobasierten Kontrollansatzes des OFFC-Systems und das gesamte Konzept dieser Kontrollen weichen deutlich von den spezifischen, insbesondere prozessorientierten Erfordernissen des EG-Kontrollsystems für den ökologischen Landbau ab, mit dem lediglich die Einhaltung der besonderen Vorschriften, die eine Kennzeichnung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau rechtfertigen, sichergestellt werden soll.

Im Arbeitspapier der KOM wird auf die besondere Bedeutung der Unabhängigkeit der Kontrollstellen und ihrer Freiheit von jeglichem Interessenkonflikt hingewiesen. Zu diesem Zweck wird ein Bezug zur Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b) Unterabsatz iii) hergestellt. Diese wichtigen Anforderungen sind jedoch bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Artikel 9 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 11 enthalten. Darüber hinaus ist die Vorschrift in Artikel 9 Abs. 11 letztgenannter Verordnung, dass die Kontrollstellen die Bedingungen der Norm EN 45011 zu erfüllen haben, weitgehender und besser geeignet, die Regelungsziele zu erreichen, als die entsprechende Vorschrift in der OFFC-Verordnung, in der in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c) lediglich ein Hinweis auf die „schwächere“ Norm EN 45004 enthalten ist.

Insoweit scheint weder die Notwendigkeit noch die Voraussetzung zu bestehen, das bewährte Kontrollsystem nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch das System der amtlichen Kontrolle gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu ersetzen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht bestimmte Abschnitte der OFFC-Verordnung zweckmäßigerweise auf die Kontrollen im ökologischen Landbau Anwendung finden sollten. Dies könnte z. B. für die gegenseitige Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Nutzung zugelassener Labors sowie die technischen Einzelheiten der Probenahme- und Analyseverfahren gelten. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte hier allerdings mit entsprechenden Referenzen gearbeitet werden.

Der Verordnungsvorschlag der KOM sollte daher ggf. eine Weiterentwicklung der bisherigen Kontrollvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorsehen, die um spezifische Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu ergänzen wären. Ein Ersatz der gegenwärtig geltenden Bestimmungen für das Öko-Kontrollsystem durch die OFFC-Vorschriften würde fundamentalen Prinzipien der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und allen bisherigen positiven Erfahrungen zuwiderlaufen.

## **Zu 5. Internationaler Handel**

Die Weiterentwicklung des Importregimes gemäß Artikel 11 Abs. 6 der EG-Öko-Verordnung wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehene Einrichtung einer Gemeinschaftsliste von anerkannten Drittlandkontrollstellen überlässt den Kontrollstellen eine größere Verantwortung und Eigenständigkeit im gesamten Importregime. Der damit einhergehende größere Einfluss einzelner Kontrollstellen auf den internationalen Handel muss von Seiten der EU flankiert werden durch eine Verbesserung der Überprüfungsmaßnahmen bei der Anerkennung dieser Kontrollstellen sowie durch eine Verstärkung der Überwachungsmaßnahmen ihrer Tätigkeit vor Ort, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, dauerhaft aufrechterhalten bleiben. Drittlandkontrollstellen sollten, wie die in der EU zugelassenen Kontrollstellen, die Anforderungen der Norm EN 45011 / ISO-Guide 65 erfüllen.

Grundlage für das Importregime nach der EG-Öko-Verordnung ist das Gleichwertigkeitskonzept. Die Gleichwertigkeit wird regelmäßig durch die Kontrollstellen bewertet. Die Anwendung des Gleichwertigkeitsgrundsatzes kommt insbesondere bei der Prüfung der Verhältnisse im Drittland im Hinblick auf folgende Anforderungen der EG-Öko-Verordnung zum Tragen: Genehmigungsvorbehalte für zuständige Behörden, umfangreiche Dokumentationsanforderungen gemäß Anhang I und III der EG-Öko-Verordnung, Datenbank für ökologisch erzeugtes Saatgut, eindeutige Trennung konventioneller von ökologisch wirtschaftenden Betriebs-

einheiten usw.. Die Überprüfung und Überwachung der Drittlandkontrollstellen muss inso- weit auch die Fähigkeit dieser Kontrollstellen zu einer objektiven Gleichwertigkeitsfest- stellung sowie das Vorhandensein entsprechender Verfahren beinhalten. Darüber hinaus müsste angestrebt werden, dass von Seiten der Akkreditierungsstellen bzw. der Überwachungsstellen einheitliche Prüfverfahren (Anforderungen an die Qualifikation der Auditoren, Frequenz und Methodik von Office-Audits, Witness-Audits in Drittländern usw.) angewendet werden.

Als weitere Maßnahme zur Unterstützung des internationalen Handels mit Öko-Produkten wird eine verstärkte Aufnahme weiterer Drittländer in die Liste gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Öko-Verordnung gesehen. Die Verhandlungen mit den USA sollten forciert werden.

23

26<sup>th</sup> July 2005

International Federation of  
Organic Agriculture Movements –  
EU Regional Group

President: Francis Blake

Coordinator: Marco Schlüter

**Office**  
c/o IUCN  
Boulevard Louis Schmidt 64  
BE-1040 Brussels  
BELGIUM

Tel: +32-2-7352 27 97  
Email: [info@ifoam-eu.org](mailto:info@ifoam-eu.org)

Mrs Mariann Fischer Boel  
Commissioner for Agriculture  
European Commission  
Rue de la Loi 200  
1049 Brussels  
Belgium

Dear Commissioner

### **Revision of Regulation No. 2092/91**

I am writing to outline our initial views on the revision of Council Regulation (EEC) no. 2092/91 which we understand you are intending to progress with an accelerated timescale over the coming months.

We welcome this review, which was anticipated in the Organic Action Plan, and wish to offer our support and co-operation through the process. The revision has the potential to be the most significant development for the European organic farming sector since the regulation came into force in 1993. Whilst we appreciate your wish for a short timescale, we urge that this must not be at the expense of consultation with the organic movement and other stakeholders.

We would like to suggest a timescale and a process that allowed both your services and ourselves to develop proposals that we could discuss at our annual meeting at the end of November. Your services could then work with the sector to draw up a first outline in, say, early 2006. This could be the subject of an internet consultation as it will be important to engage as wide a range of stakeholders as possible.

Turning to the regulation itself, I would like to give the IFOAM EU Group's initial thoughts on a number of key issues. However, I hasten to add that we have not been able to formulate detailed positions as yet. We hope to complete that process by the end of October.

#### **1. Legal basis and scope**

Organic farming sits clearly within the competence of Agriculture. However, organic food (and other products of organic farming) is also a Consumer issue. Therefore we consider that the legal basis of the regulation should reflect that and consequently, it should be subject to co-decision by the European Parliament.

We understand that this would open the door for other categories of organic products to come within the scope of the regulation. Whilst we are generally not in favour of further EU-level regulation of additional areas at the current level of detail (with the exception of wine), nevertheless it would provide a framework for this to happen, perhaps at national and regional level or, if circumstances change, also at EU level. This would in any case enable protection of the name of organic in these related areas, which is increasingly important.

## **2. Principles and format**

The Organic Action Plan identified the need (and some of the means) to simplify the regulation and we very much support this. Starting more clearly from the key principles will help and the work of the EEC 2092/91 (Organic) Revision project (SSPE-CT-2004-502397) is therefore important. However, this is only the starting point and much thought will be needed on how this then flows through to the rest of the regulation.

Organic principles clearly encompass animal welfare, environmental conservation and the social dimension. So starting from the principles will mean addressing these more than at present. However we do not support an approach based on prescription and detail – it has to be more flexible than that.

We intend to consider the above issues in more detail. Suffice to say here that organic farming is a process and, recognising that it is still relatively undeveloped (and unresearched), it is also progressive. As such we are continually seeking to improve its achievements to reach towards the aspirational principles. There is, therefore, something of a conflict between the regulation defining what is organic in detailed, often quantitative, terms and the more process-based approach that addresses the 'whole system' and recognises the need for progression.

In an ideal world, the regulation should define the principles and aims, and the inspection would audit and control the operator's compliance with and progress towards these, together with his/her plans for future improvements. Some of the current derogations have run into problems, partly because the regulation tends to concentrate on the quantitative approach, and partly because it has not been supported by sufficient resources to facilitate the expected progress.

At the moment, many farmers and other operators use the regulation 'verbatim' as their standards manual. It is extraordinary that we expect them to use a complex legal document in this way – it is difficult enough even for 'experts'. It is hardly an effective means of communication. On the other hand, the private standards do communicate much more clearly and effectively. Therefore, not only the structure, but also the form and language need to be greatly simplified.

## **3. Functioning of the internal market**

We are aware of your concern that the internal market is not functioning freely and that you think the private inspection bodies are causing this. Please do not discount the vital role they play, in innovation (including of organic standards), in promotion and in building consumer confidence. Both the regulation and the organic market would be much less advanced without the beneficial pressure they exert. There is no way that the Commission, together with the EU logo, can ever achieve the local penetration needed to replace them adequately.

By contrast, some would argue that the unsold surplus of organic grain in France (whilst others are using non-organic grain in livestock feeds) is the result of inadequate application of the regulation by the various control authorities. It is certainly not caused by the private inspection bodies.

If there is a problem with the internal market, then private labels may be a symptom of this, but they are not its cause. We would argue that the causes are the biological (and therefore the geographical- and climatic- dependent) nature of agriculture, the differences throughout the EU between less and more developed organic sectors, between the support regimes for organic farming and between the expectations of organic consumers. All these contribute to the tensions between (essentially) importing and exporting regions.

Forcing through complete harmonisation will not resolve this and will only mean that the private bodies (and their consumers) will find other ways to assure the additional integrity they feel is necessary. The regulation should set a common baseline which makes basic harmonisation possible. Private standards complement this by providing national/local guarantees that consumers can identify with and by stimulating standards to go beyond the baseline.

Having said that, we applaud the impressive degree of harmonisation that the regulation has already achieved. However this has sometimes been at the expense of organic farming at the geographical/climatic/developmental extremes of the EU. We therefore feel that an element of regional variation should be possible, within clearly defined limits. We are currently formulating what these might be and how they relate to the system of derogations (whether time-limited or not) that have been an important, if sometimes ill-fated, tool in the regulation up till now. We will be communicating our proposals for these to you.

#### **4. Inspection, certification and control**

We recognise that the very different systems in different member states have led to variability in inspection and control. However we consider that the way to address this is not to require uniform structures everywhere, with the major disruption that would result, but to ensure that the member states' control systems are applied effectively, and are seen to be, through adequate transparency and monitoring.

Most competent authorities now require EN45011 accreditation of the private inspection bodies. This has proved a useful tool but we are aware of the variability of EN45011 accreditation in different countries, so it is by no means the complete answer. We therefore urge for the involvement of specialist organic accreditation expertise in the process. IFOAM Accreditation could provide this, not on its own as we recognise your *misgivings* about the role of the private sector here (although most national accreditation companies are also private), but in appropriate cooperation with national accreditation systems.

EN45011 provides for adequate, and audited, separation of the different parts of the decision making process, for example standards setting, inspection and certification. There should be no need to stipulate additional requirements for separation.

The International Taskforce for Harmonisation and Equivalence, in which both the Commission and IFOAM are active participants, is soon to produce its report. We recommend those results being reflected in the review.

We are concerned that the regulation is sometimes used as a barrier to trade for organic products coming from developing countries. We do hope the review will facilitate market access for those products.

We welcome the steps being taken towards a more risk-based approach to inspection and look forward to this progressing. Scale is also a factor in the level of risk. The smaller a farm or processor, the fewer customers it has (and often the more direct contact they have with the operation) and therefore, all other things being equal, the lower its risk profile. This should also be recognised and it may help to stop the two-tier 'organic' market which is unfortunately developing in many countries – smaller, local uncertified and larger, more commercial certified.

**5. GMOs**

We would refer you to our previous position papers on the subject of GMOs, coexistence and thresholds, and also to the legal opinion of Mr Paul Lasok. We maintain that the Commission is treading dangerous ground in the way it is currently interpreting the legislation on GMOs.

We cannot, and should not have to, countenance separate thresholds for organic seed, feed and food. It is entirely unfair and totally inappropriate to expect organic farmers (and organic consumers) to bear the cost (and the onus of responsibility that goes with it) of contamination from the genetic engineering sector. Of course it is not only organic farmers, but the vast majority of conventional farmers (and consumers) who wish to avoid GMOs also – it just happens that organic farming is in the vanguard.

We wonder where the 'polluter pays' principle has gone? And we wonder why animal products are not subject to the same labelling obligations as the animal feed from which they derive.

Until a proper and effective liability regime to deal with GM contamination is established, we cannot jeopardise the viability of organic farming by considering additional or separate thresholds.

This covers the main points that we have so far agreed. We aim provide detailed proposals by the end of October. To achieve this we will have mobilised the organic sector we represent. We know the sector will be keen to be involved - we trust you will respond positively and will take their wishes into consideration.

In the meantime, please do not hesitate to contact me or Marco Schlueter if we can be of any further assistance.

With best wishes  
Yours sincerely

Francis Blake  
President



**Antrag auf Genehmigung zur Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweis auf den Ökologischen Landbau, die aus einem Drittland in die EU eingeführt werden gemäß Artikel 11 (6) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91\***

**\*Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in jeweils geltender Fassung**

**WICHTIG**

- Vor dem Ausfüllen des Antrags die "Leitlinien für Importeure" bitte sorgfältig lesen
- Bitte den Antrag mit Schreibmaschine/PC oder manuell in Druckschrift ausfüllen
- Den vollständigen Antrag mit allen erforderlichen Dokumenten senden an:  
**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 512, Ökologischer Landbau, Kennwort Vermarktungsgenehmigung, 53168 Bonn**
- Sollten Sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Versenden Ihres Antrages keine Empfangsbestätigung erhalten haben, wenden Sie sich bitte an: BLE, 53168 Bonn, Tel: (02 28) 68 45 – 29 14 oder -2920, Fax (02 28) - 68 45-787
- Die Erteilung einer Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren umfassen auch die Kosten für die Übersendung der Arbeitsdokumente an die zuständigen Behörden der Bundesländer und an die Kontrollstelle des Importeurs und des Exporteurs.

**Initial Application to market in the EU organic products from third countries according to Article 11 (6) of Regulation (EEC) No. 2092/91**

**\* Regulation (EEC) No. 2092/91 of 24<sup>th</sup> June 1991 on organic production of agricultural products and indications referring thereto on agricultural products and foodstuffs as amended**

**IMPORTANT**

- Before you start to complete this form, please read the Notes for Guidance carefully.
- Please complete this form by a computer or use block letters
- Send the completed form, together with all the required supporting documentation to: **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 512, Ökologischer Landbau, Kennwort Vermarktungsgenehmigung, D-53168 Bonn**
- If you do not receive acknowledgement within 10 working days of sending off your form, please contact: BLE, 53168 Bonn, phone: +49-228-68 45-2914 or 2920, Fax +49-228-68 45-787
- Granting an authorisation is subject to a charge. The charge includes the costs for the mailing of the working document to the responsible authorities of the federal states of Germany and to the inspection body of the importer and of the exporter.

## A EU-Unternehmen/ EU-Operations

Teil 1/Section 1 - Angaben zum Importeur/ Details of the importer

1. Firmenname  
Company name

Vollständige Anschrift  
Full postal address

Bundesland  
Federal state

Ansprechpartner  
Contact person

Tel./ phone

Fax

Email

2. Name der EU-Kontrollstelle  
Name of the EU-Inspection body

Registriernummer des Importeurs bei der Kontrollstelle (EG-Kontrollnummer)/ Registration number of the importer

Ankreuzen, wenn eine Kopie des Betriebszertifikats  
beiliegt

Tick if copy of Certification enclosed

Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs

Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

\*Importeur muss einen Geschäftssitz in Deutschland haben/Importer needs to be situated in Germany

**Teil 2 - Angaben zu dem(n) eingeführtem(n) Erzeugnis(sen)**  
**Section 2 - Details of product(s) to be imported**

3. **Drittland, aus dem die Erzeugnisse eingeführt werden sollen:**  
 Third country from which the products are to be imported:

--

4. **Produktliste: Angaben zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und/oder Lebensmitteln, die importiert werden sollen, sowie die voraussichtliche jährliche Menge**  
 Product list: Details of the agricultural products and/or foodstuffs which are to be imported, and estimated annual quantities

Erzeugnis Bezeichnung (deutsch) ggf. lat. Name Product description (german) where appropriate scientific name	Erzeugnis Bezeichnung (englisch) Product description (english)	KN-Code CN-Code	O/C* Datum/date	Jährl. Menge (kg, l) Annual quantity (kg, l)

**\*Bitte angeben: die Erzeugnisse sind anerkannt ökologisch (O) oder aus Umstellung (C). Bitte den Beginn des Umstellungszeitraumes angeben.**

*\*Please indicate, if products are certified organic (O) or in conversion(C). Please indicate start of the conversion period*

**Falls notwendig, kann die Produktliste im Anhang auf einer separaten Liste unter Bezug auf Punkt 4 fortgesetzt werden. In diesem Fall Nummer des Anhangs angeben.**  
*If necessary continue with the product list according to item 4 on a separate sheet and give the number of the annex*

- Produktliste wird fortgesetzt in Anhang Nr.**  
 Productlist is continued in annex no.

**Besteht das Erzeugnis aus mehr als einer Zutat, bitte Einzelheiten über die Zutaten und die Verarbeitungshilfsstoffe jedes Produktes im Anhang A angeben.**  
*If the product is composed of more than one ingredient, give details of the ingredients and processing aids of each product on the product specification sheet (Annex A).*

- Erzeugnis mit mehr als einer Zutat, siehe Anhang A**  
 Multi-ingredient product, see annex A

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
 Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

**B Unternehmen im Drittland/ Operations in the third country**

**Teil 3 - Einzelheiten über den Exporteur im Drittland**  
**Section 3 - Details of the exporter in the third country**

**5. Firmenname**  
Company name

**Vollständige Anschrift**  
Full postal address

**Land/ Country**

**Ansprechpartner/ Contact person**

**Tel./ phone**

**Fax**

**Email**

**6. Name der Kontrollinstanz des Exporteurs**  
Name of the inspection body of the exporter

**Datum der letzten Inspektion**  
Date of the last inspection

**Vollständige Anschrift**  
Full postal address

**Ansprechpartner/ Contact person**

**Tel./ phone**

**Fax**

**Email**

**Nachweis, dass die Bedingungen der ISO 65/EN 45011 erfüllt werden/ Proof of compliance with ISO 65/EN 45011**

**Bestätigung/Akkreditierungsurkunde ist beigelegt**  
Confirmation/accreditation certificate enclosed

**Bitte einen Nachweis beifügen, wie die Kontrollstelle des Exporteurs die Gleichwertigkeit der Zertifizierung der Zulieferer des Exporteurs zur VO (EWG) Nr.2092/91 in jeweils geltender Fassung bewertet hat/ Please provide an evidence how equivalence of the certification held by the suppliers of the exporter to REG. EEC No. 2092/91 as amended is assessed by the inspection body of the exporter**

**Nachweis beigelegt als Anhang Nr./ Evidence enclosed as annex no.**

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**

Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

**Nur falls abweichend von Angaben in 6: bitte Namen und Adresse der  
Drittlandsstelle angeben, welche für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung  
(VO (EG) Nr. 1788/2001) für die in die EU einzuführenden Erzeugnisse verantwortlich ist**  
Only if different to statements given in 6, give the name and address of the third country  
body responsible for issuing the certificates of inspection (Reg. (EC) No. 1788/2001  
as amended) for the products to be imported to the EU

Nicht zutreffend/Not applicable

**7. Name der Kontrollinstanz**  
Name of the inspection body

**Vollständige Anschrift**  
Full postal address

**Ansprechpartner/ Contact person**

**Tel./ phone**

 **Fax** 

**Email**

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

- Teil 4 - Einzelheiten über das Unternehmen, welches die letzte Aufbereitung im Drittland durchgeführt hat**  
**Section 4 - Details of the operator carrying out the most recent preparation operation in the third country**

*Wenn der Exporteur und das Unternehmen, welches die letzte Aufbereitung im Drittland durchgeführt hat, identisch sind, bitte das Kästchen ankreuzen. In diesem Fall sind die Angaben in Teil 4 nicht notwendig*  
*Please tick this box if the exporter and the operator carrying out the most recent preparation operation in the third country are identical. Then you do not need to complete section 4*

8. **Firmenname/ Company name**

**Vollständige Anschrift/ Full postal address**

**Land/ Country**

**Ansprechpartner/ Contact person**

**Tel./ phone**

 Fax 

**Email**

9. **Name der Kontrollinstanz dieses Unternehmens**  
 Name of the inspection body of this operator

**identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs, s. Angaben 6**  
 same as for the exporter, look details: 6

**Andernfalls / In other cases :**

Name:

**Datum der letzten Kontrolle/ Date of last inspection:**

**Nachweis, dass die Bedingungen der ISO 65/EN 45011 erfüllt werden /**  
 Proof of compliance with ISO 65/EN 45011

**Die Bestätigung/Akkreditierungsurkunde ist beigefügt/ Confirmation/accreditation certificate enclosed**

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
 Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

- Teil 5 - Einzelheiten über Aufbereitung/Verarbeitung und landwirtschaftliche Produktionseinheiten im Drittland**  
**Section 5 - Details of the preparation/processing and agricultural production unit(s) in the third country**

Bitte untenstehendes Kästchen ankreuzen, wenn mehr als **drei** Aufbereitungs-/Verarbeitungseinheiten und **fünf** landwirtschaftliche Produktionseinheiten beteiligt sind. Bitte in diesem Fall ein Flussdiagramm beifügen, welches sowohl den Warenfluss als auch Aufbereitungseinheiten und die landwirtschaftlichen Produktionseinheiten erfasst. Folgende Informationen sollen enthalten sein:

1. Aufbereitungs-/Verarbeitungseinheiten:  
Name und Adresse, Drittland, Kontrollstelle im Drittland, Datum der letzten Kontrolle.  
Bitte Kopien der Zertifikate beifügen, falls vorhanden.
2. Landwirtschaftliche Produktionseinheiten:  
Name und Adresse, Drittland, Kontrollstelle im Drittland, ökologische und konventionelle Fläche, Beginn des Umstellungszeitraumes, Datum der ersten und letzten Kontrolle.  
Bitte Kopien der Zertifikate beifügen, falls vorhanden.

**Wenn ein Flussdiagramm mit den notwendigen Informationen beigefügt wird, muss Punkt 10 und 12 nicht ausgefüllt werden. Wichtig: Punkt 11 und 13 ausfüllen!**

Statt Name und Anschrift der Einheiten ist auch die Angabe von Codenummern möglich. In diesem Fall veranlasst der Antragsteller, dass zur Bearbeitung des Antrags der BLE die entschlüsselten Daten von der codierenden Stelle unverzüglich bereitgestellt werden.

Please tick the box below if more than **three** preparation/processing units and/or **five** agricultural production units are involved. In this case, please attach a flowchart indicating the product flow and all preparation units as well as agricultural production units involved including the following information:

1. Preparation/processing units:  
Name and address, third country, inspection body in the third country, date of last inspection. Please attach copies of certificates if available.
2. Agricultural production units:  
Name and address, third country, inspection body in the third country, organic and conventional area, start of conversion period, date of first and last inspection  
Please attach copies of certificates if available.

**If you enclose a flowchart including the necessary information to this application, you do not need to complete item 10 and 12. Important: please complete item 11 and 13**

Use of code-numbers instead of name and address of the units is possible. In this case the applicant is obliged to arrange that the decoded dates are provided to BLE without any delay!

Flussdiagramm beigefügt als Anhang Nr./Flowchart enclosed as annex no.

---

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

**10. Aufbereitungs-/Verarbeitungseinheiten**  
Processing/Preparation units

Name und Adresse Name and address		Drittland Third country	Datum der letzten Kontrolle Date of the last inspection
A			
Erzeugnis/ Verarbeitungsart Product/ Type of processing		Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>	
Kontrollstelle / Inspection body	<input type="checkbox"/> Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs/ Same as for the exporter		
Vollständiger Name/Full name	Adresse/Address	Nachweis für Erfüllung der ISO 65* Proof of ISO 65* compliance*	

Name und Adresse Name and address		Drittland Third country	Datum der letzten Kontrolle Date of the last inspection
B			
Erzeugnis/ Type of processing Product/ Type of processing		Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>	
Kontrollstelle / Inspection body	<input type="checkbox"/> Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs / Same as for the exporter		
Vollständiger Name Full name	Adresse Address	Nachweis für Erfüllung der ISO 65* Proof of ISO 65* compliance	

Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

Name und Adresse Name and address		Drittland Third country	Datum der letzten Kontrolle Date of the last inspection
C			
Erzeugnis/ Verarbeitungsart Product/ Type of processing		Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>	
Kontrollstelle / Inspection body	<input type="checkbox"/> Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs/ Same as for the exporter		
Vollständiger Name Full name	Adresse Address	Nachweis für Erfüllung der ISO 65* Proof of ISO 65* compliance*	

\* Nachweis über die Erfüllung der ISO 65, bitte entsprechende Nummer angeben/Proof of compliance with ISO 65, please quote numbers

Option 1: Akkreditierungsstelle ist Mitglied bei EA/IAF/ Accreditation body is EA/IAF member

Option 2: zuständige Behörde im Drittland /Competent authority in the third country

Option 3: Zuständige EU-Behörde/ Competent EU-authority

11. Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen für Aufbereitungs-/Verarbeitungseinheiten im Drittland

Production rules and inspection measures for processing/preparation units in the third country

Bitte die Unterschiede im Drittland zu den Bestimmungen der VO (EWG) 2092/91 (Art. 5, Anhang VI und Anhang III (generelle Anforderungen, B)) angeben  
Please indicate differences from the provisions of Reg. (EEC) No. 2092/91 in the third country (Art. 5, Annex VI and Annex III (General Requirements, B))

Unterschiede siehe Anhang Nr.  
Differences see annex no.

Keine Unterschiede  
No differences.

Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

**12. Landwirtschaftliche Produktionseinheiten**  
Agricultural production units

Name und Adresse Name and address	Ökologische + konventionelle Fläche Organic and conventional area	Datum der ersten Kontrolle Date of the first inspection
<b>D</b>	Ökologisch/Organic (ha): Konventionell/Conventional (ha): Umstellung/Conversion (ha):	
	Beginn des Umstellungszeitraumes Start of conversion period	Datum der letzten Kontrolle Date of the last inspection
	Drittland/Third country:	
Erzeugnisse/ Status (konventionell (CO), in Umstellung (C), ökologisch (O)) Products/ Status (Conventional (CO), in conversion (C), Organic (O))		Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>
Kontrollstelle / Inspection body	<input type="checkbox"/> Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs / Same as for the exporter	
Vollständiger Name Full name	Adresse Address	Nachweis über Erfüllung der ISO 65*/Proof of compliance with ISO 65*
Name und Adresse Name and address	Ökologische + konventionelle Fläche Organic and conventional area	Datum der ersten Kontrolle Date of the first inspection
<b>E</b>	Ökologisch/Organic (ha): Konventionell/Conventional (ha): Umstellung/Conversion (ha):	
	Beginn des Umstellungszeitraumes Start of conversion period	Datum der letzten Kontrolle Date of the last inspection
	Drittland/Third country:	
Erzeugnisse/ Status (konventionell (CO), in Umstellung (C), ökologisch (O)) Products/ Status (Conventional (CO), in conversion (C), Organic (O))		Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>
Kontrollstelle / Inspection body	<input type="checkbox"/> Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs / Same as for the exporter	
Vollständiger Name Full name	Adresse Address	Nachweis für Erfüllung der ISO 65*/ Proof of ISO 65* compliance*

Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

<b>Name und Adresse</b> Name and address		<b>Ökologische + konventionelle Fläche</b> Organic and conventional area	<b>Datum der ersten Kontrolle</b> Date of the first inspection
<b>F</b>	Drittland/Third country: Kontrollstelle/Inspection body:	<b>Ökologisch/Organic (ha):</b> <b>Konventionell/Conventional (ha):</b> <b>Umstellung/Conversion (ha):</b>	
		<b>Beginn des Umstellungszeitraumes</b> Start of conversion period	<b>Datum der letzten Kontrolle</b> Date of the last inspection
<b>Erzeugnisse/ Status ( konventionell (CO), in Umstellung (C), ökologisch (O))</b> Products/ Status (Conventional (CO), in conversion (C), Organic (O))		<b>Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei</b> Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>	
<b>Kontrollstelle / Inspection body</b>		<input type="checkbox"/> <b>Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs / Same as for the exporter</b>	
<b>Vollständiger Name</b> Full name	<b>Adresse</b> Address	<b>Nachweis für Erfüllung der ISO 65*/ Proof of ISO 65* compliance*</b>	
<b>Name und Adresse</b> Name and address		<b>Ökologische + konventionelle Fläche</b> Organic and conventional area	<b>Datum der ersten Kontrolle</b> Date of the first inspection
<b>G</b>	Drittland/Third country: Kontrollstelle/Inspection body:	<b>Ökologisch/Organic (ha):</b> <b>Konventionell/Conventional (ha):</b> <b>Umstellung/Conversion (ha):</b>	
		<b>Beginn des Umstellungszeitraumes</b> Start of conversion period	<b>Datum der letzten Kontrolle</b> Date of the last inspection
<b>Erzeugnisse/ Status ( konventionell (CO), in Umstellung (C), ökologisch (O))</b> Products/ Status (Conventional (CO), in conversion (C), Organic (O))		<b>Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei</b> Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>	
<b>Kontrollstelle / Inspection body</b>		<input type="checkbox"/> <b>Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs/ Same as for the exporter</b>	
<b>Vollständiger Name</b> Full name	<b>Adresse</b> Address	<b>Nachweis für Erfüllung der ISO 65*/ Proof of ISO 65* compliance*</b>	

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

<b>Name und Adresse</b> Name and address		<b>Ökologische + konventionelle Fläche</b> Organic and conventional area	<b>Datum der ersten Kontrolle</b> Date of the first inspection
<b>H</b>		<b>Ökologisch/Organic (ha):</b> <b>Konventionell/Conventional (ha):</b>	
		<b>Beginn des Umstellungszeitraumes</b> Start of conversion period	<b>Datum der letzten Kontrolle</b> Date of the last inspection
<b>Drittland/Third country:</b> <b>Kontrollstelle/Inspection body:</b>			
<b>Erzeugnisse/ Status ( konventionell (CO), in Umstellung (C), ökologisch (O) )</b> Products/ Status (Conventional (CO), in conversion (C), Organic (O))		<b>Kopie des Zertifikats der Einheit liegt bei</b> Tick if copy of certificate for unit enclosed <input type="checkbox"/>	
<b>Kontrollstelle / Inspection body</b>	<input type="checkbox"/> <b>Identisch zur Kontrollstelle des Exporteurs / Same as for the exporter</b>		
<b>Vollständiger Name</b> Full name	<b>Adresse</b> Address	<b>Nachweis für Erfüllung der ISO 65*/ Proof of ISO 65* compliance*</b>	

\* Nachweis über die Erfüllung der ISO 65, bitte entsprechende Nummer angeben/Proof of compliance with ISO 65, please quote numbers

- Option 1: Akkreditierungsstelle ist Mitglied bei EA/IAF/ Accreditation body is EA/IAF member**  
**Option 2: zuständige Behörde im Drittland /Competent authority in the third country**  
**Option 3: Zuständige EU-Behörde/ Competent EU-authority**

**13. Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen für landwirtschaftliche Produktion im Drittland**

Production rules and inspection measures for agricultural production units in the third country

**Werden die Erzeugnisse von Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften oder Vertragsanbauern produziert?**

Do cooperatives, grower groups or contract growers produce the product(s)?

- Nein**  
No
- Ja, Anhang B beigefügt.**  
Yes, Annex B enclosed.
- Keine Unterschiede**  
No differences.
- Unterschiede siehe Anhang Nr.**  
Differences see annex no.

**Bitte die Unterschiede im Drittland zu den Bestimmungen der VO (EWG) 2092/91 (Art. 5, Anhang VI und Anhang III (generelle Anforderungen, B)) angeben**

Please indicate differences from the provisions of Reg. (EEC) No. 2092/91 in the third country (Art. 5, Annex VI and Annex III (General Requirements, B))

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

**Teil 6 - zusätzliche Unterlagen**  
Section 6 - supporting documentation

13

**Bitte angeben, ob auf Anforderung der BLE nachfolgend genannte Unterlagen zugesandt werden können**  
Please indicate the documentation available on request of BLE to support your application.

**14. Inspektionsberichte der Kontrollstelle im Drittland über**  
Inspection reports of the inspection body in the third country for

- den Exporteur  
the exporter
- die Aufbereitungs-/Verarbeitungseinheiten  
the processing/preparation unit(s)
- die landwirtschaftlichen Produktionseinheiten  
the agricultural production unit(s)

---

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp or signature of the inspection body of the exporter

## Teil 7 - Bestätigungen/Declarations

### 7.1 Bestätigung der Kontrollstelle des Exporteurs im Drittland Declaration of the inspection body of the exporter in the third country

Dieser Antrag wurde mir vorgelegt. Jede Seite dieses Antrages ist von mir unterschrieben oder gestempelt worden. Ich bestätige, dass

This application was submitted to myself. Each page of this application was signed or stamped by myself. I declare, that

- die in Teil 3,4 und 5 genannten Betriebe Produktionsvorschriften und Kontrollverfahren zur Herstellung der in Teil 2 genannten ökologischen Erzeugnisse unterliegen  
the units mentioned in section 3, 4 and 5 of this application are subject to production rules as well as to control procedures regarding the production of organic products
- für jedes der in Teil 2 genannten Erzeugnisse, die der Exporteur liefert und von in Teil 4 und Teil 5 genannten Bezugsquellen erhalten hat, die Unterschiede der angewandten Produktionsregeln und Kontrollverfahren zu den Anforderungen der EG-ÖKO-Verordnung (VO (EWG) Nr. 2092/91) in der jeweils geltenden Fassung geprüft und bewertet wurden  
for every product mentioned in section 2 supplied by the exporter and received from the suppliers mentioned in section 4 and 5, differences of the applied production rules and control procedures from the requirements of Organic Production Regulation (Reg. (EEC) No. 2092/91) as amended have been examined and evaluated
- unter Berücksichtigung dieser Unterschiede die angewandten Produktionsregeln denen der VO (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind und die Kontrollmaßnahmen genauso wirksam sind, wie die Kontrollmaßnahmen gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils geltenden Fassung  
taking into account these differences, we consider the applied production rules to be at least equivalent to those of Regulation (EEC) No. 2092/91 as amended and the inspection measures to be as effective as the inspection measures according to Regulation (EEC) No. 2092/91 as amended
- die Kontrollmaßnahmen kontinuierlich und tatsächlich angewandt werden  
the inspection measures are permanently applied
- dass ein Verfahren eingerichtet wurde, welches sicherstellt, dass keine GVO und GVO-Derivate auf allen Produktionsstufen verwendet werden, die dem Kontrollverfahren unterstehen  
a permanent system to ensure the non-utilisation of GMO and GMO-derivatives is in place on all stages of the production chain submitted to the inspection measures
- dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt wird, wenn die genannten Aussagen nach Kenntnis der Kontrollstelle nicht mehr zutreffen  
that the applicant will be informed without delay if the inspection body take note, that the above mentioned declarations hold no longer true
- dass alle im Antrag genannten Erzeugnisse produziert wurden unter folgenden Vorschriften und Verfahren  
that all in the application mentioned product have been produced under following rules and procedures
  - > Verwendung von Stallmist od. getrocknetem Stallmist oder getrocknetem Geflügelmist nicht-ökologischer Herkunft nur dann, wenn er aus Extensivhaltungen stammt (Anhang II A)/ Use of farmyard manure or dried farmyard manure or dehydrated poultry manure of non –organic origin only if originated from extensive husbandry (Annex II A)
  - > ohne den Gebrauch von Chilesalpeter oder Natriumnitrat (VO 2092/91 Anhang II B/ without use of Chilean nitrate, sodium nitrate (Annex II A)
  - > ohne Verwendung der Antibiotika Streptomycin oder Tetracyclinen zur Bekämpfung von Feuerbrand (Anhang II B)/ Without use of antibiotics Streptomycin or Tetracycline for fire blight control (Annex II B)
  - > ohne Verwendung von Ethylen zur Blühinduktion von Ananas (Anhang II B)/ Without use of Ethylene to induce pineapple flowering (Annex II B)

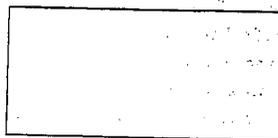
- ohne Parallelproduktion von gleichen Sorten einer einjährigen Kultur oder von Sorten, die sich nur schwer unterscheiden lassen, in demselben Unternehmen (vgl. Anhang III Besondere Vorschriften A.1 No. 3)/ Without parallel production of the same variety of an annual crop or a variety that can't be easily differentiated (Annex III Spec. Reg. A.1 No 3)
- ohne Verwendung von Wasserstoffperoxyd oder Ozon als Verarbeitungshilfsstoff (vgl. Anhang VI B)/ Without use of Hydrogen peroxide or Ozone as processing aid (Annex VI B)
- mit der Verpflichtungserklärung der beteiligten Unternehmen zur Unterrichtung der Kontrollstelle im Fall des Verdachts, dass ein Erzeugnis die Zertifizierungsanforderungen nicht erfüllt (vgl. Anhang III Nr. 9)/ With obligation to inform the inspection body on case of suspicion that a product is not confirm with the certification requirements (Annex III No 9)

**Datum**  
Date

**Unterschrift**  
Signature

**Stellung im Unternehmen**  
Position in the company

**Name in Druckschrift:**  
Name in block letters



**Stempel der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp of the inspection body of the exporter

## 7.2 Bestätigung des EU-Importeurs/ Declaration of the EU-importer:

Grundlage für meinen Antrag ist die EG-Öko-Verordnung (VO (EWG) Nr. 2092/91 in jeweils geltender Fassung). Ich erkläre, dass

- ich die "Leitlinien für Importeure", die Bestandteil dieses Antrages sind, gelesen und verstanden habe; und
- die Erzeugnisse, welche ich einzuführen beabsichtige, die in Artikel 11 (6) der VO (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Bedingungen nach meinem besten Wissen erfüllen; und
- ich mit den Sanktionen laut Artikel 9 und 10 der VO (EWG) Nr. 2092/91 im Falle von Unregelmäßigkeiten und offenkundigen Verstößen einverstanden bin

Legal basis for my application is the Organic Production Regulation (REG. (EEC) No. 2092/91) as amended. I declare that:

- I have read and understood the Guidance Notes, which are part of this Application; and
- the product(s) which I intend to import fulfil to the best of my knowledge the conditions laid down in Article 11 (6) of Regulation (EEC) No. 2092/91 as amended; and
- I agree to the sanctions according to Article 9 and 10 of Regulation (EEC) No. 2092/91 as amended in case of irregularities and manifest infringements.

**Datum**  
Date

**Unterschrift**  
Signature

**Stellung im Unternehmen**  
Position in the company

**Name in Druckschrift:**  
Name in block letters

Verwenden Sie für jedes Erzeugnis ein separates Blatt und legen Sie das Produktetikett bei  
Use a separate sheet for each product and attach the product label to it

## Anhang/Annex A

NUR NOTWENDIG IM FALLE VON ERZEUGNISSEN MIT MEHR ALS EINER ZUTAT  
UND/ODER DEN GEBRAUCH VON VERARBEITETEN HILFSMITTELN

ONLY FOR USE IN THE CASE OF PRODUCTS WITH MORE THAN ONE INGREDIENT  
AND/OR UTILIZATION OF PROCESSING AIDS

**Bezeichnung des Erzeugnisses:**  
Name of the product:

**Zusammensetzung des Erzeugnisses zum Zeitpunkt der Herstellung:**  
Recipe of the product at the time of processing:

	Bezeichnungen der Zutaten Name of ingredients	Gewichts- % % weight
landwirtschaftliche Zutaten aus ökologischem Landbau Organic agricultural Ingredients		
Summe/Sum		
landwirtschaftliche Zutaten aus nicht ökologischem Landbau Non-organic agricultural Ingredients		
Summe/Sum		
Zutaten nicht-landwirt- schaftlichen Ursprungs (siehe Anhang VI A der VO (EWG) NR. 2092/91 in geltender Fassung) Ingredients of non-agricultural origin (see Annex VI A of Reg. (EEC) No. 2092/91 as amended)		INS-Nr.
Summe/Sum		
<b>Total</b>		<b>100%</b>

**Liste der Verarbeitungshilfsstoffe und anderer verwendeter Erzeugnisse**  
List of processing aids and other products used

Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse (siehe Anhang VI B der VO (EWG) NR. 2092/91) Processing aids and other products (see Annex VI B of Reg. (EEC) No. 2092/91 as amended)	

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

## NUR NOTWENDIG IM FALL VON ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN

ONLY FOR USE IN THE CASE OF GROWER GROUPS

## 16. Einzelheiten der Erzeugergemeinschaft

Details of the grower group

**Art der Gruppe:**

Type of group:

- Genossenschaft**  
Co-operative
     
  **Vertragsbauer**  
Contract growers
     
  **Anderer (bitte angeben),  
siehe Anhang**  
Others (please specify), see annex

<b>Anzahl Kleinerzeuger am Datum der letzten Kontrolle:</b>
---

Number of small-scale farmers at the date of last inspection:
---

## 17. Internes Kontrollsystem (ICS)

Internal control system (ICS)

Werden die nachfolgenden Fragen mit ja beantwortet, geben Sie bitte an, auf welcher Seite des letzten externen Kontrollberichtes über die Erzeugergemeinschaft die Angabe zu finden ist.

Note: if you answer the following questions with "Yes", please indicate the corresponding page number of the external inspection report for the grower group.

**Sind Verträge mit den Erzeugern, die die Befolgung der ökologischen Standards und des ICS beinhalten, verfügbar?**

Grower contracts covering compliance with organic standards and ICS available?

- Ja, siehe**  
Yes, see
     
  **Nein**  
No

**Werden in der Erzeugergemeinschaft Verantwortliche für die Durchführung des ICS benannt?**

Defined responsibilities in the management of the grower group for the ICS?

- Ja, siehe**  
Yes, see
     
  **Nein**  
No

**Ist für jeden Kleinerzeuger eine Betriebsbeschreibung inklusive Lageplan mit Angabe der Flurstücke, Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen vorhanden?**

Description of each small-scale farm including maps of land parcels, preparation/processing and storage facilities available?

- Ja, siehe**  
Yes, see
     
  **Nein**  
No

**Sind Beratung und interne Kontrolle getrennt?**

Technical Assistance and internal inspection separated?

- Ja, siehe**  
Yes, see
     
  **Nein**  
No

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter

**Werden 100% der Kleinerzeuger mindestens einmal jährlich durch das interne Kontrollsystem geprüft?**  
*Is the ICS carried out at least once a year covering 100 % of small-scale farmers?*

**Ja, siehe**  
*Yes, see*                       **Nein**  
*No*

**Existiert ein Sanktionsverfahren, das bei Verstößen angewendet wird ?**  
*Are there sanctions due to irregularities carried out?*

**Ja, siehe**  
*Yes, see*                       **Nein**  
*No*

**18. Externe Kontrolle/**  
*External inspection*

**Werden die nachfolgenden Fragen mit ja beantwortet, geben Sie bitte an, auf welcher Seite des letzten externen Kontrollberichtes über die Erzeugergemeinschaft die Angaben zu finden sind.**  
*Note: if you answer the following questions with "Yes", please indicate the corresponding page number of the external inspection report for the grower group*

<p><b>Anzahl der extern kontrollierten Kleinerzeuger zum Datum der letzten Kontrolle:</b>  <i>Number of small-scale farmers externally inspected at the date of last inspection:</i></p> <p><b>Prozentsatz extern kontrollierten Kleinerzeuger zum Datum der letzten Kontrolle:</b>                      %  <i>Percentage of small-scale farmers externally inspected at the date of last inspection:</i></p>
---

**Wurde das ICS von der Kontrollstelle bewertet?**  
*ICS evaluated by the inspection body?*

**Ja, siehe**  
*Yes, see*                       **Nein**  
*No*

**Funktionalität und Wirksamkeit der ICS wurde von der Kontrollstelle bestätigt?**  
*Functionality and effectiveness of the ICS confirmed by the inspection body?*

**Ja, siehe**  
*Yes, see*                       **Nein**  
*No*

**Auf Anforderung ist der BLE ebenso ein ausführlicher Bericht entsprechend des "Leitfadens für die Bewertung der Äquivalenz der Zertifizierungssysteme, die in Entwicklungsländern für ökologische Verfahren anwendende Erzeugergruppen gelten" von der externen Kontrollstelle im Drittland zur Verfügung zu stellen.**

*On request of BLE the external inspection body in the third country also has to make available a detailed report according to the "Guidance document for the evaluation of the equivalence of organic producer certification schemes applied in developing countries"*

**Stempel oder Unterschrift der Kontrollstelle des Exporteurs**  
*Stamp or signature of the inspection body responsible for the exporter*